U. 140 3f

Wörterbuch

des

Königl. Preuß. Kirchenrechts

und anderer

in dieser Monarchie geltenden Gesetze,

welche

Kirchenpatronen, evangelischen Predigern und andern Kirchendienern, auch Schullehrern an den deutschen Stadt- und Landschulen zu wissen nöthig und nützlich sind.

R.

Entworfen

von

Johann Paul Christian Philipp,

Archidiakonen in Zeitz.

Zeitz, 1822.

In der Webelschen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Ein Wörterbuch des Chursächsischen Kirchenrechts und der Pastoraltheologie, das im J. 1803 von mir herausgegeben wurde, hat man mit Liebe und Nachsicht aufgenommen, und mich sogar um die Fortsetzung desselben bis in die neuesten Zeiten mehrmals ersucht, auch versprochen, die neuern Gesetze, die ich in meiner gegenwärtigen Lage nicht wissen könnte, mir an die Hand zu geben. Allein seitdem ich aufgehört habe, Königl. Sächsischer Prediger zu seyn, hat jenes Buch, das großer Veränderung unterworfen werden müßte, weil sich doch Manches ganz anders gestaltet hat, für mich selbst das Interesse verloren, so daß ich nicht mit Lust und Liebe daran arbeiten könnte. Wollte aber einer der Sächß. Herren Prediger eine Ueberarbeitung, Verbesserung und Fortsetzung meines Buches unter seinem Namen übernehmen, so würde ich dieses nicht ungern

sehen, und ihm, so er es verlangte, gern das überlassen, was ich bis zum Jahre 1815 für eine neue Auflage bereits gesammlet hatte. Statt jenes Wörterbuchs habe ich nun aber ein ähnliches über das Königl. Preuß. Kirchenrecht in der Hoffnung verfertiget, daß man demselben vielleicht auch die gütige Aufnahme und Nachsicht schenken werde, die man jenem nicht versagte. Es liegt mir nun die Anzeige ob, was in demselben geleistet worden sey. Die Artikel der Pastoraltheologie des frühern Wörterbuchs habe ich insgesammt hinweggelassen, weil ich dabei vielmals auf Dinge gestoßen seyn würde, über welche in Königl. Preuß. Landen noch nichts entschieden ist. Dagegen habe ich die, das eigentliche Kirchenrecht ausmachenden, Gesetze aus dem Allgemeinen Landrechte wörtlich und unverändert ausgezogen, unter gewisse Rubriken gebracht, und am Ende jeder derselben, zur Ersparung des Raums, die Paragraphen zusammen angegeben. Weil jedoch der Fall vorkommen könnte, daß man gerade einen einzelnen Paragraph genau wissen möchte, so habe ich in solchen Rubriken, die aus mehreren Paragraphen des A. L. R. bestehen, die ersten Worte eines jeden einzelnen Gesetzes durch andere Schrift anzeigen lassen, wodurch man sich in den Stand gesetzt sehen wird, das gesuchte

Gesetz sogleich zu treffen. Man nehme z. E. gleich den ersten langen Artikel: Abzehntung, der aus 16 §§. besteht, und man wollte nur den §. 905 haben, um ihn bestimmt angeben zu können, so wird man durch die Auszählung finden, daß sich dieser verlangte Paragraph mit den Worten anfängt: Dagegen ist aber auch der Zehentpflichtige schuldig ꝛc. Bei solchen Rubriken, die überhaupt nur aus einem einzigen §. bestehen, war eine solche Andeutung nicht nöthig. Bezieht sich aber das A. L. R. irgendwo selbst auf gewisse §§., durch namentliche Anführung derselben, so sind sie auch noch besonders der Zahl nach angegeben, wie z. E. in den Artikeln: Bauholz; Begräbniß u. a. m. Ferner sind auch aus dem Amtsblatte der Königl. Preuß. Hochlöbl. Regierung in Merseburg, so weit solches bisher erschienen ist, alle hierher gehörige Verordnungen ausgezogen und an ihren Ort gestellt worden. Auf gleiche Weise habe ich mich auch der Königl. Preuß. Gesetzsammlung bedient. Zuweilen sind auch aus denselben Quellen andere Gesetze, die nicht eigentliches Kirchenrecht, aber doch Predigern zu wissen nöthig und nützlich sind, angeführt worden, z. E. alle die gesetzlichen Gründe, aus welchen eine Ehescheidung zulässig ist oder nicht, da diese Gründe, der Sühneversuche wegen, keinem preußischen Prediger

unbekannt seyn dürfen. Sehr gern hätte ich auch die Amtsblätter der übrigen Königl. Preuß. Hochlöbl. Regierungen benutzt; allein dieses ist mir zur Zeit nicht möglich gewesen. Indessen darf ich hoffen, daß dieser Mangel so groß eben nicht seyn werde, weil ich mich anderwärts habe überzeugen können, daß das Meiste, in dem Merseburg. Amtsblatte Enthaltene, auch in den Amtsblättern der übrigen Regierungen vorkomme, das aber, was diese für sich besonders haben, meistentheils nur etwas Lokales betreffe. Wills aber Gott, so gedenke ich noch in Zukunft diesem Wörterbuche eine noch ausgedehntere Brauchbarkeit dadurch zu geben, daß ich, bis zu einer etwa zu hoffenden neuen Auflage, nebst allem, was bis dahin als gesetzlich bekannt gemacht werden sollte, auch das noch nachhole, was die Amtsblätter der verschiedenen Regierungen für sich besonders haben möchten, wie nicht weniger auch das, was in andern Gesetzbüchern, z. E. der Gerichts- Hypotheken- Deposital- Criminal- Ordnung u. dgl. als hierher gehörig gefunden werden dürfte, was aber freilich nur wenig seyn möchte, jedoch Zeit zum Lesen und genauen Erwägen haben will. Was übrigens in diesem Wörterbuche nicht gesetzlich ist, sondern von mir selbst herrührt, aber doch nothwendig beigebracht werden mußte, das giebt sich entweder durch die Beschaf-

fenheit der Rubriken selbst zu erkennen, oder es ist noch besonders durch das Wort: Anmerkung bezeichnet worden. Wer sich daher dieses Wörterbuchs bedienen wollte, dem dürfte der ohnmaasgebliche Rath zu ertheilen seyn, daß er zuerst die Rubriken desselben flüchtig durchginge, um sich eine allgemeine Uebersicht von dem zu verschaffen, was darinne gesucht und gefunden werden könne, und die auf dem Titel genannten Personen werden sich sogleich überzeugen, daß auf sie allein Rücksicht genommen worden, und daß sie durch den Ankauf dieses Buches nichts bezahlen dürfen, was für sie nicht brauchbar seyn würde, welches z. E. der Fall mit den vielen Gesetzen wäre, welche die katholische Geistlichkeit und die Universitäten betreffen, dergleichen Gesetze in andern ähnlichen Hülfsbüchern auch mit beigemischt worden sind. Einige wenige Rubriken, die dem Kirchenrechte ganz fremd sind, wie z. E. Gräbenhebung, Raine, Selbsthülfe u. dgl. habe ich darum aufgenommen, weil ich, einst selbst Landprediger, mich in die Lage dieser meiner vielen lieben Herren Amtsbrüder gedacht und diese Rubriken für sie nützlich gefunden habe. Endlich sind auch einige solche Rubriken hinzugefügt worden, die den Prediger in den Stand setzen können, nützlicher Rath-

geber in seiner Gemeinde zu seyn, wie z. E. die Rubrik: Versagung der älterlichen Einwilligung.

Ich wünsche nun nichts mehr, als daß dieser gegenwärtige erste Versuch nicht ganz mißfallen und eine anderthalbjährige Mühe, die ich auf ein sorgfältiges Studium des gesammten Königl. Preuß. Allgemeinen Landrechts und der Gesetzsammlung verwendet habe, nicht für vergeblich erklärt werden möge.

Zeitz, den 1. September 1821.

Der Verfasser.

Abfindung, gesetzliche. Diese wird bei einer anderweiten Verheirathung, wenn aus der vorhergehenden Ehe unmündige Kinder vorhanden sind, gefordert. S. Ehen, anderweite.

Abgaben, persönliche, welche von den Eingepfarrten oder andern, die sich einer Kirchenanstalt bedienen wollen, für gewisse kirchliche Handlungen, nach einer vom Staate genehmigten Taxe, an die Kirche selbst zu entrichten sind, müssen von den Vorstehern, mit Zuziehung des Pfarrers, übernommen werden. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 666.

Abneigung, unüberwindliche. Ganz kinderlose Ehen können auf den Grund gegenseitiger Einwilligung getrennt werden, sobald weder Leichtsinn oder Uebereilung, noch heimlicher Zwang von einer oder der andern Seite zu besorgen ist. Außer diesem Falle aber findet, blos wegen behaupteter Abneigung, sobald dieselbe mit keinen gesetzlichen Gründen unterstützt ist, die Trennung der Ehe in der Regel keinesweges Statt. Doch soll dem Richter erlaubt seyn, in besondern Fällen, wo nach dem Inhalte der Acten der Widerwille so heftig und tief eingewurzelt ist, daß zu einer Aussöhnung und zur Erreichung der Zwecke des Ehestandes gar keine Hoffnung mehr übrig bleibt, eine solche unglückliche Ehe zu trennen. Es muß aber in diesem Falle derjenige Ehegatte, welcher solchergestalt ohne eigentlichen gesetzmäßigen Grund, wider den Willen des Andern, auf der Scheidung beharret, für den schuldigen Theil erklärt, und in die Scheidungsstrafen nach §. 786 verurtheilt werden. Th. 2. Tit. 1. §. 716 bis 718. a. b.

Abzählung des Zehentviehes. S. Blutzehent.

Abzehntung. Der Zehnte muß von den Früchten, ohne Abzug der Bestellungskosten und Abgaben, entrichtet werden; und der Empfänger muß denselben auf dem

Felde, aus den aufgesetzten Garben oder Haufen, wie sie folgen, annehmen. Doch kann er mit dem Abzählen da, wo er selbst will, den Anfang machen; auch kann er von einem Acker, auf einen andern des nämlichen Besitzers, die Garben oder Haufen fortzählen. Bei diesem Fortzählen steht es ihm frei: ob er an dem obern oder untern Ende des folgenden Ackers den Anfang machen will. Bleiben zuletzt noch Früchte übrig, die keine Zehentgarbe ausmachen: so werden dieselben, zur Mitzählung auf das folgende Jahr, dem Berechtigten vorbehalten. Wo die Feldfrüchte in Mandeln oder Hocken aufgesetzt werden, da kann der Zehentberechtigte verlangen, daß die bei der Abzählung übriggebliebenen einzelnen Mandeln oder Hocken auseinander genommen, und ihm von den darin enthaltenen Garben der Zehente verabfolgt werde. Der Zehentberechtigte muß, wenn er zur Zeit der Erndte nicht selbst gegenwärtig seyn kann oder will, einen Abzehnter in der Nähe bestellen, und denselben dem Zehentpflichtigen zeitig bekannt machen; und so bald dem Zehentberechtigten, oder dessen Abzehentner, gemeldet worden, daß die Früchte zum Abzählen in Bereitschaft stehen, müssen sich dieselben dazu unverzüglich einfinden, und der Zehentpflichtige ist nicht schuldig, länger als 12 Stunden nach der Anzeige auf das Abzählen zu warten; vielmehr kann er alsdann, in Gegenwart oder mit Zuziehung der Dorfgerichte, oder zweier an sich glaubwürdigen Zeugen, auf Kosten des Berechtigten, den Zehenten selbst ausstoßen und auf dem Felde liegen lassen. Nöthigt die Witterung den Zehentpflichtigen, mit der Einführung der Früchte zu eilen: so ist es genug, wenn die Anzeige dem Zehentherrn, oder dessen Abzehentner, nur 6 Stunden vor dem Einfahren geschieht; dagegen ist aber auch der Zehentpflichtige schuldig, wenn der Zehentsammler auf der Flur mit der Abzählung schon wirklich beschäftigt ist, so lange zu warten, bis derselbe auf seinen Acker kommen kann. Säumt der Zehentsammler geflissentlich: so haftet er dem Zehentpflichtigen für allen dadurch erweislich entstandenen Schaden. Sind aber, mit Vernachlässigung obiger Vorschriften, die Früchte vor Ausstoßung des Zehenten ein=

geführt worden: so muß derselbe dem Berechtigten noch aus der Scheune verabfolgt werden. Ist die zu frühe Einführung von dem Verpflichteten vorsätzlich, oder durch eigenes grobes Verschulden geschehen: so muß er, wenn besondere Provinzialgesetze nicht ein anderes bestimmen, dem Berechtigten auf 10 Garben Eine; bei einem obwaltenden nur mäßigen Versehen aber, auf 20 Garben Eine Garbe mehr abliefern. Die Einfuhre des auf dem Felde abgezählten Zehenten muß der Empfänger, der Regel nach, und wo nicht ein anderes durch ununterbrochene Gewohnheit hergebracht ist, selbst besorgen. Ebendas. §. 894—909.

Adliche. Diesen kommen die mit dem Kirchenpatronate verbundenen Ehrenrechte zu; und sie müssen daher mit ihrer Familie in das Kirchengebet ausdrücklich eingeschlossen, und die Kirchentrauer, wo dieselbe üblich ist, muß für sie angelegt werden. A. L. Th. 2. Tit. 9. §. 43 und 44. Vergl. Bürgerliche.

Adoptirter. Wer an Kindes Statt förmlich angenommen worden, bedarf zu seiner Heirath nur der Genehmigung desjenigen, welcher ihn dazu angenommen hat. Th. 2. Tit. 1. §. 47.

Altarlichter sollen am jährlichen Kirchenfeste und zum Andenken an die Verstorbenen und am Charfreitage angezündet werden, welches aber nicht so zu verstehen, als ob dies nur an diesen Tagen allein geschehen solle, sondern wenn in evangelischen Kirchen bei jedem Gottesdienst oder an jedem hohen Kirchenfeste Altarlichter brennen, so ist es bei diesem Gebrauche auch fernerhin zu lassen. Amtsbl. 1817. St. 11. Nro. 3.

Alter, nöthiges, zu einem Pfarramte. Aus dem Militär-Kirchenreglement II. 5. erfährt man, daß das 25ste Jahr in den Königl. Preuß. Staaten das gesetzmäßige kanonische Alter ist, und daher keiner, der dieses Alter noch nicht erreicht hat, zu einem Pfarramte befördert werden könne.

Alter, nöthiges, zur Verheirathung. Mannspersonen sollen vor zurückgelegtem 18ten, und Personen weiblichen Geschlechts vor zurückgelegtem 14ten Jahre nicht heirathen. Th. 2. Tit. 1. §. 37. wozu der Anhang §. 66 eine

Ausnahme von dieser Regel verstattet, wenn das vormundschaftliche Gericht die Verbindung, der großen Jugend des männlichen Curanden ungeachtet, für zuträglich hält, und die Braut und deren Vater sich eine Verbindung gefallen lassen, welche (nach Landr. Th. 2. Tit. 1. §. 1002) innerhalb 6 Monaten nach zurückgelegtem 18ten Jahre widerrufen werden kann.

Amt, geistliches. Wer zu einem solchen gelangen will, hat eine dreifache Prüfung zu bestehen, nämlich 1) das examen pro licentia concionandi nach vollendeten akademischen Studien; 2) das examen pro ministerio oder der Wahlfähigkeit, welches nachgesucht werden kann, sobald der Examinandus sich dazu tüchtig fühlt; jedoch nicht früher, als ein Jahr nach erhaltener Licenz zum Predigen; 3) ein öffentliches Colloquium, welches Jeder, der in das Predigtamt eintritt, zu bestehen hat, wofern seine Vocation nicht vor Ablauf desselben Jahres, in welchem er pro ministerio geprüft worden, erfolgt. Amtsbl. 1817. St. 9. Nro. 2. Seite 153. Vergl. hierzu: Candidatenexamen.

Amtsblatt. Auf den Grund eines allerhöchsten Befehls vom 28. März 1811 erscheint in jedem Regierungsdepartement ein öffentliches Blatt unter dem Titel: Amtsblatt der ... Regierung, durch welches, so wie durch die allgemeine Gesetzsammlung, Gesetze und Verfügungen publicirt werden, und es sind dergleichen Verordnungen und Verfügungen mit dem Anfange des 8ten Tages, vom Datum der Nummer des Amtsblatts an- und dieses Datum selbst mit eingezählt, für gehörig bekannt gemacht anzunehmen, oder rechtskräftig geworden. Doch ist diese Frist nicht abzuwarten, wenn der Inhalt einer Verfügung von der Art ist, daß sogleich etwas zur Ausführung gebracht werden soll. Es versteht sich dann vielmehr von selbst, daß jede Behörde und jeder Einzelne sogleich nach dem Empfange der Amtsblätter das Nöthige einleiten muß. Alle Prediger erhalten das Amtsblatt der Regierung ihres Departements unentgeldlich, sind aber auch zur richtigen Ablieferung desselben an ihre Amtsnachfolger verpflichtet. Unrichtige Aufbewahrung der Nummern des Amtsblattes, so wie der Gesetzsammlung, wird an

dem Schuldigen mit dem doppelten Preise des Jahrgangs bestraft nach ABl. 1819. St. 37. Nro. 144. Die Zahl der den Predigern zu verabreichenden Freiexemplare richtet sich aber nach den Kirchen in so fern, daß, wenn bei einer derselben auch mehr als ein Prediger angestellt ist, dennoch nur ein Freiexemplar verabreicht wird. Filialkirchen aber sind von der freien Verabreichung ausgeschlossen, so daß ein Prediger an verschiedenen Kirchen nur wegen der Mutterkirche ein Exemplar erhält. Amtsbl. 1817. St. 10. Nro. 89. Durch diese Veranstaltung erhält nun auch der Auctor dieses Wörterbuchs das Amtsblatt der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Merseburg, was er dankbarlichst rühmt, unentgeldlich, und er hat nun aus demselben das, was evangelischen Predigern zu wissen nöthig und nützlich ist, in diesem Wörterbuche getreulich angezeigt. Die das Amtsblatt selbst betreffenden Verfügungen, mit Einschluß des vollständig gelieferten allerhöchsten Königl. Befehls, sind im 1sten St. des Merseburg. Amtsblatts vom J. 1816 Nro. 1 und 2 zu lesen. Aus dem Königl. Befehl aber erhellet noch besonders dieses, daß auch die Prediger, nebst andern, verpflichtet sind, dafür zu sorgen, daß die Amtsblätter zur gehörigen Zeit aus dem nächsten Vertheilungsorte abgeholt, und den Gemeinden sogleich bekannt werden soll, daß eine Nummer derselben angelangt sey, damit diese sich gleich die nöthige Kenntniß derselben verschaffen können, was noch besonders im ABl. 1819. St. 37. Nro. 144 eingeschärft wird. Auch sind Prediger verpflichtet, die Gesetze da zu erklären und zu erläutern, wo die deutsche Sprache weniger bekannt ist. Endlich soll auch an die betreffenden Postämter eine Empfangsbescheinigung eines solchen Freiexemplars in der Mitte des 4ten Quartals jedes Jahres eingesendet werden, nach ABl. 1820. St. 46. Nro. 189. So oft übrigens in diesem Wörterbuche Artikel aus dem Amtsblatte angeführt werden, so wird vor jetzt kein anderes gemeint, als das der Hochlöbl. Regierung in Merseburg.

Amtseinkünfte. In Ansehung derselben sind die Geistlichen von allen Communallasten befreiet. S. Befreiungen. Ueber das, was sie dadurch erworben, können sie frei disponiren. S. Disposition.

Amtshandlungen. Wenn auswärtige Pfarrer dergleichen in hiesigen Kirchen vornehmen, so müssen sie schlechterdings die hiesigen Landesgesetze befolgen, und nach den in hiesigen Landen vorgeschriebenen Bestimmungen wegen der Pfarrgebühren sich richten. Wegen derjenigen Amtshandlungen, die der ausländische Geistliche innerhalb Landes verrichtet, ist er der Aufsicht der hiesigen geistlichen Obern unterworfen, und er muß den Befehlen derselben, auch so weit sie in die Kirchen- oder allgemeine Landespolizei einschlagen, gebührend Folge leisten. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 257 — 259.

Amtskleidung der Geistlichen ist im Amtsbl. 1817. St. 6. Nro. 45. ausführlich und bestimmt vorgeschrieben worden. Da sie aber jetzt allgemein eingeführt und bekannt genug ist, so ist ein Auszug aus dieser Verordnung hier nicht mehr nöthig.

Amtsnachfolger. Diesem müssen von dem Amtsvorfahrer (oder dessen Erben) die frei erhaltenen Amtsblätter richtig überliefert werden. S. Amtsblatt.

Amtspflichten der Pfarrer. Sie müssen sich bei ihren Kirchen beständig aufhalten, und dürfen die ihnen anvertraute Gemeinde, selbst bei einer drohenden Gefahr, eigenmächtig nicht verlassen. Sind sie zu verreisen genöthiget: so kann es nur mit Vorwissen und Erlaubniß des Inspectors oder Erzpriesters geschehen, welcher, wenn die Zeit der Abwesenheit mehr, als einen Sonntag, unter sich begreift, die Genehmigung der geistlichen Obern einholen muß. In allen Fällen aber muß der Pfarrer, unter Direction des Erzpriesters oder Inspectors, solche Veranstaltungen treffen, daß die Gemeinde bei seiner Abwesenheit nicht leide. Ueberhaupt aber muß der Pfarrer bei seiner Amtsführung alle den Geistlichen vorgeschriebenen Pflichten sorgfältig beobachten. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 413 — 417.

Amtsveränderung. Nimmt ein Pfarrer innerhalb 10 Jahren von Zeit seiner Bestellung, einen anderweiten Ruf an: so ist er schuldig, der Kirchenkasse und der Gemeinde alle, bei seiner Ansetzung und seinem Anzuge, verwendete Kosten zu erstatten. Ebendas. §. 525.

Amtsvergehungen der Pfarrer, wenn sie geringere

sind, müssen von den geistlichen Obern auf die §. 125 bestimmte Art geahndet werden. Ebendas. §. 530. — Anmerkung des Herausgebers: Da in dem hier angezogenen §. 125, dem Zusammenhange nach, von katholischen Geistlichen die Rede ist; alle aber diese betreffenden §§. in diesem Wörterbuche nicht mit angeführt werden, und doch gleichwohl hier auf jenen §. 125 sich bezogen wird, so muß derselbe hier auch angeführt werden. Er lautet also: „Vermöge des Rechts der Kirchenzucht kann der Bischoff die ihm untergeordneten Geistlichen durch geistliche „Busübungen, durch kleine, den Betrag von 20 Thalern „nicht übersteigende, Geldbusen, oder auch durch eine, „die Dauer von 4 Wochen nicht übersteigende, Gefängnißstrafe zum Gehorsam, und zur Beobachtung ihrer „Amtspflichten anhalten.“ Vergl. Versetzung; Entsetzung.

Amtsverschwiegenheit. Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte, oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertrauet worden, das muß er, bei Verlust seines Amts, geheim halten; und über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein Geistlicher, ohne den Willen desjenigen, der ihm dieselben anvertrauet hat, auch nicht zum gerichtlichen Zeugnisse aufgefordert werden. So weit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden; oder ein Verbrechen zu verhüten; oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen, oder vorzubeugen, muß der Geistliche dasselbe der Obrigkeit anzeigen. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 80—82.

Amtsvorträge. In diesen und bei dem öffentlichen Unterrichte überhaupt müssen Geistliche, zum Anstoß der Gemeinde, nichts einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerspricht. In wie fern sie aber, bei innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieser Begriffe, ihr Amt dennoch fortsetzen können, bleibt ihrem Gewissen überlassen. Geistliche, denen die Seelsorge bei einer Kirchengesellschaft anvertrauet ist, müssen aber auch außer der Kirche an der Belehrung und moralischen Verbesserung ihrer Mitglieder unermüdet arbeiten. Ebds. §. 73—75. Vergl. auch: Anzüglichkeiten.

Amtswohnung. Auch in Ansehung dieser ist jeder Geistliche von allen Communallasten befreiet. S. Befreiungen.

Anbau, neuer, bei Kirchen. Zu diesen muß erst die Approbation der geistlichen Obern eingeholt werden. S. Bau.

Anfallsrecht. S. Devolutionsrecht.

Anmeldung der Todesfälle. S. Todesfälle.

Anzeige muß bei Kirchenbauen entweder dem Patron, oder Kirchencollegium, oder dem Inspector, oder Erzpriester, von den Kirchenvorstehern gemacht werden. S. Bau. — Bei nächtlichen Beerdigungen ist keine Anzeige nöthig. S. Beerdigungen. — Bei Confirmationen, die außer der gewöhnlichen Zeit geschehen sollen, ist Anzeige an die Königl. Regierung zu machen. S. Catechumenen.

Anzeige, gerichtliche, des Pfarrers bei Todesfällen. Alle gewaltsame Todesarten, so wie deren bei Besichtigung der Leiche sich ergebende Vermuthungen, muß der Pfarrer der ordentlichen Obrigkeit schleunigst anzeigen, und vor erfolgter Untersuchung weder das Begräbniß noch die Abfuhre gestatten. Eben so hat er auch der Obrigkeit Anzeige zu machen: wenn ihm bekannt ist, daß der Verstorbene minderjährige, wahn- oder blödsinnige, oder aus andern gesetzlichen Gründen unter Vormundschaft zu setzende Kinder, oder sonstige Erben hinterlasse. Es muß aber die Anzeige, der Regel nach, derjenigen Behörde geschehen, unter welcher der Verstorbene seinen persönlichen Gerichtsstand hatte; wenn aber diese dem Pfarrer unbekannt, oder außerhalb der Provinz ist, dem nächsten Gerichte. Es sind aber sowohl der Pfarrer des Kirchspiels, in welchem der Todesfall erfolgt, als auch der, wo die Beerdigung geschehen ist, zu dieser Anzeige verpflichtet. Ebendas. §. 477—480. S. auch Amtsbl. 1818. St. 24. Nro. 15.

Anzüglichkeiten, persönliche. Jeder Geistliche muß sich derselben in seinen öffentlichen Vorträgen enthalten. Doch sind Schilderungen der in einer Gemeinde herrschenden Laster keine Anzüglichkeiten. Sie arten aber darin aus, wenn Personen genannt, oder durch individuelle Nebenumstände kundbar gemacht werden. Ebendas. §. 83—85.

Anzugskosten. S. Amtsveränderung.

Approbationsdecret. Dergleichen muß von den geistlichen Obern zu den etwa zu führenden Prozessen der Kirche beigebracht werden. S. Kirchenprozeß.

Arme, notorische. Wenn in ihren Angelegenheiten Bericht erstattet werden muß, so ist kein 2 gr. Stempelbogen nöthig. S. Berichte.

Armenatteste, welche aus den Kirchenbüchern zu ertheilen, sollen, wenn die Interessenten durch eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit sich als Arme legitimiren, von den Predigern stempel- und kostenfrei ausgefertiget werden. ABl. 1819. St. 1. Nro. 2.

Ascensionsprüfungen der Schullehrer bei weiterer Beförderung. Ueber diese ist hier nur anzuzeigen, daß die diese Sache betreffende Verfügung im Amtsbl. 1817. St. 7. S. 128 ff. enthalten ist.

Atteste, Zeugnisse und Extracte aus den Kirchenbüchern, z. E. Tauf- Todten- und Copulationsscheine, Atteste über versuchte Sühne 2c. als Privat- oder öffentliche Verhandlungen, sie mögen zum Gebrauch vor Gericht bestimmt seyn oder nicht, sind gleich stempelpflichtig und dem gesetzlichen Stempel zu 8 gr. in der Regel unterworfen. Die Ausfertigungen müssen auf dem Stempelpapier selbst geschrieben seyn, und das Umschlagen und Nachbringen des erforderlichen Stempelpapiers findet ausnahmsweise in Städten innerhalb längstens 8, und auf dem Lande innerhalb längstens 14 Tagen, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für solche ungewöhnliche Fälle statt, wo dasselbe nicht zeitig genug zu haben ist. Prediger sind verpflichtet, zu jedem Atteste oder Zeugnisse den vorschriftsmäßigen Stempelbogen in der Regel zu gebrauchen, wogegen ihnen überlassen bleibt, sich den erforderlichen Stempelbogen von den betreffenden Interessenten liefern, oder den Geldbetrag dafür von denselben vorschußweise zahlen zu lassen. Wird bei Ausstellung eines kirchlichen Attestes ein Stempelbogen durch Zufall oder Versehen verdorben, so kann derselbe bei der Königl. Regierung eingereicht werden, worauf baare Vergütung des Stempelbetrags erfolgt. Hiernach haben sich sämmtliche Geistliche in vorkommenden Fällen bei Vermeidung der gesetzmäßigen Strafe zu

achten. ABl. 1817. St. 11. Nro. 97. Vergl. Stempelpflichtigkeit; Armenatteste.

Atteste über versuchte Sühne. S. die vorhergehende Rubrik.

Aufführung, musikalische, in Kirchen, ist nur mit Einschränkung verstattet. S. Kirchen.

Aufgebot. Dieses muß in beider Verlobten Parochie geschehen. Wer zu keiner Parochie gehört, muß dennoch das Aufgebot in der Kirche, wohin sein Wohnort gehört, veranstalten. Wer noch nicht ein Jahr an seinem gegenwärtigen Wohnorte sich aufhält, muß auch in der Kirche seines vormaligen Wohnorts aufgeboten werden. §. 142. Gesinde, welches noch nirgend einen festen Wohnsitz aufgeschlagen hat, muß sich, außer seiner gegenwärtigen Parochie, auch an dem Orte seiner Geburt, ohne Unterschied der Zeit seiner Entfernung von demselben, aufbieten lassen. *) Auch ein Fremder, der in Königlichen Landen getraut seyn will, muß sich in der Heimath seiner Parochie aufbieten lassen. Kann er dieß nicht bewerkstelligen: so muß er durch gerichtliche oder beglaubte Notariatszeugnisse nachweisen, daß an dem Orte seiner Heimath kein Ehehinderniß wider ihn bekannt sey. Anh. §. 68. Bei den neuangekommenen Colonisten, die sich noch kein Jahr in den Königl. Staaten aufgehalten haben, genüget der Eid, daß sie noch unverehelicht sind, und daß ihnen auch kein sonstiges Ehehinderniß bekannt sey. Hat aber ein Fremder sich in hiesigen Landen niedergelassen, und länger als ein Jahr darin aufgehalten: so ist das Aufgebot in seiner hiesigen Parochie, so wie bei Eingebohrnen, hinreichend. Anh. §. 69. Wie viel Zeit seit dem eigentlichen Etablissement verlaufen ist, kommt hierbei in keine Betrachtung. Wird dem Pfarrer, welcher das Aufgebot

*) Dieser §. 142 ist durch ein Allerhöchstes Edict vom 16. März 1818 aufgehoben und dahin bestimmt worden: „daß das Gesinde in der demselben durch A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 275 zugewiesenen Parochie, (S. Gesinde) und im Fall es in seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte sich noch nicht ein Jahr befunden hat, nach Vorschrift des A. L. Th. 2. Tit. 1. §. 141. auch an demjenigen Orte, wo es sich das letzte Jahr aufgehalten hat, proclamiret werden soll. ABl. 1818. St. 47. Nro. 269. und G. Samml. 1818. St. 3. Nro. 463.

verrichten soll, ein in beglaubter Form ausgefertigtes Ehegelöbniß nicht vorgezeigt: so muß derselbe nach obigen Vorschriften Erkundigung einziehen: ob vielleicht Ehehindernisse vorhanden sind. Anh. §. 70. Königl. Civilofficianten müssen vor dem Aufgebote und der Trauung nachweisen, daß sie die zu ihrer Verheirathung erforderliche Erlaubniß des ihnen vorgesetzten Chefs erhalten haben. Findet der Pfarrer ein Bedenken: so muß er um nähere Verhaltungsbefehle bei seinen Vorgesetzten anfragen. Das Aufgebot behält inzwischen zwar seinen Fortgang; die Trauung aber muß bis zum Eingange der Vorbescheidung ausgesetzt bleiben. Hat der Pfarrer die Erkundigung unterlassen; oder ein ihm bekannt gewordenes Hinderniß leichtsinnig übergangen: so soll er deshalb mit verhältnißmäßiger fiskalischer Strafe belegt werden. Das Aufgebot selbst muß deutlich, mit Benennung des Standes, Vor- und Zunamen beider Theile, und der Aeltern der Braut geschehen; und drei Sonntage hinter einander von der Kanzel verlesen werden. Wer nur 2mal für 3mal aufgeboten seyn will, dem kann, nach Bewandniß der Umstände, die dem Pfarrer der Braut vorgesetzte Obrigkeit Dispensation dazu ertheilen. (Vergl. Dispensation vom Aufgebote.) Soll das Aufgebot nur ein für allemal geschehen: so muß die Dispensation bei Hofe gesucht werden. Anh. §. 71. Wenn der Bräutigam von der lutherischen oder französischen Kirche die Dispensation vom 3maligen Aufgebote erhalten hat, so bedarf es von Seiten der Braut keiner besondern Dispensation. Anh. §. 72. Wegen Dispensation beim Aufgebot eines militärischen Brautpaars hat es bei den Vorschriften des Militär-Consistorialreglements sein Bewenden. Die unterlassene Befolgung obiger Vorschriften wegen des Aufgebots, macht zwar die Ehe nicht ungültig, die Parteien aber und der Pfarrer, welcher die Trauung verrichtet, haben, nach Maasgabe der verschuldeten Unterlassung, und des daraus für irgend jemanden entstandenen Nachtheils, fiskalische Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt. Auch die Strafe fällt weg, wenn wegen plötzlicher Todesgefahr die Trauung beschleunigt werden mußte, und weder bedenkliche Umstände vorwalteten,

noch die Verfügung der Vorgesetzten abgewartet werden konnte. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Bräutigam in Angelegenheiten des Staats eine langwierige oder gefährliche Reise so schnell antreten muß, daß zum Aufgebote oder zur Einholung der Dispensation keine Zeit übrig ist. A. L. Th. 2. Tit. 1. §. 139—142. (vergl. mit Tit. 11. Abschn. 5.) ferner §. 143—157. und Anhang §. 68—72. S. auch: Einspruch; Ausgenommene; Handschlag; Eidesleistung.

Aufhebung der Parochie. Die unter Genehmigung des Staats einmal bestehenden Parochien können, ohne dergleichen Genehmigung, nicht wieder aufgehoben werden. Dadurch, daß aus Mangel an Eingepfarrten in einer Kirche eine Zeitlang keine gottesdienstlichen Handlungen haben vorgenommen werden können, verliert dieselbe noch nicht die Rechte einer Parochialkirche. Wenn aber, aus Mangel an Eingepfarrten, die Stelle des Pfarrers länger als 10 Jahre hindurch unbesetzt geblieben ist: so kann der Landesherr, wo nicht besondre Landesverfassungen oder Tractaten entgegenstehen, über die vacante Kirche verfügen; und alsdann erlöschen auch die etwanigen Parochialrechte derselben. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 306—308.

Aufkündigung der Kirchenkapitalien. Geschieht dieselbe von dem Schuldner: so müssen die Kirchenvorsteher dem Patrone oder Kirchencollegio davon sofort Anzeige machen. Wo weder ein Patron, noch ein Kirchencollegium vorhanden sind, da müssen Aufkündigungen nicht anders, als mit Zuziehung des Inspectors oder Erzpriesters, gethan oder angenommen werden; und es müssen der Patron, das Kirchencollegium, oder der Inspector den Zahler anweisen: ob die Zahlung an die Vorsteher allein geleistet, oder wer noch außer ihnen dabei zugezogen werden soll. Nach dieser Anweisung muß sich nun der Zahler richten; und nur eine derselben gemäß ausgestellte Quittung kann gegen die Kirche die Zahlung beweisen. Ebendas. §. 630—633.

Aufzählung des Zehentviehes. S. Blutzehent.

Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben, und der Kirche, in Ansehung der Substanz; so wie mit dem neuen Pfarrer, in Ansehung

der Nutzungen, geschieht nach den in der Lehre vom Nießbrauche vorgeschriebenen Gesetzen. (Th. 1. Tit. 21. §. 111 ff.) Wo daselbst zu Verbesserungen, die dem Nießbraucher vergütet werden müssen, die Einwilligung des Eigenthümers erfordert wird, da ist bei einem Pfarrer die Einwilligung des Patrons oder Kirchencollegii, und die Genehmigung der geistlichen Obern erforderlich. So weit dergleichen Verbesserungen dem abgehenden Pfarrer, oder dessen Erben, vergütet worden, werden dieselben der Pfarre einverleibt; und es gilt davon, in Ansehung der folgenden Fälle, alles das, was von Pfarrgütern überhaupt verordnet ist. Hat der neue Pfarrer die Vergütung solcher Verbesserungen aus eigenen Mitteln geleistet: so können er, oder seine Erben, bei seinem erfolgenden Abgange, die Vergütung des dafür Gezahlten von dem Nachfolger fordern. Dergleichen einem Vorgänger von seinem Nachfolger zu leistende Vergütung dauert, auch bei nachherigen Amtsveränderungen, so lange fort, als nicht etwa auch dieser Werth der Verbesserung, so wie die Verbesserung selbst, der Pfarre einverleibt worden. Hat aber der neue Pfarrer dem abgehenden, oder dessen Erben, Verbesserungen, für welche dieselben keine Vergütung fordern, sondern sie nur zurücknehmen konnten, bezahlt: so werden dieselben dadurch der Pfarre nicht einverleibt; der Pfarrer kann aber auch dafür, bei seinem demnächst erfolgenden Abgange, keinen Ersatz fordern. Vielmehr tritt er, in Ansehung der Befugniß zur Zurücknahme, nur in die Rechte des ursprünglichen Verbesserers. Soll gegen diese Regeln etwas durch Vertrag, zwischen der Kirche und Pfarre an einer, und dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben, ingleichen dem neuen Pfarrer, an der andern Seite, festgesetzt werden: so ist dazu die Genehmigung der geistlichen Obern nothwendig. Auch wegen der Auseinandersetzung über die Nutzungen gelten, so weit ausdrückliche Provinzialgesetze nicht ein Anderes bestimmen, die bei dem Nießbrauche vorgeschriebenen Regeln. (Th. 1. Tit. 21. §. 143 ff.) Doch kommen die Stolgebühren nur demjenigen zu, welcher die Handlung verrichtet hat. Ebendas. §. 823—832. Vergl. Protocoll.

Ausfall. Auf die Ausfälle, welche durch den zurückbleibenden Beitrag nicht eingepfarrter Gemeindeglieder entstehen, (S. Einwohner von anderer Religionspartbei) muß vornehmlich der von der Kirche, nach Maasgabe ihres Vermögens, zu entrichtende Zuschuß gerechnet werden. Kann der Ausfall dadurch nicht gedeckt werden: so können die geistlichen Obern die Bewilligung einer Collecte bei dem Staate nachsuchen. Sind gar keine andre Mittel, den Ausfall zu decken, vorhanden: so muß derselbe von den Eingepfarrten, so weit es ohne ihre erhebliche Bedrückung geschehen kann, übertragen werden. Hat aber die Zahl der Eingepfarrten dergestalt abgenommen, daß die noch übrigen den ihnen obliegenden Beitrag, ohne ihren zu besorgenden Ruin, nicht mehr aufbringen können: so müssen die geistlichen Obern, unter Genehmigung des Staats, eine solche Parochie zu einer andern benachbarten schlagen. Dergleichen zusammengeschlagene Parochien stehen in dem Verhältnisse gegen einander als Mutterkirchen. Wie weit der Patron und die Eingepfarrten der zugeschlagenen Parochie, auch in Ansehung der Bestellung des Pfarrers und der Unterhaltung der Kirche, so wie in Ansehung der übrigen Rechte und Pflichten, zur Theilnehmung mit dem Patrone und den Eingepfarrten der Kirche, bei welcher sie vereinigt sind, gelangen sollen, muß in dem Einigungsvertrage, unter Vermittelung der geistlichen Obern, deutlich bestimmt werden. So weit dergleichen Bestimmung nicht erfolgt, treten die Regeln des Gesetzes über die Verhältnisse vereinigter Mutterkirchen, ihrer Patrone und Eingepfarrten ein. Das Vermögen jeder Parochie wird in der Regel nach wie vor besonders verwaltet; doch muß jedes derselben zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Kirche, so lange die Vereinigung dauert, in gleichem Verhältnisse beitragen. Ebendas. §. 749—756. Vergl. Baukosten.

Ausgaben der Kirche. Die bei der Kirche vorkommenden ordentlichen und bestimmten Ausgaben sind die Vorsteher, ohne weitere Rückfrage, aus den Kirchenmitteln zu entrichten befugt. In Ansehung der außerordentlichen Ausgaben hingegen sollen bei jeder Kirche gewisse Summen, nach Bewandniß der Umstände, von den geistlichen Obern

bestimmt werden, welche die Vorsteher nicht ohne Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, und diese nicht ohne Approbation der geistlichen Obern überschreiten dürfen. Ebendas. §. 686. 687. Vergl. Baukosten.

Ausgenommene oder Eximirte. Alle vom Pfarrzwange Ausgenommene haben in jedem einzelnen Falle die Wahl, welcher Kirchenanstalt sie sich bedienen wollen. Sie können daher die geistlichen Handlungen auch von einem Geistlichen einer andern Religionspartheі verrichten lassen. Doch müssen sie sich, bei jeder solchen Handlung, allen Anordnungen und Abgaben derjenigen Kirchenanstalt, deren sie sich bedienen, gleich den wirklich Eingepfarrten unterwerfen. Bei den Heirathen derselben muß das Aufgebot nothwendig in der Pfarrkirche des Wohnorts geschehen. In allen Fällen, wo bei einer ihrer kirchlichen Handlungen Ausnahmen von gewissen die Civilpersonen überhaupt bindenden Gesetzen gemacht werden sollen, muß die Dispensation dazu, wenn gleich die Handlung selbst von einem zum Militärstande gehörigen Geistlichen verrichtet wird, dennoch bei der gehörigen Civilinstanz nachgesucht werden. Ebendas. §. 288 mit Anh. §. 128. §. 289 — 291. *)

Ausleihung der Kirchencapitalien. Diese sollen in der Regel nicht anders, als gegen gerichtliche Sicherheit, und Eintragung auf unbewegliche Güter, ausgeliehen werden. Die Ausleihung muß mit Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, in deren Ermangelung aber mit Zuziehung des Pfarrers geschehen. In allen Fällen muß die vorhabende Ausleihung, und die dagegen der Kirche zu verschaffende Sicherheit, dem

---

*) Nach einer neuern Allerhöchsten Bestimmung, welche den Geistlichen zu Anfange des J. 1817 bekannt gemacht worden ist, sind die Exemtionen der Civilpersonen von den Parochien aufgehoben worden. Dagegen soll aber den Eingepfarrten, wenn sie sich bei dem Pfarrer ihrer Parochie gehörig melden, und die Stolgebühren entrichten, das Dimissorium nicht verweigert werden, um einzelne kirchliche Handlungen durch einen andern protestantischen Geistlichen, zu dem sie Vertrauen haben, verrichten zu lassen. In Ansehung der Militärpersonen aber behält es bei dem Militär-Kirchen-Reglement sein Bewenden.

Erzpriester oder Inspector angezeigt werden. **Beträgt das auszuleihende Kapital mehr, als 50 Thaler:** so muß er bei den angesetzten geistlichen Obern darüber anfragen. **Ein Gleiches** muß geschehen, wenn der Inspector, auch bei einer mindern Summe, die Sicherheit bedenklich findet. Ebendas. §. 636 — 640. Vergl. **Darlehn.**

Ausnahme von der Parochie. Diese folgt noch nicht aus der Befreiung von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts. Ebds. §. 277. Vergl. hierzu **Militärpersonen; Civilstand; Landesunterthanen** mit auswärtigen Character; **Häuser,** eximirte; **Ausgenommene.**

Ausschließung. Excommunication. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören: so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern, so lange sie sich nicht bessern, den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen. **Wegen bloßer** von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeschlossen werden. **Entsteht über** die Rechtmäßigkeit der Ausschließung Streit: so gebührt die Entscheidung dem Staate. **Sind mit** einer solchen Ausschließung nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden, so muß vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staats eingeholt werden. **Kein Geistlicher** darf eigenmächtig irgend ein Mitglied der Gemeinde von Beiwohnung des Gottesdienstes oder von den Sacramenten ausschließen. **Findet er** Bedenken, Jemanden zuzulassen: so muß er demselben das Bedenken in Zeiten mit vernünftiger Schonung eröffnen. **Besteht derselbe** dennoch auf seiner Zulassung: so muß der Geistliche den Vorfall, mit Verschweigung des Namens, seinen geistlichen Obern anzeigen, und nach deren Vorbescheidung sich achten. Ebds. §. 54 — 57 und §. 86 — 88. S. auch **Zurückweisung.**

Auszierung der Kirchen. Was Jemand an Sachen und Effekten, aus eigenem Vorrathe, zur Auszierung einer Kirche schenkt oder vermacht: dazu soll die Bestätigung in der Regel, wenn aus den Umständen eine Absicht, das Gesetz zu vereiteln, nicht erhellet, nicht versagt werden. Ebds. §. 212.

B.

Bau der Kirchengebäude. Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe müssen die Kirchenvorsteher, nebst dem Pfarrer, vorzüglich Sorge tragen. Bei vorfallenden Bauen und Reparaturen muß dem Patron oder Kirchencollegio jedesmal Anzeige gemacht werden. Wo kein Patron oder Kirchencollegium vorhanden ist, mögen die Vorsteher kleine Reparaturen, welche 10 Thlr. nicht übersteigen, blos mit Zuziehung des Pfarrers, ohne weitere Rückfrage veranstalten. Ist eine höhere Summe erforderlich: so muß dem Inspector oder Erzpriester davon Anzeige gemacht werden. Dieser kann, wenn die Kosten unter 50 Thlr. betragen, und er bei angestellter Prüfung kein Bedenken findet, den Bau oder die Reparatur ohne Rückfrage genehmigen. Sollen aber zu einem Baue, oder zu einer Reparatur, mehr als 50 Thlr. aus dem Kirchenvermögen verwendet werden: so wird allemal, auch wenn ein Patron oder Kirchencollegium vorhanden sind, die Genehmigung der geistlichen Obern erfordert. Diesen muß der Erzpriester oder Inspector, nach angestellter Untersuchung, darüber berichten, und einen von Sachverständigen aufgenommenen Kostenanschlag beilegen. Ist von einem neuen Anbaue, oder von einer Erweiterung der Kirchengebäude die Rede: so muß, ohne Unterschied der Fälle, die Approbation der geistlichen Obern eingeholt werden. Die geistlichen Obern müssen die Nothwendigkeit des Baues prüfen, und die Art desselben bestimmen. In allen Fällen, wo über die Nothwendigkeit oder Art des Baues, oder der Reparatur, oder wegen des dazu zu leistenden Beitrages, unter den Interessenten Streit entsteht, müssen die geistlichen Obern, die Sache gütlich zu reguliren, sich angelegen seyn lassen. Findet die Güte nicht Statt: so müssen sie die rechtliche Entscheidung des Streits an die weltliche Obrigkeit verweisen; zugleich aber festsetzen: wie es inzwischen mit dem Baue oder der Reparatur gehalten werden solle. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 699—709. Vergl. Baumaterialien; Geldbeitrag.

Bauaufsicht. Die Aufsicht über den Bau einer Kirche, und die Einsammlung der Beiträge dazu, liegt den Kirchenvorstehern ob; und der weltliche Richter kann denselben, zur Beitreibung der letztern, die rechtliche Hülfe auf gebührendes Anmelden nicht versagen. Auch während eines über die Verbindlichkeit, oder das Quantum des Beitrages, entstandenen Prozesses, muß letzterer nach der Festsetzung der geistlichen Obern entrichtet werden. Wenn aber der klagende Interessent durch Urtel und Recht von diesem Beitrage ganz oder zum Theil freigesprochen wird: so muß demselben das Gezahlte, nebst Zinsen, von den übrigen Contribuenten zurückgegeben werden. Ebendas. §. 757—760.

Bauholz in dem Pfarrwalde muß, so weit es ohne Abbruch des benöthigten Brennholzes für den Pfarrer geschehen kann, geschont, und zu vorkommenden Bauen und Reparaturen an den Pfarr- und Küstergebäuden aufbewahrt werden. §. 807. Ist überflüssiges Bauholz vorhanden: so können die Vorsteher, unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, oder in deren Ermangelung, der Gemeinde, oder ihrer Repräsentanten, dasselbe verkaufen und das gelößte Geld zinsbar belegen. §. 808. Dergleichen Capital gehört zum Pfarrvermögen, und muß vorzüglich zu vorkommenden Bau- und Reparaturkosten an den Pfarr- und Küstergebäuden verwendet werden. §. 809. So lange es aber zu diesem Behufe noch nicht gebraucht wird, kommen die Zinsen davon dem jedesmaligen Pfarrer zu gute. Ebendas. §. 806—809.

Baukosten. Wo in Ansehung der Kosten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude, durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten, oder besondre Provinzialgesetze, gewisse Regeln bestimmt sind, da hat es auch ferner dabei sein Bewenden. In so weit aber, als es an dergleichen besondern Bestimmungen ermangelt, finden nachstehende allgemeine Vorschriften Anwendung. Die Kosten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude müssen hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen genommen werden. Es darf aber davon nicht mehr verwendet werden, als ohne Nachtheil der aus der Kirchencasse zu bestreitenden jährlichen Ausgaben geschehen

kann. (Anmerk. Hier wird im A. L. das eingeschaltet, was in diesem Wörterbuche unter der Rubrik: Hand- und Spanndienste zu finden ist.) Ist das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Kosten ganz oder zum Theil nicht hinreichend: so muß der Ausfall von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinschaftlich getragen werden. Kein Eingepfarrter kann sich dieser Verbindlichkeit entziehen, und wer eine doppelte Parochie hat, ist in beiden dazu verpflichtet. Auch diejenigen, welche nur vermöge eines besondern Privilegii vom Pfarrzwange der Parochialkirche ihrer Religionspartheì befreiet sind, müssen dennoch von ihren im Kirchspiele eigentlich inne habenden Grundstücken zum Baue und Unterhaltung der Pfarrkirche beitragen. Ebendas. §. 710 — 713. 720 — 722. S. Gastgemeinen; Kirchen, vereinigte; Gemeinden, zugeschlagene.

Baumaterialien, welche der Patron oder die Gemeinde selbst hat, müssen von ihnen zum Bau der Kirchengebäude geliefert werden. Doch wird jedem Theile der anschlagsmäßige Preis derselben auf seinen Geldbeitrag zu gute gerechnet. Ebendas. §. 729 und 730. S. Geldbeitrag.

Baupolizei. Bei Kirchen, Schulen und Instituten, die Privatpatronats sind, hat der Kreis-Baubeamte alle geistliche Bausachen, wie bei Communebauten, zu bearbeiten. Nach welchen Grundsätzen dies geschehen müsse, wird im Amtsbl. 1817. St. 36. Nro. 238. ausführlich auseinandergesetzt. Bei Königl. Kirchen- Schul- und Institutenbauten, und bei geistlichen Gebäuden, die zwar auf Kosten von Privatpersonen gesetzlich verrichtet werden müssen, hat der Kreis-Bauinspector, so fern Fiskus in via gratiae die Kosten ganz oder zum Theil übernimmt, alle von ihm geforderte Specialausarbeitungen an Protocollen, Zeichnungen und Anschlägen, für seinen Gehalt und seine Fuhrkosten-Entschädigung ohne weitere Remuneration zu liefern. Im Amtsbl. ebendas.

Beerdigung in Kirchen und bewohnten Gegenden ist neuerlich wieder untersagt worden. ABl. 1820. St. 37. Nro. 141.

Beerdigung an Privatorten. Zu solcher muß Concession gesucht werden. S. Concession.

Beerdigungen, nächtliche. Diese sind ohne vorgängige Anzeige und Dispensation gestattet. S. ABl. 1817. St. 3. S. 42.

Beförderung, weitere, der Geistlichen. Jeder Prediger, der um Versetzung in ein einträglicheres Amt und um Beförderung in eine höhere geistliche Stelle bei der Königl. Regierung nachsucht, muß bei dem ersten Gesuche ein Attest seines nächsten Vorgesetzten darüber beibringen, daß und wie er sich der Ortsschule oder des Schulwesens überhaupt thätig angenommen habe, und bei wiederholten Eingaben hat er sich darauf zu beziehen, widrigenfalls seine Wünsche unberücksichtigt bleiben. Die Superintendenten aber sollen diese Zeugnisse mit gewissenhafter Treue und möglichster Vollständigkeit fertigen, eine pflichtmäßige Strenge in Ertheilung derselben beachten und dadurch die gute Absicht der Königl. Regierung zu fördern bemüht seyn. ABl. 1818. St. 27. Nro. 213.

Beförderung, weitere, der Schullehrer. S. Ascensionsprüfungen.

Befreiungen der Geistlichen und Schullehrer. 1) Sollen die Geistlichen von der Theilnahme an allen Communallasten in Ansehung ihrer Amtseinkünfte und Amtswohnungen befreit seyn. 2) Soll dieses namentlich auch auf die Vorspannleistung mit dem Zugvieh, welches zur Bewirthschaftung der Dienstgrundstücke gehalten wird, in eben dem Maaße, wie vor dem Jahre 1806, Anwendung finden. 3) Soll sich die Befreiung der Geistlichen von den Communallasten auf diejenigen Leistungen erstrecken, welche in Folge des Krieges von den Communal- und Provinzial-Behörden noch etwa ausgeschrieben werden dürften. 4) In denjenigen Provinzen, in denen die Grundsätze des Edikts vom 28. Oct. 1810 wegen der Consumtionssteuer ausgeführt werden, sollen a. die Geistlichen, ihre Familie und ihr Gesinde von der Personensteuer frei seyn. Dagegen soll b. die Consumtionssteuer zwar von ihnen bezahlt, ihnen solche jedoch nach Sätzen, welche sich dem wirklichen Betrage der Steuer so genau als möglich annähern, und von Zeit zu Zeit zum Behufe der Abänderung nach dem jedesmaligen Zustande revidirt werden müssen, aus der Consumtions-Steuer-Casse vollständig vergütet werden.

In den mit der Monarchie wieder vereinten Provinzen, in welchen seit der Trennung durch die vormalige Regierung eine Besteuerung der Grundstücke der Geistlichen eingeführt worden, soll solche unverzüglich aufhören, auch den Geistlichen, die nach den 11. März 1816 die Steuer zu bezahlen noch verpflichtet worden sind, solche erstattet werden. 6) Ueberall, wo Personen- und Consumtions-Steuern in den wiedervereinten und neuerworbenen Provinzen bis jetzt Statt gefunden haben, soll die Bestimmung unter Nro. 4. gleichfalls eintreten. 7) Was wegen der Geistlichen angeordnet ist, soll auch den Schullehrern zu statten kommen. S. die hohe Verordnung im Amtsbl. 1817. St. 15. Nro. 131.

Begräbniß. §. 453. Jeder Eingepfarrte muß der Regel nach in seiner Parochie begraben werden. §. 454. Stirbt jemand außer seiner Parochie, jedoch an ebendemselben Orte: so hat der Pfarrer seines Kirchspiels das Recht, zu fordern, daß die Beerdigung in seiner Parochie geschehe; §. 455. stirbt er aber an einem andern Orte: so haben die Hinterlassenen die Wahl, ob sie ihn da, wo er gestorben ist, begraben, oder in seine ordentliche Parochie zurückbringen lassen wollen. §. 456. Ueberhaupt kann jeder Eingepfarrte sein und der Seinigen Begräbniß auch außerhalb seiner Parochie wählen. §. 457. Hat der Verstorbene selbst gewählt: so ist es hinreichend, wenn nur seine Willensmeinung mit genugsamer Gewißheit bekannt ist. §. 458. Außer den Fällen des §. 454 und 455 müssen aber nicht nur dem Pfarrer und der Kirche, wo die Beerdigung geschieht, sondern auch dem Pfarrer und der Kirche, denen sie eigentlich zukommt, die Gebühren entrichtet werden. §. 459. Doch haben letztere, wenn nach §. 457 der Verstorbene selbst gewählt hat, nur solche Gebühren zu fordern, die, nach der Verfassung jedes Orts, von allen Begräbnissen derjenigen Classe, zu welcher die Leiche gehört, nothwendig zu entrichten sind. §. 460. Soll eine Leiche, auf bloses Verlangen der Hinterlassenen, außer der gehörigen Parochie begraben werden: so müssen letztere dem Pfarrer und der Kirche dieser Parochie, außer den nothwendigen Gebühren, auch diejenigen Handlungen und Feierlichkeiten, welche sie bei der fremden Kirche vornehmen

lassen, taxmäßig bezahlen. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 453 bis 460. S. Erbbegräbniß; Leichenpaß; Durchfuhre der Leichen; Todesfälle; Anzeige, gerichtliche.

Begräbniß eines Ehegatten. Wird eine Ehe durch den Tod getrennt: so muß der überlebende Ehegatte den verstorbenen anständig begraben lassen. Können die Begräbnißkosten aus dem Nachlasse nicht bestritten werden: so ist der Ueberlebende zu deren Bezahlung nur so weit, als sein Vermögen hinreicht, verbunden. A. L. Th. 2. Tit. 1. §. 434 435.

Begräbniß, ehrliches. Auf dem öffentlichen Kirchhofe soll dasselbe ohne Erkenntniß des Staats Niemanden versagt werden. Auch die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionspartheien dürfen einander wechselsweise, in Ermangelung eigner Kirchhöfe, das Begräbniß nicht versagen. Wo der Kirchhof erweislich nicht der Kirchengesellschaft, sondern der Stadt- oder Dorfgemeinde gehört, da kann jedes Mitglied der Gemeinde, ohne Unterschied der Religion, auch auf das Begräbniß daselbst Anspruch machen. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 188—190.

Begräbnißgebühren. S. Begräbniß.

Begräbnißkosten eines beschädigten oder verunglückten Bergmanns müssen aus der Knappenschaftscasse bestritten werden. Dieser Vortheil aber fällt hinweg, wenn sich einer den Schaden oder Tod vorsätzlich, oder durch grobes Versehen, außer der Bergarbeit zugezogen hat. Ist der Schade oder Tod durch Bosheit oder grobes Verschulden eines Dritten verursacht worden: so muß dieser die Knappschaftscasse und Bergwerkseigenthümer entschädigen. A. L. Th. 2. Tit. 16 §. 217. 219. 220.

Begräbnißplätze. Die Unterhaltung derselben ist gemeine Last und liegt allen ob, die an dem Kirchhofe Theil zu nehmen berechtigt sind. Erhält jedoch die Kirche Bezahlung für die Grabstellen: so muß der Kirchhof aus der Kirchencasse auf eben die Art, wie die Kirche selbst, unterhalten werden. Der Patron ist der Regel nach zur Unterhaltung des Kirchhofs beizutragen, in keinem Falle verpflichtet. Ebds. Tit. 11. §. 761—763.

Begräbnißplätze, neue. Die Anlegung neuer Begräbnißplätze soll nur aus erheblichen Ursachen, und nur unter Einwilligung der geistlichen Obern, so wie der Polizeivorgesetzten des Orts, Statt finden. Durch dergleichen neue Anlagen soll dem Pfarrer und den Kirchenbedienten an ihren bisherigen Gebühren nichts entzogen werden. Ebds. §. 764. 765. Begräbnißplätze und Kirchhöfe müssen durch Mauern, lebendige Zäune und Wände, wie es nach der Beschaffenheit eines jeden Orts ausführbar ist, befriediget werden. ABl. 1818. St. 39. Nro. 253. Wo noch unbefriedigte Gottesäcker sind, sollen die Geistlichen, ohne eine Erinnerung der Inspectionen abzuwarten, sofort Anzeige an dieselben erstatten. ABl. 1819. St. 35. Nro. 140.

Behörde, nächste. Wie bei dieser, auch von den Geistlichen, Gesuche und Beschwerden angebracht, hingegen mit Uebergehung dieser S. Königl. Maj. oder die Königl. Ministerien nicht behelliget werden sollen, erhellet aus dem Publikandum d. d. Berlin den 14. Febr. 1810, welches im ABl. 1817. S. 9. Nro. 75. in extenso enthalten ist.

Beichtgeld. Dieses soll in dem Königl. Preuß. Staate zwar abgeschaft werden. Demohngeachtet sind die Prediger berechtigt, dieses Beichtgeld zu fordern, und es haben die Beichtkinder den Erfolg der hierüber angestellten Erörterungen abzuwarten, nicht aber vor der Zeit ihren Geistlichen das Beichtgeld vorzuenthalten. ABl. 1817. St. 26. Nro. 196. In Delitzsch mit den eingepfarrten Ortschaften ist unter allgemeiner Zustimmung die Einrichtung getroffen worden, daß statt des bisher üblichen Beichtgeldes die dasigen Herren Geistlichen ein fixes Geldäquivalent in ¼jährigen Raten erhalten. ABl. St. 37 S. 304.

Beichtschein. Dergleichen sollen alle noch unbekannte Confitenten vorzeigen, und solchen Personen, welche die Parochie verlassen, sollen Prediger unentgeldlich einen sogenannten Beicht- oder Abendmahlsschein auf Erfordern ertheilen. ABl. 1820. S. 49. Nro. 204. 2 und 3. S. Catechumenen.

Beisammenwohnen solcher Personen beiderlei Geschlechts, welche sich aus irgend einem Rechtsgrunde nicht

ehelichen dürfen, soll von Polizei wegen auf keine Weise geduldet werden. ABl. 1816. St. 32. Nro. 222.

Beleidigungen, mündliche. Wegen blos mündlicher Beleidigungen oder Drohungen, ingleichen wegen geringerer Thätligkeiten, sollen Eheleute gemeinen Standes nicht geschieden werden. Auch unter Personen mittlern und höhern Standes kann die Scheidung nur alsdann Statt finden, wenn der beleidigende Ehegatte sich solcher Thätlichkeiten und Beschimpfungen, ohne dringende Veranlassung, muthwillig und wiederholt schuldig macht. Ebdf. Th. 2. Tit. 1. §. 701 und 702. S. Unverträglichkeit.

Belustigungen, geräuschvolle. S. Zusammenkünfte, gesellschaftliche.

Berichte über das Kirchen- und Schulwesen sollen von den Superintendenten und Schulinspectoren bei der Eingabe ihrer Visitationsberichte, Schultabellen ꝛc. von einander abgesondert, so wie auch die Berichte über gelehrte und Stadtschulen, von denen Berichten, welche Dorfschulen betreffen, abgetrennt, an das Consistorium eingesendet werden; eben so sollen auch von den Superintendenten, Predigern und Schulinspectoren Berichte an die Regierung über Kirchen- und Schulwesen von einander abgesondert werden. An das Hochlöbl. Consistorium in Magdeburg insonderheit müssen alle Eingaben, Berichte ꝛc. 1) in so fern sie keine Dienstsache, sondern eine Privatangelegenheit betreffen, auf einen 2 gr. Stempelbogen geschrieben werden; jedoch mit Vorbehalt der den notorisch Armen verstatteten Befreiung davon; 2) zwar bestimmt und vollständig, aber doch auch möglichst kurz abgefaßt seyn, und alle überflüssige und zur Sache nicht wesentlich gehörige Weitläuftigkeit vermeiden; 3) dürfen sie niemals mehr, als einen Gegenstand betreffen, weil jede, die mehrere von einander verschiedene Gegenstände enthält, und zu verschiedenen Acten genommen werden müßte, unbeachtet zurückgegeben werden wird; 4) müssen sie auf einen halbgebrochenen Bogen eines nicht ungewöhnlich großen Formats und zwar auf dessen rechte Seite geschrieben seyn; auf der linken Seite aber wird ganz oben Ort und Datum, und darunter der Name dessen, von dem die Vorstellung ausgeht, nebst einer kurzen Anzeige des Inhalts

derselben bemerkt. Bezieht sich der Bericht ꝛc. auf eine früher erlassene Verfügung, so ist darunter zugleich der Monat und die Nummer der letzten anzugeben; 5) endlich müssen alle Beilagen mit fortlaufenden Nummern oder Buchstaben bezeichnet; in der Eingabe selbst aber nach diesen Nummern oder Buchstaben, allezeit, und an der links leer gelassenen Seite durch so viele Anlegestriche, als Beilagen erwähnt werden, bemerklich gemacht seyn. ABl. 1816. St. 19. Nro. 127. und St. 27. Nro. 4. Etwas damit Uebereinstimmendes wird auch von den Superintendenten und Predigern gefordert, wenn sie an die Hochlöbl. Regierung in Merseburg berichten. Ebdſ. St. 30. Nro. 207, wo zugleich auf das Schema im 5ten St. des ABl. desselben J. zurückgewiesen, und erinnert wird, daß in den Eingaben, wenn solche auf eine veranlassende Verfügung sich gründen, das Datum und die Nummer derselben allegirt, nicht minder die Abtheilung der Regierung, aus welcher sie erlassen worden, ausdrücklich bemerkt, und, wenn in einer Eingabe auf früher erstattete Berichte Bezug genommen wird, das Datum, unter welchem diese eingereicht sind, richtig angegeben werden soll.

Berichtserstattung. Dergleichen wird von dem Erzpriester oder Inspector gefordert, wenn zu einem Kirchenbau mehr als 50 Thlr. aus dem Kirchenvermögen verwendet werden sollen. S. **Bau.** Von andern Fällen, wo Bericht zu erstatten ist, s. die Rubrik **Creissynoden.**

Beschwerden der Geistlichen. S. **Behörde.**

Besoldungsabzüge, zweimonatliche, denen auch vormals Königl. Sächs. Prediger in Städten unterworfen waren, sind im Herzogthum Sachsen, nach ABl. 1816. St. 26. Nro. 177. aufgehoben worden, was hier als eine den Predigern dieses Herzogthums, so weit es vormals sächsisch war, wiederfahrne Wohlthat mehr mit Dank gerühmt zu werden verdient.

Besserung der Kirchengebäude. Das dieserhalb zu Beobachtende ist schon unter dem Worte: **Bau** bemerkt worden.

Bestechung. Wer rechtlich überführt wird, daß er sich durch Bestechungen, oder andere unerlaubte Wege, in ein geistliches Amt einzuschleichen gesucht habe, wird eines solchen Amts auf immer unfähig. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 337.

Bestellung des Pfarrers. In wie weit der Patron und die Eingepfarrten einer zugeschlagenen Parochie dazu beizutragen haben, siehe unter: Ausfall.

Bestimmung zum geistlichen Amte. Niemand darf sich ohne Vorwissen und Genehmigung derjenigen, (d. i. nach Tit. 2. §. 109 ff. Tit. 18. Abschn. 6. der Obrigkeit, der Eltern, der Vormünder) deren Einwilligung zur Wahl einer Lebensart erfordert wird, zu einem geistlichen Amte bestimmen. Th. 2. Tit. 11. §. 60.

Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes. Jeder Hausvater hat die Kinder, welche von der Uebung des öffentlichen Gottesdienstes Vortheil zu ziehen vermögen, und die sonst zu seinem Hauswesen gehörigen Personen zu fleißiger Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes anzuhalten und sie dazu auf schickliche und zweckmäßige Art zu ermuntern. Insbesondere müssen Herrschaften dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen und dasselbe dazu fleißig anhalten. ABl. 1818. St. 30. Nro. 224. 1. S. Frohn- und Dienstleistung.

Bethaus. Ist einem Theile der Gemeinde die Errichtung einer besondern Capelle, oder eines Bethauses in einer entlegenern Gegend des Kirchspiels verstattet worden: so muß dennoch dergleichen Capelle, so wie die Hauptkirche, von denjenigen, die zu letzterer verpflichtet sind, unterhalten werden. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 728.

Bettage. Die Anordnung derselben hängt von dem Staate ab. S. Staat.

Bewirthschaftung der Zehentäcker. Läßt der Zehentpflichtige die zum Winter- oder Sommerfelde gehörigen Ländereien, aus Nachlässigkeit oder unordentlicher Wirthschaft, ganz oder zum Theil unbebauet liegen: so ist der Zehentberechtigte befugt, dieselben in Cultur zu nehmen; und der Eigenthümer hat auf die davon gewonnenen Früchte gar keinen Anspruch. Nimmt der Zehentpflichtige eine Art von Cultur vor, wodurch die Gestalt und Bestimmung des Grundstücks gänzlich verändert wird: so muß er den Zehentberechtigten, wegen des dadurch erleidenden Verlustes, auf andere Art schadlos halten. Zum Maasstabe dieser Entschädigung muß der Durchschnitt

des Zehentertrags von den letzten 6 Jahren vor der Veränderung angenommen werden. Können die Partheien sich über diese Art der Entschädigung nicht vereinigen: so muß dieselbe, für jedes Jahr, nach der Vorschrift des §. 879 (s. denselben unter: Großzehent.) bestimmt werden. Eine blose Veränderung in der Eintheilung der Felder, oder in der Art der Bedüngung, oder die Verminderung der Aussaat durch Anlegung künstlicher Wiesen, geben dem Zehentberechtigten keinen Anspruch auf Schadloshaltung. Auch von solchen Aeckern, welche nicht gewöhnlich, sondern nur zuweilen gebauet werden, ist der Zehente, so oft sie wirklich bestellt sind, zu entrichten. Th. 2. Tit. 11. §. 884—889. S. Neuland.

Blindeninstitut in Berlin. Da Sr. Maj. durch eine Allerhöchste Cabinetsordre vom 22. Mai 1817 die Errichtung von 4 neuen Freistellen in dem Königl. Blindeninstitute zu Berlin zu genehmigen geruht haben, bei deren Besetzung vorzüglich auf Blinde aus dem Herzogthum Sachsen Rücksicht genommen werden wird; und nun Prediger in ihren Gemeinden nicht selten auch solche unglückliche erblindete Kinder haben, so wird hier nur angezeigt, daß von diesem vortrefflichen Institute im ABl. 1818 St. 30. Seit. 250 ff. eine vollständige Beschreibung und Nachricht gegeben worden ist.

Blutzehent. Die Befugniß, Fleisch- oder Blutzehenten zu nehmen, erstreckt sich auf alle Arten von Vieh, welches zur Haus- und Feldwirthschaft gehört. Der Regel nach muß das zehentbare Vieh von einem Jahre ins andere aufgezählt, und darnach das 10te Stück geliefert werden. Die vor der wirklichen Aufzählung gestorbenen Stücke werden bei Berechnung des Zehenten nicht mitgezählt. Die Zeit der Abzählung ist nach jedes Orts Herkommen bestimmt. Kälber, Lämmer und Schweine ist der Zehentberechtigte nicht eher, als bis sie zum Verkaufe tauglich; Fohlen nicht eher, als bis sie abgesogen sind; und Federvieh erst, wenn es befiedert ist, anzunehmen verbunden. Von allen Sorten dürfen nur Stücke mittlerer Güte zum Zehenten gegeben und angenommen werden. Ebds. §. 915—920.

Brachfeld. Brachnutzung. Früchte, die im Brachfeld gebauet werden, sind der Regel nach zehentfrei. Hat aber der Zehentpflichtige das Brachfeld so genutzt, daß dadurch der Ertrag der künftigen Erndte offenbar geschmälert wird: so muß er den Zehentberechtigten deshalb entschädigen. Sowohl, ob eine solche dem Zehentberechtigten schädliche Brachnutzung vorhanden sey, als wie viel der demselben daraus entstandene Ausfall betrage? muß, wenn kein gütliches Auskommen Statt findet, nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen bestimmt werden. Diese müssen dabei auf das Verhältniß des Ertrags benachbarter Aecker von eben derselben Beschaffenheit, bei welchen die Brache landüblich genutzt worden, Rücksicht nehmen. Ebds. §. 880—883. S. Bewirthschaftung.

Brennholz (aus dem Pfarrwalde) ist der Pfarrer nur so weit zu verkaufen berechtigt, als entweder der Pfarrwald in gewisse Schläge eingetheilt und ihm solchergestalt zum Nießbrauche eingeräumt, oder ihm ein gewisses Deputat daraus angewiesen ist, und er von diesem etwas erübrigen kann. Außer diesem Falle findet bei Brennholz, wenn etwas davon ohne Abbruch der Nothdurft des Pfarrers verkauft werden kann, eben das Statt, was §. 807 bis 809 wegen des Bauholzes verordnet ist. Ebds. §. 810. 811. Vergl. Hufenschlagsholz; Bauholz.

Brennholzbedarf. Sr. Maj. haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 13. Sept. 1820 zu gestatten geruhet, daß den Geistlichen und Schullehrern überall da, wo es unter Königl. Sächß. Regierung Statt gefunden hat, ihr Brennholzbedarf aus den Königl. Domainenforsten gegen die bisherige, oder wo dieses nicht thunlich wäre, gegen eine billige Taxe verabreicht werde. ABl. 1820. St. 49. Nro. 203. Unter dem Brennholzbedarf ist jedoch nur mäßig zu bestimmender Hausbedarf eines jeden zu verstehen; Bedarf zur Heitzung der Schulstube ist davon auszuschließen; jeder anderweite Gebrauch des so zu erlangenden Holzes, als Verkauf desselben, oder Entnehmung für andere, ist verboten, und jeder Mißbrauch dieser Wohlthat würde mit deren Verluste geahndet werden; laut besonders ergangener Circularverordnung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Merseburg d. d. 7ten Decbr. 1820.

Bürgerliche, wenn sie adliche Güter besitzen, erhalten die mit diesem Besitze sonst verbundenen persönlichen Ehrenrechte (vergl. Adliche) nur in so fern, als dieselben in der ertheilten Concession (dergleichen Güter nämlich besitzen zu dürfen) ausgedrückt sind. Ebds. Th. 2. Tit. 9. §. 59. S. Ehrenrechte.

Bußtag. In den Königl. Preuß. Staaten wird jährlich nur ein Bußtag gefeiert und die Bestimmung desselben ist jedesmal in dem Königl. Preuß. Calender enthalten. Solches wurde nun auch in dem Preuß. Herzogthume Sachsen eingeführt, und den sämmtlichen, vormals Königl. Sächsischen Ephorien des Merseburg. Regierungsbezirks die Anweisung ertheilt, die vormals an den drei sächsischen Bußtagen zu wohlthätigen Zwecken veranstaltet gewesenen Kirchencollecten auf den ersten Sonntag in den Monaten März, July und November zu verlegen. Durch eine nachfolgende nähere Bestimmung wurde verordnet, daß dieser Buß- und Bettag alljährlich Mittewoch nach Jubilate, Vor- und Nachmittags, gefeiert, und Sonntags zuvor von den Kanzeln abgekündigt werden soll. Die Wahl des Textes zur Predigt ist jedem Prediger freigelassen; es ist aber derselbe nebst dem in der Predigt abgehandelten Hauptsatze, was als historische Notiz hier stehen mag, das erstemal eingesendet worden. S. ABl. 1816. St. 1. Nro. 3. und 1817 auf S. 219.

C.

Candidaten, sollen sich, sobald sie in einer Dioces ihren Wohnort nehmen, bei dem Superintendenten derselben melden, diesem über ihre Personalverhältnisse, und ob sie die vorschriftsmäßigen theologischen Prüfungen bestanden haben, Anzeige machen, und im letztern Falle die erhaltenen Testimonia vorlegen, sonsten aber durch ihre Schul- und academischen Zeugnisse gehörig ausweisen. ABl. 1820. St. 23. Seit. 165. Nro. 2.

Candidatenexamen. Dieses ist doppelter Art: 1) pro candidatura et licentia concionandi, welches innerhalb eines Jahres nach vollendeten Universitätsstudien nachge-

sucht werden muß; 2) pro ministerio, welches nicht früher vorgenommen werden kann, als bis der zu Examinirende zu einer bestimmten Pfarrstelle präsentirt und designirt worden. In der Regel geschehen diese Prüfungen vor dem Consistorium, und es muß bei demselben mittelst schriftlicher Meldung auf einem 2 gr. Stempelbogen in jedem Falle nachgesucht werden; jedoch kann die Prüfung unter besonders motivirenden Umständen auch den Königl. Kirchen- und Schul-Commissarien übertragen werden, welches der jedesmaligen ausdrücklichen Bestimmung des Consistorii vorbehalten bleibt. Jeder Meldung zum Examen müssen beiliegen: der Taufschein, das Schulzeugniß der Reife, die academischen Studien, und eine Nachweisung der erfüllten Militärpflicht, desgleichen der Lebenslauf in lateinischer Sprache. Hat der Candidat die erste Prüfung bereits bestanden: so ist das darüber ausgefertigte Zeugniß im Original einzureichen. Auf die geschehene Meldung wird dem Candidaten ein Text zur Predigt vorgeschrieben, welche er binnen 6 Wochen auszuarbeiten, und mit der Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen einzureichen hat. Hierauf wird er in seiner Reihe zum mündlichen Examen vorgeladen. Die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten, so wie die Anweisung zur Haltung der Predigt in einer der Magdeburg. Kirchen erhält der Candidat bei seiner Ankunft von den Examinatoren, an welche er gewiesen wird. Die Gebühren betragen 3 Thlr. 15 gr. Courant. Zu dem Beizubringenden wird auch noch von solchen, die auf Preuß. Universitäten studirt haben, ein theologisches Fakultäts-Zeugniß, nebst dem testimonio morum academico; von solchen aber, die sich auf ausländischen Universitäten aufgehalten haben, ein testimonium morum academicum, und von ihren, besonders theologischen Dozenten, bei denen sie Collegia gehöret, Privatzeugnisse beizubringen verlangt. ABl. 1816. St. 44. Nro. 7. 1817. St. 7. Nro. 66. 1819. St. 41. S. 430. 1820. St. 21. S. 145. Nro. 1. Vergl. Amt, geistliches.

Capelle. S. Bethaus.

Capitalien, welche milden Stiftungen, Kirchen und Schulen gehören, auch Pupillengelder werden, erstere mit 2½ Procent und letztere mit 5 Procent, bei der Bank verzinset,

und es genießen diese dahin einzusendenden Gelder und die deshalb zu führende Correspondenz unter der Rubrik: Herrschaftl. Banco-Sache, die Portofreiheit. Königliche Depositalordnung. ABl. 1816. St. 18. Nro. 20.

Catecheten, konfirmirte. Bei diesen ist 1) von den Kirchen- und Schulinspectionen darauf zu sehen, daß ihnen ein eigenes Schulhaus mit wenigstens zwei Stuben und den sonst erforderlichen Bequemlichkeiten erbaut oder angewiesen werde; 2) gelten für sie in Rücksicht auf das Schulgeld, die Heizung der Schulstuben und anderer Emolumente die allgemeinen Verordnungen für Landschulen; so wie 3) auch ihre Obliegenheiten durch diese Vorschriften hinlänglich bestimmt sind. Extrabl. zum ABl. 1817. St. 11. Nro. 256.

Catechumenen. Bei der Aufnahme unter dieselben und Zulassung zum Genuß des heil. Abendmahls, ist strenge darüber zu halten, daß sie die dazu in unserer Zeit erforderlichen und nach Verhältniß des genossenen Schulunterrichts möglichen Kenntnisse wirklich besitzen. Ganz unwissend gebliebene Schulkinder sollen daher, bei eigner Verantwortlichkeit der Prediger, unter keinerlei Entschuldigung oder Vorwande zur Confirmation zugelassen werden. Den Herrschaften aber, Handwerksmeistern oder sonst Gewerbe treibenden Personen ist es zur strengsten Pflicht gemacht, diejenigen, welchen bei übrigens gesetzlichen Alter, weil sie nicht einmal richtig und fertig lesen gelernt, und von dem christlichen Religionsunterrichte nicht mehr, als höchstens die Hauptstücke des kleinen lutherischen Katechismus, als Gedächtnißwerk, sich zu eigen gemacht haben, die Zulassung zum Genusse des h. Abendmahls verweigert werden müssen, nur unter der Bedingung in Lehre oder Dienst zu nehmen, daß sie den ihnen noch fehlenden Unterricht so lange, als nöthig, erhalten, und die erforderlichen Zeugnisse darüber bei ihrer nachherigen Confirmation, welche nach Umständen und auf eine an die Königl. Regierung zu machende Anzeige auch außer der gewöhnlichen Zeit Statt finden soll, aufweisen können. Contravenienten werden, so wie diejenigen, welche unconfirmirt zu dem Tische des Herrn zu treten sich erdreisten sollten, nach Befinden zu strenger Strafe gezogen werden. Um dies zu

vermeiden, werden die Prediger erinnert, keinen, ihnen noch unbekannten, Consitenten zum Genusse des h. Abendmahls zuzulassen, wenn derselbe nicht zuvor seinen Beichtschein vorgezeigt hat. ABl. 1816. St. 49. Nro. 348. und 1818. St. 10. Nro. 59.

Censur theologischer Schriften, und solcher, die das Kirchenwesen betreffen, aller pädagogischen und Schulschriften, und der religiösen Volksschriften liegt nach der Dienst-Instruction für die Provinzial-Consistorien vom 23. Oct. 1817. §. 2—12 dem Königl. Consistorium ob. ABl. 1818. St. 10. Nro. 1. Ueberhaupt sollen alle Manuscripte der in der Provinz Sachsen in Druck herauszugebenden Bücher und Schriften an den Hrn. Oberpräsidenten in Magdeburg eingesendet werden, nach ABl. 1820. St. 2. Seit. 5. wo auch die Ausnahmen angegeben werden, die aber nicht unter der hier bemerkten Rubrik begriffen sind. S. auch ABl. 1820. St. 6. Seit. 29.

Charfreitag. An demselben soll der Altar schwarz behangen und mit zwei brennenden Kerzen versehen werden. ABl. 1817. St. 6. Nro. 1. S. Altarlichter. Auch soll derselbe nach ABl. 1821. St. 13. Seit. 19. Nro. 2. durch zweimaligen Gottesdienst begangen und an demselben jede, die Andacht stöhrende, Arbeit eingestellt werden; und die Prediger sollen ihre Gemeinden von der Heiligkeit und Wichtigkeit dieses Tages belehren.

Chausseegeld. Eine Befreiung davon s. unter: Düngerfuhren.

Chorrock. Priesterrock. Dergleichen soll in großen Städten von den Kirchen für das Bedürfniß stellvertretender Candidaten, ohne Rücksicht auf Ordination, angeschaft und in dem Beschluß der Sacristei verwahrt werden. Bei ihrer Ordination hingegen sollen die Ordinandi in ihrem selbst angeschaften eigenen Ornat erscheinen. ABl. 1817. St. 6. Nro. 45.

Civilbeamte. Unter diese Rubrik nur können Geistliche, im Gegensatz vom Militär, gebracht werden, da das A. L. sich Th. 2. Tit. 10. §. 1 ff. blos auf diese Classification, hinsichtlich der Diener des Staats, beschränkt hat. ABl. 1818. St. 19. Nro. 14.

Civilofficianten dürfen sich ohne Erlaubniß des Chefs des ihnen vorgesetzten Landescollegii oder des sonstigen Departements nicht verheirathen. Allen Predigern ist daher, bei eigner Verantwortung, verboten, einen Civilofficianten aufzubieten oder zu trauen, bevor ihnen von demselben die schriftliche Erlaubniß zur Verheirathung vorgelegt worden ist. Zu solchen Civilofficianten werden auch gerechnet Accisebedienten, Gerichts- Polizei- und Amtsdiener, Chausseewärter und andere dergleichen in öffentlichen Stellen stehende Personen, welchen ebenfalls Consens zur Verehelichung ertheilt seyn muß. ABl. 1816. St. 19. Nro. 117. und 1817. St. 47. Nro. 276. Vergl. Aufgebot.

Civilstand. Sämmtliche zum Civilstand gehörige Königliche, in wirklichen Diensten stehende, oder Titularräthe, und andere Bediente, sind der Regel nach von der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts ausgenommen. Wo jedoch dergleichen Civilbediente unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts stehen, da gilt die Vermuthung, daß sie auch zur Parochie desselben gehören. Vergl. Delegation. An Orten, wo kein ordentlich eingerichteter Garnisongottesdienst ist, können Eximirte vom Civilstande sich eines Feldpredigers zu wirklichen Parochialhandlungen nicht bedienen. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 283. 284. und 292.

Collecte. S. Ausfall.

Collecten in der Kirche. Zu solchen ergehet vom Königl. Ministerium des Innern die Verordnung, und wenn nun diese Verordnung zur Kenntniß der Prediger gekommen ist, so werden sie den nächsten Sonntag darauf, oder, wenn an diesem Sonntage bereits eine andere Collecte angesetzt seyn sollte, den darauf folgenden, nach vorheriger Bekanntmachung an die Gemeinden über den Zweck der Collecte, von den Predigern veranlaßt, die sodann die Gelder an die Superintendenten, letztere aber dieselben mittelst specieller Verzeichnisse und doppelter Lieferscheine, wovon der eine an die vorgesetzte Königl. Regierung, mit Angabe des Zwecks der Collecte, zu addressiren ist, an die Regierungs-Hauptcasse einzusenden haben. Es genießen auch die von den Provinzialbehörden für Kirchen und Schulen oder zu andern milden Zwecken auszuschreibenden

Haus- und Kirchencollectengelder die Portofreiheit, und sie sollen nur unter der Rubrik: Herrschaftliche Collectengelder eingesendet werden. ABl. 1816. St. 14. Nro. 75. und 1817. St. 24. Nro. 186.

Collegium. Gegenstände, welche zur Behandlung eines Collegii gehören, müssen nach der Mehrheit der Stimmen entschieden werden. Auch der unmittelbare Vorgesetzte des Collegii muß in Sachen, die zur collegialischen Bearbeitung gehören, der Mehrheit der Stimmen sich unterwerfen. Dem Vorgesetzten des Collegii kommt nur das Recht zu, die Stimmen zu sammeln, und den Schluß nach der Mehrheit derselben abzufassen. Wenn aber die Stimmen der Mitglieder über einen Gegenstand der Berathschlagungen gleich sind: so giebt er durch die Seinige den Ausschlag. Aeußere Ordnung bei dem Collegio, und was dahin gehört, hängt lediglich von der Direction des Vorgesetzten ab. Doch darf er von der bisherigen Ordnung nicht abgehen, wenn durch eine Veränderung der Lauf der Geschäfte unterbrochen oder aufgehalten würde. Die dem Collegio ausdrücklich vorgeschriebene Instruction darf er eigenmächtig nicht ändern. Die zuvor bestimmten Verhältnisse des Vorgesetzten bei der Stimmensammlung kommen auch demjenigen zu, welcher bei der Abwesenheit des Erstern desselben Stelle vertritt. Dagegen darf dergleichen blos einstweilen Vorgesetzter in der bisher bei dem Collegio beobachteten Ordnung nichts ändern. A. L. Th. 2. Tit. 10. §. 118 — 126.

Colloquium, öffentliches. S. Amt, geistliches.

Colonisten, neuangekommene, die sich noch kein Jahr in den Königl. Staaten aufgehalten haben. S. Aufgebot.

Communallasten. Von diesen sind durch Königl. Gnade Prediger, als Prediger, freigesprochen. S. Befreiungen.

Compatronat. §. 344. Nehmen mehrere Patrone mit gleichem Rechte an Besetzung der Pfarren Theil: so entscheidet, wenn sie sich nicht vereinigen können, die Mehrheit der Stimmen. §. 345. Ist keine überwiegende Mehrheit der Stimmen vorhanden: so müssen die geistlichen Obern den Patronen aufgeben, sich, binnen einer gewissen nach den Umständen zu bestimmenden Frist, über ein

vorzuschlagendes Subject zu vereinigen. §. 346. Erfolgt in der bestimmten Frist kein Einverständniß: so fällt die Besetzung der Stelle für diesmal den geistlichen Obern anheim. §. 347. Diese müssen aber die Stelle in der Regel einem Dritten, welcher von keinem der uneinigen Patrone vorgeschlagen worden, verleihen. §. 349. Wenn in dem Falle des §. 340. 342. (S. diese §§. unter: Probepredigt) der Gemeinde von den mehreren Patronen drei Subjecte vorgeschlagen werden sollen: so finden, wenn die Patrone sich über diese Auswahl nicht vereinigen können, die Vorschriften §. 344 — 347 Anwendung. §. 350. Wenn also die mehrern Patrone ohne ein vorhandenes Uebergewicht von Stimmen auf mehr, als 3 Subjecte, Rücksicht nehmen: so müssen die geistlichen Obern der Gemeinde 3 andere vorschlagen. §. 351. Wenn jedoch alle oder die meisten Patrone sich über 1 oder 2 Subjecte vereinigt hätten: so müssen diese auch von den geistlichen Obern mit vorgeschlagen; und nur statt derjenigen, wegen welcher kein solches Einverständniß getroffen werden kann, andere genommen werden. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 344 — 347 und 349 — 351.

Compatronat des Staats. Dieses findet, durch besondere Cabinetsordre d. d. 10. Jan. 1817, in allen den Fällen Statt, wo der Staat bei Schul- oder Erziehungsanstalten durch stehende Beiträge aus seinen Cassen Patronatsverpflichtungen erfüllt. Das Weitere hierüber findet man im ABl. 1817. St. 8. Nro. 71.

Compensation bei Ehescheidungsklagen. Wenn der auf die Scheidung dringende Ehegatte den andern, welcher die Ehe fortsetzen will, zu denjenigen Vergehungen, worauf die Klage gegründet wird, durch sein unsittliches Betragen selbst veranlaßt hat: so findet die Scheidungsklage nicht Statt. A. L. Th. 2. Tit. 1. §. 719. S. Remission bei Ehescheidungsklagen.

Concession zu Beerdigungen an Privatorten zu ertheilen, ist von E. Hochlöbl. Consistorium in Magdeburg die Geistliche und Schulcommission in Merseburg autorisirt worden, jedoch unter dem Vorbehalt, in einzelnen wichtigen und bedenklichen Fällen zuvor nach Magdeburg gut-

achtlich zu berichten. ABl. 1816. St. 29. Nro. 5. S. auch Superintendenten.

Concurse. Wegen der zum Kirchenvermögen gehörenden beständig fortlaufenden Abgaben und Prästationen, welche, nach Gesetzen und Verfassungen, auf allen Grundstücken gewisser Art in einem Orte oder Districte haften, gebührt den Kirchen, bei entstandenem Concurse der Besitzer, ein vorzügliches Recht in der 2ten Classe. Eben dergleichen Vorzugsrecht kommt ihnen auch in Ansehung solcher beständig fortlaufenden persönlichen Abgaben zu, welche in einem Orte, oder Districte, von allen Einwohnern einer gewissen Classe zu entrichten sind. Doch ist beiderlei Vorzugsrecht, nach näherer Vorschrift der Concursordnung, nur auf den Rückstand zweier Jahre eingeschränkt. Haften dergleichen beständig fortlaufende Prästationen auf liegenden Gründen nur vermöge besonderer Contracte, oder letztwilliger Verordnungen: so gebührt den Kirchen deswegen, bei ermangelnder gerichtlichen Eintragung, nur ein Vorrecht der 5ten Classe. Eben dergleichen Vorrecht kommt den Kirchen in dem Vermögen derjenigen zu, mit welchen sie Contracte geschlossen, oder ihnen Vorschüsse gegeben haben. Hingegen gebührt ihnen das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht der 4ten Classe, in dem Vermögen ihrer Vorsteher und Administratoren, welchen die Verwaltung oder Aufbewahrung ihrer Gelder, oder anderer Vermögensstücke, anvertrauet worden. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 229 bis 234.

Confirmandenunterricht. 1) Kein Kind darf confirmirt werden, welches nicht zwei Semester hindurch den gewöhnlichen Unterricht des Geistlichen unausgesetzt und in dem letztern auch den den Confirmanden besonders zu ertheilenden Vorbereitungsunterricht genossen hat. 2) Der gewöhnliche Unterricht des Geistlichen ist das ganze Jahr hindurch, in so fern nicht örtliche Umstände eine Unterbrechung nothwendig machen, wöchentlich in zweien Stunden, der zur Confirmation aber vorbereitende 6 Wochen hindurch in wöchentlich 3 bis 4 Stunden zu ertheilen, während welcher Zeit, da wo die Pfarrer mit Geschäften sehr beladen sind, der gewöhnliche Unterricht ausfallen kann,

wobei jedoch der Beurtheilung der Geistlichen überlassen bleibt, ob eine Absonderung der Geschlechter unter den obwaltenden Umständen erforderlich seyn möchte, in welchem Falle die Stunden des gewöhnlichen Unterrichts zu verdoppeln sind. — Extrah. aus einem hohen Ministerialrescript an das Königl. Hochlöbl. Consistorium in Magdeburg d. d. Berlin den 17. Febr. 1821.

Confirmation vor dem ersten Abendmahlsgenuß. S. Catechumenen.

Confirmation, monatliche. S. Prüfung, monatliche.

Confirmationsschein. Dergleichen soll jeder Prediger den von ihm confirmirten Kindern unentgeldlich und unaufgefordert aushändigen, in welchem der Name derselben, ihr Alter und ihr Confirmationstag bemerkt ist. ABl. 1820. St. 49. Nro. 204. 1.

Consens zu Verheirathungen. S. Civilofficianten.

Consistorialordnung. Durch diese werden die Rechte und Pflichten protestantischer Geistlicher, in Ansehung ihrer geistlichen Amtsverrichtungen, bestimmt. Ebds. §. 66.

Consistorien. Diesen kommen, der Regel nach, bei den Protestanten die Rechte und Pflichten eines Bischofs zu. Der Umfang der Geschäfte derselben ist durch die Consistorial- und Kirchenordnungen, nach den verschiedenen Verfassungen der Provinzen und Departements, näher bestimmt. Sämmtliche Consistoria der Protestanten stehen unter der Oberdirection des dazu verordneten Departements des Staatsministerii; Ohne dessen Vorwissen und Genehmigung in Kirchensachen keine Veränderung vorgenommen, noch weniger neue Kirchenordnungen eingeführt werden können. Ebendas. §. 143 — 146. S. Mediatconsistoria. Wie Berichte an das Consistorium einzusenden sind, ist unter dem Worte: Berichte zu finden.

Consumtionssteuer. S. Befreiungen.

Copulation eines Gensd'armes. S. Gensd'armes-Offizier.

Copulationsscheine. S. Atteste.

Corporationen, privilegirte. Die Rechte derselben haben die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften; auch bei Erwerbung, Verwaltung und

Veräußerung ihres Vermögens. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 17 und 193. (Tit. 6. §. 70—72. und 81 ff.) S. Gründe, liegende.

Creissynoden. Die den Geistlichen erwachsenden Reisen zu denselben oder sonstige Kosten sollen in der Regel von ihnen selbst bestritten werden und die frühere Bewilligung aus den Kirchenärarien im Allgemeinen nicht mehr statt finden. Nur wenn in einzelnen Fällen eine Entschädigung für den einen oder andern Prediger nothwendig und wünschenswerth gefunden wird, ist auf speziellen Antrag desselben von dem Superintendenten Bericht an die Königl. Regierung zu erstatten. S. Verordnung der Merseburg. Regierung d. d. 12. Oct. 1819. mittelst Circulars ergangen.

Criminalverbrechen. S. Entsetzung.

D.

Danktage. Diese stehen allein der Anordnung des Staats zu. S. Staat.

Darlehn der Kirche. §. 641. Dem Patrone dürfen das Kirchencollegium, der Pfarrer und die Vorsteher, bei eigner Vertretung, ohne besondre Genehmigung der geistlichen Obern, keine Kirchengelder zum Darlehn geben, oder sonst überlassen. §. 642. Ein Gleiches gilt von Darlehnen, die einem Vorsteher oder einem Mitgliede des Kirchencollegii, oder auch dem Pfarrer gemacht werden sollen. §. 643. Die geistlichen Obern machen sich der Kirche verantwortlich, wenn sie ohne eine solche Sicherheit, als die Gesetze bei Verleihung der Mündelgelder aus dem gerichtlichen Deposito erfordern, in dergleichen Darlehne (§. 641. 642.) willigen. §. 644. An Personen, welche zu den geistlichen Obern gehören, dürfen weder die Vorsteher, noch der Patron oder die Kirchencollegia, bei eigner Vertretung, Darlehne aus dem Kirchenvermögen machen. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 641—644.

Dauer des Gottesdienstes. Damit niemand Ungewißheit über die Dauer des öffentlichen Gottesdienstes vorschützen möge, so werden alle Orts-Polizeiobrigkeiten angewiesen, jedoch nach vorgängiger Vernehmung mit der Kirchenin-

spection, zu bestimmen, zu welcher Zeit der Gottesdienst angehe und beendiget sey, und solches öffentlich bekannt zu machen. ABl. 1818. St. 30. Seit. 248. 15.

Delegation. Durch dieselbe, d. i. durch blose Uebertragung der Gerichtsbarkeit von dem Ober= an die ordentlichen Gerichte des Orts, wird die Befreiung von der Parochie nicht aufgehoben. Ebds. §. 285.

Departement, geistliches. Von diesem werden die dem Staate über die Kirchengesellschaften nach den Gesetzen zukommenden Rechte in so fern verwaltet, als sie nicht dem Oberhaupte des Staats ausdrücklich vorbehalten sind. Außerdem aber stehen die Kirchengesellschaften einer jeden vom Staate aufgenommenen Religionspartheі unter der Direction ihrer geistlichen Obern. Ebendas. §. 113. 114.

Depositaltag. Dazu ist bei dem Hochlöbl. Oberlandesgerichte zu Naumburg die Mittewoche jeder Woche bestimmt, und wer daher bei dem Depositum dieses Gerichts etwas zu suchen, an dasselbe abzuliefern, oder von demselben in Empfang zu nehmen hat, muß sich gedachten Tages des Morgens 9 Uhr in dem Locale des Depositoriums melden. ABl. 1816. St. 27. Nro. 36.

Deputatholz. S. Brennholz.

Devolutionsrecht. Wenn eine Präsentation innerhalb 6 Monaten nicht einkommt: und auch vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung derselben nicht gesucht, oder nicht zugestanden worden ist: so fällt die Besetzung der Pfarre für diesen Fall den geistlichen Obern anheim. Wenn ein hiernächst bei der Prüfung untauglich befundenes Subject präsentirt worden; und darüber die gesetzmäßige Frist verlaufen ist: so kommt außer dem Falle des §. 392. (S. Präsentation) dem Präsentirenden noch eine Nachfrist von 6 Wochen zu statten. Muß nach §. 343. (S. Probepredigt) die Gemeinde dem Patron Subjecte zur Auswahl vorschlagen; oder muß, nach §. 340. 342. (S. ebendas.) ein solcher Vorschlag der Gemeinde von dem Patron geschehen: so fällt nur das Recht desjenigen, welcher in seiner Obliegenheit säumig gewesen ist, den geistlichen Obern anheim. So lange die geistlichen Obern von ihren Anfallsrechten noch keinen Gebrauch gemacht

haben, können der Patron oder die Gemeinde das Versäumte nachholen. Auch die geistlichen Obern müssen, so oft ihnen die Ernennung des Pfarrers anheim fällt, wegen Auswahl eines tauglichen Subjects, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beobachten. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 398 — 402.

Dienstboten. Wenn die Polizei= Accis= Geleits= und Zollbehörden Dienstboten, es sey als Angeschuldigte oder als Zeugen, vorladen, so sollen sie davon und von der Ursache der Vorladung die Dienstherrschaft derselben, nach Maasgabe der Verhältnisse mündlich oder schriftlich, benachrichtigen; auch bei Verhaftung eines Dienstboten es gleichergestalt halten. ABl. 1816. St. 9. Nro. 44.

Dienstboten, weibliche. Zur Erläuterung des A L. Th. 2. Tit. 11. §. 435. wird im ABl. 1819. St. 48. Nro. 191. näher bestimmt, wie es mit der Trauung solcher Dienstboten in ihren Geburtsorten gehalten werden soll. Wenn nämlich die Braut vor der Trauung ihr bisheriges Dienstverhältniß aufgiebt, so scheidet sie dadurch allein noch nicht aus der bisherigen Parochie; wenn sie aber zugleich ihren bisherigen Aufenthaltsort verläßt, so hört dadurch ihre bisherige Parochie auf, und ihr bisheriger Parochus hat auf die Trauung keinen Anspruch; es begründet vielmehr die Braut, wenn sie schon vor der Hochzeit sich an den Ort begiebt, wo sie künftig als Ehefrau leben wird, eben dadurch schon vor der Trauung ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne, mithin auch ihre Parochie, und folglich ist der Pfarrer dieses ihres neuen Wohnsitzes allein zur Trauung berechtigt. Kehrt die Braut nach aufgehobenem Dienstverhältniß noch vor ihrer Verheirathung in den Aufenthaltsort ihrer Eltern oder Verwandten zurück, und die Hochzeit findet dort Statt, so ist der dasige Pfarrer, als der zur Trauung berechtigte, anzusehen.

Dienstwohnungen der Geistlichen. 1) Wenn das Amt eines Predigers, Schullehrers und andern Kirchendieners, zu dem eine freie Dienstwohnung gehört, zur Erledigung kommt, so haben die Kirchen= und Schulinspectionen dafür zu sorgen, daß die dem Neuantretenden zu überweisenden Wohn= Wirthschafts= und Nebengebäude, in so fern der Neubau nicht nöthig ist, durch gründliche Reparaturen in

einen dauerhaften, brauch- und bewohnbaren Zustand gesetzt und auf eine den Amtsverhältnissen der Nießbraucher angemessene Art eingerichtet werden. 2) Wo es das Kirchenvermögen gestattet, sind die erforderlichen Kosten mit Ausschluß der Spann- und Handdienste aus demselben, nach Befinden auf vorgängige Genehmigung der Königl. Regierung, zu bestreiten, außerdem aber diejenigen, denen die subsidiarische Aufbringung der Baukosten rechtlich obliegt, dazu anzuhalten. 3) Die auf diese Weise in Stand gesetzten Gebäude sind den neu antretenden Kirchen- und Schuldienern mittelst protocollarischer Verhandlung und eines dabei aufzunehmenden Inventarienverzeichnisses förmlich zu übergeben. 4) Die Kirchen- und Schul-Inspectionen haben Veranstaltung zu treffen, daß die übergebenen Gebäude öfters und wenigstens halbjährig revidirt werden, damit kleinen Schadhaftigkeiten in Zeiten abgeholfen werde, und nicht durch Vernachlässigung derselben große Reparaturen entstehen. 5) Diese Bestimmungen sind streng und pünctlich zu befolgen, wenn künftig die gesetzlichen Vorschriften des A. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 784 bis 786. gegen die Nießbraucher in Anspruch genommen werden sollen; daher haben Letztere, ihrer eigenen Sicherheit wegen, immer darauf zu dringen, daß ihnen ihre Dienstgebäude gehörig übergeben werden, und es bleiben die Kircheninspectionen dafür, daß dies geschehen, verantwortlich. ABl. 1820. St. 19. Nro. 71. Anmerkung: Die in dieser höchst dankenswerthen Verordnung angezogenen §§. des A. L. R. sind in diesem Wörterbuche unter der Rubrik: Reparaturen, zu finden.

Dinge, gleichgültige. Wie sich ein Prediger bei solchen zu verhalten habe s. unter: Geistliche.

Dispensation. In Ehesachen, namentlich bei Proclamationen und Copulationen, hatte, nach ABl. 1816. St. 29. Nro. 5., E. Hochlöbl. Consistorium zu Magdeburg vormals die Geistliche und Schulcommission zu Merseburg zu Ertheilung der Dispensation, gegen die hergebrachten Gebühren, jedoch unter dem Vorbehalte autorisirt, daß dieselbe in einzelnen wichtigen und bedenklichen Fällen zuvor nach Magdeburg gutachtlich berichte. Allein nach ABl. 1817. St. 51. Nro. 288. sind alle Dispensationsgesuche dahin

abgeändert worden, daß, nach Inhalt der Instruction für die Provinzialconsistorien vom 23. Oct. 1817 im 15ten St. der Gesetzsammlung desselben J. die Dispensation zum einmaligen Aufgebot bei dem Königl. Hohen Ministerio der Geistlichen- Unterrichts- und Medicinalanstalten unmittelbar; die Dispensation zu Haustaufen und Haustrauungen, zur Contraction des zweiten und dritten Aufgebots und von den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Confirmation bei der Königl. Hochlöbl. Regierung in Merseburg; alle übrige Dispensationsgesuche aber bei dem Königl. Hochlöbl. Consistorio in Magdeburg anzubringen sind, und nach einem Allerhöchsten Königl. Kabinetsbefehle vom 9. Apr. 1819 soll es in den ehemals Sächsischen Provinzen des Naumburg. Ober-Landes-Gerichts in geistlichen Dispensationssachen nach den Vorschriften des Landrechts gehalten werden. ABl. 1819. St. 23. S. 263 und St. 24. Nro. 90.

Dispensation vom Aufgebote; s. den vorhergehenden Artikel; und: Aufgebot; Ausgenommene.

Dispensation vom Aufgebot eines militärischen Brautpaars. S. Aufgebot.

Dispensation zu nächtlichen Beerdigungen ist nicht nöthig. S. Beerdigung.

Dispensationsgesuche, wo sie anzubringen sind? S. unter: Dispensation; Ehe des Ehebrechers.

Dispensationskosten. Die nach St. 3. des ABl. 1817. bestimmte Aufhebung der Dispensation bezieht sich lediglich auf die sonst den Consistorien zu bezahlenden und auf die durch Nachsuchung der Erlaubniß dazu erwachsenden Kosten, dahingegen die Jura Stolae unverkürzt und dieselben wie bisher bleiben. ABl. 1817. St. 6. Nro. 59.

Disposition, freie. Nach den Gesetzen des Staats behalten alle protestantische Geistliche die freie Disposition über ihr Vermögen. Auch dasjenige, was sie aus den Einkünften ihres geistlichen Amts erworben haben, gehört zu ihrem freien Eigenthume. Nur da, wo Provinzialgesetze, oder vom Staate gebilligte Statuten, der Kirche ein Erbrecht auf einen gewissen Theil dieses Erwerbes beilegen, hat es dabei sein Bewenden. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 99—101.

Dissolutionsbescheid. Gesuche geschiedener Personen um Erlaubniß, sich anderweit zu verehelichen, finden nur Statt, wenn in dem Dissolutionsbescheide ein diesfallsiges ausdrückliches Verbot enthalten ist, und gehören in diesem Falle zum Ressort des Richters, der den Dissolutionsbescheid gegeben hat. ABl. 1817. St. 3. S. 42.

Düngerfuhren sind, zur Erleichterung des landwirthschaftlichen Gewerbes, nicht nur innerhalb der Feldmarken ihrer Besitzer, sondern auch, ohne diese Einschränkung, überall vom Chausseegelde frei. ABl. 1816. St. 22. Nro. 147. und neue Bestätigung im ABl. 1819. St. 25. Nro. 100.

Duplicat des Kirchenbuchs. **Der Küster** muß ein Duplicat des Kirchenbuchs halten und darin die von dem Pfarrer eingetragenen Vermerke getreulich abschreiben. **Am Ende** eines jeden Jahres muß der Pfarrer dies Duplicat mit seinem Kirchenbuche vergleichen, und die befundene Richtigkeit darunter bezeugen. **Sodann muß** dieses Duplicat bei den Gerichten des Orts verwahrlich niedergelegt werden. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 501 — 503. Vergl. **Kirchenzeugnisse.**

Durchfuhre der Leichen. **Die Pfarrer**, durch deren Kirchspiel eine Leiche (von einem andern Orte) gebracht wird, können davon weder für sich, noch für die Kirche, Gebühren fordern. **Jeder Pfarrer** aber, von welchem, bei Gelegenheit der Durchfuhre, gewisse Amtshandlungen oder andere Feierlichkeiten ausdrücklich verlangt werden, hat davon die Gebühren, für sich und die Kirche, nach der Taxe des Orts zu fordern. **Ist der** Todte an einer ansteckenden Krankheit verstorben; so, daß durch Wegbringung der Leiche die Ansteckung verbreitet werden könnte: so muß die Leiche schlechterdings, und ohne Unterschied der Fälle, da, wo sie ist, beerdiget werden. **Alsdann sind** aber auch die Gebühren nur dem Pfarrer und der Kirche der Parochie, wo die Beerdigung wirklich geschehen ist, zu entrichten. Ebds. §. 465 — 468.

E.

Ehe. **Der Hauptzweck** derselben ist die Erzeugung und Erziehung der Kinder. **Auch zur** wechselseitig en Unter

stützung allein kann eine gültige Ehe geschlossen werden. Durch priesterliche Trauung wird eine vollgültige Ehe vollzogen. Zwischen Personen fremder im Staate geduldeter Religionen wird die Vollziehung einer vollgültigen Ehe lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt. Vor der Trauung muß das Aufgebot hergehen. A. L. Th. 2. Tit. 1. § 1. 2. und 136 — 138.

Ehebruch, dessen sich ein Ehegatte schuldig macht, berechtigt den unschuldigen Theil, auf Scheidung zu klagen. Wenn aber die Frau sich des Ehebruchs schuldig gemacht hat: so kann sie, unter dem Vorwande, daß dem Manne ein gleiches Versehen zur Last falle, der Scheidung nicht widersprechen. Ebds. §. 670. 671. Personen, welche wegen Ehebruchs geschieden worden sind, dürfen diejenigen, mit welchen sie den Ehebruch getrieben haben, nicht heirathen. Auch diejenigen, welche durch verdächtigen Umgang, oder sonst gestiftete Mißhelligkeiten, Anlaß zur Trennung der Ehe gegeben haben, sollen die geschiedene Person nicht ehelichen. Ist aber der Ehebruch, oder der verdächtige Umgang, oder die Stiftung von Mißhelligkeiten, in dem Scheidungsprozesse nicht gerügt, oder von dem Richter nicht als die Ursache der erkannten Scheidung befunden worden: so verdient eine später erfolgende Anzeige keine Rücksicht. Sind mit dem Ehebruche, oder verdächtigen Umgange, Nachstellungen gegen das Leben des andern Ehegatten verbunden gewesen: so findet zwischen dem schuldigen Ehegatten, und dessen Zuhalter, eine Heirath auch alsdann nicht Statt, wenn gleich die vorige Ehe nur durch den Tod getrennt worden. Vielmehr muß der Richter, wenn ihm ein solcher Vorfall angezeigt wird, die Untersuchung desselben von Amtswegen in so weit verfügen, als er dazu in Ansehung eines jeden ihm angezeigten Verbrechens schuldig ist. A. L. Th. 2. Tit. 1. §. 25 — 29.

Ehe des Ehebrechers mit der Ehebrecherin. Wegen beider Verehelichung ist das Dispensationsgesuch bei dem Königl. Consistorium in Magdeburg anzubringen. ABl. 1817. St. 51. Nro. 288.

Ehegelöbniß. S. Aufgebot.

Ehegültigkeit, oder die Erfordernisse zu einer gültigen Ehe siehe unter den Rubriken: Religion; Alter; Freiheit; Einwilligung, älterliche.

Ehehinderniß. Wird dem Richter, vor der Trauung, ein oder anderes bis dahin nicht bekannt gewesenes Ehehinderniß glaubhaft angezeigt: so muß Aufgebot sowohl, als Trauung untersagt werden. Die Aufhebung eines solchen Verbots findet nicht eher Statt, als bis das Hinderniß entweder gehoben, oder durch Urtel und Recht als unerheblich verworfen worden. A. L. Th. 2. Tit. 1. §. 165. 166. Vergl. Aufgebot.

Ehen der Militärpersonen. Offiziere, welche in wirklichen Kriegsdiensten stehen, können ohne Königliche Erlaubniß nicht heirathen. Bei Unteroffizieren, Soldaten, und allen, welche gleich diesen zur Fahne geschworen haben, wird die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs von dem Regimente, Bataillon, oder Corps, zu welchem sie gehören, erfordert. Ebds. §. 34. 35. wobei im Anh. §. 65. auf die Circularverordnung, das Heirathen der Offiziere und die Legitimation der unehelichen Kinder betreffend, vom 1. Sept. 1798 hingewiesen wird.

Ehen, anderweite, oder schon verheirathet gewesener Personen. Wer zur zweiten und fernern Ehe schreiten will, muß die Trennung der letztvorhergehenden Ehe sowohl dem Pfarrer, welcher das Aufgebot, als demjenigen, welcher die Trauung verrichten soll, nachweisen. Sind aus einer vorhergehenden Ehe Kinder vorhanden, welche wegen minderjährigen Alters, oder sonst, sich selbst nicht vorstehen können: so muß deren gesetzliche Abfindung nachgewiesen; oder doch ein Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts vor der Trauung beigebracht werden. Witwen und geschiedene Frauen, welche sich aus der vorigen Ehe geständlich oder notorisch schwanger befinden, müssen, ehe sie zu einer fernern Ehe schreiten können, ihre Entbindung abwarten. Außer diesem Falle dürfen Witwen und geschiedene Frauen nicht eher, als 9 Monate nach Trennung der vorigen Ehe, sich wieder verheirathen. Anh. §. 64. Sucht die nach dem Tode ihres Mannes geschwängerte Witwe, welche ihren angeblichen Schwängerer vor Ablauf des 9monatlichen Zeitraums nach

dem Tode ihres Mannes heirathen will, die Dispensation nach, so muß ihr diese unbedenklich ertheilt werden, in so fern nur dem Kinde seine Gerechtsame auf den Fall vorbehalten bleiben, wenn die Zeit der Geburt die Vermuthung gesetzlich begründen sollte, daß solches in der durch den Tod getrennten Ehe erzeugt seyn könnte, welchenfalls es von dem Ermessen der vormundschaftlichen Behörde abhängig bleibt, die dem Kinde vortheilhafteste Wahl zu treffen. Ist jedoch die vorige Ehe wegen böslicher Verlassung getrennt worden: so kann der geschiedene Theil sogleich, nachdem das Urtel die Rechtskraft erlangt hat, zur fernern Ehe schreiten. Auch in andern Fällen kann der ordentliche Richter einer Witwe, oder geschiedenen Frau, die anderweitige Verheirathung derselben noch vor Ablauf der 9 Monate zulassen, wenn nach den Umständen, und dem Urtheile der Sachverständigen, eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist. Doch soll dergleichen Dispensation vor Ablauf dreier Monate, nach getrennter voriger Ehe, niemals ertheilt werden. Ein Witwer kann erst nach Verlauf von 6 Wochen, nach dem Ableben der vorigen Frau, sich wieder verheirathen. A. L. Th. 2. Tit. 1. §. 17—20. und Anh. §. 64., und weiter §. 21—24. Vergl. ABl. 1817. St. 3. S. 42.

Ehescheidung. Die rechtsgültigen Ursachen derselben sind: Ehebruch; Verlassung, bösliche; Versagung der ehelichen Pflicht; Unvermögen zu Leistung der ehelichen Pflicht; Raserei und Wahnsinn; Nachstellung nach dem Leben; Verbrechen, grobe; Lebensart, unordentliche; Versagung des Unterhalts; Religionsveränderung; Abneigung, unüberwindliche; von welchen allen unter diesen Rubriken, wie sie hier angegeben worden sind, das Nöthige zu suchen ist. Eine an sich gültige Ehe kann durch richterlichen Ausspruch wieder getrennt werden. Doch sollen Ehescheidungen nicht anders als aus sehr erheblichen Ursachen Statt finden. A. L. ebds. §. 668. 669.

Ehescheidungserkenntnisse. Wenn diese den Pfarrern zur Vollziehung einer anderweiten Ehe und Trauung vorgelegt werden, so haben sie die Auflösung des frühern Ehebandes nur dann als nachgewiesen anzusehen, wenn

das Erkenntniß entweder von der letzten Instanz abgefaßt, oder von dem Gericht mit dem Zeugnisse erlangter Rechtskraft versehen ist, und es darf, wo dieses fehlt, die Trauung einer anderweiten Ehe nicht Statt finden. ABl. 1821. St. 5. Nro. 23.

Eheverbote. §. 3. Ehen zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie sind gänzlich verboten. §. 4. Auch Ehen zwischen voll- und halbbürtigen in oder außer der Ehe erzeugten Geschwistern sind unzulässig. §. 5. Stief- oder Schwiegerältern dürfen sich mit ihren Stief- oder Schwiegerkindern, ohne Unterschied des Grades, nicht verheirathen. §. 6. Diese Eheverbote (§. 5.) dauern fort, wenn gleich die Ehe, wodurch die Verbindung zwischen Stief- oder Schwieger-Aeltern und Kindern entstanden war, durch Tod oder richterlichen Ausspruch wieder getrennt worden. §. 7. In allen übrigen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft ist die Ehe erlaubt, und bedarf es dazu keiner Dispensation. §. 8. Nur wenn jemand die Schwester seines Vaters, oder seiner Mutter, oder eines weitern Verwandten in aufsteigender Linie, die an Jahren älter ist, heirathen will, muß er dazu die Erlaubniß des Staats nachsuchen. §. 9. Diese Erlaubniß soll nur aus erheblichen Gründen, und wenn eine solche Ehe beiden Theilen augenscheinlich vortheilhaft ist, ertheilt werden. Anh. §. 62. Ehen zwischen dem einen Ehegatten und denen mit einem andern Vater oder Mutter vor dieser Ehe erzeugten unehelichen Kindern des Andern, gehören in der Regel zu den verbotenen. In außerordentlichen Fällen muß die Dispensation beim Oberhaupte des Staats nachgesucht werden. §. 10. In den durch die Gesetze des Staats schlechterdings verbotenen Graden (§. 3—6.) findet keine Dispensation, sie werde ertheilt, von wem sie will, mit rechtlicher Wirkung Statt. §. 11. 12. u. Anh. §. 63. Eine Ehe katholischer Glaubensgenossen, welche nach den Landesgesetzen erlaubt ist, zu welcher sie aber nach den Grundsätzen ihrer Religion die Dispensation ihrer geistlichen Obern nachzusuchen haben, verliert, wenn diese Dispensation nicht nachgesucht oder versagt worden ist, nichts von ihrer bürgerlichen Gültigkeit: auch auf den Fall, wenn nur einer von beiden Theilen dieser Religion zugethan ist.

A. L. Th. 2. Tit. 1. §. 3—9. Anh. §. 62. dann §. 10—12. und Anh. §. 63. Anmerkung zu §. 3—8. aus dem ABl. 1817. St. 3. Seit. 42: Dispensation wegen verwandtschaftlicher Verhältnisse ist also nur in dem §. 8. angeführten Falle nöthig, indem §. 3—6. die Grade der Verwandtschaft bestimmt sind, die unter keiner Bedingung das Band der Ehe zulassen, nach §. 7. aber alle andern verwandtschaftlichen Verhältnisse kein Ehehinderniß begründen. Nach dem ABl. 1817. St. 51. Nro. 288. sind Dispensationsgesuche dieser Art bei dem Königl. Hochlöbl. Consistorio in Magdeburg anzubringen. Zwischen Personen, deren eine die andere an Kindes Statt angenommen hat, kann so lange, als die Adoption nicht auf gesetzmäßige Art wieder aufgehoben worden, keine gültige Heirath geschlossen werden. Ein Vormund soll während seiner Vormundschaft, ohne vorhergegangene Untersuchung und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, weder sich selbst, noch seine Kinder, mit seinen Pflegebefohlnen verehelichen. Auf Curatoren, welche Pflegebefohlnen blos zu einem mit keiner fortwährenden Administration verbundenen einzelnen Geschäfte zugeordnet worden, ist dieses Eheverbot nicht zu deuten. A. L. Th. 2. Tit. 1. §. 13—15. S. weiter: Polygamie.

Ehevollziehung. S. Ehe.

Ehe zur linken Hand. Dergleichen Ehen unterscheiden sich von andern Ehen blos darin, daß die Frau durch selbige nicht alle Standes- und Familienrechte erlangt, welche die Gesetze einer wirklichen Ehefrau beilegen. Dergleichen Ehen sind in der Regel nicht zuläßig; vielmehr erfordern sie allemal, wenn sie Statt finden sollen, die unmittelbare Landesherrliche Erlaubniß. Der Vollziehung der Ehe zur linken Hand muß, so wie bei einer vollgültigen Ehe, das Aufgebot vorangehen. Es ist jedoch hinreichend, wenn in Ansehung eines jeden Theils nur bekannt gemacht wird, daß derselbe eine eheliche Verbindung schließen wolle. Daß bei der Proclamation des Bräutigams der Name der Braut, oder bei dem Aufgebote der Braut der Name des Bräutigams genannt werde, ist nicht nothwendig. Nach geschehener Verlautbarung (vor dem Landesjustizcollegio

der

der Provinz und dem Gerichte) muß die Ehe dürch die wirkliche Trauung an die linke Hand vollzogen werden. Bei der Eintragung der erfolgten Copulation in das Kirchenbuch muß ausdrücklich bemerkt werden, daß die Ehe zur linken Hand geschlossen worden. Die Ehe zur linken Hand kann in eine vollgültige Ehe verwandelt werden. Ein Aufgebot ist dann so wenig, als eine nochmalige Trauung nothwendig. Doch muß davon dem gehörigen Pfarrer, zur Eintragung in das Kirchenbuch, Anzeige geschehen. Th. 2. Tit. 1. §. 835. 836. 855—857. 860. 861. 909. 917. 918.

Ehrenrechte des Kirchenpatrons. Dem Patrone, als Wohlthäter und Erhalter der Kirche, kommen in Ansehung derselben gewisse Ehrenrechte zu. Er hat das Recht, bei Erledigung der Pfarrstelle den neuen Pfarrer zu präsentiren. (§. 327 ff.) S. Kirchenpatron. Er ist befugt, seinen Kirchenstuhl im Chore, oder sonst in einem vorzüglichen Orte in der Kirche zu haben. Der Patronen und ihrer Familien muß im öffentlichen Kirchengebete besonders gedacht werden. Auch bei der Beerdigung gebührt dem Patrone, seiner Ehefrau, ehelichen Abkömmlingen, und bei ihm wohnenden Seitenverwandten, ein Platz in dem Begräbnißgewölbe. Kann in diesem die Beerdigung nach den Gesetzen des Staats nicht Staat finden: so kann der Patron die unentgeldliche Anweisung einer vorzüglichen Stelle auf dem der Kirchengesellschaft zustehenden Begräbnißplatze fordern. (S. §. 185 unter: Familienbegräbnisse.) Auch ist er berechtigt, Ehrenmäler für sich und seine Familie in der Kirche zu errichten. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 586—592. Vergl. Trauergeläute; Kirchentrauer; Patronen, verarmte.

Eidesadmonition. Prediger sollen die ihnen von Gerichtswegen aufgetragenen Admonitionen bei Eidesleistungen jedesmal mit der gewissenhaftesten Treue verrichten, und alles das Ihrige thun, um den Schwörenden in diejenige Stimmung der Seele zu setzen, welche die Heiligkeit der Handlung sowohl selbst, als der beabsichtete Zweck derselben fordert. — Aus dem unter Eidesverwarnungspredigt angeführten Königl. Befehle.

Eidesfähigkeit. Prediger sind angewiesen, daß sie ihre jedesmaligen Catechumenen, vorzüglich auch in der wichtigen Lehre vom Eide, nach den in dem allgemeinen Katechismus angegebenen Punkten, (Frage 136) gründlich und ächt biblisch unterrichten, auch dieselben nicht confirmiren sollen, wenn sie diese Lehre nicht hinlänglich gefaßt haben, um für eidesfähig erklärt werden zu können. Die Inspectoren aber müssen bei ihren Kirchenvisitationen, auch bei der nähern Prüfung der Catechumenen ihrer Dörfer, (wo nämlich diese letztere üblich ist,) die Neuconfirmirten über den empfangenen Unterricht, vom Eide besonders, examiniren, die Unwissendbefundenen bei der ersten Gelegenheit zu einer anderweitigen Prüfung nochmals vorfordern, und wenn die Schuld ihrer Unwissenheit in dem zweifelhaften oder nachlässigen Unterrichte des Predigers liegt, letzteren zurechtweisen und erforderlichen Falls bei dem Magdeburg. Consistorium anzeigen. — Aus dem unter: Eidesverwarnungspredigt angeführten Königlichen Befehle.

Eidesleistung bei Aufgeboten. Gesuche wegen Admission zum Eide, daß die Eltern todt sind oder in die vorhabende Ehe einwilligen, sind bei dem Hochlöbl. Consistorium in Magdeburg einzuberichten. ABl. 1817. St. 3. Seit. 42.

Eidesverwarnungspredigt. In sämmtlichen lutherischen Kirchen der Königl. Preuß. Monarchie ist alljährlich am 23sten Sonnt. nach Trin., nach Anleitung des evangelischen Textes, außer den Pflichten der Unterthanen gegen die Obrigkeit überhaupt, auch das Wesentlichste aus der Lehre vom Eide, den Zuhörern vorzutragen und mit Nachdruck und Wärme an das Herz zu legen. Allerhöchster Königl. Befehl d. d. Berlin, d. 12. März 1796; welcher Befehl im J. 1819 auch den Predigern des Königl. Preuß. Herzogthums Sachsen insinuiret worden ist.

Eingeborne. In solchen Fällen, wo Eingeborne des Merseburg. Regierungsbezirks, die im Auslande leben, und noch nicht außer dem Alter vom 20sten bis 25sten Jahre sind, sich zum Aufgebote oder zur Trauung melden, sind die Prediger angewiesen, der Ortspolizeibehörde auf dem kürzesten Wege davon Anzeige zu machen, und kann

diese Anzeige auch mittelst der Dorfgerichtspersonen geschehen. Bes. Verordn. Merseburg d. d 2. Novbr. 1819.

Eingepfarrte. Wer noch keinen beständigen Wohnsitz hat, wird als Eingepfarrter derjenigen Parochie, zu welcher seine Eltern gehört haben, betrachtet. Wer den Wohnsitz seiner Eltern aufgegeben, und keinen andern erwählt hat, ist nirgends eingepfarrt. Wer einen doppelten Wohnsitz hat, ist bei der Parochialkirche eines jeden derselben als Eingepfarrter verpflichtet. In Ansehung seiner Grundstücke trägt er die Lasten der Parochialverbindung nur bei derjenigen Kirche, in deren Pfarrbezirk die Grundstücke liegen. Bei Trauungen, Taufen und andern kirchlichen Handlungen, die zu gleicher Zeit nur an Einem Orte vorgenommen werden können, hat er die Wahl, welcher von beiden Kirchenanstalten er sich bedienen wolle. Hat jemand an einem Orte, wo mehrere Parochien seiner Religionspartbei sind, seinen Wohnsitz aufgeschlagen: so bestimmt die Lage des Hauses, in dem er wohnt, die Parochie, zu welcher er gehört. Durch den blosen Aufenthalt in einem Kirchspiele, so lange der Vorsatz, seinen Wohnsitz darin aufzuschlagen, noch nicht erhellet, wird die Einpfarrung nicht begründet. Die Frau gehört zur Parochie des Mannes nur in so fern, als sie mit ihm einerlei Glaubensbekenntnisse zugethan ist. Ist sie von einer verschiedenen Religionspartbei: so gehört sie, der Regel nach, in diejenige Parochie, welcher die übrigen Mitglieder ihrer eigenen Religionspartbei, in dem Bezirke, wo der Mann seinen Wohnsitz hat, unterworfen sind. Sind diese zu keiner Parochie geschlagen: so ist auch eine solche Frau von dem Pfarrzwange frei. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 262—271. S. auch: Parochianen; Kinder unter älterlicher Gewalt; Gesinde.

Eingepfarrte in zwei Kirchspielen, tragen (zum Bau oder Reparatur einer Kirche) in jedem nur nach Verhältniß der in demselben besitzenden Grundstücke, oder des in demselben treibenden Gewerbes bei. Ebds. §. 739.

Eingepfarrte mit contributionsfreien Grundstücken müssen (zum Bau oder Reparatur einer Kirche) ihren Beitrag dennoch nach Verhältniß des Maases und Ertrags dieser Grundstücke entrichten. Zu dem Ende

werden diese Grundstücke, nach den im Steuercatastro für die contribuablen Aecker der Feldmark angenommenen Classen und Sätzen, durch Sachverständige gewürdiget, und solchergestalt das Verhältniß des zu leistenden Betrags gegen die steuerbaren Grundstücke bestimmt. Ebds. §. 736. 757. Vergl. Gemeindeglieder ohne Grundstücke; Ausfall; Baukosten; Begräbniß; Hand- und Spanndienste.

Einigungsvertrag. S. Ausfall.

Einkommen der Kirchen- oder Schulstellen. Von diesem sollen die Patrone der Kirchen und Schulen, so wie die Superintendenten und Schulinspectoren, mit der Nachricht von der Erledigung einer Kirchen- oder Schulstelle, spätestens bei der Präsentation dazu, jedesmal ein vollständiges und möglichst genau specificirtes Verzeichniß nach einem vorgeschriebenen Formular einsenden. ABl. 1816. St. 37. Nro. 261. S. Formular.

Einmischungen, zudringliche, muß der Prediger vermeiden. S. Geistliche.

Einsammlung der Beiträge zu einem Kirchenbau liegt den Kirchenvorstehern ob. S. Bauaufsicht.

Einspruch. Wer Einspruch thun will, kann denselben nur auf ein älteres förmliches Ehegelöbniß, oder auf eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gründen. Wird dem Pfarrer ein dergleichen förmliches Ehegelöbniß vorgelegt: so muß er mit Aufgebot und Trauung so fort inne halten. Soll eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung den Einspruch begründen: so muß dieser Klagegrund bei der Obrigkeit des Orts, wo das Aufgebot oder die Trauung geschehen soll, bescheinigt und von dieser das fernere Aufgebot oder die Trauung untersagt werden. Entsteht darüber ein Prozeß: so gehört dessen Erörterung vor dasjenige Gericht, welchem der Angesprochene in Sponsalien- und Ehesachen unterworfen ist. Erklärt sich der angesprochene Theil, die den Anspruch machende Person nicht heirathen, sondern allenfalls nur nach den Gesetzen und richterlichen Ermessen abfinden zu wollen: so muß er dieser Abfindung wegen annehmliche Sicherheit bestellen. Sobald dieses geschehen ist, kann mit dem fernern Aufgebot und der

Trauung verfahren werden. Der Trauung unbeschadet bleiben der Geschwächten die wegen Führung des Namens zugesicherten Rechte dennoch vorbehalten. A. L. Th. 2. Tit. 1. §. 158—163. und Anh. §. 73. Vergl. Ehehinderniß.

Eintragung in die Kirchenbücher überhaupt. Diese muß sogleich nach vorgenommener Handlung oder geschehener Anzeige erfolgen, und das Datum muß mit Buchstaben ausgedrückt werden. Ebds. Tit. 11. §. 482.

Eintragung der in andern Kirchen vorgenommenen Handlungen. In allen Fällen, wo dem Pfarrer eine Handlung, die in einer andern Parochie vorgenommen werden soll, blos angezeigt wird, muß er dennoch diese Anzeige, mit Bemerkung des Orts, wo die Handlung selbst erfolgen soll, in sein Kirchenbuch einzeichnen. Von solchen blosen Anzeigen aber muß er, bei Fertigung der jährlichen Listen, keinen Gebrauch machen. Diejenigen, welche einer blos geduldeten mit keiner eigenen Kirchenanstalt versehenen Religionsparthei versehen sind, müssen die unter ihnen vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle, dem Pfarrer des Kirchspiels, in dessen Bezirk sie wohnen, zur Eintragung in das Kirchenbuch anzeigen. Dergleichen Anzeigen gehören mit in die jährlichen Listen. Ebds. §. 496—499.

Eintragung der Taufen. Bei Geburten und Taufen muß der Pfarrer den Vor= Zu= und Geschlechtsnamen und den Stand der Aeltern, ingleichen den Namen und Stand der gegenwärtig gewesenen Taufzeugen, nebst den Namen, welche dem Kinde selbst beigeleget worden, mit eintragen. Auch muß er dabei die Angabe der Aeltern, oder in deren Ermangelung, der Hebamme, von dem Tage und Stunde der Geburt, bemerken. Giebt die Mutter eines unehelichen Kindes den Vater nicht an: so muß es der Pfarrer zwar dabei bewenden lassen; zugleich aber sich sorgfältig erkundigen: ob auch die Mutter das Kind zu verpflegen und zu erziehen hinlängliche Mittel habe. Findet er dabei ein Bedenken: so muß er selbiges der Obrigkeit des Orts anzeigen. Wird der Vater des unehelichen Kindes angegeben: so muß der Pfarrer denselben darüber vernehmen; und wenn er sich dazu bekennt, den Namen

desselben, so wie die Art, wie dies Bekenntniß an ihn, den Pfarrer, gelangt ist, in das Kirchenbuch mit eintragen. Widerspricht der genannte Vater der Angabe der Mutter; oder kann derselbe, weil sein Aufenthalt entfernt oder unbekannt ist, nicht vernommen werden: so darf der Pfarrer seinen Namen in das Kirchenbuch nicht einschreiben. Er muß aber den Fall der Obrigkeit des Orts, zur Untersuchung und Obsorge für das Beste des Kindes, sofort anzeigen. Ebds. §. 485—491. Zu den drei letzten §§. vergl. die Rubrik: Kinder, uneheliche.

Eintragung der Todesfälle. Bei Todesfällen muß der Name, der Stand und das Alter des Verstorbenen, der Tag des Todes, die Krankheit oder sonstige Todesart, nach der dem Pfarrer geschehenen Anzeige eingeschrieben werden. Hat der Pfarrer den Verstorbenen nicht persönlich gekannt: so muß er sich durch die Aussagen glaubwürdiger Personen so viel als möglich versichern, daß derselbe wirklich derjenige gewesen sey, für den er ihm angegeben worden. Wie er zu dieser Versicherung gelangt sey, muß in dem Kirchenbuche mit vermerkt werden. Den Tod und die Beerdigung eines Fremden muß der Pfarrer, wenn sonst niemand vorhanden ist, welcher davon in die Heimath desselben Nachricht geben könnte, zu diesem Behufe dem nächsten Gerichte anzeigen. Ebds. §. 492—495.

Eintragung der Trauungen. Bei Trauungen müssen die Vor- Zu- und Geschlechtsnamen, ingleichen das Alter beider Verlobten; auch ob sie schon verheirathet gewesen, oder nicht; ob sie noch unter Aeltern und Vormündern stehen, oder nicht, verzeichnet werden. Stehen die Verlobten, oder einer von ihnen, noch unter Aeltern oder Vormündern: so muß der Pfarrer dabei bemerken: wie ihm die Einwilligung derselben nachgewiesen worden. Ebds. §. 483. 484.

Einweisung. Ein erwählter und bestätigter Pfarrer muß in sein Amt, und zu allen Verrichtungen desselben, ordentlich eingewiesen werden. Diese Einweisung wird, der Regel nach, durch den Erzpriester oder Kreisinspector vollzogen. Bei derselben muß einem neuen Pfarrer Wohnung und Wirthschaft von den Vorstehern, unter Aufsicht und Direction des Patrons, oder des Erz-

priesters, oder Kreisinspectors, nach dem Inventario übergeben werden. Ebds. §. 404. 405. u. 822. Vergl. Pfarrbesetzungskosten.

Einwilligung, älterliche. Gesuche, wegen Supplirung derselben gehören zu dem Geschäftskreise der Justizbehörde. Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand können sich, ohne Einwilligung ihres leiblichen Vaters, nicht gültig verheirathen. Auch solche Kinder, die schon verheirathet gewesen, ingleichen Söhne, die der väterlichen Gewalt entlassen, und Töchter, die über 25 Jahre alt sind, so wie die Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, müssen die väterliche Einwilligung nachsuchen. Wer an Kindes Statt förmlich angenommen worden, bedarf zu seiner Heirath nur der Genehmigung desjenigen, welcher ihn dazu angenommen hat. Bei noch minderjährigen vaterlosen Waisen ist die Einwilligung der Mutter und des Vormundes nothwendig. Ist auch die Mutter verstorben: so muß an ihrer Stelle die Einwilligung der Großältern nachgesucht werden. Unter mehrern Großältern haben diejenigen den Vorzug, welche das Kind zu sich genommen und erzogen haben. Sonst gehen die Großväter den Großmüttern, und die von des Vaters Seite denen von der Mutter Seite vor. Sind auch keine Großältern mehr vorhanden: so ist die Einwilligung des Vormundes allein hinreichend. Der Vormund kann aber seinen Consens ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht ertheilen. ABl. 1817. St. 3. Seit. 42. A. L. Th. 2. Tit. 1. §. 45—47. und 49—54. S. Versagung der Einwilligung. Den hier fehlenden §. 48. s. unter: Kinder, verlassene, und über die hier angeführten §§. 49—54. eine noch nähere Bestimmung unter: Vormund.

Einwohner, vagirende. Einzelne Einwohner des Staats, welche weder zu einer Parochie gehören, noch vom Pfarrzwange ausdrücklich eximirt sind, müssen eine Kirche ihrer Religionspartei wählen, zu welcher sie sich halten wollen. Th. 2. Tit. 11. §. 293.

Einwohner von anderer Religionsparthei. Einwohner des Kirchspiels, die zu einer andern Religionsparthei gehören, müssen dennoch (nach denselben Grundsätzen, die

unter den Rubriken: Gastgemeinen, und: Kirchen, eingegangene, zu finden sind) zum Bau oder Reparatur der Kirche beitragen, sobald sie sich der Kirche zu ihrem Gottesdienste mit bedienen. Außer diesem Falle sind sie zwar zu Beiträgen in der Regel nicht verpflichtet. Es dürfen aber auch, wegen ihres Ausfalles, die Beiträge der übrigen, wider deren Willen, nicht erhöhet werden; sondern die geistlichen Obern müssen für die Uebertragung eines solchen Ausfalles auf andere Art sorgen. Gleiche Grundsätze gelten auch bei der Vertheilung der Hand- und Spanndienste. Ebds. §. 745—748. S. Ausfall.

Entsagung. Einem geistlichen Amte kann ein jeder entsagen. Durch öffentliche den geistlichen Obern angezeigte Entsagung des geistlichen Standes gehen alle damit verbundenen äußern Rechte verloren. Ein solcher gewesener Geistlicher darf, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, sich keine Amtsverrichtungen mehr anmaßen. Thut er es dennoch, so haben die Amtshandlungen, die er sich anmaßt, keine bürgerliche Gültigkeit, und er selbst bleibt denen, welche dadurch Schaden leiden, verantwortlich. Ebds. §. 102. 104—106. S. auch Tit. 10. §. 76 bis 82. und §. 103, der hier fehlt, unter: Entsetzung.

Entschädigung. In wie ferne der Zehentberechtigte dergleichen fordern könne, siehe unter: Bewirthschaftung.

Entsetzung eines Geistlichen. Criminalverbrechen, und grobe Vergehungen gegen die Kirchenordnungen, und die darin vorgeschriebenen geistlichen Amtspflichten, ingleichen ein ärgerlicher Lebenswandel begründen dieselbe. Th. 2. Tit. 11. §. 103. Uebrigens gilt von derselben das auch, was aus §. 104 — 106. unter: Entsagung angezeigt worden. S. auch: Remotion.

Erbauung neuer Kirchen. Wie dieselbe gesucht werden und unter welchen Bedingungen sie erfolgen kann, siehe unter: Kirchen.

Erbbegräbniß. Wer ein Erb- oder Familienbegräbniß außerhalb des Kirchspiels hat, kann verlangen, daß sein und der Seinigen Leichname dahin abgeführt werden. Doch sind auch alsdann der Kirche und dem Pfarrer, für welche das Begräbniß eigentlich gehören würde, der Regel nach, die ihnen nach §. 459. (S. Begräbniß)

zukommenden Gebühren ohne Abzug zu entrichten. Th. 2. Tit. 11. §. 461 und 462. S. Leichenpaß; Durchfuhre der Leichen.

Erben. S. Anzeige, gerichtliche.

Erbrecht der Kirche. S. Disposition, freie.

Erbverpachtung der Kirche. S. Kirchengüter.

Erfordernisse zu einem geistlichen Amte. Ohne vorhergegangene genaue Prüfung seiner Kenntnisse und seines bisher geführten Lebenswandels soll Niemand zu einem geistlichen Amte gelassen werden. Die übrigen Erfordernisse bleiben, nach Verschiedenheit der Religionspartheien, den vom Staate genehmigten Grundsätzen und Verfassungen derselben vorbehalten. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 61. 62.

Erweiterung der Kirchengebäude. Was dabei zu beobachten, siehe unter: Bau.

Erzeugnisse, landwirthschaftliche. Auf diese, z. E. Vieh, ist die im ABl. 1816. St. 6. Nro. 27., in Betreff der transitirenden Waaren, enthaltene Vorschrift ausgedehnt worden. ABl. 1816. St. 24. Nro. 164.

Erziehungsanstalten, private. Wer eine Privaterziehungs- oder sogenannte Pensionsanstalt errichten will, muß bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Orts aufgetragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nachweisen, und seinen Plan, sowohl in Ansehung der Erziehung, als des Unterrichts, zur Genehmigung vorlegen. Auch solche Privat- Schul- und Erziehungsanstalten sind der Aufsicht dieser Behörde unterworfen; welche von der Art, wie die Kinder gehalten und verpflegt, wie die physische und moralische Erziehung derselben besorgt, und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntniß einzuziehen befugt und verpflichtet ist. Schädliche Unordnungen und Mißbräuche, welche sie dabei bemerkt, muß sie der dem Schul- und Erziehungswesen in der Provinz vorgesetzten Behörde zur nähern Prüfung und Abstellung anzeigen. A. L. Th. 2. Tit. 12. §. 3—5.

Erzpriester gelten den Superintendenten oder Kreisinspectoren gleich, und es kommt diese Würde in dem eigentlichen Königreiche Preußen häufig vor. Ihre Pflichten

sind unter dem Hauptartikel: Superintendenten und mehrern andern Nebenartikeln angegeben. S. z. E. Amtspflichten; Aufkündigung; Ausleihung; Bau; Einweisung, u. s. w.

Examen pro licentia concionandi. S. Amt, geistliches, und Candidatenexamen.

Examen pro ministerio. S. ebendas.

Excommunication. S. Ausschließung.

Eximirte. Der Tod eximirter Personen ist von der Geistlichkeit den Gerichtsämtern stets sofort anzuzeigen, damit diese den Vorschriften des §. 33. der Stempel=Instruction genügen können. ABl. 1816. Seite 235. 1821. St. 18. Seite 236.

Extracte aus den Kirchenbüchern sind stempelpflichtig. S. Atteste.

F.

Familie der Geistlichen ist frei von der Personensteuer. S. Befreiungen.

Familienbegräbnisse, erbliche. Bei Verlegung der Begräbnißplätze können diejenigen, welche bisher erbliche Familienbegräbnisse in den Kirchen besessen haben, die unentgeldliche Anweisung eines schicklichen Platzes dazu auf dem neuen Kirchhofe fordern. A. L. Tit. 11. §. 185. S. auch: Erbbegräbniß.

Feierlichkeiten, öffentliche. Geduldeten Religionsgesellschaften ist nicht gestattet, dergleichen außerhalb den Mauren ihres Versammlungshauses anzustellen. Ebds. §. 25.

Feldbäume, einzelne. S. Hufenschlagsholz.

Feldprediger. Wo sich an einem Orte ein Feld= und ein Garnisonprediger befinden, da hat ersterer nur auf diejenigen als seine Eingepfarrten Anspruch, welche zu dem Regimente oder Bataillon, bei welchem er angesetzt ist, gehören. Wo aber kein besonderer Garnisonprediger ist, da gehören alle am Orte befindliche, unter Militärgerichtsbarkeit stehende, Personen zu der Gemeinde des Feldpredigers; und unter mehrern desjenigen, welchem der Gouverneur oder Commendant die Geschäfte des Gar=

nisonpredigers aufgetragen hat. Die Berufung der Feld- oder Garnisonprediger geschieht von dem Regiments-Chef oder Gouverneur; und dieser steht dabei gegen die geistlichen Obern des Militärstandes in eben dem Verhältnisse, wie der Patron gegen das Consistorium. Ebendas. §. 281. 282. u. 412.

Feste, vaterländische. Diese sind: 1) die Schlacht bei Leipzig, d. 18. Oct. 2) die Einnahme von Paris, d. 31. März; 3) die Schlacht von Belle Alliance, d. 18. Juni. Sie sollen, so fern sie nicht gerade auf einen Sonntag fallen, jährlich am nächsten Sonntage nach den genannten Tagen, durch eine angemessene Erinnerung daran, in der Predigt, gefeiert werden, und dazu dienen, daß in den christlichen Gemeinden Glaubenssinn und Vaterlandsliebe dadurch aufs neue erregt werde. ABl. 1816. St. 38. Nro. 270.

Fest Mariä Verkündigung. Im Jahre 1818 wurde nach einer hohen Ministerialbestimmung vom 19. Febr. d. a. dasselbe für den damaligen Fall auf den Sonntag Quasimodogeniti verlegt. ABl. 1818. St. 11. Seite 75.

Festtage, außerordentliche. S. Staat.

Feuerpredigten. S. Hagel- und Feuerpredigten.

Filialkirchen, wenn sie in einem andern Regierungsbezirke liegen, gehören zu der Superintendur der Mutterkirche, und in Ansehung der Kirchen- und Schulsachen stehen sie unter dem Consistorium und unter der Regierung des Mutterdorfs. Extrabl. zum ABl. 1817. St. 11. Nro. 257.

Fleischzehent. S. Blutzehent.

Formular zu den ¼jährig einzureichenden Todtenlisten:

Liste

der im Quartal vom — zu — Verstorbenen.

No.	Namen, Stand und Alter der Verstorbenen.	Todestag.	Benennung der bekannten oder präsumtiven Erben.

Formular zu dem Verzeichnisse der Einkünfte der erledigten Pfarr= (Schul=) Stelle zu N. N.

Bezeichnung der Einkünfte.	Betrag derselben in Gelde.	Angabe der Fonds, woraus sie erfolgen.	Bemerkungen.
1) Wohnung, Garten, Aecker, Wiesen, Getraide, Naturalien ꝛc. 2) Geldgefälle. Gehalt = Zulage ꝛc.	Nach einem Mittel und Durchschnittswerthe.	Königl. Casse. Kirchen = Aerarien. Gemeinde ꝛc.	Insonderheit über die in der letztern Zeit weggefallenen Einkünfte, ehemals nicht geforderte Abgabe.

Summa.

Formular zum Taufschein für ein Kind, welches außerehelich geboren, durch die nachherige Ehe der Aeltern aber legitimirt ist.

Der (Die) am . . . . geborne Sohn (Tochter) des (Vatersname) und seiner Ehefrau (Muttername) ist nach Aussage des Taufscheins der . . . . Kirche am (Datum) durch die heilige Taufe in die Gemeinschaft der christlichen Kirche aufgenommen und hat die Namen (Taufnamen) empfangen. Taufzeugen waren u. s. w.

Dieses wird hierdurch ordnungsmäßig und gewissenhaft bescheinigt.

Ort und Datum.

(L. S.) Unterschrift.

Frauen, geschiedene, wenn sie wieder heirathen dürfen, s. unter: Ehen, anderweite.

Frauen nicht zurückgekehrter Militärpersonen dürfen ohne Vorzeigung eines förmlichen Todtenscheins ihres angeblich verstorbenen Ehemannes, oder eines mit dem Atteste der Rechtskraft versehenen Ehescheidungs=Erkenntnisses, oder eines Erkenntnisses über etwa erfolgte Todeserklärung, nicht proclamirt werden, und es haben daher die Geistlichen solche, sich an sie wendenden, Frauen, wenn sie diese Bescheinigungen oder Erkenntnisse nicht beizubringen vermögen, unter Belehrung nach diesen gesetzlichen Bestimmungen

an ihre gewöhnliche Civilobrigkeit zu verweisen. ABl. 1817. St. 38. Nro. 8.

Freiheit der Einwilligung. Ohne die freie Einwilligung beider Theile ist keine Ehe verbindlich. Eine durch Zwang, Betrug, oder Irrthum veranlaßte Ehe wird verbindlich: wenn sie nach entdeckten Irrthume oder Betruge, oder nach aufgehobenen Zwange, ausdrücklich genehmiget, oder länger als 6 Wochen nach diesem Zeitpuncte fortgesetzt worden. A. L. Th. 2. Tit. 1. §. 38. und 41.

Freistätten. Dazu sollen Kirchengebäude Verbrechern nicht dienen; sondern die weltliche Obrigkeit ist berechtigt, diejenigen, welche sich dahin geflüchtet haben, herausholen und ins Gefängniß bringen zu lassen. Ebds. Tit. 11. §. 175.

Fremder, der getrauet seyn will, was deswegen zu beobachten, s. unter: Aufgebot.

Frohn- und Dienstleistung. Die Fröhne und Dienste leistenden Landleute dürfen an Sonn- Fest- und Bußtagen zu deren Leistung, mit Ausnahme der Reisefuhren, bei Vermeidung willkührlicher Strafe, nicht geboten werden. Es versteht sich von selbst, daß dieses auf den von den Staatsbehörden ausgeschriebenen Vorspann keine Anwendung finden kann. ABl. 1818. St. 30. Nro. 224. 2. S. Verhandlungen, gerichtliche.

G.

Garnisonprediger. S. Feldprediger und den bald folgenden Artikel: Gensd'armes Officier und Gemeine.

Gastgemeinden, welche (nach §. 294 ff. S. Zuschlagung der Gemeinden) zu einer benachbarten Kirche gewiesen worden, müssen (zum Bau oder Reparatur dieser Kirche) dazu Beitrag leisten. Ist die nothwendige Reparatur während der Zeit ihrer Verbindung entstanden, so können sie sich dieser Pflicht durch Wiederabtrennung von der Kirche, auch bei sonst vorwaltenden erheblichen Gründen einer solchen Trennung, nicht entziehen. Die einzelnen Mitglieder bloser Gastgemeinden entrichten jeder den 4ten Theil dessen, was ein Contribuent von

eben der Classe aus der eigentlichen Pfarrgemeinde zu leisten hat. Ist ihnen aber bei der Zuschlagung die Theilnehmung an dem Wahlrechte zur Besetzung der Pfarrstelle zugestanden worden: so müssen sie auch zu den Bau- und Reparaturkosten der Kirche, gleich den Mitgliedern der eigentlichen Pfarrgemeinden beitragen. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 723. 724. u. 743. 744.

Gastpredigt. S. Probepredigt.

Gebäude, privilegirte. S. Kirchen.

Gebrechen, körperliche, begründen die Scheidung der Ehe. S. Unvermögen.

Geburtslisten, oder vollständige Verzeichnisse der in ihren Kirchsprengeln gebornen Individuen männlichen Geschlechts haben die Prediger in Städten und auf dem platten Lande anzufertigen und fortlaufend zu führen, auch dabei die nöthigen Bemerkungen der davon schon Gestorbenen hinzuzufügen. ABl. 1818. Extrabl. St. 1. Seite 116.

Geburt, uneheliche. 1) Wenn zur Zeit der Geburt des außerehelichen Kindes auf ausdrückliches Verlangen des außerehelichen Vaters dessen Vaterschaft in das Taufbuch eingetragen worden, so kann ein Pfarrer nach einem hierzu ausgestellten Formulare ein Taufzeugniß ausstellen, sobald entweder das eigne Copulationsbuch des Pfarrers die nachmalige Ehe der Aeltern beweißt oder ein gerichtlich beglaubigtes Zeugniß über die Copulation beigebracht wird; 2) wenn zur Zeit der Geburt des Kindes die Eintragung der Vaterschaft in das Taufbuch von dem außerehelichen Vater nicht verlangt worden, und deshalb, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, nicht erfolgt ist, muß entweder der Pfarrer den Vater über das Anerkenntniß der Vaterschaft zu Protocoll nehmen, oder aber die Beibringung eines gerichtlichen Anerkenntnisses über die Vaterschaft verlangen, und jenes Protocoll oder das gerichtliche Anerkenntniß zu den Belegen des Kirchenbuchs bringen, demnächst aber kann er auf den Grund dieser Verhandlungen und der nachgewiesenen Copulation den Taufschein nach dem gegebenen Formular ausstellen; 3) wofern die Vaterschaft auf die ad 2) erwähnte Art nicht nachgewiesen werden kann, muß sich der Pfarrer auf die Ausstellung eines Taufzeugnisses nach Lage des Kirchenbuchs

beschränken und es den Interessenten überlassen, sich über das Familienverhältniß da, wo ein solcher Beweis von ihnen verlangt wird, näher auszuweisen. S. Formular.

Gefängnißstrafe. S. Amtsvergehungen; Aufgebot.

Gefahr, drohende. Auch bei dieser darf der Pfarrer seine Gemeinde nicht eigenmächtig verlassen. S. Amtspflichten.

Gehaltsquittungen während der Vacanzzeit. Da die aus Königl. Cassen oder Fonds fließenden, in Geld oder Naturalien bestehenden Gehaltstheile der Prediger und Schullehrer jederzeit nur dem wirklichen Inhaber der damit begnadigten Stelle verabfolgt werden können, so sind die Superintendenten angewiesen, darauf zu sehen, daß, wenn der Erhebungstermin in die Vacanzzeit fällt, die Quittungen nicht von den Hinterlassenen des Verstorbenen, sondern allezeit nur von dem neu erwählten Prediger oder Schullehrer ausgestellt werden. Dies kann ohne Nachtheil jedesmal erst nach erfolgter Wiederbesetzung der Stelle geschehen, und es muß dann der Antheil, welcher den Nachgelassenen an jener Zulage zusteht, bei Abschluß des Vergleichs mit dem Amtsnachfolger jedesmal berücksichtiget und berechnet werden. ABl. 1819. St. 39. Nro. 152.

Geheimniß, anvertrautes. S. Amtsverschwiegenheit.

Geistliche; geistliche Mitglieder einer Kirchengesellschaft, sind die, welche bei einer christlichen Kirchengemeinde zum Unterrichte in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes, und zur Verwaltung der Sacramente bestellt sind. Sie müssen sich, bei Verlust ihres Amts, eines ehrbaren und dem Volke unanstößigen Lebenswandels vorzüglich befleißigen. Auch in gleichgültigen Dingen müssen sie alle Gelegenheit zum Anstoß für die Kirchengemeinde sorgfältig vermeiden. Aller zudringlichen Einmischungen in Privat- und Familienangelegenheiten müssen sie sich enthalten. Durch vorsichtiges und sanftmüthiges Betragen müssen sie die Liebe und das Vertrauen der Gemeinde zu erwerben suchen. Ueberhaupt müssen sie in Lehre und Wandel ihren Zuhörern mit einem guten Beispiele der Sanftmuth und Verträg-

lichkeit, selbst gegen fremde Religionsverwandte, vorgehen. Auch die Personen, welche zu ihrer Familie gehören, müssen sie zu einer ordentlichen, stillen und bescheidenen Aufführung anhalten. Ihren Superintendenten sind sie von ihrer Amtsführung, Lehre und Wandel, auf jedesmaliges Verlangen, Rechenschaft zu geben schuldig. A. L. Th. 2. Tit 11. §. 58. 59. 67—72. u. 153. Von besondern Pflichten und Rechten der Geistlichen vergl. die Rubriken: Ausschließung; Befreiungen; Disposition; Ausgenommene.

Geläute. Das bei einer Kirche befindliche Geläute ist in der Regel als ein Eigenthum der Kirchengesellschaft anzusehen. Wo nach Verträgen, oder hergebrachter Observanz, auch eine andere Gemeinde oder Religionsparthei auf den Gebrauch desselben Anspruch machen kann, da kann dennoch dieser Mitgebrauch während des Gottesdienstes der Kirchengesellschaft, welcher die Glocken gehören, nicht verlangt werden. In wie fern eine Kirchengesellschaft, welche sich des Geläutes einer andern Kirche bedient, zur Unterhaltung desselben, ingleichen des Glockenstuhls und Thurms, beitragen müsse, hängt hauptsächlich von Verträgen, und der bisherigen ununterbrochenen Gewohnheit eines jeden Orts ab. Fehlen dergleichen Bestimmungen, so kommt es darauf an: ob die fremde Kirchengesellschaft derjenigen, welcher die Glocken gehören, für den Mitgebrauch derselben etwas entrichte, oder ob sie sich dieses Mitgebrauchs unentgeldlich zu erfreuen habe. Entrichtet die fremde Kirchengesellschaft etwas für den Mitgebrauch: so kann diejenige, welcher das Geläute gehört, zur Unterhaltung desselben keinen Beitrag fordern. Eben das findet Statt, wenn auch nur die Mitglieder der fremden Kirchengesellschaft für den Gebrauch der Glocken in einzelnen Fällen mehr, als die Mitglieder derjenigen, welcher das Geläute gehört, zur Kirchencasse entrichten müssen. Ist der Mitgebrauch ganz unentgeldlich; oder zahlen die Mitglieder der fremden Gesellschaft dafür in einzelnen Fällen nur eben so viel, als die eigentlichen Eingepfarrten: so müssen erstere zur Unterhaltung des Geläutes nach eben dem Verhältnisse, wie letztere, beitragen. Werden in diesem Falle die Kosten aus der Kirchencasse ge-

genommen; also, daß die eigentlichen Eingepfarrten nichts beitragen dürfen: so muß dennoch die fremde Kirchengesellschaft einen von den geistlichen Obern billig zu bestimmenden Beitrag leisten. Ebds. §. 191. 192. u. 766—771.

Geldbeitrag zum Bau oder Reparatur der Kirchen. §. 731. Dieser wird, bei Landkirchen, zwischen dem Patrone und der Kirchengemeinde dergestalt vertheilt, daß der Patron $\frac{2}{3}$, die Eingepfarrten aber $\frac{1}{3}$ entrichten. Besitzt der Patron Rustikalhufen im Kirchspiele: so trägt er davon noch besonders, wie ein anderer Eingepfarrter, mit bei. Wenn mehrere Patrone zum Beitrage verpflichtet sind: so tragen die Patrone die ihnen obliegenden $\frac{2}{3}$ unter sich, nach Verhältniß ihres Antheils am Patronatrechte. Der nach §. 731. bestimmte Beitrag der Eingepfarrten wird unter sie nach dem Contributionsfuße vertheilt. Kirchen- Pfarr- Schul- und Hospitaläcker werden zu keinem Beitrage gezogen. Ebds. §. 731—735. S. auch: Eingepfarrte; Stadtkirchen; Kirchen, eingegangene; Einwohner von anderer Religionspartei.

Geldbußen. S. Amtsvergehungen.

Geldzehent. Wenn der Zehentberechtigte, statt des Naturalzehenten, eine beständig gleichförmige Abgabe in Gelde durch rechtsverjährte Zeit angenommen hat: so finden die Vorschriften §. 923 und 924. Anwendung. (S. diese §§. unter: Sackzehent.) Ein solcher Zehentpflichtiger kann, wegen erlittener Unglücksfälle, nur in so weit Nachsicht oder Erlaß fordern, als dergleichen einem Erbzinnsmanne (nach Th. 1. Tit. 18. §. 758 ff.) wegen des schuldigen Canons zu statten kommt. Th. 2. Tit. 11. §. 935. 936.

Gemeinde. Rechte und Pflichten derselben findet man unter den Rubriken: Amtsveränderung; Baukosten; Baumaterialien; Grundstücke, u. m.

Gemeindeglieder ohne Grundstücke. Eingepfarrte Gemeindeglieder, die keine Grundstücke besitzen, sondern nur von ihren Nahrungen und Gewerben (zum Bau oder Reparatur einer Kirche) beitragen sollen, werden dazu nach eben dem Verhältnisse angeschlagen, nach welchen sie zu andern Gemeindelasten mit den angesessenen Mitgliedern

Beitrag leisten müssen. Th. 2. Tit. 11. §. 738. S. Eingepfarrte in zwei Kirchspielen.

Gemeinden, zugeschlagene. Sind mehrere Haupt- oder Filialgemeinden zu Einer gemeinschaftlichen Kirche geschlagen: so sind sämmtliche Patrone und Eingepfarrte zu deren Unterhaltung verpflichtet. Hat der Patron einer zugeschlagenen Mutter- oder Filialgemeinde, bei der Zuschlagung, mit Einwilligung des Hauptpatrons, sich seines Patronatrechts zu Gunsten dieses Letztern gänzlich begeben: so kann er auch bei vorfallenden Bauen und Reparaturen, als Patron, zum Beitrage nicht gezogen werden. Ebds. §. 726. 727.

Gemeinheitstheilung. Die Grundstücke der Kirchen, Pfarren und Küstereien sind, so viel als möglich, in dem Reviere der Unterthanen, oder wenn sie in Erbpacht ausgethan sind, da, wo es den Erbpachtern am bequemsten ist, anzuweisen. Th. 1. Tit. 17. §. 349.

Gens d'armerie. Von den Beiträgen zu Unterhaltung derselben sind die Geistlichen, wie von allen andern Communallasten, befreit. ABl. 1817. St. 24. Nro. 185.

Gens'darmes Officier und Gemeine. Wenn diese an einem Orte stationirt sind, wo ein besonderer Garnisonprediger angestellt ist, so gehören sie in allem zu dessen Gemeinde; in Orten, wo ein Militärprediger in Garnison steht, gehören sie zu der Militärgemeinde; in allen andern Orten hingegen zu der Civilgemeinde, in welcher sie wohnen, so daß die bei denselben vorfallenden kirchlichen Handlungen im letztern Falle von dem Civilprediger verrichtet werden können; Proclamationen und Copulationen der zur Gensd'armerie Gehörigen dürfen nicht anders geschehen, als wenn von den Officiers der Königl. Consens, von den Gemeinen aber der Trauschein producirt wird. ABl. 1816. St. 39. Nro. 278.

Genuß der Sacrorum bei einem auswärtigen Geistlichen muß bei dem Königl. Consistorio in Magdeburg nachgesucht werden. ABl. 1817. St. 3. Seite 43.

Gerade. Die durch die Verordnung des ehemaligen Generalgouvernements von Sachsen vom 24. Mai 1814 erfolgte Aufhebung der statutarischen und der auf dem Herkommen beruhenden Erbrechte der Gerade und des Heer-

geräthes ist von S. Königl. Maj. von Preußen durch Patent vom 15. Nov. 1816 bestätiget worden. ABl. 1816. St. 49. Nro. 74.

Gerichte, weltliche. In wie ferne dieselben bei Vermiethung oder Verpachtung der Kirchengrundstücke concurriren, s. unter: Grundstücke.

Gerichtsobrigkeit. Der Gerichtsobrigkeit des Kirchspiels kommt es, auch bei Pfarrwahlen, in allen Fällen zu, die Wahl zu dirigiren, und auf Ruhe und Ordnung dabei zu sehen. Sind in dem Kirchspiele mehrere Gerichtsobrigkeiten vorhanden: so gebühret die Wahldirection der Gerichtsobrigkeit des Orts, wo jede Stimmensammlung geschieht. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 372. 373.

Gerichtsstand, privilegirter. Diesen genießen Geistliche. In Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens werden alle Geistliche nach den Gesetzen des Staats beurtheilt. Ebds. §. 97. 98. S. Disposition, freie. Prediger, Lehrer an gelehrten Schulen und solche Schullehrer, welche studirt haben, und, nach vorgängiger Prüfung der obern Behörden, zum wissenschaftlichen Unterricht der Jugend bestimmt sind, sind von der Gerichtsbarkeit des ordentlichen Richters eximirt, und dem Königl. Oberlandesgerichte unmittelbar unterworfen, welches daher auch bei Todesfällen solcher Personen die Regulirung ihrer Verlassenschaften zu leiten, und der obervormundschaftlichen Fürsorge der minderjährigen Hinterlassenen durch das bei demselben befindliche Pupillen-Collegium sich zu unterziehen hat. ABl. 1816. St. 30. Nro. 43. Gemeine Schullehrer haben keinen privilegirten Gerichtsstand, sondern sind der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des Orts unterworfen. Dieser gebührt, mit Zuziehung des geistlichen Schulvorstehers, auch die Aufsicht über ihre Amtsführung; und sie hat, wegen Ahndung der solchen gemeinen Schullehrern in ihrem Amte zur Last fallenden Vergehungen eben die Rechte, welche in Ansehung der Kirchenbedienten den geistlichen Obern beigelegt sind. Dagegen finden auch in Ansehung der Schullehrer, wenn dieselben ihres Amtes entsetzt werden sollen, die Vorschriften des vorgehenden (11.) Titels Anwendung. Th. 2. Tit. 12. §. 26—28.

Gesandtschaftsprediger stehen unter den geistlichen Obern derjenigen Provinz, deren Landes-Justiz-Collegio der Gesandte in seinen persönlichen Angelegenheiten unterworfen ist, und in Ansehung der ihnen angewiesenen Kirchengesellschaft, haben sie die Rechte und die Glaubwürdigkeit eines wirklichen Pfarrers. Th. 2. Tit. 11. §. 548. 549.

Geschenke oder Vermächtnisse zur todten Hand können nur in so fern auf die Genehmigung des Staats Anspruch machen, als sie die Summe von 500 Thlr. nicht übersteigen. Mehrere Zuwendungen von einerlei Geschenkgeber oder Erblasser werden, wenn sie auch zu verschiedenen Zeiten bestimmt worden, in eine Summe zusammengezogen und auf obigen Betrag herabgesetzt. Besteht die Zuwendung in einer jährlichen fortwährenden Prästation: so soll der Betrag derselben mit 4 vom 100 zu Capital gerechnet, und wenn er alsdenn die erlaubte Summe übersteigt, bis auf so weit herabgesetzt werden. Ist das herabgesetzte Geschenk mehrern Kirchen gewidmet: so hängt die Vertheilung der von dem Staate gebilligten Summe von dem Gutbefinden des Gebers ab. Hingegen muß, bei einem für mehrere Kirchen bestimmten und herabgesetzten Vermächtnisse, die Vertheilung der vom Staate gebilligten Summe, nach der wahrscheinlichen Absicht des Erblassers, bestimmt werden. Auch kann der Staat, wenn es dieser Absicht nicht offenbar entgegen ist, die ganze gebilligte Summe der, unter mehrern berufenen Kirchen, befindlichen unvermögenden, mit Ausschließung der hinlänglich versorgten Kirchen, zuwenden. Th. 2. Tit. 11. §. 200 — 205. S. auch: Vermächtnisse; Auszierung der Kirchen.

Geschiedene. S. Dissolutionsbescheid.

Gesellschaften, geduldete. Die Befugniß derselben genießt eine Religionsgesellschaft, welche der Staat zwar genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften nicht beigelegt hat. (vergl. Tit. 6. §. 11 ff.) Jede Kirchengesellschaft, welche auf die Rechte einer geduldeten Anspruch machen will, muß sich bei dem Staate gebührend melden, und nachweisen, daß die von ihr gelehrten Meinungen nichts enthalten, was

dem zuwiderläuft, wozu Kirchengesellschaften verpflichtet sind. Th. 2. Tit. 11. §. 20. 21. Vergl. Kirchengesellschaften; Privatgottesdienst; Glocken; Feierlichkeiten, öffentliche; Personen.

Gesellschaften, geistliche. So heißen diejenigen Gesellschaften, welche zu gewissen besondern Religionsübungen verbunden sind. Th. 2. Tit. 11. §. 12.

Gesetze des Staats. Nach diesen müssen sich sowohl öffentlich aufgenommene, als blos geduldete Religions- und Kirchengesellschaften, die Obern, und einzelnen Mitglieder derselben, in allen Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, und in allen Vorfällen des bürgerlichen Lebens richten. Ausnahmen von gewissen Gesetzen, die ihnen wegen ihrer Religionsmeinungen zu statten kommen sollen, müssen vom Staate ausdrücklich zugelassen seyn. Ist dies nicht geschehen: so kann zwar der Anhänger einer solchen Religionsmeinung nicht gezwungen werden, etwas gegen seine Ueberzeugung zu thun; er muß sich aber die nachtheiligen Folgen gefallen lassen, welche die Gesetze mit ihrer unterlassenen Beobachtung verbinden. Ebds. §. 27—31.

Gesetze, neue. Können auf schon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden. Einleitung zum Allg. L. R. §. 14.

Gesetzsammlung. Diese erschien auf allerhöchsten Königl. Befehl d. d. Potsdam d. 27. Oct. 1810 für die gesammte Preuß. Monarchie, und wurde auch d. d. 18. April 1816 in dem Merseburg. Regierungsbezirke bekannt gemacht. Zur Haltung derselben sind außer mehrern andern auch die Superintendenten und alle Gemeinden verpflichtet. Die Jahrgänge 1810 — 1816 sind den Superintendenten aus der Staatscasse angeschafft worden; die folgenden Jahrgänge aber bezahlen sie zwar in halbjährigen Raten bei den Posterpeditionen, jedoch nur verlagsweise, indem sie am Schlusse des Jahres diese Auslage von der Regierungs-Hauptcasse wieder in Empfang nehmen. Es muß aber das auf diese Art empfangene Exemplar als ein Ephorie-Inventarienstück betrachtet, und dem Nachfolger unbeschädigt überlassen werden. In den Preuß. Staaten genießt übrigens diese Gesetzsammlung die Portofreiheit.

ABl. 1816. St. 6. Seite 38. und Nro. 23. ferner St. 44. Nro. 315., und Jahrg. 1817. St. 8. Nro. 68.

Gesinde. Dieses gehört zu der Parochie seiner Religionsparthei an dem Orte, wo es im Dienste der Herrschaft sich aufhält. Auch bei dem unterthänigen Gesinde findet keine Ausnahme Statt. Eben das gilt von Handwerksgesellen und Lehrburschen, in Beziehung auf den Wohnort des Meisters. — Zu allen Zeugnissen, welche von Herrschaften über das Verhalten des Gesindes, es mag auf dem Lande oder in der Stadt dienen, vor oder bei seiner Entlassung ertheilt werden, sollen Gesindescheine zu 2 gr. bei Strafe eines Thalers für den Contraventionsfall angewendet werden. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 275. Anh. §. 127. ferner Tit. 11. §. 276. ABl. 1816. St. 31. Nro. 216. Wie wegen des Gesindes bei Aufgeboten zu verfahren sey, s. unter: Aufgebot.

Gesindeordnung. Diese ist eigentlich A. L. Th. 2. Tit. 5. §. 1—176. enthalten; hierauf aber d. d. 8. Nov. 1810 neu redigirt worden und die gemachten Abänderungen derogiren den abweichenden Stellen des A. L. R. dergestalt, daß dieselben für gänzlich aufgehoben geachtet und überall die Rechte und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes nur nach dieser neuen Redaction beurtheilt werden sollen. Vom 1sten März 1817 an ist auch diese neue Redaction in dem Merseburg. Regierungsbezirke eingeführt und deshalb in extenso, mittelst ABl. 1817. St. 5. Nro. 33. bekannt gemacht worden. Prediger, welche ja auch Gesinde halten müssen, werden daher wohl thun, wenn sie sich dieselben recht bekannt zu machen suchen. Hier aber merke ich für sie den einzigen, als in dieses Wörterbuch gehörigen, §. 84. an: „Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen, und dasselbe dazu fleißig anhalten."

Gesinde der Geistlichen ist frei von der Personsteuer. S. Befreiungen.

Gesindeschein, der dem abziehenden Gesinde ertheilt wird, soll auf dem Lande durch Unterschrift des Dorfschulzen und Beidrückung des Gemeindesiegels, in Städten aber, jedoch nur in so fern das Gesinde außerhalb der Stadt und Vorstädte zieht, durch Unterschrift der die

Polizei besorgenden Magistratsperson und Beidrückung des Stadtsiegels beglaubigt werden. Ist dem Schulzen oder der Magistratsperson die Richtigkeit der Unterschrift des Ausstellers zweifelhaft, so müssen sie sich zuvor durch dessen Befragung davon überzeugen. Herrschaften, welche sich mit unbeglaubigten Gesindescheinen begnügen, werden eben so angesehen, als wenn sie das Gesinde ohne Zeugniß angenommen hätten. S. auch: Gesinde. ABl. 1818. St. 31. Nro. 229.

Gesuche der Geistlichen. S. Behörde.

Gesuche geschiedener Personen um anderweite Verehelichung. S. Dissolutionsbescheid.

Gewerbe, bürgerliche. Dergleichen, so wie auch Kaufmannschaft, dürfen Geistliche weder für sich selbst, noch durch die in ihrem Hause lebende Familie treiben. Th. 2. Tit. 11. §. 93. S. Landwirthschaft.

Gewerbe, schimpfliches. Wenn ein Ehegatte ein schimpfliches Gewerbe ergreift: so kann der andere auf die Scheidung antragen. Th. 2. Tit. 1. §. 707.

Gewissensfreiheit muß jedem Einwohner im Staate vollkommen gestattet werden. Sie kann durch keine Willenserklärung eingeschränkt werden. Th. 2. Tit. 11. §. 2. und Th. 1. Tit. 4. §. 9.

Gewohnheitsrechte. S. Observanzen.

Glaube kann kein Gegenstand von Zwangsgesetzen seyn. Th. 2. Tit. 1. §. 1.

Glaubensfreiheit muß jedem Einwohner im Staate vollkommen gestattet werden. Th. 2. Tit. 11. §. 2.

Glaubensgesetze. Keine Kirchengesellschaft ist befugt, dergleichen ihren Mitgliedern wider ihre Ueberzeugung aufzudringen. Ebds. §. 45.

Glocken. Der Gebrauch derselben ist geduldeten Religionsgesellschaften nicht gestattet. Ebds. §. 25. S. Geläute.

Gnadengehalt. Einem Pfarrer, der sein untadelhaft geführtes Amt wegen Alters oder Krankheit niederlegen muß, gebühret ein lebenswieriger Gnadengehalt. Bei ermangelnder Vereinigung über den Betrag und Fonds desselben, muß das Gehalt auf ein Drittel der sämmtlichen Pfarreinkünfte, nach einem gemäßigten Anschlage festgesetzt und der Amtsfolger zu dessen Entrichtung

auf die §. 519. (S. Pfarrsubstitut) bestimmte Art angewiesen werden. Ebds. §. 528. 529.

Gnadengeld, oder augustäische Stiftung. Durch die Verfügung, daß Prediger ihre künftigen Gattinnen in die allgemeine Witwencasse einkaufen können, sind die Ansprüche der Predigerwitwen auf diese in dem Herzogthum Sachsen bestehende Stiftung auf keine Weise aufgehoben. ABl. 1817. St. 6. Nro. 46. Vergl. Stiftung, augustäische.

Gnadenjahr. Gnadenzeit. Findet nur bei den protestantischen Pfarrern, und nur an Orten Statt, wo es durch Provinzial-Kirchenordnungen eingeführt, oder durch Gewohnheit hergebracht ist. §. 839. Es gebührt nur der hinterlassenen Witwe, und solchen Kindern des Pfarrers, die sich bei seinem Absterben noch in seiner väterlichen Gewalt befunden haben. §. 840. Enkel und blos angenommene Kinder des verstorbenen Pfarrers können darauf nur in so fern Anspruch machen, als sie sich zur Zeit seines Ablebens in seinem Hause und in seiner Verpflegung befunden haben. Witwen, welche nach der Verfassung des Orts einen Witwengehalt empfangen, können in der Regel kein Gnadenjahr fordern. Der Witwe und den Kindern eines Pfarrers, der sein Amt gänzlich niedergelegt, und nur noch einen Gnadengehalt davon genossen hat, gebührt kein Gnadenjahr. War aber der Pfarrer noch im Amte geblieben, und war ihm nur ein Substitut zugeordnet worden: so genießen seine Witwe und Kinder die ihm vorbehaltenen Einkünfte während der Gnadenzeit. Die Dauer der Gnadenzeit ist nach jedes Orts Gewohnheit bestimmt. Das Gnadenjahr bleibt der Witwe und den Kindern, wenn sie auch ihres Mannes und Vaters Erben nicht geworden sind. Doch können rechtmäßig enterbte Kinder keinen Anspruch darauf machen. Ist eine Witwe vorhanden, so gebührt derselben allein das Gnadenjahr; sie muß aber dagegen für den Unterhalt der Kinder unentgeldlich sorgen. Stirbt die Witwe während des Gnadenjahrs, so wird der Genuß von den nach §. 839. 840. dazu berechtigten Kindern des Pfarrers fortgesetzt. Genießen nur Kinder das Gnadenjahr; und stirbt während des Genusses eins derselben:

so wächst dessen Portion den übrigen zu. Andere als die §. 839. 840 benannte Witwen und Kinder des verstorbenen Pfarrers können auf eine Gnadenzeit niemals Anspruch machen. Was von den Einkünften der Pfarre während der Vacanz, nach Abzug der Vertretungskosten, übrig bleibt, wächst, wo kein Gnadenjahr Statt findet, dem Pfarrvermögen zu. Die Stolgebühren gehören der Regel nach weder zum Gnadenjahr, noch zum Pfarrvermögen; sondern sie kommen demjenigen zu, der die Handlung, wofür sie erlegt werden müssen, verrichtet hat. Wo es hergebracht ist, daß auch die Stolgebühren zum Gnadenjahre gehören, da müssen die im Genusse des letztern befindliche Witwe und Kinder diejenigen, welche die Handlung verrichtet haben, für die dabei vorgefallenen Reise- und Zehrungskosten schadlos halten. Sowohl im Sterbequartale, als im Gnadenjahre, müssen diejenigen, welche die Pfarreinkünfte genießen, denjenigen, welche den Gottesdienst versehen, die in der Provinz oder im Kreise gewöhnliche Entschädigung, so weit sie nicht durch die Stolgebühren erfolgt, gewähren. Kommt das Sterbequartal und Gnadenjahr verschiedenen Personen zu: so müssen die Nutzungen unter sie nach Verhältniß der Zeit getheilt werden. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 838 — 844. 846 — 856. den hier fehlenden §. 845. s. unter: Sterbequartal.

Gnadenjahrsverlängerung. Gesuche der Witwen um dieselbe werden ein für allemal nicht berücksichtigt. ABl. 1817. St. 41. Nro. 253.

Gottesäcker. Zu Beerdigungen außerhalb derselben ist die Erlaubniß mittelst zu erstattenden Berichts nachzusuchen. ABl. 1817. St. 3. Seite 42. Vergl. Kirchhöfe.

Gottesdienst. Wegen der äußern Form und Feier desselben kann jede Kirchengesellschaft dienliche Ordnungen einführen. Doch müssen diese Anordnungen dem Staate zur Prüfung vorgelegt werden. Diese Anordnungen haben nach erfolgter Genehmigung mit andern Polizeigesetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit. Ohne Genehmigung des Staats können sie nicht verändert, noch wieder aufgehoben werden. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 46 — 49.

Gottesdienst, gemeinschaftlicher, der Civil- und Militärpersonen. In allen Kirchen, die dem Civil- und Militärstand zum gemeinschaftlichen Gottesdienst gewidmet sind, soll ein Theil ausschließend dem Militär- und der andere ausschließlich dem Civilstand eingeräumt werden, um auf diese Weise der Möglichkeit einer Uneinigkeit in der Kirche über den einzunehmenden Platz vorzubeugen. Dies ist von solchen Orten zu verstehen, wo das Militär keine eigene Garnisonkirche hat, da sollen überall, wo der Raum es erlaubt, für die Garnison in den Kirchen abgesonderte Plätze oder Bänke bestimmt, wo aber der Raum zu sehr beengt seyn sollte, der Militärgottesdienst auf andere Stunden verlegt werden. ABl. 1816. St. 22. Nro. 148.

Gottesdienst, häuslicher. Diesen kann jeder Hausvater nach Gutbefinden anordnen. Mitglieder von einer andern Religionsparthei aber kann er zur Beiwohnung desselben wider ihren Willen nicht anhalten. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 7. 8. S. auch: Zusammenkünfte, heimliche.

Gottesdienst, innerer. Dieser kann kein Gegenstand von Zwangsgesetzen seyn. Ebds. §. 1.

Grabstellen. S. Begräbnißplätze.

Grabenhebung. Der Regel nach ist ein jeder die über sein Eigenthum gehenden Gräben und Canäle, wodurch das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat, zu unterhalten verbunden. Sind es Scheidegräben, so muß in der Regel die Unterhaltung von den beiderseitigen Nachbarn bis zur Mitte des Grabens geschehen. A. L. Th. 1. Tit. 8. §. 100. 101.

Gregoriussingen außer dem Bezirke einer jeden Schule ist allgemein untersagt; in Orten aber, wo man diesen Gebrauch beizubehalten wünscht, haben die Kirchen- und Schulinspectionen zu sorgen, daß er immer zweckmäßiger eingerichtet, und jede Unschicklichkeit dabei vermieden, jedoch auch das daran geknüpfte Emolument der Lehrer ihnen nicht geschmälert oder entzogen werde. Extrabl. zum ABl. 1817. St. 11. Nro. 256. S. Neujahrsingen.

Großzehente. Wo der Zehente überhaupt und ohne weitere Bestimmung hergebracht ist, wird darunter nur der sogenannte Großzehente verstanden. Dieser

muß von allen Erzeugnissen der zehentpflichtigen Aecker und Wiesen, welche der Halm trägt, entrichtet werden. Der Zehentberechtigte kann dem Zehentpflichtigen nicht vorschreiben: wie derselbe das Grundstück bestellen und nutzen solle. Baut aber der Zehentpflichtige eine andere Art von Erzeugnissen, als wozu das Grundstück bisher gewöhnlich genutzt worden: so muß er auch davon den Zehenten entrichten. §. 879. Kann diese Art der Berichtigung, nach der Natur und Beschaffenheit des anderweitig gebaueten Erzeugnisses, oder aus andern Ursachen nicht Statt finden: so muß der Zehentpflichtige eben so viel, als der Zehente von einem Acker gleicher Größe in demselben Felde beträgt, in dem Erzeugnisse der gewöhnlichen Art entrichten. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 875 bis 879. S. Brachfeld; Bewirthschaftung.

Gründe, liegende. Dergleichen kann keine Kirchengesellschaft, ohne ausdrückliche Bewilligung des Staats, an sich bringen. Ebds. §. 194

Grundstücke der Geistlichen genießen allerhöchsten Orts gnädigst bewilligte Befreiung. S. Befreiungen.

Grundstücke der Kirche. Unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii können die Vorsteher Grundstücke der Kirche vermiethen oder verpachten, und die Mieth- oder Pachtgelder davon einziehen. Die Ausbietung eines solchen Grundstücks zur Miethe oder Pacht muß allemal öffentlich geschehen. Hat die bisherige Miethe oder Pacht, oder der bisherige Ertrag, 50 Thaler nicht übersteigen, und soll die Austhuung nicht auf längere Zeit als 6 Jahre geschehen: so ist es hinreichend, wenn die Bekanntmachung und die Aufforderung der Mieth- oder Pachtlustigen, sich an einem bestimmten Tage in der Wohnung des Patrons oder der Kirchenvorsteher zu melden, 3 Sonntage hintereinander von der Kanzel geschieht. Alsdann kann der Contract mit den Meistbietenden unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, von den Vorstehern, ohne Dazwischenkunft der Gerichte, oder der geistlichen Obern, gültig abgeschlossen werden. Soll das Grundstück auf länger als 6 Jahre ausgethan werden, oder übersteigt der Ertrag desselben 50 Thaler: so muß, außer der Bekanntmachung von den Kanzeln, eine öffentliche

gerichtliche Aufforderung der Mieth- oder Pachtlustigen vorhergehen. Dabei müssen die gesetzlichen Vorschriften von freiwilligen Subhastationen beobachtet, und es muß vor dem Zuschlage die Genehmigung der geistlichen Obern eingeholt werden. Sollen Grundstücke dem Kirchenpatrone selbst vermiethet oder verpachtet werden: so ist allemal die Genehmigung der geistlichen Obern dazu nothwendig. Kann ein Kirchengut zum Besten der Kirche nicht verpachtet werden: so sind die eingepfarrten Gemeinden, wo nicht ein Anderes hergebracht ist, nur schuldig, die innerhalb der Kirchspielsgränzen gelegenen Grundstücke, gegen Vergütung der in der Gegend üblichen Bestellungs- und Erndtekosten, zu bearbeiten, und die Früchte davon einzusammeln. Th. 2. Tit. 11. §. 668 — 675. S. Kirchengüter.

H.

Häuser, eximirte. Sind gewisse innerhalb der Gränzen eines Kirchspiels gelegene Häuser von der Parochie ausgenommen: so kommt diese Exemtion allen Bewohnern zu statten. Th. 2. Tit. 11. §. 287.

Hagel- oder Feuerpredigten sollen nicht an Werktagen gehalten werden, sondern es sollen die Prediger nur an Sonntagen vor oder nachher bei ihren gewöhnlichen Religionsvorträgen des Ereignisses in ihrer Gemeinde mit einigen Worten erwähnen, und daran die ihnen zweckmäßig scheinenden Betrachtungen knüpfen. ABl. 1817. St. 13. Nro. 4.

Handschlag an Eides Statt, um durch denselben Dispensation vom Aufgebote zu erlangen, findet nicht mehr Statt. ABl. 1817. St. 3. Seite 42.

Hand- und Spanndienste. Bei Landkirchen müssen die Eingepfarrten in jedem Falle, ohne Unterschied, die nöthigen Hand- und Spanndienste unentgeldlich leisten. Die Vertheilung der Hand- und Spanndienste unter die Eingepfarrten muß nach eben dem Verhältnisse geschehen, wie (Tit. 7. §. 37 ff.) bei Gemeindediensten. Eingepfarrte, welche nicht zu der Gemeinde des

Dorfs, wo die Kirche liegt, gehören, oder aus irgend einem Grunde von den Gemeindediensten frei sind, müssen dennoch zu den Hand- und Spanndiensten bei Kirchenbauen und Reparaturen beitragen. Ihr Verhältniß dabei wird, in Ansehung der Handdienste, nach der Zahl der Familien, so wie in Ansehung der Spanndienste, nach dem auf ihren Stellen angeschlagenen oder gewöhnlich gehaltenen Gespanne bestimmt. Zu unentgeldlicher Leistung von Arbeiten, welche kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß erfordern, ist, auch bei Kirchenbauen und Reparaturen, kein Eingepfarrter verpflichtet. Bei Stadtkirchen werden die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu den übrigen Kosten geschlagen. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 714 — 719. Vergl. Baukosten; Einwohner von anderer Religionsparthei.

Handlungen, kirchliche. S. Abgaben, persönliche.

Handwerker. Alle mit Geräusch verbundene oder sonst auffallende Arbeiten der Handwerker in ihren Werkstätten oder an andern Orten, z. B. von Schmieden, Zimmerleuten, Maurern, Tünchern, Steinsetzern ꝛc. sollen während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, sowohl Vormittags als Nachmittags, unterbleiben, so wie das Fahren der Bier- und Mehlwagen. ABl. 1818. St. 30. Seite 247. 9. S. Kirchenunordnungen.

Handwerkszusammenkünfte sollen an Bußtagen gar nicht, an Sonn- und Festtagen nicht eher, als nach Beendigung des letzten Gottesdienstes gehalten werden. Ebds. Seite 246. 5.

Hausbesuche. Zu solchen darf sich ein Geistlicher Niemanden gegen dessen erklärte Abneigung aufdringen. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 92.

Hauslehrer. Aeltern steht zwar frei, nach den im 2ten Tit. enthaltenen Bestimmungen, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häusern zu besorgen. Diejenigen aber, welche ein Gewerbe daraus machen, daß sie Lehrstunden in den Häusern geben, müssen sich wegen ihrer Tüchtigkeit dazu bei der §. 3. (vergl. Erziehungsanstalten) bezeichneten Behörde ausweisen, und sich von derselben mit einem Zeugnisse darüber versehen lassen. A. L. Th. 2. Tit. 12. §. 7. 8.

Diejenigen, welche von bestimmten Familien als gemeinschaftliche Lehrer ihrer Kinder angenommen und von denselben ausschließlich besoldet werden, auch diesen Unterricht in deren Häusern ertheilen, sind als Hauslehrer und Hauslehrerinnen zu betrachten und daher die Vorschriften wegen der Privatschulen auf sie nicht anwendbar. ABl. 1818. St. 39. Nro. 256. §. 1.

Haustaufen waren nach ABl. 1817. St. 3. Seite 42. freigegeben, nach St. 51. aber Nro. 288. muß die Erlaubniß dazu bei der Königl. Regierung in Merseburg nachgesucht werden.

Hebammen. Für diese sollen die Geistlichen, sowohl in Städten, als auf dem Lande, von jeder Trauung und Kindtaufe, respective 3 gr. und 1½ gr. als den geringsten Satz, erheben, und es sollen sodann diese Beiträge zur Unterstützung der ärmsten Hebammen auf den Dörfern und in den kleinern Städten, wo nur eine Hebamme sich ernähren kann, von den Superintendenten vierteljährig eingezogen und gehörig sortirt, mit dem Verzeichniß der Empfänger und der von denselben eingezogenen Beiträge, an die Institutencasse in Merseburg eingesendet werden. Diese Einsendungen genießen Portofreiheit und sollen mit der Rubrik: Kollektengelder versehen werden. ABl. 1817. St. 15. Nro. 128. und St. 31. Nro. 217.

Heergeräthe. Protestantische Prediger, die in einem wirklichen Kirchenamte stehen, nehmen und hinterlassen kein Heergeräthe. Th. 2. Tit. 1. §. 506. S. auch: Gerade.

Heirathen eximirter Personen. S. Ausgenommene.

Heirathsgenehmigung. S. Adoptirter.

Heitzung der Schulstuben. S. Catecheten.

Holzdeputat. Holzschläge. Holzverkauf. Ueber diese drei Rubriken giebt die einzige Rubrik: Brennholz die nöthige Auskunft.

Hospitaläcker sind von Beiträgen zu Kirchenbauen frei. S. Geldbeitrag.

Hufenschlagsholz. Ist auf dem eigentlichen Hufenschlage der Pfarre Holz gewachsen: so kann ein nachfolgender Pfarrer zwar verlangen, daß dasselbe entweder auf Kosten desjenigen, der eine solche Veränderung in der

ursprünglichen Bestimmung des Grundes eigenmächtig vorgenommen hat, oder auf Kosten der Pfarr- oder Kirchencasse, weggeschaft und geradet werde. Er kann aber weder an das geschlagene Holz, noch an das dafür gelösete Geld Anspruch machen: sondern dieses verbleibt demjenigen, welcher die Kosten der Radung getragen hat. Die Früchte und wirthschaftlichen Nutzungen von einzelnen auf dem Felde stehenden Obst- und andern Bäumen, gehören dem Pfarrer; an die Substanz der Bäume hingegen hat er keinen Anspruch. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 812—814.

Hypothekenrechte. Die Realrechte der Kirchen, Pfarren, Schulen und milden Stiftungen mußten sorgfältig ausgemittelt, bei den betreffenden Gerichten angemeldet, und die, selbige begründenden, Urkunden gegen Empfangsschein überliefert werden. Die Verhandlungen in dieser Angelegenheit waren bis 1. Jan. 1822 stempelfrei. Wo keine Urkunden vorhanden waren, mußten doch die Beweismittel, wodurch der Realanspruch dargethan werden konnte, angegeben werden. Diese schöne Einrichtung, nach welcher alles zu mehrerer Sicherheit in ein Hypothekenbuch eingetragen ist, bezog sich nicht auf Decem, Kirchen- Pfarr- und Küstergebühren und andere nachbarliche Prästationen, sondern 1) auf alle beständige Lasten, die auf ein Grundstück durch einzelne Verträge, Stiftungen, Vermächtnisse, oder sonst vermöge eines speciellen Titels gelegt sind, als: Erbzins, Erbpachtsgeld, unabläßliche Geld- oder Kornzinsen, Renten und andere Hebungen; 2) auf Capitalien, welche gegen Verpfändung von Grundstücken aus dem Vermögen der Kirchen, Pfarren, Schulen u. s. w. ausgeliehen worden; desgleichen auf Cautionen, die mit Grundstücken bestellt sind. Gesetzsamml. 1821. St. 10. Nro. 608. enthält die Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens. Da die Unterlassung der Anmeldung solcher Realrechte der Kirchen, geistlichen Stiftungen und geistlicher Personen bedeutenden Nachtheil nach sich gezogen haben würde, und daher bei der Erscheinung dieses Wörterbuchs wohl alles Nöthige von den betreffenden Personen besorgt seyn wird, so ist darum dieser Artikel aus dem ABl. 1820. St. 38. Nro. 148. nur historisch abgefaßt worden, so wie im ABl. 1821. St. 8. Nro. 35. noch besonders

die Geistlichen auf Privatpatronatsstellen darauf aufmerksam gemacht wurden, daß sie die entworfenen Anmeldungen erst ihren Herren Patronen oder deren Stellvertretern vorzulegen hätten, ehe sie dieselben zur Revision an die Herren Superintendenten einreichten.

J.

Jawort. S. Freiheit der Einwilligung.

Inspectoren. Gelten den Superintendenten gleich; daher auch unter dieser Rubrik mehr zu finden ist. Sonst ertheilen auch einzelne Rubriken von ihren Rechten und Pflichten mehrere Auskunft, z. E. Amtspflichten; Aufkündigung; Ausleihung; Bau u. s. w.

Inventarium. Für die Unterhaltung des Garten- Feld- und Wirthschaftsinventarii muß der Pfarrer als Nießbraucher sorgen. Es muß ihm aber auch bei dem Antritt seines Pfarramts alles dazu Gehörige nach einem Inventario übergeben werden. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 799. S. auch: Wiedmuthsstücke, und: Einweisung.

Juden, getaufte. Am Schluß eines jeden Jahres haben die Superintendenten eine Nachweisung von den in ihrem Ephoralbezirke getauften Juden und Judenkindern an die Regierung einzusenden. ABl. 1817. St. 8. Nro. 73.

Justizbeamte. Die vormalige Concurrenz derselben bei Kirchen- und Schulinspectionsgeschäften ist in Folge der allgemeinen Entlassung der Justizbeamten von den Administrationsgeschäften auf die Kreisbehörden (Landräthe, landräthliches Officium) übergegangen. ABl. 1816. St. 40. Seite 396. n. 4.

Justizbehörde, weltliche, kann die elterliche Einwilligung suppliren. S. Einwilligung.

K.

Kaufmannschaft. S. Gewerbe, bürgerliche.

Kinder, die noch unter der Eltern Gewalt stehen, gehören zur Parochie desjenigen von den Eltern, in

dessen

dessen Glaubensbekenntnisse sie unterrichtet worden, oder deren Religionsparthei sie gewählt haben. Sind dergleichen Kinder von einem andern Glaubensbekenntnisse, als beide Eltern, so finden die (unter der Rubrik: Eingepfarrte schon angeführten) Vorschriften §. 270. 271. Anwendung. Wo es durch besondere Gesetze oder wohlhergebrachte Gewohnheiten zwischen den verschiedenen protestantischen Gemeinden bisher eingeführt gewesen, daß die Parochialeigenschaft der sämmtlichen Mitglieder einer Familie nach der Religionsparthei, zu welcher das Haupt derselben sich bekennt, beurtheilt worden, hat es auch ferner dabei sein Bewenden. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 272 bis 274.

Kinder, uneheliche. Diese sollen, zu Folge allerhöchster Cabinetsordre vom 14. April 1816 auf den Namen der Mutter, der Bestimmung einer Circularverordnung vom 1. Sept. 1798 gemäß, getauft, nach der Mutter genannt, und auch nur unter deren Namen in das Kirchenbuch eingetragen werden. Da indessen Fälle eintreten, wo von der Gewißheit des Vaters für die unehelichen Kinder Rechte abhängen, so soll, wenn der Vater selbst sich als solchen angiebt, und genannt zu werden verlangt, dies in dem Kirchenbuche in einer Note besonders bemerkt werden, und nur verboten seyn, das Kind nach dem Vater zu nennen. ABl. 1816. Seite 90. n. 1. *)

Kinder, verlassene, die nämlich von ihren natürlichen Eltern verlassen, und von andern aufgenommen worden, bedürfen zu ihrer Verheirathung nur der Einwilligung derjenigen, welche alsdann in dem Verhältnisse eines Pflegevaters gegen sie stehen. Th. 2. Tit. 1. §. 48. und wird sich bei diesem §. im Landrechte noch besonders auf Th. 2. Abschn. 12 bezogen.

Kinder, zu bevormundende. S. Anzeige, gerichtliche.

Kinderlehrer. Jeder Gemeinde, bei welcher sich noch kein öffentlich angestellter Schullehrer befindet, ist freigelassen, einen besondern Kinderlehrer für sich anzunehmen;

*) Nach A. L. Th. 2. Tit. 2. §. 642. werden uneheliche Kinder bis zum geendigten 14ten Jahre in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

doch darf dies 1) nicht ohne Vorwissen oder Genehmigung sowohl des Ortspredigers, als auch des betreffenden Superintendenten geschehen; 2) muß der Kinderlehrer von dem Superintendenten, oder in dessen Auftrage von dem Ortsprediger, geprüft, mittelst Handschlags verpflichtet und eingewiesen werden; 3) hat die Gemeinde ihm, außer einem hinlänglichen, von der Kirchen- und Schulinspection auszumittelnden Gehalte, eine beständige nicht wechselnde Wohnung und Schulstube zu verschaffen; 4) darf sie ihn seines Dienstes nicht willkührlich und ohne zuvor bei dem betreffenden Superintendenten angebrachte und von diesem gegründet befundene Beschwerde entlassen; und 5) darf sie sich den in Rücksicht auf den Schulunterricht ihr gegen den Schulmeister ihres Pfarrkirchdorfs obliegenden Verbindlichkeiten nicht entziehen. ABl. 1817. Extrast. 11. Nro. 256.

Kinderlehrer, nicht confirmirte, dürfen 1) ohne eine besondere Verwilligung, um welche erforderlichen Falls die Superintendenten bei der Regierung nachzusuchen und sie hinlänglich zu motiviren haben, die Jugend nur bis zum Eintritt in das 13te Lebensjahr unterrichten; während der zwei letzten Jahre sind die Kinder in die Hauptschule der Parochie zu schicken; 2) dürfen sie andere Amtsverrichtungen des Schulmeisters nicht ohne Genehmigung des Superintendenten und Pfarrers übernehmen; den Unterricht aber haben sie 3) in allen Stücken den darüber bestehenden allgemeinen Vorschriften gemäß, und unter derselben Aufsicht, wie die confirmirten Schullehrer, zu ertheilen. Ebds. S. auch: Catecheten.

Kirche, ausländische. Einer solchen darf ohne Vorwissen und besondere Erlaubniß des Oberhaupts im Staate, bei Strafe doppelten Ersatzes, etwas nicht verabfolgt werden. Diese Strafe trifft denjenigen, auf dessen Veranstaltung die Sache oder Summe der ausländischen Kirche ausgehändigt worden. Th. 2. Tit. 11. §. 195. 196.

Kirche, gemeinschaftliche. S. Ausfall.

Kirche, als Klägerin. S. Kirchenprozesse.

Kirche, als Beklagte. S. ebendas.

Kirche, über 10 Jahr vacante. S. Aufhebung.

Kirchen sind zur Ausübung des Gottesdienstes gewidmete Gebäude solcher Kirchengesellschaften, die vom Staate

ausdrücklich aufgenommen sind; und es sind dieselben als privilegirte Gebäude des Staats anzusehen. Th. 2. Tit. 11. §. 18. 19.

Kirchen sollen, auf besondern Befehl Sr. Königl. Maj., zu musikalischen Aufführungen gegen Entrichtung eines Eintrittsgeldes fernerhin nicht gebraucht werden, weil die Heiligkeit derselben dadurch profanirt wird. Nur aus ganz speziellen Gründen wollen sich Allerhöchstdieselben bewegen lassen, ausnahmsweise den Gebrauch einer Kirche zur Aufführung einer geistlichen Musik, gegen Eintrittsgeld, zu gestatten, dergestalt, daß in jedem Falle deshalb angefragt werden soll. ABl. 1816. St. 36. Nro. 256.

Kirchen, neue, können nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Staats erbauet werden. Auf diese Erlaubniß kann eine Kirchengesellschaft nur alsdann Anspruch machen, wenn sie erhebliche Gründe der Nothwendigkeit oder des Nutzens, und zugleich hinlängliche Mittel zum Baue und zur Unterhaltung eines solchen neuen Kirchensystems, ohne besorglichen Ruin der gegenwärtigen und künftigen Mitglieder, nachweisen kann. Durch Errichtung neuer Kirchen sollen die Rechte der vom Staate genehmigten Verfassungen anderer schon vorhandenen Kirchengesellschaften nicht beeinträchtiget werden. Th. 2. Tit. 11. §. 176—178.

Kirchen und Capellen, welche für öffentliche Armen- oder andere Versorgungsanstalten besonders errichtet sind, stehen, gleich andern, unter der Aufsicht der geistlichen Obern der Dioces, oder des Districts. Auf die in der Anstalt lebenden Personen und Officianten gebühren dergleichen Kirchen und Capellen wirkliche Parochialrechte. Auf diejenigen aber, welche außerhalb der Anstalt leben, können sie sich solche Rechte nicht anmaßen. Th. 2. Tit. 19. §. 77—79.

Kirchenäcker sind von Geldbeiträgen zu Kirchenbauen frei. S. Geldbeitrag.

Kirchenbediente, weltliche, oder Personen, welche zwar zum Dienste der Kirche, aber nur in mechanischen Verrichtungen, oder weltlichen Angelegenheiten bestimmt sind, haben nicht die Rechte der Geistlichen. Insonderheit werden sie durch ihre Kirchenbedienungen von der

ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen. Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt die Bestellung der niedern Kirchenbedienten dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern; in so fern nicht dieselbe, nach wohlhergebrachter Gewohnheit des Orts, letzteren allein, oder auch der ganzen Gemeinde zukommt. In allen Fällen muß der Pfarrer die geschehene Bestellung eines solchen Kirchenbedienten dem Erzpriester oder Kreisinspector anzeigen. Ist von einem Küster die Rede: so muß derselbe, ehe er in das Amt wirklich eingesetzt wird, dem Erzpriester oder Inspector zur Prüfung vorgestellt werden. Die Pflichten und Verrichtungen der niedern Kirchenbedienten sind in den Provinzialkirchenordnungen, und durch die besondern Verfassungen einer jeden Parochialkirche bestimmt. Sie stehen in ihrem Amte zunächst unter der Aufsicht und Direction des Pfarrers, und müssen den Anweisungen desselben bereitwillig Folge leisten. Uebrigens gilt von der Aufsicht der geistlichen Obern über sie, von ihrer Bestrafung bei vorkommenden Amtsvergehungen, ingleichen von ihrer Entsetzung, alles, was §. 530—538. in Ansehung der Pfarrer verordnet ist. Th. 2. Tit. 11. §. 550. 551. und §. 562—567. Vergl. Amtsvergehungen; Versetzung; Remotion und Suspension.

Kirchenbuchsführung. Superintendenten sollen nicht nur bei Kirchenvisitationen, sondern auch bei auserordentlichen Gelegenheiten sich von der vorschriftsmäßigen Führung der Kirchenbücher zu überzeugen suchen, auch ihre Aufmerksamkeit darauf richten, daß die Vorschriften des Allgem. LandR. Th. 2. Tit. 11. §. 481 bis mit 505. genau befolgt werden. ABl. 1820. St. 15. Nro. 53. Anmerkung: Man findet die hier angegebenen Paragraphen des Allg. LR. der Reihe nach unter den Rubriken: Kirchenbücher; Eintragung in die Kirchenbücher überhaupt; Eintragung der Trauungen; der Taufen; der Todesfälle; der in andern Kirchen vorgenommenen Handlungen; dann Kirchenbücher noch einmal; Duplicat des Kirchenbuchs und Kirchenzeugnisse.

Kirchenbücher. Die Pfarrer sind schuldig, richtige Kirchenbücher zu halten, und darin alle von ihnen besorgte, ingleichen alle die Eingepfarrten betreffende und ihnen angezeigte Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen und Begräbnisse, deutlich und leserlich einzuschreiben. Wenn bei einer Kirche mehrere Geistliche angesetzt sind: so muß dennoch nur der eigentliche Pfarrer das Kirchenbuch führen. Ebds. §. 481 und 500. S. Eintragung in die Kirchenbücher.

Kirchencapitalien. Ausstehende Kirchencapitalien können die Vorsteher, ohne Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, wo dergleichen vorhanden ist, nicht aufkündigen. Ebds. §. 6.9. Vergl. Aufkündigung; Ausleihung; Capitalien; Unterbringung.

Kirchencasse. S. Amtsveränderung.

Kirchencollecten. S. Bustag und Collecten.

Kirchencollegia, oder Collegia einzelner Kirchen bestehen aus den Geistlichen und den ihnen zugeordneten Vorstehern. Ihnen kommt die Verwaltung der äußern Rechte der Kirchengesellschaft zu. Sie sind der Aufsicht der Erzpriester oder Inspectoren untergeordnet. In außerordentlichen Fällen und Angelegenheiten müssen von der Gemeinde Bevollmächtigte oder Repräsentanten gewählt und mit der erforderlichen Instruction versehen werden. Der Regel nach gilt von Kirchencollegien alles, was Tit. 6. §. 147 ff. wegen der Beamten privilegirter Corporationen verordnet ist. Ebendas. §. 156—159. und §. 218. Vergl. Aufkündigung; Ausleihung; Ausgaben; Ausfall; Bau; Baukosten; Darlehn; Grundstücke.

Kirchen, eingegangene. Sind Filial- oder auch Mutterkirchen eingegangen, und die dazu eingepfarrt gewesenen Gemeinden zu einer andern benachbarten Kirche geschlagen worden: so werden (zum Bau oder Reparatur einer Kirche) in der Regel die Mitglieder derselben nach einerlei Grundsätzen, wie die Mitglieder der Hauptgemeinde, zum Beitrage gezogen. Ebds. §. 742. S. Gastgemeinden.

Kircheneinkünfte. Die ordentliche und prompte Einziehung der Kircheneinkünfte müssen die Kirchenvorsteher

besorgen. Ebds. §. 664. S. auch: Klingebeutel; Abgaben, persönliche; Ausgaben; Grundstücke; Kirchstellen; Stellgelder.

Kirchenfest zur Erinnerung an die Verstorbenen soll jährlich am letzten Sonntag des Kirchenjahrs in allen evangelischen Kirchen der K. Preuß. Staaten von beiden Confessionen gefeiert, solches jedesmal 8 Tage zuvor von den Kanzeln abgekündiget, am Vorabende eingelautet, der Gottesdienst durch eine eigene angemessene Liturgie ausgezeichnet, der Altar schwarz behangen und mit 2 brennenden Kerzen besetzt werden, sonst aber ist dabei aller, dem evangelischen Gottesdienst fremde, Prunk untersagt. Die Wahl des Textes bleibt den Predigern überlassen, damit der Vortrag überall nach den Umständen und Bedürfnissen jeder Gemeinde eingerichtet werden könne, die namentliche Anführung von Verstorbenen unterbleibt, wie sich von selbst versteht, gänzlich. Auch soll dieses Kirchenfest nicht gerade nur auf die im Laufe des letztverflossenen Jahres Verstorbenen Bezug haben, sondern überhaupt das Andenken an die Hingeschiedenen erneuern, die jeder nach seinen individuellen Verhältnissen ehrt, und deren Gedächtniß in religiöser Andacht zu feiern, er sich gern veranlaßt sieht. Eine Aufforderung an die Gemeinde, in Trauerkleidern zu erscheinen, soll nicht geschehen. ABl. 1817. St. 6. Nro. 1. Vergl. Altarlichter.

Kirchenfeste. Die dieselben betreffenden Gesetze s. unter: Staat.

Kirchenfeste, große. Als solche haben S. Maj. erläuternd festgesetzt Weihnachten, Ostern, Pfingsten, den Charfreitag, den allgemeinen Bettag, und den dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestag. Diese sollen im ganzen Lande am Vorabende eingelautet werden, und Bälle und ähnliche Lustbarkeiten sollen an deren Vorabenden unterbleiben. ABl. 1818. St. 21. Nro. 98.

Kirchengebäude. Kirchen und andere dahin gehörige Gebäude sind ausschließend das Eigenthum der Kirchengesellschaft, zu deren Gebrauche sie bestimmt sind. Auch durch Veränderung ihrer Religionsgrundsätze verliert eine Kirchengesellschaft nicht das Eigenthum der ihr gewidmeten Kirchengebäude. Wenn aber die Kirchengesellschaft

ganz aufhört: so gilt von diesen Gebäuden alles das, was von dem Vermögen erloschener Gesellschaften überhaupt Tit. 6. §. 189 ff. verordnet ist. So weit Kirchengebäude zur Feier des Gottesdienstes und zu gottesdienstlichen Handlungen bestimmt sind, dürfen sie ohne die Einwilligung der Gemeinde zu andern Zwecken nicht gebraucht werden. Th. 2. Tit. 11. §. 170—173. S. auch: Staatslasten; Freistätten; Bau und Besserung der Kirchengebäude.

Kirchengebet. S. Adliche; Ehrenrechte.

Kirchengefäße. Diese, und andere zum unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauch gewidmete Sachen, haben mit den Kirchengebäuden der Regel nach gleiche Rechte. Rühren solche Geräthschaften aus Stiftungen her: so finden dabei die Vorschriften Tit. 6. §. 73 ff. Anwendung. Tit. 11. §. 179 und 182. S. Veräußerung.

Kirchengelder. Da, wo ein Kirchenrendant unter Kontrolle des Ortsgeistlichen die Verwaltung des Kirchenvermögens besorgt, sollen die Kirchengelder überall in einem Kasten mit zwei verschiedenen Schlössern verwahrt werden, und der Prediger und Rendant jeder einen Schlüssel haben, so daß keiner ohne den andern zum Gelde gelangen kann. ABl. 1816. St. 39. Nro. 274. Vergl. Darlehn.

Kirchengesellschaft. Diese besteht aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern. Für den Unterhalt der bei ihr angesetzten Beamten muß sie selbst sorgen. Th. 2. Tit. 11. §. 58 und 164.

Kirchengesellschaften. So heißen Religionsgesellschaften, die sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben. Sie sind verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen Gott, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat, und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen. Religionsgrundsätze, die diesem zuwider sind, sollen im Staate nicht gelehrt, und weder mündlich, noch in Volksschriften, ausgebreitet werden. Nur aber der Staat hat das Recht, dergleichen Grundsätze, nach angestellter Prüfung zu verwerfen, und deren Ausbreitung zu untersagen. Auch machen Privatmeinungen einzelner Mitglieder eine Reli-

gionsgesellschaft nicht verwerflich. Mehrere Kirchengesellschaften, wenn sie gleich zu einerlei Religionspartheı gehören, stehen dennoch unter sich in keiner nothwendigen Verbindung. Sie dürfen einander so wenig als einzelne Mitglieder verfolgen oder beleidigen. Schmähungen und Erbitterung verursachende Beschuldigungen müssen durchaus vermieden werden. Ebds. §. 11. 13—16. 56—38.

Kirchengesellschaften, protestantische des Augspurgischen Glaubensbekenntnisses sollen ihren Mitgliedern wechselseitig die Theilnahme auch an ihren eigenthümlichen Religionshandlungen nicht versagen, wenn dieselben keine Kirchenanstalt ihrer eigenen Religionspartheı, deren sie sich bedienen können, in der Nähe haben. Ebds. §. 39.

Kirchengüter oder Grundstücke. In die Veräußerung eines Kirchenguts muß, außer dem Patrone, wo dergleichen vorhanden ist, auch die Gemeinde durch ihre zu bestellende Repräsentanten einwilligen. Keine Veräußerung aber kann ohne vorhergegangene Untersuchung und Approbation der geistlichen Obern, und ohne Erlaubniß des geistlichen Departements im Staatsministerio, gültig geschehen. Zu Erbverpachtungen, oder Austhuung gegen Erbzins, ist die Einwilligung der geistlichen Obern hinreichend. Ebds. §. 647—649.

Kirchenkasten. Wo der Kasten, in welchem die Kirchengelder und Urkunden unter gemeinsamen Beschlusse aufzubewahren sind, am sichersten untergebracht werden könne, müssen die Vorsteher mit dem Patrone und Pfarrer in Ueberlegung nehmen; allenfalls aber muß dieses von dem Inspector oder Erzpriester nach den Umständen bestimmt werden. Ebendas. §. 626. S. Kirchrechnungswesen.

Kirchenofficianten. Die Kirchenofficianten, Küster, Kirchendiener u. s. w. müssen im Innern der Kirchen mit aller Achtsamkeit auf Ruhe und Ordnung halten, während des letzten Liedes vor der Predigt die unbesetzt gebliebenen Logen und Stühle öffnen, damit die in den Gängen stehenden Zuhörer ordentlich Platz nehmen können, auch, wenn sie bemerken, daß Personen während des Gesanges oder der Predigt in der Kirche umher gehen, um die Gemälde,

Grabmäler u. dergl. zu besehen, solche mit Bescheidenheit erinnern, und nur wenn diese Erinnerung fruchtlos bleibt, polizeilichen Beistand suchen. Damit dieser nöthigenfalls erfolgen könne, muß in jeder Kirche bei dem öffentlichen Gottesdienste, in den Städten wenigstens, ein Polizei-Officiant zugegen seyn, der jedoch nicht früher, als bis er von dem Kirchendiener dazu aufgefordert wird, seinen Dienst auszuüben hat, es sey denn, daß auffallende Störungen von ihm selbst früher als von dem Kirchendiener bemerkt würden, denen er sodann unverzüglich abzuhelfen hätte. An denjenigen Tagen, wo die Kirchen ungewöhnlich zahlreich besucht werden, an den hohen Festen, bei Prediger-Einführungen, Leichenpredigten und ähnlichen Feierlichkeiten, muß die Mitwirkung der Polizei zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung bei dem Gottesdienste vorzüglich eintreten. ABl. 1818. St. 30. Seite 247. 11. S. Kirchhöfe.

Kirchenorgeln. In allen Fällen, wo Kirchenorgeln neu erbaut und bedeutende Reparaturen an denselben vorgenommen werden sollen, ist eine genaue Anzeige davon, mit Beifügung der vorhandenen Anschläge und Dispositionen an die erste Abtheilung der Königl. Preuß. Regierung zu Merseburg zu erstatten. ABl. 1819. St. 49. Seite 511.

Kirchenpatron. So wird derjenige genannt, welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche, nebst der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt. Diesem gebührt der Regel nach die Berufung eines neuen Pfarrers der Pfarrkirche, die ihren eigenen Patron hat. Bei ihrer anzustellenden Auswahl können Patrone nur auf solche Subjecte Rücksicht nehmen, die entweder schon in einem geistlichen Amte stehen, oder doch als Candidaten, von den geistlichen Obern ihrer Provinz, nach angestellter vorläufiger Prüfung, die Erlaubniß zum Predigen erhalten haben. Das von dem Patrone ausgewählte Subject muß der Gemeinde vorgestellt, und zur Haltung einer Probepredigt und Catechisation angewiesen werden. Hat der Gewählte schon vorhin in einem geistlichen Amte gestanden: so muß er dennoch, wenn die Gemeinde ihn nicht schon hinlänglich kennt, eine Gastpredigt und Cate-

chisation halten. Th. 2. Tit. 11. §. 568. und §. 327 — 330. Vergl. Patronatrecht; Probepredigt; Tochterkirche; Aufkündigung.

Kirchenpatronat, collegialisches. Auch einem Collegio, Corporation, oder Commune, kann das Kirchenpatronat zukommen. Ein solches Collegium u. s. f. kann zwar die Ausübung desselben jemanden aus seinen Mitteln übertragen, oder selbige mit einem gewissen Amte verknüpfen. Es kann sich aber dadurch der zum Patronate gehörigen Pflichten, zum Nachtheile der Kirche, nicht entledigen. Ebds. §. 615 — 617. S. auch: Adliche.

Kirchenprozesse. Wenn die Kirche wegen ihrer Güter und Vermögens in Prozesse verwickelt wird: so liegt der Betrieb derselben den Vorstehern ob. Der Patron muß die Vorsteher in Ausführung und Vertheidigung der Kirchengerechtsame unterstützen. Soll die Kirche Klägers Stelle vertreten: so müssen der Patron und die Vorsteher, noch vor dem Anfange des Prozesses, die Approbation der geistlichen Obern darüber einholen. §. 653. Unterlassen sie dieses: so wird der Prozeß auf ihre Gefahr und Kosten geführt, und der Kirche kann daraus kein Nachtheil erwachsen. Auch wenn die Kirche von andern rechtlich belangt wird, müssen der Patron und die Vorsteher den geistlichen Obern davon sofort Anzeige machen. Das Approbationsdecret der geistlichen Obern ist zwar zur Einlassung auf die Klage nicht nothwendig. Wenn aber die Vorsteher dergleichen Decret nicht nachbringen: so geht der Prozeß auf ihre Gefahr und Kosten. Die Kosten können jedoch sowohl in diesem, als in dem Falle des §. 653., aus dem Kirchenvermögen zurückgefordert werden, wenn durch einen günstigen Ausgang des Prozesses ein die Kosten übersteigender Nutzen für die Kirche verschafft worden. Die Vollmacht zum Betriebe eines Prozesses muß, außer den Vorstehern, von dem Patrone, dem Kirchencollegio, oder in deren Ermangelung, von dem Pfarrer mit unterschrieben werden. In Fällen, wo die Vorsteher, der Patron, oder die Kirchencollegia, wirkliche Rechte der Kirche in Gerichten auszuführen oder zu vertheidigen beharrlich verweigern, müssen die geistlichen Obern der Kirche einen Bevollmächtigten dazu von Amtswegen bestellen.

Die durch die ungegründete Weigerung entstandenen mehrern Kosten muß der Weigernde aus eigenen Mitteln ersetzen. Auch wenn gegen den Patron oder das Kirchencollegium selbst ein gerichtliches Verfahren erforderlich ist, muß der Kirche von den geistlichen Obern ein Bevollmächtigter dazu von Amtswegen bestellt werden. Ebds. §. 650—661.

Kirchenprozeßkosten. S. den vorhergehenden Artikel.

Kirchenrecht, Königl. Preußisches. Dieses ist eigentlich nur im 2ten Theile des Allgemeinen Landrechts Tit. 11. zu suchen, wo es in 11 Abschnitten festgesetzt worden ist, und zwar in folgender Ordnung: Eilfter Titel. Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften. Abschnitt 1. Von Kirchengesellschaften überhaupt. 2. Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften. 3. Von den Obern und Vorgesetzten der Kirchengesellschaften. 4. Von den Gütern und dem Vermögen der Kirchengesellschaften. 5. Von Parochien. 6. Von dem Pfarrer und dessen Rechten. 7. Von weltlichen Kirchenbedienten. 8. Von Kirchenpatronen. 9. Von der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen. 10. Von Pfarrgütern und Einkünften. 11. Von Zehenten und andern Pfarrabgaben. Außerdem kommt aber auch noch vieles hierher Gehörige in andern Königl. Preuß. Gesetzbüchern und andern Gesetzes Kraft habenden Schriften vor, welches alles getreulich und, um der Zuverlässigkeit willen, mit den eigenen Worten der Gesetze hier beigebracht worden ist, so weit es dem Verf. dieses Wörterbuchs bisher, solches zu entdecken, möglich war. Da auch bei Ehescheidungsklagen zuvor, nach Königl. Preuß. Verfassung, von den Predigern die Sühne versucht werden muß, so sind auch die hierzu dienlichen Gesetze, die der Prediger nothwendig wissen muß, wenn er hier gewissenhaft und mit zu hoffenden Nutzen arbeiten will, aus des Allg. Landr. 3ter B. Tit. 1. beigebracht worden.

Kirchenrendant. S. Kirchengelder.

Kirchenschulden. Sollen Capitalien für die Kirche aufgenommen werden: so ist dazu der Beitritt des Patrons oder Kirchencollegii, oder in beider Ermangelung, der Gemeinde, oder deren Repräsentanten, nebst der

Genehmigung der geistlichen Obern erforderlich. Wer ohne diese Erfordernisse in ein solches Darlehnsgeschäft sich einläßt, der erlangt daraus ein Recht an die Kirche und deren Vermögen nur so weit, als er die geschehene Verwendung in ihren Nutzen nachweisen kann. A. L. Th. 2. Tit. 11. § 645. 646.

Kirchenschuldner. S. Aufkündigung.

Kirchentaxe, muß vom Staate genehmiget seyn. S. Abgaben, persönliche.

Kirchentrauer. Wo die Kirchentrauer für den Patron und seine Familie bei deren Absterben hergebracht ist, hat es dabei auch fernerhin sein Bewenden. Th. 2. Tit. 11. §. 594. S. auch: Adliche.

Kirchen- und Schulcommission. Bei allen Königl. Preuß. Regierungen sind Kirchen- und Schulcommissionen eingerichtet. Bei dem Preuß. Herzogthum Sachsen wurden dieselben in Folge einer Allerhöchsten Verordnung vom 30. April 1815 zuerst bei den Königl. Regierungen zu Merseburg und Erfurt eingerichtet, dann auch bei der Königl. Regierung in Magdeburg, an deren Sitze sich das Consistorium befindet. Jedoch bestehen bei dieser die geistlichen und Schulräthe aus Mitgliedern des Consistoriums. ABl. 1817. St. 51. Nro. 287. Seite 649. III. Vergl. Candidatenexamen. Welche Functionen derselben überhaupt zustehen, ist in der GSamml. 1817. Nro. 440. Seite 259 ff. zu lesen.

Kirchenunordnungen. Wo in den Städten die Unordnung Statt findet, daß während der Predigt durch das Eintreten in die Kirche und durch das Hinweggehen aus derselben die Andacht der Versammlung gestört wird, da können nach dem Ermessen des Magistrats und des Superintendenten mit dem letzten Verse des Liedes, welches unmittelbar vor der Predigt gesungen wird, die Thüren der Kirchen geschlossen und nur erst mit dem Anfange des nach der Predigt zu singenden Liedes wieder geöffnet werden, so daß während der Predigt Niemanden weder der Eintritt in die Kirche, noch der Ausgang aus derselben gestattet wird, außer in Krankheits- und andern dringenden Nothfällen, für welche in jeder Kirche an einer Kirchthüre ein Thürhüter zu bestellen ist, welcher das Oeffnen und

Verschließen der Thüre mit möglichster Vermeidung alles Geräusches zu besorgen hat. Dazu muß in jeder Kirche diejenige Thür gewählt werden, welche am wenigsten im Angesichte der versammelten Gemeinde und dem Altare und der Sacristei am nächsten liegt, damit durch dieselbe auch die Kinder, welche zur Taufe gebracht werden, und die Brautpaare, welche zur Copulation kommen, wenn solches während der Predigt geschieht, unbemerkt eintreten können. In denjenigen Kirchen aber, wo die Sacristei einen besondern Ausgang nach der Straße zu hat, soll der Eintritt der zuletzt erwähnten Personen nur durch diesen geschehen. ABl. 1818. St. 30. Seite 247. 10. S. das Weitere unter: Kirchenofficianten.

Kirchen, vereinigte. In wieferne dieselben zum Unterhalte des gemeinschaftlichen Pfarrers und seiner Gehülfen beitragen müssen, beruht hauptsächlich auf Verträgen und ist in deren Ermangelung durch die hergebrachte Verfassung einer jeden Kirche bestimmt. Sind mehrere Kirchen nur unter Einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereiniget: so dürfen der Patron und die Eingepfarrten einer jeden solchen Kirche nur zur Unterhaltung ihrer eigenen (Kirchen-) Gebäude beitragen. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 252 und 725.

Kirchenvergleich. Ohne Genehmigung der geistlichen Obern kann über Kirchengüter und Rechte kein Vergleich geschlossen werden. Enthält der Vergleich eine Art von Veräußerung solcher Güter und Rechte: so müssen noch außerdem die §. 648. (S Kirchengüter) vorgeschriebenen Erfordernisse einer gültigen Veräußerung von Kirchengütern überhaupt hinzukommen. Ebendas. §. 662 und 663.

Kirchenvermögen. Dazu gehören Gebäude, liegende Gründe, Capitalien und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äußern Gottesdienstes für jede Kirchengemeinde nach deren Verfassung bestimmt sind. Es steht dasselbe unter der Oberaufsicht und Direction des Staats und unter der Aufsicht der geistlichen Obern. Der Staat ist berechtiget, darauf zu sehen, daß die Einkünfte der Kirchen zweckmäßig verwendet werden. Dem Staate kommt es zu, dafür zu sorgen, daß nützliche

Anstalten aus Mangel des Vermögens nicht zu Grunde gehen. Die geistlichen Obern sind schuldig, für die Unterhaltung und zweckmäßige Verwendung des Kirchenvermögens, nach der Verfassung einer jeden Kirchengesellschaft, zu sorgen. Keinem auswärtigen geistlichen Obern soll erlaubt seyn, sich irgend eine Aufsicht oder Direction über das Vermögen inländischer Kirchen unmittelbar anzumaßen. Die Verwaltung des Kirchenvermögens liegt den Kirchencollegien, unter Aufsicht der geistlichen Obern, ob. Die Verhältnisse zwischen den Kirchengesellschaften und deren Mitgliedern in Ansehung der Güter und des Vermögens der erstern, sind nach den allgemeinen Grundsätzen von Corporationen überhaupt, und demnächst nach der unter Genehmigung des Staats hergebrachten Verfassung einer jeden einzelnen Kirchengesellschaft bestimmt. Bei eigentlichen Parochialkirchen sind nähere Bestimmungen gesetzlich vorgeschrieben. Von den Gütern und dem Vermögen der Parochialkirchen gilt alles, was vom Vermögen der Kirchen überhaupt im 4ten Abschnitte verordnet ist. Ebds. §. 160. 161. 167. 162. 163. 168. 169. 217. 235. 236. 618. Vergl. Ausfall; Baukosten; Kirchenvorsteher; Staatslasten.

Kirchenvisitationen müssen die Superintendenten ordentlich und sorgfältig vornehmen; dabei auch von der Beschaffenheit und Verwaltung des Kirchenvermögens, so wie von dem Baustande der Kirchen- und Pfarrgebäude, genaue Erkundigung einziehen; und davon sowohl, als von der Amtsführung der Prediger und übrigen Kirchenbedienten, ihren vorgesetzten Obern treulich berichten. Ebds. §. 154.

Kirchenvorsteher werden der Regel nach von dem Patron bestellt; wo aber dergleichen nicht vorhanden ist, von der Gemeinde, unter Genehmigung der ordentlichen Gerichtsobrigkeit, gewählt. Wo nach bisheriger Observanz die Bestellung der Vorsteher von andern Personen oder Behörden abgehangen, hat es deshalb, so wie in Ansehung der Dauer des Amts, bei dieser hergebrachten Gewohnheit sein Bewenden. Nur Mitglieder der Gemeinde können zu Kirchenvorstehern bestellt werden. Von der Verbindlichkeit des ausgewählten Mitgliedes,

dergleichen Amt zu übernehmen, und von den ihm dagegen zu statten kommenden Entschuldigungsursachen, gilt alles das, was wegen der Beamten der Corporationen überhaupt, und der Bürgergemeinden insonderheit (Tit. 6. §. 161. 162. Tit. 8.) verordnet ist. Den Kirchenvorstehern gebührt in der Regel die Verwaltung des Kirchenvermögens. Auf die Amtsführung derselben findet alles das Anwendung, was von den Vorstehern der Kirchengesellschaften überhaupt §. 156 ff. ingleichen §. 552 ff. verordnet ist. (S. Kirchencollegia.) Doch sind sie, bei Patronatkirchen, in Rücksicht auf diese Verwaltung, auch der besondern und unmittelbaren Aufsicht des Patrons unterworfen. Ein Gleiches gilt bei städtischen und andern größern Kirchen, welche keinen besondern Patron haben, in Ansehung eines, noch außer den administrirenden Vorstehern, angeordneten Kirchencollegii. Sie müssen, bei ihrer Verwaltung, eben die Aufmerksamkeit anwenden, und eben den Grad der Schuld vertreten, wozu Vormünder nach den Gesetzen verpflichtet sind. Bei einer jeden Pfarrkirche müssen wenigstens zwei Vorsteher bestellt werden. Sie müssen die der Kirche zustehenden Gelder, Schuldinstrumente, und andere Urkunden, dergestalt unter gemeinschaftlichen Beschlusse halten, daß keiner von ihnen einseitig, und ohne die übrigen, darüber verfügen könne. Kirchenvorsteher, welche den Vorschriften von Vermächtnissen und Geschenken zuwider, dergleichen annehmen, ohne davon dem Staate zur Bestätigung Anzeige zu machen, haben fiskalische Strafe verwirkt. Die Strafe soll, nach Bewandniß der Umstände, und je nachdem das Geschenk oder Vermächtniß an sich auf die Bestätigung Anspruch machen könnte, oder nicht, von der Hälfte bis zum doppelten Betrage des Werths der angenommenen Sache oder Summe bestimmt werden. Ebds. §. 552—555. §. 619—625. §. 214. 215. S. auch: Abgaben, persönliche; Aufkündigung; Bau; Bauaufsicht; Bauholz; Darlehn; Grundstücke; Kirchenkasten; Kirchrechnungswesen.

Kirchenzeugnisse. Diese müssen aus dem von dem Pfarrer geführten Originale, und nur in dessen Ermangelung aus dem Duplicate ertheilt werden. Auch in diesen

Zeugnissen soll, zur Vermeidung aller Zweifel und Verfälschungen, das Datum, worauf es ankommt, nicht blos mit Zahlen, sondern zugleich mit Buchstaben ausgedrückt, und die Zeugnisse selbst müssen mit dem Kirchensiegel bestärkt werden. Ebds. §. 504. 505.

Kirchenzucht. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, sich der in ihr eingeführten Kirchenzucht, die blos zur Abstellung öffentlichen Aergernisses abzielen soll, zu unterwerfen. Sie darf niemals in Strafen an Leib, Ehre oder Vermögen der Mitglieder ausarten. Sind dergleichen Strafen zur Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der Kirchengesellschaft nothwendig: so muß die Verfügung der vom Staate gesetzten Obrigkeit überlassen werden. Ebds. §. 50—53.

Kirchhöfe, oder Gottesäcker, und Begräbnißplätze, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, sind der Regel nach das Eigenthum der Kirchengesellschaften. Die Nutzung des Kirchhofs gehört der Regel nach nicht dem Pfarrer, sondern zu den Kircheneinkünften. Ebds. §. 183. 813. S. Begräbniß, ehrliches; Maulbeerbäume. — Während des Gottesdienstes sind auf den Kirchhöfen und an den Kirchthüren in den Städten außerhalb Policeiofficianten anzustellen, welche darauf zu sehen haben, daß in der Nähe der Kirche keine Versammlungen und Spiele, oder Geschrei von Burschen und Kindern, oder sonst ein störendes Geräusch Statt finde, daß kein Schlitten- oder Schellengeläute oder Geklatsche, kein Bier- oder Mehlwagen in der Nähe der Kirche vorüberfahre, daß die Wagen, welche die in der Kirche Anwesenden abholen, oder zu taufende Kinder oder zu copulirende Brautpaare zur Kirche bringen, nicht dicht an die Kirche und in der Nähe derselben überhaupt nur langsam und mit möglichst wenigem Geräusche fahren, in einiger Entfernung halten, auch kleinen aufsichtslosen Kindern, so wie allen denjenigen, welche im trunkenen Zustande, in anstößiger und ärgerlicher Kleidung, oder überhaupt in einem solchen Zustande sich in die Kirche begeben wollen, in welchem sie ihren Mitgenossen oder der Gemeinde zum offenbaren Anstoß und groben Aergerniß gereichen, ist der Eingang in die

Kirche

Kirche nicht zu gestatten. ABl. 1818. St. 30. S. 248. 12. S. Polizeistrafe.

Kirchlehn. Unter demselben wird das Patronatrecht der Kirche verstanden. A. L. Th. 1. Tit. 18. §. 72.

Kirchrechnung. Jede muß 1) einzeln und geheftet, nicht aber in ein dickes Rechnungsbuch eingetragen, zur Oberrevision eingesandt werden, und wird daselbst in der Registratur aufbehalten. 2) Muß der Prediger vor der Abnahme der Rechnung den Kalkul derselben sorgfältig nachlegen, und daß dies geschehen sey, auf der Titelseite unterhalb bemerken. 3) Auf der Rückseite des Titels wird mit Unterschrift ebendesselben und des Ortsvorstehers bemerkt, ob und wie der Kirchenrendant Caution geleistet habe, oder doch, warum dessen Sicherheit unbezweifelt sey. 4) Diejenigen Titel der Einnahme, welche zufällige Posten enthalten, müssen am Schlusse mit dem Atteste des Predigers, „daß dafür nicht mehr zu vereinnahmen gewesen sey" versehen seyn; so wie auch die Beläge der Ausgabe, welche nicht bestimmte Zahlungen enthalten, der Bescheinigung des Predigers, auch nach Befinden der Bescheinigung eines Sachverständigen, Rücksichts der Preise, unterworfen sind. 5) Der zum erstenmale an die Revisionsbehörde eingesandten Rechnung muß zugleich die zuletzt revidirte Rechnung, so wie das von der vormaligen Behörde entworfene Revisionsprotocoll, entweder im Original, oder in vidimirter Abschrift beigelegt werden. 6) Die Beläge müssen nach der Ordnung der in der Rechnung allegirten Nummern geheftet, nicht blos zusammengebunden seyn, wobei zugleich zu bemerken ist, daß die Beläge der Einnahme sowohl, als der Ausgabe mit besondern fortlaufenden Nummern 1. 2. 3. rc. zu bezeichnen sind. 7) Ist das unter der Leitung des Superintendenten abgefaßte Abnahmeprotocoll in einer von demselben zu vidimirenden Abschrift beizulegen; so wie auch 8) das Revisionsprotocoll über die vorige Rechnung, nach eigener Form. S. Revisionsprotocoll. 9) Revisionsgebühren werden nicht vorläufig eingesandt, sondern nach geschehener Revision jedesmal eingefordert. ABl. 1816. St. 43. Nro. 306.

Kirchrechnungswesen. Wo es, besonders auf dem Lande, an tauglichen und im Rechnungswesen hinlänglich

geübten Subjecten zu Kirchenvorstehern ermangelt, da kann der Pfarrer sich nicht entbrechen, dieses Geschäft mit zu übernehmen, und die Schreibereien, nebst dem Rechnungswesen, zu besorgen. Was also von Kirchenvorstehern §. 619 ff. (S. Kirchenvorsteher) überhaupt verordnet wird, gilt in diesem Falle auch von dem Pfarrer, und den ihm an die Seite gesetzten Nebenvorstehern. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 627. 628.

Kirchspiel. Sind die Gränzen desselben in öffentlichen Urkunden deutlich bestimmt: so findet dagegen die gewöhnliche Verjährung nicht Statt. (Th. 1. Tit. 9. §. 660 — 663.) Fehlt dergleichen deutliche Bestimmung: so muß die bisherige Gewohnheit, zu welcher Kirche die Bewohner der streitigen Grundstücke sich in den letzten 10 Jahren gleichförmig gehalten haben, den Ausschlag geben. Kann keine solche gleichförmige Observanz ausgemittelt werden: so ist keine der streitenden Parochien zum Pfarrzwange über dergleichen Einwohner berechtigt, sondern es finden die Vorschriften §. 293 ff. Anwendung. Ebds. §. 241 — 243.

Kirchstellen. Wo die Vermiethung derselben hergebracht ist, da gebührt selbige den Vorstehern. Sie können dieselben an Eingepfarrte und an Fremde zum Gebrauch überlassen; doch haben die Erstern den Vorzug. Die Vorsteher können die hergebrachten Kirchstellengelder ohne Bewilligung der Eingepfarrten nicht erhöhen. Das Vermiethen der Kirchstellen soll niemals nach Art einer öffentlichen Versteigerung geschehen. Bei neu errichteten Kirchen muß die Vertheilung der Stellen von den Vorstehern, unter Beistimmung des Patrons oder Kirchencollegii und Genehmigung der geistlichen Obern, nach Classen, oder durch das Loos besorgt werden. Wo nach besondern Verfassungen Kirchstellen gewissen Personen oder Familien erblich verliehen sind, da können die Eigenthümer dieselben an andere vermiethen, und zum Gebrauch einräumen; auch sie auf ihre Nachkommen vererben. Dagegen können sie das Eigenthum weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen, an andere übertragen. Wenn der Eigenthümer einer solchen Stelle ohne Nachkommen stirbt, oder die Parochie verläßt: so fällt die Stelle an die Kirche zurück. Kirchstühle, die Jemanden in

Rücksicht seiner Würde oder seines Amts angewiesen sind, können von ihm an andere auf keine Weise überlassen werden. Kirchstühle, die einem Hause oder Gute für beständig zugeschlagen sind, gehen mit diesem Grundstücke zugleich auf jeden Besitzer desselben, auch wenn er einer andern Religionspartheí zugethan ist, über. Ebds. §. 676 bis 685.

Kirchweihfeste, wenn sie auf den Montag vor dem 1ten Adventsonntag fallen, sollen 8 Tage früher gehalten werden, auch die hin und wieder übliche Nachfeier desselben auf den nächstfallenden Sonn- und Montag unterbleiben; weil diese Feste schon mit geräuschvollen Belustigungen des Sonntags vorher begonnen zu werden pflegen und auf die angeordnete feierliche Erinnerung an die Verstorbenen am letzten Trinitatissonntage stöhrend zurückwirken. ABl. 1819. St. 43. Nro. 170.

Kleidung der Geistlichen, außeramtliche. Diese ist willkührlich, jedoch muß sie der Würde angemessen seyn, und haben die Superintendenten dafür zu sorgen und zu wachen, daß die in der Kleidung der Prediger außer den Amtsgeschäften nicht selten vorgekommenen Unziemlichkeiten vermieden werden, und die außerordentliche Kleidung der Geistlichen überall ihrer Würde gemäß und so eingerichtet sey, daß man den geistlichen Stand nicht verkenne. ABl. 1817. St. 6. Nro. 45. Seite 98. 6.

Kleinzehente. Wo der Kleinzehente ausdrücklich eingeführt ist, muß derselbe in der Regel von allen Garten- und Baumfrüchten, ohne Unterschied, ob sie im Garten oder auf dem Felde gebauet worden, entrichtet werden. Th. 2. Tit. 11. §. 910.

Klingebeutel. Der Ertrag desselben oder eines ausgestellten Beckens gehört der Regel nach zu den Kircheneinkünften, und muß, nach vollendeter Einsammlung, von den Vorstehern, mit Zuziehung des Pfarrers, übernommen werden. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 665.

Kollektengelder sollen an die Haupt-Instituten-Kasse in Merseburg übersendet werden. ABl. 1817. St. 15. Nro. 133.

Kostenanschlag. S. Bau.

Krankenbesuch. S. Hausbesuch.

Krankheit, ansteckende. S. Durchfuhre.

Kreisbaubeamter. Kreisbauinspector. S. Baupolicei.

Kreisinspector ist eine andere eben so viel geltende Benennung der Erzpriester oder Superintendenten: siehe z. E. Einweisung.

Küster und andere dergleichen niedere Kirchenbediente werden, der Regel nach, von dem Patrone bestellt. Dieser muß zwar den Pfarrer mit seinem Gutachten über das zu bestellende Subject hören; er ist aber an dessen Vorschläge nicht gebunden. Doch darf dem Pfarrer kein Subject aufgedrungen werden, welches mit ihm in offenbarer Feindschaft lebt, oder sich gröblich wider ihn vergangen hat. Ist der Küster zugleich Vorleser oder Vorsänger: so muß er eine Probe vor der versammelten Gemeinde ablegen. Die Gemeinde hat in diesem Falle ein Recht zum Widerspruche, wenn sie den geistlichen Obern erhebliche Gründe gegen die Tüchtigkeit oder Würdigkeit des vorgeschlagenen Subjects anzeigen und nachweisen kann. Ist der Küster zugleich Schulhalter: so finden wegen seiner Prüfung und Bestellung die Vorschriften des Tit. 12. (von niedern und höhern Schulen) Anwendung. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 556—561. Vergl. Duplicat; Kirchenbediente.

Küsterabgaben. S. Pfarrabgaben.

Küstereien an Filialkirchen sollen überall in ihren Dienstgeschäften und Emolumenten von den Küstereien an den Mutterkirchen getrennt werden. Alle Küsterdienste bei den Tochterkirchen und in den zu diesen eingepfarrten Dörfern sollen den Schullehrern der Dörfer, in welchen die Tochterkirchen befindlich sind, übertragen, und diesen alle, mit dem übernommenen Küstergeschäft verbundenen, festgesetzten und zufälligen Einkünfte zugesprochen werden. Da die Schullehrer alsdann mit den übrigen Küstergeschäften auch das Vorsingen und Spielen der Orgel in den Filialkirchen übernehmen müssen, so soll, wenn bei einer vorzunehmenden Separation der Schullehrer in dem Dorfe einer Tochterkirche zu diesen Geschäften nicht geschickt ist, derselbe, damit weder seine Ungeschicklichkeit der Trennung entgegenstehe, noch die kirchliche Andacht dadurch leide,

mit einem andern, im Singen und Orgelspielen geübten Schullehrer durch Versetzung vertauscht werden, es müßte denn die Gemeinde einen besondern Organisten und Vorsänger neben ihm, jedoch unbeschadet dem durch die Küster-Emolumente verbesserten Einkommen des Schullehrers, unterhalten wollen. Die Verbindlichkeit mancher Tochtergemeinden zur Unterhaltung der Schullehrer- und Küsterwohnungen bei der Mutterkirche beizutragen, wird bei eintretender Separation durch diese gänzlich und auf immer aufgehoben, wogegen die Schullehrer- und Küster-Wohnung bei der Tochterkirche durch verhältnißmäßige Beiträge aller zu derselben eingepfarrten Dörfer gemeinschaftlich muß unterhalten werden. Die Sonderung der Küstereien soll auf die angegebene Weise nicht blos in den Kirchspielen, deren Patron S. Maj. der König allein ist, sondern auch in allen, wo das Patronatrecht über Mutter- und Tochterkirchen entweder einer Privatperson oder mehrern zusteht, oder auch zwischen S. Maj. und Privatpersonen getheilt ist, ohne Unterschied vorgenommen werden. Sie soll nur allmählig und nicht anders als bei eintretenden Vacanzen von Küsterdiensten an den Mutterkirchen in Ausführung gebracht werden. In Fällen, wo durch die Separation eine so große Verschlechterung der Küstereien in den Mutterdörfern zu erwarten ist, daß der Inhaber sich von den Einkünften derselben zu nähren nicht mehr im Stande seyn würde, soll die Trennung ganz unterbleiben, oder wenigstens so lange ausgesetzt werden, bis Mittel ausfindig gemacht sind, der befürchteten Unzulänglichkeit gründlich vorzubeugen. GS. 1811. Nro. 15. §. 1 — 7.

Küstergebäude. S. Bauholz.

L.

Landesunterthanen, welche einen auswärtigen Character erhalten haben, sind, in so ferne sie von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen worden, auch von dem bisherigen Pfarrzwange befreit. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 286.

Landkirchen. Wie bei diesen die Beiträge zum Bau derselben zu reguliren, s. unter: Geldbeitrag, und: Hand- und Spanndienste.

Landprediger. Diesen wird zur Pflicht gemacht, ihren Gemeinden die, sie betreffenden, Verordnungen im Amtsblatte besonders vorzuhalten und zu erklären, wenigstens die Dorfgerichtspersonen allemal auf die Erscheinung einer solchen Verordnung aufmerksam zu machen; auch sollen sie wegen regelmäßiger Abholung von der Post mit den Gutsbesitzern und Dorfgerichten ihrer Parochie eine Vereinigung treffen. ABl. 1816. St. 34. Nro. 231.

Landräthe concurriren bei Kirchen- und Schulinspectionsgeschäften. S. Justizbeamte.

Landrecht, allgemeines, für die preuß. Staaten. Unter diesem Titel wurde die zuvor schon auf Allerhöchsten Königl. Befehl d. d. 20. März 1791 bekannt gemachte Gesetzsammlung mittelst Befehls d. d. 5. Febr. 1794 publicirt und derselben vom 1. Jun. 1794 volle Gesetzeskraft beigelegt. Mit Allerhöchster Genehmigung d. d. Berlin d. 11. April 1803 erschien zu Berlin 1806 bei G. C. Nauck eine neue Ausgabe dieses Landrechts in 4 Bänden und 1 Band Register, und es sind bei dieser neuen Ausgabe, der auch die hier bemerkten und die nähern Bestimmungen über dieses Landrecht enthaltenden Königl. Patente vorgedruckt sind, die seit der ersten Ausgabe gesetzlich ergangenen und das allgemeine Recht betreffenden Erläuterungen und Abänderungen nicht allein am gehörigen Orte bei- sondern auch für die Besitzer der ersten Ausgabe unter dem Titel eines ersten Anhangs besonders gedruckt worden. Für dieses Wörterbuch ist nun zu bemerken, daß der 11te Titel des 2ten Theils das eigentliche Königl. Preuß. Kirchenrecht enthält. Da aber auch in den übrigen Titeln manches evangelischen Predigern Bemerkenswerthe vorkommt, so ist auch dieses mit allem aus dem 11ten Titel hierher Gehörigen getreulich ausgezogen worden. Es enthält aber das allgemeine Landrecht die Vorschriften, nach welchen die Rechte und Verbindlichkeiten der Einwohner des Staats, so weit dieselben nicht durch besondere Gesetze bestimmt worden, zu beurtheilen sind, nach der Einleit. zum allg. Landr. §. 1. In den ehemaligen sächsischen Provinzen

und Districten hat dieses allgemeine Landrecht vom 1ten März 1817 an volle Gesetzeskraft erhalten, so daß dasselbe bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten, zum Grunde gelegt werden soll. Doch behalten die in den einzelnen Provinzen und Orten bisher bestandenen besondern Rechte und Gewohnheiten noch fernerhin ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit, dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen, und nur erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts beurtheilt und entschieden werden sollen. Dieses alles, und in wie ferne das Allg. Landr. eine über d. 1. März 1817 rückwirkende Kraft habe oder nicht, ist, nebst mehrern andern rechtlichen Gegenständen, enthalten in dem Patente Sr. Maj. des Königs von Preußen d. d 15. Novbr. 1816. S. ABl. 1816. St. 49. Nro. 74.

Landsturm. Die Verordnung darüber vom 21. April 1813 ist zu finden in der Gesezs. d. J. St. 13. Nro. 184. Geistliche mögen sich mit dieser Verordnung wohl bekannt machen, indem §. 28. derselben folgende Königl. Worte enthalten sind: „Ich hege zu der Geistlichkeit des Landes das „noch nie getäuschte Vertrauen, daß sie dem Volke den „Geist und Zweck aller dieser Vorschriften wiederholt er„klären und einprägen, ja, daß sie die ihrer Seelsorge „anvertrauten Gemeinden in keinem Drangsale und in „keiner Gefahr aus den Augen verlieren, oder von ihnen „weichen werden." Es werden auch in dieser Verordnung Pfarrer und Schullehrer noch einigemal erwähnt, und auf leztere kann sogar die Wahl zu Ober- und Unteroffizierstellen gerichtet werden. Endlich heißt es §. 85: Kein Geistlicher darf in einer vom Feinde besetzten Stadt, ohne besondere Erlaubniß einer dem Feinde nicht unterworfenen höheren Behörde, ein Paar ehelich einsegnen.

Landwehr. Die im Amte stehenden Geistlichen und Schullehrer sind von der Verbindlichkeit, der Landwehr beizutreten, ausgenommen. Kabinetsord. vom 6. April 1813 in der Gesezs. d. J. St. 11. Nro. 173.

Landwehrübungen. Die sonntäglichen Uebungen der Landwehr sollen nach §. 57. der Landwehrordnung, entweder

des Morgens früh vor Anfang des Gottesdienstes, oder des Nachmittags nach beendigtem Gottesdienste vorgenommen werden. ABl. 1818. St. 30. Nro. 224. 5. S. Handwerkszusammenkünfte.

Landwirthschaft. Ist Geistlichen der Genuß gewisser Grundstücke zu ihrem Unterhalte angewiesen: so mögen sie deren Cultur und den Absatz der darauf gewonnenen Erzeugnisse selbst besorgen. Außerdem dürfen sie nur unter Genehmigung ihrer Obern, und nur in so fern, als es ohne Vernachlässigung ihres Amts geschehen kann, sich mit der Landwirthschaft beschäftigen. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 94 u. 95.

Lasten, persönliche. Von diesen und den Pflichten des gemeinen Bürgers sind die Geistlichen der vom Staate privilegirten Kirchengesellschaften, als Beamte des Staats, der Regel nach frei. Ebdſ. §. 96.

Laster, herrschende. S. Anzüglichkeiten.

Lebensart, unordentliche. Wegen Trunkenheit, Verschwendung, oder unordentlicher Wirthschaft des einen Ehegatten, soll die Ehe nicht sogleich getrennt werden. Der Richter aber soll, auf Anrufen des andern Theils, solche Verfügungen treffen, wodurch der Schuldige gebessert, und den nachtheiligen Folgen einer solchen unordentlichen Lebensart vorgebeugt werden kann. Vereitelt der schuldige Theil diese richterlichen Veranstaltungen; und fährt er in seinen Unordnungen beharrlich fort: so kann, auf ferneres Anrufen des Unschuldigen, eine solche Ehe getrennt werden. A. L. Th. 2. Tit. 1. §. 708—710.

Lebenswandel. S. Entsetzung; Geistliche.

Leiche. S. Begräbniß.

Leichen sollen nicht in Kirchen und in bewohnten Gegenden der Städte beerdiget werden. Ohne Anzeige bei den geistlichen Obern sollen Leichen anderswo, als auf einem öffentlichen Kirchhofe, nicht begraben werden. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 184 u. 185. S. Privatbegräbniß.

Leichenabführung. S. Anzeige, gerichtliche.

Leichenbegleitung. Wenn Jemand an einer ansteckenden Krankheit, worunter vorzüglich die Blattern, Masern, das Scharlachfieber, die Ruhr und das Faulfieber zu zählen sind, verstorben ist, so soll, außer den Geistlichen und

Schuldienern, und etwa solchen Personen, welche in der Behausung des Verstorbenen sich aufgehalten und durch Vorsichtsmaasregeln gegen Ansteckung sich gesichert haben, keine andere Person zur Begleitung der Leiche zugelassen werden. Den Schulkindern und andern Zuschauern ist der Eintritt in das Sterbehaus nicht zu gestatten, vornämlich aber muß die Oeffnung der Särge im Hause beim Abholen der Leiche oder auf dem Gottesacker, ingleichen das Ausstellen der Leiche zur Schau, durchaus unterbleiben, vielmehr ist die Beerdigung solcher Leichen in aller Frühe und Stille zu bewirken. Nächst den Orts-Polizei-Behörden sollen auch die Geistlichen strenge auf diese Vorschriften halten und ihre Verletzung zur ernstlichsten Rüge anzeigen. ABl. 1819. St. 35. Nro. 139. Art. 1.

Leichengebühren. S. Durchfuhre.

Leichenpaß. In allen Fällen, wo eine Leiche durch einen andern Gerichtsbezirk geführt werden soll, muß bei dem Obergerichte der Provinz ein Leichenpaß gesucht werden. Kann ein solcher Paß nicht vorgezeigt werden, so hat die ordentliche Obrigkeit jedes Orts der Durchfuhre das Recht, zu verlangen, daß der Sarg geöffnet, und ihr die Besichtigung der Leiche gestattet werde. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 463 u. 464. S. Durchfuhre der Leichen. Der 463ste §. ist auch wieder durch das ABl. 1817. Nro. 3. S. 42 von neuem bestätiget worden; desgl. auch im ABl. 1818. St. 29. Nro. 22.

Leichenweiber. In den ehemaligen sächsischen Landestheilen müssen, in Gemäßheit des Mandats vom 11. Febr. 1792 §. 2. überall gehörig instruirte und verpflichtete Leichenwäscherinnen angestellt werden. ABl. 1819. St. 35. Nro. 139. Art. 3.

Leistung der ehelichen Pflicht. S. Versagung derselben; Raserei; Unvermögen.

Licenz zum Predigen. S. Amt, geistliches.

M.

Mandate, zu verlesende. Das Mandat wegen unvorsichtigen Gebrauch des Schießgewehrs, d. d. Berlin d. 11. Juli

1775, soll jährlich zweimal nach der Predigt öffentlich verlesen werden. ABl. 1817. St. 13. Nro. 111.; und nach ABl. 1818. St. 21. Nro. 97. soll die daselbst zu findende Verordnung, die Strafe der absichtlichen und muthwilligen Baumbeschädiger betreffend, jährlich zweimal, als am Sonntage nach dem 1. April und am Sonnt. nach d. 1. Octbr. nach geendigten Nachmittagsgottesdienste von den Dorfrichtern vor versammelter Gemeinde, zu welcher auch das Dienstgesinde, und alle diejenigen, die noch keinen besondern Hausstand gebildet haben, zuzuziehen sind, vorgelesen werden. Ob nun wohl in dieser Verordnung den Predigern selbst nichts zur Pflicht gemacht wird, so dürfte sie doch für dieselben hier zu bemerken seyn, weil ihnen selbst daran gelegen seyn muß, daß auf die Beobachtung dieser wohlthätigen Verordnung gehalten werde, und sie selbst dazu beitragen werden, so viel sie können.

Maulbeerbäume. Wenn ein Pfarrer den Kirchhof mit Maulbeerbäumen bepflanzt, und für deren Abwartung und Cultur gehörig sorgt: so gebührt demselben die ganze Nutzung des Kirchhofs, sowohl an Gras, als Früchten. Will der Pfarrer sich mit der Anpflanzung und Cultur der Maulbeerbäume solchergestalt nicht befassen: so steht dieses dem Küster frei; welcher dagegen eben dieselben Vortheile von dem Kirchhofe zu genießen hat. Th. 2. Tit. 11. §. 819. 820.

Mediatconsistoria. Wo dergleichen vorhanden sind, stehen sie, der Regel nach, unter der Aufsicht des Oberconsistorii der Provinz. Ausnahmen davon, und unmittelbare Unterordnung unter das geistliche Departement, müssen besonders dargethan werden. Ebendas. §. 147. 148.

Meinungen, abweichende. S. Ausschließung.

Militärkirchenreglement. Dieses ist im 14ten St. der Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten unter Nro. 31. enthalten. Da es nun aber in den Händen aller Herren Brigadefeldprediger, deren überhaupt bei der ganzen Königl. Preuß. Armee 18 sind, und denselben wohl bekannt seyn wird, sie überdieses auch in Ansehung der Rechte und Pflichten und der Lehre in Kirchen und Schulen mit den Civilpredigern vieles gemein haben; auch die, welche

noch Feldprediger werden wollen, sich vor allem nur mit diesem Reglement bekannt zu machen haben; so halte es nicht für nöthig, dasselbe nach allen seinen Puncten hier einzurücken, sondern nur etwas Weniges, was für Civilprediger bemerkenswerth seyn dürfte, daraus anzuführen. Nach I. 11. bleiben die Garnison- und Festungsprediger, weil sie an gewisse Orte fixirt sind, im Kriege, wie im Frieden, unverändert unter den geistlichen Regierungs-Deputationen, und unter der Aufsicht der Superintendenten. Das Kriegsconsistorium ist nach I. 9. aufgehoben. Sämmtliche Militärprediger stehen vielmehr unter der Civilconsistorialbehörde, nämlich der Geistlichen- und Schul-Deputation der Regierung derjenigen Provinz, in deren Bezirk, und folglich auch, wie die Civilprediger, unter der Aufsicht der Superintendenten, als Commissarien der Regierungsdeputation, in deren Diöcese, die ihnen zum Wohnort angewiesene Garnison, oder, bei etwanigen Detaschirungen einzelner Truppenabtheilungen, das jedesmalige Standquartier des Feldpredigers gelegen ist. Wenn nach II. 6. ein Civilprediger als Militärprediger angestellt wird, so muß er sich ebenfalls, eben sowohl als ein Candidat, der Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation der Regierungen unterwerfen. Ob auch noch ein Colloquium bei der geistlichen Examinationscommission statt finden solle, bleibt in jedem einzelnen Falle dem Gutachten derselben überlassen. Nach II. 16. soll keinem Feldprediger erlaubt seyn, mit Beibehaltung seiner militärischen Gemeinde, eine Stadt- oder Landpfarre anzunehmen. Machen besondere Umstände einzelne Ausnahmen nöthig, so muß die betreffende geistliche Regierungs-Deputation darüber die Genehmigung des Departements für den Kultus einholen. Nach IV. 2. gehören Dienstboten der Militärpersonen in Friedenszeiten zu der Civilgemeinde des Orts und Pfarrbezirks, in welchem die Herrschaften wohnen; die der im Felde stehenden oder auf dem Marsche befindlichen Militärs aber zur Gemeinde des Feldpredigers. Dimittirte Offiziere und Soldaten, nebst ihren Frauen und Kindern, gehören nach IV. 3. von dem Tage der Verabschiedung an, so wie auch Offizier- und Soldaten-Witwen und Waisen, zu der Civilgemeinde ihres Aufenthalts-

orts. Beurlaubte, wenn sie von ihrem Regimente oder Bataillon entfernt in Städten oder auf dem Lande leben, gehören sammt den Ihrigen zur Gemeinde ihres Wohnorts; jedoch müssen sie, nach IV. 4., wenn sie sich verheirathen, ohne Unterschied der Confession, beim Stabe ihres Regiments proclamirt werden, und dafür sowohl, wie für die Copulation, letztere mag beim Regimente geschehen oder nicht, ihrem Feldprediger die Jura Stolae entrichten; lassen sich aber solche Beurlaubte, die nicht von der Confession des Feldpredigers sind, (sie sind nämlich alle 18, nach I. 8., der evangelisch-lutherischen Confession zugethan,) von einem Prediger ihrer Confession trauen, so sind sie von Entrichtung dieser Copulationsgebühren frei. Soldaten, welche im Frieden als Augmentationsmannschaften oder als Krümper ins Canton entlassen sind, und diejenigen wirklichen oder Trainsoldaten, welche zu ihrer Verheirathung keinen Consens des Cantonregiments bedürfen, gehören, nach IV. 4., ohne Einschränkung sammt den Ihrigen zur Gemeinde des Civilpredigers ihres Aufenthaltsortes. Wenn die Gemeinde des Militärpredigers im Felde steht, so gehört, nach IV. 7., alles, was davon zurück bleibt, in den 3 Hauptstädten, Berlin, Königsberg und Breslau, den dasigen beständigen Garnisonpredigern, in Festungen den Festungspredigern, an andern Orten aber zur Gemeinde der Civilprediger. Nach IV. 8. hat der Feldprediger vor seinem Ausmarsch, in solchen Städten, wo kein Garnisonprediger ist, die Kirchen- und Schul-Registratur, Kirchenbücher, heiligen Geräthe, Bibliothek, dem ersten Civil-Geistlichen des Orts, und wo deren mehrere von gleichem Range sind, dem ältesten der Anciennität nach zu übergeben. Dieser muß die Kirchenbücher führen, und es haben deswegen die übrigen Civilprediger des Orts, wenn sie bei den zurückgebliebenen Mitgliedern der Militärgemeinde Amtshandlungen verrichten, ihm davon jedesmal Anzeige zu thun. IV. 12. Den Militärpredigern steht nicht frei, Amtshandlungen bei Personen zu verrichten, die nicht zu ihrer Gemeinde gehören, es mögen Militär- oder Civilpersonen, Eximirte oder nicht Eximirte seyn. Dagegen steht auch keinem Civilprediger frei, eine Amtshandlung in der Gemeinde eines Militärpredigers zu

verrichten. Sollten besondere Umstände es in einzelnen Fällen wünschenswerth machen, in einer Civilfamilie eine geistliche Amtshandlung durch einen Militärprediger, oder in einer Militärfamilie durch einen Civilprediger verrichten zu lassen, so muß die Dispensation für diese einzelnen Handlungen, von den Provinzial-Geistlichen-Regierungs-Deputationen ertheilt werden, welche auf die an sie gelangenden hinreichend motivirten Gesuche dieser Art, vorzüglich in so fern solche den Vorbereitungsunterricht zur Confirmation, den Confirmations-Akt selbst, ingleichen die Beicht- und Abendmahlshandlung betreffen, billige Rücksicht zu nehmen haben. In diesen Fällen trägt aber derjenige Prediger, dem die Amtshandlung eigentlich zukommt, nicht derjenige, der sie verrichtet, dieselbe in sein Kirchenbuch ein. Von einem Militärprediger über Amtsverrichtungen außerhalb seiner Gemeinde ausgestellte Atteste haben, nach IV. 13., keine Gültigkeit. Jedem Militärprediger bleibt es, nach V. A. 3., überlassen, nach Maasgabe der Ortsverhältnisse, entweder den Militärgottesdienst besonders zu halten, oder ihn mit dem Civilgottesdienst zu vereinigen, und mit einem städtischen Prediger in der Abwartung desselben zu wechseln, wobei es indessen allemal, außer der Anordnung der Regierung, auf die Zustimmung des commandirenden Offiziers in der Garnison ankommt. In dem erstern Falle kann er sich der in der Armee bisher gebrauchten Garnisongesangbücher, so wie der bei dem militärischen Gottesdienst üblichen Liturgie bedienen, in dem andern muß er sich nach dem bei der Civilgemeinde eingeführten liturgischen Formen bequemen. — V. A. 8. Die Unterweisung und Einsegnung der (militärischen) Kinder derjenigen Gemeinden-Abtheilungen, welche mit dem Feldprediger nicht in einer Garnison sind, geschieht von dem ihn bei andern Amtsgeschäften vertretenden Prediger des Orts, und hat derselbe die dafür übliche Remuneration, in so fern solche gegeben wird, zu genießen; jedoch darf er sich nicht weigern, die Kinder dürftiger Eltern unentgeldlich zu unterrichten und einzusegnen. — V. A. 17. In Garnisonen, (wo kein Militärprediger ist) werden die Taufen von einem der städtischen Prediger, der Regel nach, dem ersten, von den zu diesen Amtshandlungen berechtigten,

verrichtet. Dieser zieht dafür die Gebühren, übernimmt dafür aber auch die Verbindlichkeit, die Kranken von der Garnison unentgeldlich zu besuchen, und auf die Kinder vom Militär in den Schulen Acht zu haben. Auch muß der die Taufe verrichtende Geistliche, nach §. 13., eine Registratur des vorgenommenen kirchlichen Akts dem Feldprediger zur Eintragung in das Regimentskirchenbuch zustellen. In seinem eigenen Kirchenbuche aber notirt er, nach §. 15., einen solchen Fall ante lineam, und führt ihn in den Populationslisten der Civilgemeinden nicht mit auf. Auch kann, nach §. 16., der Militärprediger in einem solchen Falle keine Gebühren für sich und seinen Küster fordern. — V. A. 18. Am Ende des Jahres wird dem Militärprediger von diesen Predigern der andern Garnison das Verzeichniß der von ihnen Getauften eingesandt. — V. A. 19. Da bei unehelichen Kindern nur die Namen der Mütter in das Taufregister eingetragen werden dürfen; so kommen diese Taufen überhaupt dem Prediger zu, zu dessen Gemeinde die Mutter gehört, dem Militärprediger also nur in dem Falle, wenn eine solche Mutter eine Soldatentochter ist, die sich noch in dem Hause ihrer Eltern aufhält. — V. A. 23 u. 24. Bei dem Militär kommt die Trauung dem Prediger des Bräutigams zu. Wenn also die Braut aus der Gemeinde des Militärpredigers, der Bräutigam aber aus einer andern Civil- oder Militär-Gemeinde ist, so kommt dem Militärprediger auch nicht die Trauung zu. Wird er dennoch dazu aufgefordert, so gelten alsdann die Festsetzungen IV. 12. (die hier auch angeführt sind.) — V. A. 25. Die Proclamationen an drei auf einander folgenden Sonntagen geschehen von Seiten des Bräutigams in der Kirche, in welcher der militärische Gottesdienst gehalten wird, von Seiten der Braut aber in der Kirche, zu welcher sie gehört. §. 26. Der Militärprediger darf keine Trauung verrichten, auch kein Dimissoriale dazu ausfertigen, wenn ihm nicht ein Schein von dem Prediger der Braut vorgewiesen worden, daß die Proclamation regelmäßig und ohne Einspruch geschehen. §. 27. Diese Vorzeigung des Proclamationsscheins der Braut bei dem Feldprediger ist jedoch bei Beurlaubten, welche zu dem etatsmäßigen Stande der Truppen

gehörig, und zu ihrer Verheirathung den Consens des Regiments oder Bataillons bedürfen, die aber in andern Gemeinden wohnen, nicht nöthig. Bei diesen ist es für die Berechtigung eines andern Predigers zu der Trauung hinreichend, wenn der Militärprediger unter dem Trauschein attestirt, daß das Aufgebot beim Regiment geschehen, und die Stolgebühren entrichtet worden, und es bleibt dann dem copulirenden Civilprediger überlassen, sich die geschehene Proclamation der Braut an ihrem Aufenthaltsorte, nachweisen zu lassen. §. 28. Dasselbe gilt, wenn der Bräutigam in einer andern Garnison steht. Die Verantwortlichkeit muß in diesen Fällen derjenige Prediger übernehmen, welcher die Trauung verrichtet. §. 30. Die Trauung bei diensitthuenden Soldaten in andern Garnisonen vollzieht der Civilprediger, der daselbst die Taufen bei dem Militär verrichtet, und dafür die Gebühren empfängt, in der Regel unentgeldlich; und nur die Gebühren für die Proclamation von Seiten des Bräutigams ist er berechtigt zu fordern. §. 32. Von jedem in der Gemeinde eines Militärpredigers von den Commandeurs der Regimenter oder Bataillons ausgefertigten Trauschein werden an demselben 1 Thlr. 14 gr. Courant bezahlt; nämlich 6 gr. für die Proclamation, 1 Thlr. für die Trauung und 8 gr. für den Küster. Eben so viel erhält auch nur der Civilprediger, der die Proclamation und Copulation verrichtet, wenn ein Mitglied der Militärgemeinde sich nicht in der Garnison, sondern an seinem Wohnorte oder anderswo copuliren läßt. Bei Staabs- und übrigen Ober-Offizieren und des Unterstaabs werden die Gebühren für Proclamation, Trauung und Taufen nach den sonst in der Provinz zu beobachtenden Taxa stolae entrichtet. Für eine Taufe bei einem Feldwebel, Wachtmeister, Unteroffizier und gemeinen Soldaten, so wie bei Spielleuten, Büchsenschäftern, Büchsenmachern und Fahnenschmieden aber erhält der Militärprediger 6 gr. Courant und der Küster 2 gr. — V. A. 45. Das Duplicat des Kirchenbuchs wird in dem Fall einer Garnisonsveränderung oder auch in dem Fall des Marsches, dem Superintendenten übergeben, damit in der Gegend, wo ein Regiment oder Bataillon gestanden, auch nach seinem Abzuge die Documente zu öffentlichen Beglau-

digungen für Personen, die ehemals dazu gehört haben, vorhanden seyn mögen. §. 46. Die Originalkirchenbücher läßt der Feldprediger beim Ausmarsch ins Feld in der Garnison bei demjenigen städtischen Prediger zurück, welcher während der Abwesenheit des Regiments bei dem zurückbleibenden Personale desselben die Predigergeschäfte verwaltet, und dieser setzt von dem Tage des Ausmarsches an die Führung der Kirchenbücher in seinem Namen fort. Die Originalkirchenbücher aber nimmt der Feldprediger bei einer Garnisonsveränderung mit, so wie die Kirchenregistratur, die in dem erstern Falle, (nämlich beim Ausmarsch ins Feld) gleichfalls dem städtischen Prediger zu übergeben ist. — §. 49. Atteste über Taufen können auch in andern Garnisonen von demjenigen Prediger, der dieselben verrichtet hat, in dem Laufe des Kirchenjahrs, worin die Taufe geschehen ist, ausgefertigt werden. §. 50. Die Gebühren für Tauf- Trauungs- und Todten-Atteste betragen 8 gr. Courant. §. 51. Diejenigen Abtheilungen seiner Gemeinde, die in andern Garnisonen stehen, muß jeder Feldprediger jährlich wenigstens zweimal besuchen, und daselbst Gottesdienst und Communion halten. Ueber den Termin dazu hat er sich in Zeiten mit dem dortigen Civilprediger, der die vorfallenden Predigergeschäfte bei dem Militär verrichtet, zu einigen. §. 52. Wenn um diese Zeit in einer solchen Garnison beim Militär Kinder zu taufen, oder andere Amtshandlungen zu verrichten sind; so ist der Feldprediger berechtigt, diese Taufen oder andere Amtshandlungen zu verrichten, ohne dazu ein Dimissoriale von dem Civilprediger, der sonst zu diesen Handlungen berechtigt ist, zu bedürfen, weil dessen Rechte bei der Militärgemeinde überhaupt so lange cessiren, als der Feldprediger zugegen ist.

Militärpersonen. Sämmtliche zum Militärstande gehörende Personen sind der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts oder Standquartiers nicht unterworfen. Vielmehr gehören dieselben, nach näherer Bestimmung der Militärconsistorialordnung, zu der Parochie des Regiments oder der Garnison, zu welcher sie in Absicht ihres Dienstes gewiesen sind. Besitzen sie aber Grundstücke: so müssen von diesen die Parochiallasten an die Kirche ihrer Re-

Religionsparthei, in deren Bezirke die Grundstücke liegen, entrichtet werden. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 278 — 280. S. auch: Feldprediger; Ehen der Militärpersonen.

Militärpflichtige. S. Verheirathung.

Militärprediger. Wenn von diesen Dimissorialien zu Taufen oder Trauungen verlangt werden, so haben sie dieselben ganz allgemein auf jeden zu den betreffenden kirchlichen Handlungen berechtigten Geistlichen auszustellen, und es hängt dann lediglich von der Wahl desjenigen, der das Dimissoriale erhalten hat, ab, ob er den fraglichen Akt von einem Civil- oder von einem Militärgeistlichen will verrichten lassen. Die deshalb von der Königl. Regierung, sowohl an die Militär- als Civilprediger, ergangene Anweisung ist enthalten im ABl. 1821. St. 28. Nro. 115.

Minderjährigkeit. Diese dauert, ohne Unterschied des Orts, der Herkunft und des Standes, bis das 24ste Jahr zurückgelegt ist. A. L. Th. 1. Tit. 1. §. 26. S. Unmündige.

Minderjährigkeit der Kirchengesellschaften. Die Rechte der Minderjährigen genießen Kirchengesellschaften, in Ansehung der mit ihnen selbst, oder mit ihren Repräsentanten und Vorstehern, über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und geschlossenen Verträge. Th. 2. Tit. 11. §. 228.

Mißgeburten ohne menschliche Form und Bildung haben auf Familien- und bürgerliche Rechte keinen Anspruch; in so fern sie aber leben, müssen sie ernährt, und, so viel als möglich, erhalten werden. Th. 1. Tit. 1. §. 17. 18.

Mißwachs auf Zehentfeldern. Hat der Zehentpflichtige totalen Mißwachs erlitten: so kann der Empfänger den Sackzehenten nur in so fern fordern, als die gewonnenen Früchte, nach Abzug der Wirthschaftsnothdurften, an Saamen, Brod, Speisung des Gesindes, und Futterung, dazu noch hinreichen. Hat sich der Mißwachs nur in einer oder der andern Getraidesorte, z. B. nur in den Winter- oder nur in den Sommerfrüchten ereignet: so muß der Zehentpflichtige den in der mißrathenen Sorte zu entrichtenden Sackzehenten, entweder nach den in der Provinz oder Gegend üblichen Anschlagspreisen bezahlen, oder denselben in einer andern Getraidesorte nach Verhältniß eben

dieser Preise, abliefern. Der Zehentpflichtige, welcher von einem dieser Befugnisse Gebrauch machen will, muß wegen der dem Berechtigten von dem vorhandenen Mißwachse in Zeiten zu machenden Anzeige, die (Th. 1. Tit. 21. §. 480—483.) einem Pachter ertheilten Vorschriften beobachten. S. Remission. Auch findet keine von diesen Befugnissen Statt, wenn der Zehentpflichtige allen Remissionen ausdrücklich entsagt hat. Was hier von dem Erlasse bei geistlichen Sackzehenten verordnet ist, findet auf andere Naturalabgaben, welche nicht als Pfarr- oder Kirchenzehenten entrichtet werden, keine Anwendung. Th. 2. Tit. 11. §. 930—934.

Mitglieder, geistliche, einer Kirchengesellschaft. S. Geistliche.

Mitglieder, weltliche, einer Kirchengesellschaft. Diese haben das Recht, sich der Anstalten der Gesellschaft zu ihren Religionshandlungen zu bedienen. Sie müssen sich aber dabei den bei dieser Gesellschaft eingeführten Ordnungen und Verfassungen unterwerfen. So lange sie Mitglieder der Gesellschaft bleiben, müssen sie zur Unterhaltung der Kirchenanstalten, nach den Verfassungen der Gesellschaft, beitragen. Nur der Staat kann bestimmen, zu welcher der verschiedenen Kirchengemeinden seiner eigenen Religionspartei, jeder Einwohner als ein beitragendes Mitglied gerechnet werden soll. Auch ist der Staat berechtiget, jeden Einwohner zur Beobachtung solcher äußern Kirchengebräuche und Einrichtungen derjenigen Religionspartei, zu der er sich bekennt, in so weit anzuhalten, als davon, vermöge der Gesetze, die Bestimmung oder Gewißheit bürgerlicher Rechte abhängt. Th. 2. Tit. 11. §. 108 — 112.

Mittewoche. Vom September 1816 an werden in dem Merseburg. Regierungsbezirke jedesmal die erste Mittewoche in jedem Monat die Examina und Confirmationen der Lehrer an Stadt- und Landschulen, mit Ausschluß der gelehrten Schulen, gehalten. ABl. 1816. St. 26. Nro. 169.

Monumente. Statüen und Denkmäler, die auf öffentlichen Plätzen errichtet worden, darf Niemand, wer es auch sey, beschädigen, oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß wegnehmen oder einreißen. Th. 1. Tit. 8. §. 35.

Mündelgelder. Diesen werden Kirchengelder beim Ausleihen gleich geachtet. S. Darlehn.

Musikhalten und Tanzen ist an Bustagen ganz verboten. ABl. 1818. St. 30. Nro. 224. 6. S. Verkehr, bürgerlicher.

Mutterkirche. S. Ausfall.

Mutterkirchen, vereinigte, heißen, wenn, nach Erforderniß der Umstände, und um die Kosten zur Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienstes zu erleichtern, mehrere Parochien und deren Kirchen zusammengeschlagen werden. Von dergleichen zusammengeschlagenen Mutterkirchen behält jede ihre ursprünglichen Rechte, und sie können, nach Beschaffenheit der Umstände, unter Genehmigung der geistlichen Obern wieder getrennt werden. Es ändert darunter nichts, wenn gleich derjenigen Kirche, bei welcher der Prediger nicht wohnt, im gemeinen Sprachgebrauche der Name Tochterkirche beigelegt wird. Th. 2. Tit. 11. §. 246—248.

N.

Nachbringen des Stempelbogens. S. Atteste.

Nachstellung nach dem Leben. Wenn ein Ehegatte dem andern nach dem Leben getrachtet; oder solche Thätlichkeiten an ihm verübt hat, welche desselben Leben oder Gesundheit in Gefahr setzen: so ist der Beleidigte die Trennung der Ehe zu suchen berechtigt. Ein Gleiches gilt von groben und widerrechtlichen Kränkungen der Ehre, oder der persönlichen Freiheit des andern Ehegatten. Th. 2. Tit. 1. §. 699. 700. S. Beleidigungen, mündliche.

Näh- Strick- und Stick-Schulen, und andere ähnliche Anstalten gehören nicht zu denjenigen Privatinstituten, von welchen (unter den Rubriken: Privatschulen und Pensionsanstalten) die Rede ist. Da dieselben indessen zeither den Schulunterricht auf mannichfaltige Weise beeinträchtigt, auch öfters in das Gebiet der eigentlichen Schulen überzugehen sich erlaubt haben, so wird festgesetzt, nicht nur, daß die Erlaubniß zu Anlegung solcher Anstalten bei der Schulinspection und bei der policeilichen Behörde

des Orts gehörig nachgesucht werde, sondern auch, daß die Inhaber und Inhaberinnen derselben, da sie selbst mit dem Unterrichte der Kinder sich nicht befassen dürfen, kein Kind annehmen, welches nicht bereits den gewöhnlichen Schulunterricht genossen hat, oder wenigstens denselben noch neben der gedachten Anweisung zu Handarbeiten genießt. Es darf daher im Allgemeinen und ohne ausdrückliche Erlaubniß der Schulinspection, kein in die öffentliche Schule gehöriges Kind, um des vorerwähnten oder eines andern Privatunterrichtes willen, die öffentlichen Lehrstunden versäumen, und es darf eben so kein Kind in den Näh- oder Strickschulen ꝛc. sich aufhalten, von welchem nicht die Befugniß hierzu durch ein von dem betreffenden Prediger ausgestelltes und von den Inhabern solcher Anstalten, Behufs ihrer Legitimation, zu asservirendes Zeugniß über den bereits genossenen oder noch fortdauernden Schulunterricht aufgewiesen werden kann. Zum Besuch dieser Anstalten außer der Zeit des gewöhnlichen vormittägigen und nachmittägigen Schulunterrichts bedarf es keiner Erlaubniß. ABl. 1818. St. 39. Nro. 256. §. 28.

Namensverschweigung. S. Ausschließung.

Nebengeistliche. Die bei größern Parochialkirchen bestellten Nebengeistlichen machen mit dem Pfarrer ein Collegium aus, worin dem letztern der Vorsitz und die Direction gebührt. Die Vertheilung der Geschäfte und Einkünfte unter sie; so wie ihr Verhältniß gegen den Pfarrer und die Gemeinde, ist nach den Verfassungen einer jeden solchen Kirche besonders bestimmt. Der Regel nach sind die Nebengeistlichen der Aufsicht und der Anweisung des Pfarrers in allen ihren Amtsgeschäften unterworfen. Th. 2. Tit. 11. §. 559—541. S. Collegium.

Neujahrsingen. Von diesem gilt und ist verordnet alles das, was schon unter Gregoriussingen angeführt worden ist.

Neuland. Kirchen- und Pfarrzehente können zwar auch von ausgetrockneten Sümpfen, geradeten Wäldern und Wiesen, und andern ganz neu in Cultur gebrachten Aeckern, in so fern dieselben im Zehentdistricte liegen, gefordert werden. Es kommt aber den Besitzern eine 12jährige Befreiung, von der Zeit an, wo dergleichen Neuland

zuerst wirklich bestellt worden, zu statten. Zehentberechtigte weltlichen Standes können den Zehenten von solchem Neulande nur alsdann fordern, wenn er ihnen ausdrücklich mit verliehen worden. Für Neuland ist es nicht zu achten, wenn der Zehentpflichtige Hecken, Bäume, Gesträuche oder Graben, welche an sich auf dem zehentbaren Lande befindlich sind, auf eine oder die andere Art zu Acker einrichtet, und bestellt. Th. 2. Tit. 11. §. 890 — 893.

Niederlegung des Pfarramts. Wenn ein Pfarrer sein Amt niederlegen will: so muß er dem Patrone und der Gemeinde davon Anzeige machen, und die Genehmigung der geistlichen Obern nachsuchen. Findet diese dabei nichts zu erinnern, so gebühret weder dem Patrone, noch der Gemeinde, ein Recht zum Widerspruche. (S. Amtsveränderung.) Auch nach erhaltener Genehmigung der geistlichen Obern darf der Pfarrer sein Amt nicht eher verlassen, als bis sein Nachfolger bestellt und eingewiesen worden. Sind erhebliche Gründe vorhanden, warum dieses nicht abgewartet werden kann: so muß der Erzpriester oder Inspector, unter besonderer Approbation des Consistorii, für die Versehung des Amts in der Zwischenzeit sorgen. Th. 2. Tit. 11. §. 523. 24 26. und 27. S. Gnadengehalt.

Niederlegung des Schulamts. Bei derselben findet die Vorschrift Tit. 11. §. 525. auf Schulmeister ebenfalls Anwendung. Th. 2. Tit. 12. §. 42. S. Amtsveränderung.

Normaljahr. Im A. L. Th. 1. Tit. 9.: Von der Verjährung, kommt das Jahr 1740 als schützendes Normaljahr über den ruhigen Besitz oder einer Sache vor, und es handeln hiervon mit mehrern §. 641 — 647. S. die Bemerkung zu der Rubrik: Präscription.

Nothtaufe. Hat eine Nothtaufe geschehen müssen: so muß dem ordentlichen Pfarrer davon unverzüglich Anzeige gemacht werden. Für die Handlungen oder Gebräuche, welche hiernächst, nach Verschiedenheit der Religionspartheien, bei einem solchen am Leben bleibenden Kinde vorgenommen werden, hat der Pfarrer eben die Gebühren, wie für eine Taufe, zu fordern. Th. 2. Tit. 11. §. 451. 452.

O.

Oberconsistoria. Sollen den untergeordneten Mediat-Consistorien in Ausübung ihrer Gerechtsame keinen Eintrag thun. Th. 2. Tit. 11. §. 149.

Oberkirchenvorsteher. Da nach der neuen Städte-Ordnung §. 179. a. jede Kirche einen Ober-Vorsteher aus dem Magistrate, und zwei Vorsteher aus der Gemeinde erhalten soll: so gilt diese Vorschrift allein von denjenigen Kirchen, deren Patron der Magistrat oder die Stadt ist. GS. 1811. St. 23. Nro. 58.

Oberlandesgericht. S. Gerichtsstand.

Obern, geistliche. S. Amtspflichten; Amtsvergehungen; Ausleihung; Ausschließung; Auseinandersetzung; Ausfall; Ausgaben; Begräbnißplätze, neue; Bauaufsicht; Compatronat; Darlehn; Departement; Devolutionsrecht; Einwohner von anderer Religionsparthei; Grundstücke; Kirchenprozeß; Kirchenschulden; Niederlegung des Pfarramts; Parochien, neue; Patronatrecht, u. s. w.

Obrigkeit, weltliche. S. Bau; Parochieveränderung.

Observanzen und Gewohnheitsrechte, welche in den Provinzen und einzelnen Gemeinheiten gesetzliche Kraft haben sollen, müssen den Provinzial-Landrechten einverleibet seyn. In so fern aber durch Observanzen etwas bestimmt wird, was die Gesetze unentschieden gelassen haben, hat es, bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung, dabei sein Bewenden. Einleit. zum A. L. §. 3 und 4.

Offertoria. S. Pfarrabgaben.

Offiziere. S. Ehen.

Offiziere, pensionirte, sollen mit ihren Familien, wenn an den Orten ihres Aufenthalts ein Garnison- oder ein dessen Stelle vertretender Militärprediger ist, auch zur Militärgemeinde gerechnet werden. Die Offiziere hingegen, welche ohne Pension ihre Dienstentlassung erhalten haben, gehören ohne Unterschied zu den Civilgemeinden. ABl. 1820. St. 34. Nro. 128.

Offizium, landräthliches. S. Justizbeamte.

Ordination. Durch sie wird die Befugniß zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen verliehen. Landesunterthanen sollen dieselbe, ohne besondere Erlaubniß, bei auswärtigen Behörden nicht nachsuchen oder annehmen. Auch soll sie Niemanden ertheilt werden, ehe er ein geistliches Amt, welches ihm seinen Unterhalt gewährt, zu übernehmen Gelegenheit hat. Ist ein Präsentirter bestätigt: so muß ihm die Ordination, wenn er selbige nicht wegen eines vorher bekleideten geistlichen Amts schon erhalten hat, verliehen werden. Th. 2. Tit. 11. §. 63—65. und 403.

Ostereier. S. Pfarrabgaben.

P.

Parochialkirche. Parochialrechte. S. Aufhebung.

Parochianen. Wer innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat, ist zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt. Doch soll Niemand bei einer Parochialkirche von einer andern, als derjenigen Religionspartheí, zu welcher er selbst sich bekennt, zu Lasten oder Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden; wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt, oder Grundstücke darin besitzt. Th. 2. Tit. 11. §. 260. 261. S. auch: Eingepfarrte.

Parochie wird derjenige District genannt, in welchem Glaubensverwandte einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionspartheí zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind. Zum Gebrauch einer Parochie können mehrere Kirchen errichtet, so wie mehrere Parochien zu Einer Kirche oder unter Einem gemeinschaftlichen Pfarrer zusammen geschlagen werden. Th. 2. Tit. 11. §. 237 und 244. S. Aufhebung.

Parochie, doppelte. S. Baukosten.

Parochien, auswärtige. Wenn diesseitige Unterthanen zu einer auswärtigen Kirche sich halten, oder inländische Kirchen durch auswärtige benachbarte Pfarrer mit

besorgt werden, so ist das Verhältniß der inländischen Unterthanen oder ihrer Kirche, mit der auswärtigen Kirche, oder deren Pfarrer, nach derselben Vorschrift, wie bei vereinigten Kirchen zu beurtheilen. In so fern aber die Zulässigkeit einer kirchlichen Handlung, oder deren rechtliche Folgen, durch bürgerliche Gesetze bestimmt sind, müssen die diesseitigen Unterthanen lediglich nach hiesigen Gesetzen beurtheilt werden. Weigert sich der auswärtige Pfarrer, eine Handlung nach hiesigen Gesetzen zu vollziehen: so steht den Interessenten frei, bei ihrer Landesregierung den Auftrag zur Vollziehung an einen inländischen Geistlichen nachzusuchen. Auch die Rechte der inländischen mit einer auswärtigen verbundenen Kirche werden, so weit sie nicht durch Verträge oder Herkommen nach §. 252. (S. Kirchen, vereinigte) bestimmt sind, nach hiesigen Gesetzen beurtheilt. Ebds. §. 253—256. S. Amtshandlungen, auswärtiger Pfarrer.

Parochien, neue. Können nur vom Staate, unter Zuziehung der geistlichen Obern, errichtet, und die Gränzen derselben bestimmt werden. Ebds. §. 238.

Parochien, zusammengeschlagene. S. Ausfall.

Parochieveränderung. Bei Veränderungen in schon errichteten Parochien muß der Staat alle diejenigen, welche ein Interesse dabei haben, rechtlich hören, und die ihnen etwa zukommenden Entschädigungen festsetzen. Alle dergleichen Streitigkeiten, so wie diejenigen, welche über die Gränzen zwischen zwei oder mehreren Parochien entstehen, müssen von der weltlichen Obrigkeit durch den ordentlichen Weg Rechtens entschieden werden. Th. 2. Tit. 11. §. 239. 40. S. Kirchspiel.

Patron. S. Auseinandersetzung; Ausfall; Ausgaben; Ausleihung; Bau; Bauholz; Baukosten; Baumaterialien; Begräbnißplätze; Einkommen; Darlehn; Einweisung; Grundstücke, u. s. w.

Patronatrecht. Wer eine Kirche bauet, oder hinlänglich dotirt, erlangt dadurch ein Recht zum Patronat. Eben dergleichen Recht erlangt derjenige, welcher eine verfallene oder verarmte Kirche wieder aufbauet, oder von neuem dotirt. Hat eine solche Kirche bereits einen

Patron: so erlangt der neue Wohlthäter mit demselben gleiche Rechte; doch nur in so ferne, als der bisherige Patron die Kosten des Aufbaues, und der Dotation, nicht hat übernehmen können oder wollen. Auch durch den Auftrag einer Kirchengesellschaft, die bisher unter keinem besondern Patron gestanden hat, kann Jemand ein Recht zum Patronat erhalten. Doch wird in allen vorstehenden Fällen das Kirchenpatronat selbst erst durch die Verleihung des Staats erworben. Außerdem kann das Kirchenpatronat auch durch Verjährung erlangt werden. Soll eine dergleichen Erwerbung desselben, gegen den Staat, oder die Kirchengesellschaft nachgewiesen werden: so müssen die Erfordernisse der bei Regalien statt findenden Verjährung vorhanden seyn. Wenn aber zwei oder mehrere Privatpersonen über den Besitz des Patronatrechts mit einander streiten: so ist die gemeine Verjährung hinreichend. Alle dergleichen über die Zuständigkeit des Patronatrechts entstehende Streitigkeiten gehören zum Erkenntnisse des ordentlichen weltlichen Richters. In wie fern das Patronatrecht nur der Person des Erwerbers und seiner Erben, oder einer gewissen Familie zukomme; oder mit einem Amte, oder mit dem Besitze eines Gutes verbunden sey; ist in vorkommenden Fällen nach den darüber sprechenden Erwerbungsurkunden zu bestimmen. Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, daß das Kirchenpatronat auf einem Gute oder Grundstücke hafte. Dergleichen Patronat kann von dem Gute, auf welchem es bisher gehaftet, ohne ausdrückliche Einwilligung der geistlichen Obern, nicht abgesondert werden. Mit dem Gute zugleich aber geht dasselbe auf jeden Besitzer, ohne Unterschied der Religionsparthei, zu welcher er sich bekennet, über. Doch können Personen, welche zu keiner von den im Staate aufgenommenen oder geduldeten christlichen Religionspartheien gehören, das Patronatrecht über eine Kirche nicht ausüben. Es steht ihnen zwar frei, diese Ausübung einem andern während ihrer Besitzzeit zu übertragen; die Beiträge und Leistungen aber, welche aus dem Patronat fließen, müssen in allen Fällen aus den Einkünften des Guts bestritten werden. T. 2. Tit. 11. §. 569—583. Weil den Juden, durch Allerhöchste

Königl. Verordnung vom 11. März 1812, bereits schon in einigen Provinzen des Königl. Preuß. Staates mit dem Staatsbürgerrechte auch die uneingeschränkte Befugniß, Grundstücke zu acquiriren, ertheilt ist, und sie daher auch Grundstücke, mit denen das Patronat über christliche Kirchen verbunden ist, acquiriren können, so sind die §§. 581—583 des A. L. Th. 2. Tit. 11. dahin näher bestimmt worden: 1) das auf Gütern und Grundstücken, die sich im Besitzthume jüdischer Glaubensgenossen befinden, haftende Patronatrecht über christliche Kirchen, für die Besitzzeit jüdischer Erwerber und deren Benutzung, ruhet so lange gänzlich; daher werden 2) Pfarrer und Kirchenbedienten, auch der Schullehrer in evangelischen Gemeinden von der Provinzialbehörde ganz in derselben Art bestellt, als ob kein Patron vorhanden oder dessen Recht auf sie übergegangen sey; 3) soll es eben so auch mit der Aufsicht über das Kirchenvermögen und mit der Abnahme der Kirchrechnungen gehalten werden; 4) die Beiträge und Leistungen aber, zu denen der Patron verbunden ist, müssen in allen Fällen aus den Einkünften des Guts bestritten werden; 5) Wo das Patronat einer Commune zusteht, können die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Ausübung keinen Theil nehmen; sie müssen aber die damit verknüpften Reallasten von ihren Besitzungen gleich andern Mitgliedern der Commune tragen, so wie sie auch, als ansäßige Dorfs- oder Stadtgemeinde-Mitglieder, von ihren Grundstücken gleich andern christlichen Besitzern zur Erhaltung der Kirchen-Systeme beizutragen verpflichtet sind, da diese sonst, wegen der Ansiedelung der jüdischen Staatsbürger, Gefahr laufen, einzugehen. Gesetzs. 1816. St. 16. Nro. 371. S. Pflichten und Rechte des Patrons; Realpatronatrecht; Verlust des Patronatrechts.

Patronen, mehrere. Wenn das Patronatrecht über eben dieselbe Kirche auf mehrern Gütern mit gleichem Rechte haftet: so sind die Besitzer dieser Güter, in Ansehung der damit verbundenen Befugnisse und Pflichten, als Inhaber eines gemeinsamen Rechts, oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit, zu betrachten. Doch kann jeder von ihnen die §. 586—594. (S. Ehrenrechte) beschriebenen Ehrenrechte für seine Person fordern und

ausüben. §. 607. Hat eine Kirche mehrere Patronen: so kann derjenige, in dessen Gute die Kirche liegt, in gemeinschaftlichen Geschäften das Directorium, und den dahin gehörenden Vorzug in der Unterschrift verlangen. Sind mehrere Kirchen unter gemeinschaftlichen Geistlichen und Patronen vereinigt: so kommt das Directorium in gemeinschaftlichen Angelegenheiten dem Patrone des Orts zu, wo der Pfarrer wohnt. In Angelegenheiten aber, welche nur eine einzelne Kirche betreffen, findet die Vorschrift §. 607. ebenfalls Anwendung. Tit. 11. §. 605—609.

Patronen, verarmte. Diese haben aus dem Kirchenschatze genugsam dotirter Kirchen nothdürftigen Unterhalt zu fordern. Doch ist die Kirche zu dieser Competenz in so fern verpflichtet, als die Einkünfte des Vermögens, womit sie dotirt worden, nach Abzug aller zur Unterhaltung ihrer Anstalten erforderlichen Ausgaben, dazu hinreichen. Auch tritt die Verbindlichkeit der Kirche nur alsdann ein, wenn außer ihr Niemand mehr vorhanden ist, der zur Ernährung des verarmten Patrons nach den Gesetzen verpflichtet wäre Ebds. §. 595—597.

Pensionsanstalten. Personen, welche junge Leute, um sie zu erziehen, gegen Bezahlung in Pension nehmen, müssen hierzu, auch wenn sie dieselben durch Privatlehrer oder in andern Schulen unterrichten lassen wollen, die Erlaubniß bei der städtischen Schulinspection nachsuchen. Diese untersucht theils den sittlichen Werth solcher Personen, theils auch, ob deren Wohnung sich zur Aufnahme von Pensionairen eignet, und ertheilt ihnen, wenn in beiderlei Rücksicht und sonst kein Bedenken obwaltet, die erbetene Erlaubniß, deren Bestätigung von der Kirchen- und Schul-Commission es übrigens nicht bedarf. Sollen Pensionsanstalten mit Privat-Lehranstalten verbunden werden, so müssen die Inhaber und Inhaberinnen der letztern sich gleichfalls einer Untersuchung ihrer Wohnungen unterziehen, und muß demnächst in ihrer Concession auch ausdrücklich der ihnen in Betreff der Annahme von Pensionairen ertheilten Befugniß Erwähnung geschehen. Auch die Pensionsanstalten stehen unter der Aufsicht der städtischen Schulinspection, und mögen zu dem Ende nach Befinden eben so, wie §. 9. (S. Privatschulen) erwähnt worden,

unter die Inspection eines Special=Aufsehers gesetzt werden, welcher dieselben von Zeit zu Zeit untersuchen, und sowohl auf die körperliche Behandlung, als auch auf die Erziehung der Zöglinge überhaupt sein Augenmerk richten muß. ABl. 1818. St. 39. Nro. 256. §. 22—27. Vergl. Näh= Strick= und Stick=Schulen.

Pensionswesen. Prediger im Departement der Königl. Regierung zu Merseburg sind angewiesen, wenn bisherige Empfänger von Pensionen, Wartegeldern und sonstigen jährlichen Unterstützungen mit Tode abgehen, und ihnen davon Anzeige gemacht wird, den Hinterbliebenen sogleich einen Todtenschein zuzustellen, welchen diese sofort an diejenige Königl. Casse abzugeben haben, aus welcher bisher die Pension ꝛc. an den Verstorbenen bezahlt worden ist. ABl. 1816. St. 49. Nro. 342.

Personalzehent. Von dem, was durch blosen menschlichen Fleiß erworben worden, soll Personalzehent nirgends weder gefordert, noch gegeben werden. Th. 2. Tit. 11. §. 921.

Personen, die bei solchen Kirchengesellschaften, welche vom Staate ausdrücklich aufgenommen sind, zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellt werden, haben im Staate mit andern Beamten gleiche Rechte. Personen der geduldeten Religionsgesellschaften aber, die zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellt sind, genießen als solche keine besondern persönlichen Rechte. Ebds. §. 19 und 26.

Personensteuer. S. Befreiungen.

Pfarrabgaben. Offertoria, Pröven, Ostereier, Wettergarben, und andere dergleichen Pfarr= und Küster=Abgaben, müssen lediglich nach jedes Orts Gewohnheit bestimmt werden. Für dergleichen Prästationen kann niemals Erlaß gefordert werden. Th. 2. Tit. 11. §. 937. 938.

Pfarräcker sind frei von Beiträgen zu Kirchenbauen. S. Geldbeitrag.

Pfarrbauern. Wo gewisse Dienst= oder Frohnleute zur Pfarre geschlagen sind, hat der Pfarrer, in Ansehung ihrer Dienste, eben die Rechte, wie ein Gutsherr gegen seine Unterthanen. Gerichtsbarkeit und andere gutsherrliche Rechte stehen dem Pfarrer über sie nur alsdann

zu, wenn er dergleichen Gerechtsame durch Beleihung vom Staate, oder durch Verjährung, besonders erworben hat. Sind dergleichen Rechte in der Matrikel mit aufgeführt: so streitet die Vermuthung für den Pfarrer, daß dieselben auf eine rechtsgültige Weise zur Pfarre erworben worden. Th. 2. Tit. 11. §. 815—817.

Pfarrbesetzung. S. Compatronat; Devolutionsrecht.

Pfarrbesetzungskosten. Die Kosten der Vocation, Präsentation und Einweisung, wozu auch die Reisekosten der zur Einweisung nöthigen Personen gehören, müssen, wo nicht besondere Provinzialverordnungen ein anderes festsetzen, aus den Einkünften der Kirche, und in deren Ermangelung, von der Gemeinde bestritten werden. Die Kosten der Prüfung und Ordination hingegen muß der neue Pfarrer tragen. Auch muß, der Regel nach, der neue Pfarrer sich auf seine eigene Kosten an den Ort seiner Bestimmung hinbegeben. Wo es aber durch Provinzialgesetze, oder nach einem ununterbrochenen Herkommen, eingeführt ist, daß die Reisekosten aus der Kämmerei- oder Gemeindecasse gegeben, oder daß die Fuhren von den Mitgliedern der Gemeinde unentgeldlich verrichtet werden; da hat es noch ferner dabei sein Bewenden. Doch soll in keinem Falle der Gemeinde zugemuthet werden, einen Prediger, welchen sie nicht selbst erwählt hat, weiter, als in einer Entfernung von 2 Tagereisen, abzuholen. An Orten, wo die Gemeinde den Prediger zu holen schuldig ist, muß sie auch die zu seiner Familie gehörenden Personen, und was er an Kleidung, Wäsche, Hausrath und Büchern mitbringt, herbeiführen. Th. 2. Tit. 11. §. 406—411.

Pfarrcapitalien. S. Baukosten.

Pfarrdotalen. In den Aemtern Wittenberg, Schweinitz und Seyda, ingleichen in den Gerichtsbezirken zu Trobitz und Dabrun standen dergleichen Kirchen- und Pfarrdotalen ehemals unter der Gerichtsbarkeit des Consistoriums in Wittenberg. Nach geschehener Auflösung dieses Consistoriums aber ist, bis auf weitere Anordnung, die Verwaltung der Gerichtsbarkeit über diese Kirchen- und Pfarrdotalen und über die von ihnen besitzenden Grundstücke der weltlichen Obrigkeit des Orts, wo sie sich aufhalten,

von dem K. Preuß. Oberlandsgericht zu Naumburg übertragen worden. ABl. 1816. St. 16. Nro. 11.

Pfarrdotalgerichte sind in dem Königl. Preuß. Herzogthum Sachsen, wo sie vor der Theilung an verschiedenen Orten ausgeübt wurden, aufgehoben und den Ortsgerichten übertragen worden. ABl. 1817. St. 47. Nro. 66.

Pfarrer. S. Ausleihung; Bau; Darlehn; Duplicat.

Pfarrer, abgehender. S. Auseinandersetzung.

Pfarrer, auswärtige. S. Amtshandlungen.

Pfarrer des Kirchspiels wird derjenige Geistliche genannt, welcher zur Direction und Verwaltung des Gottesdienstes bei einer Parochialkirche bestellt worden. Er muß die von einem geschickten und tugendhaften Geistlichen erforderten Eigenschaften im vorzüglichen Grade besitzen. Er muß sich den Wohlstand der Kirche, den Unterricht der Gemeinde, und die Beförderung eines guten moralischen Verhaltens ihrer sämmtlichen Mitglieder, besonders angelegen seyn lassen. Die Sorge für die Gebäude und das Vermögen der Kirche hat er mit den Vorstehern gemein. Wenn Letztere in ihren Pflichten nachlässig sind, ist er seiner geistlichen Behörde davon Anzeige zu machen schuldig. Dem Pfarrer gebührt die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter. Th. 2. Tit. 11. §. 318—322. und §. 778. S. Vorsteher; Amtspflichten; Wiedmuthsstücke.

Pfarrer, neuer. S. Auseinandersetzung.

Pfarrgebäude. S. Bauholz.

Pfarrgehülfen. Ein protestantischer Pfarrer kann, mit Vorwissen des Consistorii, einen Candidaten zu seiner Vertretung, jedoch nur bei dem Unterrichte der Gemeinde, nicht aber bei andern Amtshandlungen annehmen. Th. 2. Tit. 11. §. 515. S. Pfarrsubstitut.

Pfarrgüter. Von dem Kirchenvermögen müssen die unmittelbar zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten bestimmten Güter und Einkünfte unterschieden werden. Zu den Letztern gehören auch die von den Parochialverrichtungen zu erlegenden Stolgebühren. Pfarrgüter haben eben die äußern Rechte, als Kirchengüter. Sie sind der Regel nach von allen

Prästationen und Abgaben an die Gutsherrschaft oder Stadtkämmerei, so wie von den gemeinen Lasten frei. Zu solchen Ausgaben der Gemeinde, wovon der Pfarrer und die Gemeinde unmittelbaren Vortheil ziehen, müssen sie mit beitragen. Pfarr- und Küstergüter sind, gleich den Kirchengütern, von der ordentlichen Realgerichtsbarkeit des Orts ausgenommen. Ebds. §. 772—777.

Pfarrsubstitut. Wird ein Pfarrer durch Krankheit, Schwachheit oder Alter verhindert, sein Amt nach dessen ganzen Umfange selbst gehörig zu verwalten; und verlangt er daher einen beständigen Gehülfen zu allen seinen Amtsverrichtungen: so muß er dieses demjenigen, welchem bei einer erfolgenden Erledigung der Pfarre das Wahlrecht zusteht, anzeigen. Alsdann muß bei der Bestellung eines solchen Amtsgehülfen alles das beobachtet werden, was bei der Wahl eines neuen Pfarrers erforderlich ist. Ehe jedoch zur Wahl geschritten wird, muß dem zu bestellenden Substituten sein auskömmlicher Unterhalt aus den Einkünften der Pfarre bestimmt werden. Dieser Ansatz darf niemals in einem Antheile der einzelnen Pfarreinkünfte (pars quota) bestehen; sondern er muß auf einen gewissen Betrag an Gelde oder Naturalien, welche der Pfarrer dem Substituten, oder dieser jenem abzugeben hat, bestimmt werden. Ein solcher Substitut tritt, wenn die Pfarre erledigt wird, sofort an die Stelle und in alle Rechte eines wirklichen Pfarrers. Dagegen hat ein nicht förmlich gewählter, sondern nur von dem Pfarrer selbst, mit Erlaubniß der geistlichen Obern, wenn auch unter Einwilligung des Patrons oder der Gemeinde, angenommener Substitut kein Recht zur Nachfolge in die erledigte Pfarre. Auch ohne das Gesuch des Pfarrers kann demselben ein Substitut gegeben werden, wenn aus der Anzeige des Patrons, der Vorsteher, oder der Gemeinde, oder auch des Kreisinspectors, bei einer deshalb von den geistlichen Obern zu veranlassenden Untersuchung sich ergiebt, daß der Pfarrer, aus einem der §. 516. angeführten Gründe, seinem Amte vollständig vorzustehen, nicht mehr vermögend sey. Ebds. §. 516—522.

Pfarrwald. Gehört ein Wald zur Pfarre: so kann der jedesmalige Pfarrer denselben nach den Regeln der

Forstordnung nutzen. Er ist aber Bauholz daraus zu verkaufen nicht berechtiget. Ebds. §. 804 und 805. S. Bauholz; Brennholz.

Pfarrwohnung. Der Pfarrer kann seine Wohngebäude nur mit Einwilligung des Patrons und der Kirchenvorsteher vermiethen; diese aber dürfen ihm die Einwilligung ohne erhebliche Gründe nicht versagen. Bei Aufnehmung der Fremden ist der Pfarrer den Polizeigesetzen, gleich jedem andern Einwohner, unterworfen. Ebds. §. 782 und 783. S. Reparaturen.

Pfarrwolle. Die Ausfuhr derselben war sonst im Herzogthum Sachsen verboten, ist aber jetzt gestattet, und einer Ausgangsabgabe von 3 gr. à Stein, auch einer Handlungsaccise von 6 pf. a Thaler des Werths und den sonst nach Verschiedenheit der Fälle verfassungsmäßig zu entrichtenden Sätzen unterworfen. ABl. 1816. St. 23. Nro. 156.

Pfarrzwang. Der Pfarrer hat das Recht, von den Eingepfarrten zu fordern, daß sie sich in ihren Religionshandlungen, zu deren Vollziehung es der Mitwirkung eines Pfarrers bedarf, nur seines Amts bedienen sollen. Dieser Verbindlichkeit können auch einzelne Eingepfarrte, ohne besondere Erlaubniß der geistlichen Obern, sich nicht entziehen. Dergleichen Erlaubniß soll nur aus erheblichen Gründen, besonders aber alsdann ertheilt werden, wenn aus den Umständen erhellet, daß die Amtshandlungen dieses Pfarrers bei den Eingepfarrten den Zweck der moralischen Besserung verfehlen dürften. Auch soll, wenn nicht nachgewiesen ist, daß die Schuld davon auf der Seite des Pfarrers sey, für die Entschädigung desselben gehörig gesorgt werden. Auch in einzelnen Fällen dürfen Eingepfarrte ihre Trauungen, Taufen und Begräbnisse, durch einen andern, als den in ihrer Parochie bestellten Pfarrer, ohne dessen Einwilligung nicht vornehmen lassen. Th. 2. Tit. 11. §. 418—422. S. Ausgenommene; Baukosten.

Pfingstmaien. In einem Königl. Mandat vom 21. Febr. 1715 ist es verboten, dergleichen sowohl in Königl. als Privatwaldungen zu hauen, um sie am Pfingstfeste in die Kirchen und Häuser, auch vor letztere zu setzen. Dies Verbot wird im ABl. 1818. St. 43. Seite 343. von neuem

ein=

eingeschärft, und es sollen die, welche dawider handeln, als Holzdefraudanten angesehen und bestraft werden.

Pflegeältern. Diesen gebührt die Befugniß, die Religion zu bestimmen, in welcher die von ihnen angenommenen Kinder bis zum zurückgelegten 14ten Jahre ihres Alters erzogen werden sollen, wenn gleich die leiblichen Aeltern des angenommenen Kindes einem andern Glaubensbekenntnisse zugethan gewesen. A. L. Anh. §. 104. Da auch Pflegekinder gemeiner oder unbekannter Herkunft, nach Th. 2. Tit. 2. §. 764 und 765. ihren Pflegeältern, auf so viel Jahre, als sie vorher verpflegt worden sind, Dienstleistungen zur Entschädigung schuldig sind, so können doch, nach §. 769, Pflegeältern zu einer Heirath des Pflegekindes blos um deswillen, weil die Dienstzeit desselben noch nicht geendiget ist, ihre Einwilligung nicht versagen.

Pflichten und Rechte des Kirchenpatrons. Die dem Patrone obliegende Sorge für die Erhaltung der Kirche begreift die Pflicht, dazu, bei Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens, aus eignen Mitteln beizutragen, unter sich. Dagegen ist aber auch der Patron berechtiget, die Verwaltung des Kirchenvermögens zu bestellen, und Rechnungslegung von ihnen zu fordern. Th. 2. Tit. 11. §. 584. 585. S. Ehrenrechte des Kirchenpatrons.

Polizei. S. Beisammenwohnen.

Polizeistrafe. Wer den öffentlichen Gottesdienst muthwillig stört, hat die im A. L. Th. 2. Tit. 20. §. 215 bis 219 verordneten Criminalstrafen zu gewärtigen. Aber auch die Uebertretung irgend einer der bestehenden Polizei-Anordnungen soll unnachsichtlich mit einer Polizeistrafe von 5 Thlr., und wenn es ein Gast- oder Schenkwirth ist, von 10 Thlr. oder im Unvermögen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Alle solchergestalt eingezogenen Geldstrafen fließen zur Schulcasse des Orts. Die Pfarrer des Orts sind verpflichtet, alle zu ihrer Kenntniß kommenden Uebertretungen der (für die Sonntagsfeier gegebenen) Vorschriften der weltlichen Obrigkeit ohne Ansehen der Person anzuzeigen, wenn aber diese hierauf die Gebühr zu verfügen unterlassen sollte, so haben sie dergleichen Vorgänge zur Kenntniß der ihnen vorgesetzten geistlichen Behörden zur weitern Verfügung zu bringen.

ABl. 1818. St. 30. Seite 248. 13. 14. S. Dauer des Gottesdienstes.

Polizeivorgesetzte. S. Begräbnißplätze, neue.

Polygamie. Ein Mann kann nur Eine Frau, und Eine Frau nur Einen Mann zu gleicher Zeit zur Ehe haben. Th. 2. Tit. 1. §. 16.

Postfreiheit genießen Geistliche- und Schulsachen, und soll deswegen diese Rubrik auf der linken Seite des Couverts bemerkt werden. ABl. 1816. St. 18. Nro. 112. Auch Erbschafts-Stempel-Sachen genießen dieselbe. ABl. 1816. St. 26. Nro. 28. Vergl. Capitalien; Collecten; Gesetzsammlung; Hebammen.

Präscription. Verjährung. Gegen Kirchen findet nur die ungewöhnliche Verjährung von 44 Jahren statt. Es macht dabei keinen Unterschied: ob der Besitz, durch welchen die Verjährung erfolgt, auf einen Titel sich gründe, oder nicht. Dagegen ist die Redlichkeit des Besitzers auch bei einer solchen Verjährung nothwendig. Auch bei der Verjährung durch Nichtgebrauch erlöschen die Rechte der Kirchen nur nach Verlauf von 44 Jahren. Dagegen können sie nur aus eben den Gründen, aus welchen die Wiederherstellung in den vorigen Stand gegen eine jede Verjährung statt findet, (Th. 1. Tit. 9. §. 512 bis 534) auf diese Rechtswohlthat Anspruch machen. Th. 2. Tit. 11. §. 629—633. Anmerk. Da im 1sten Theile des Allg. LR. der ganze 9te Titel von §. 500—669. von der Verjährung handelt, von welcher in Kirchen- und geistlichen Angelegenheiten gar oft die Rede ist, so werden Prediger, wenn sie der Belehrung hierüber benöthiget seyn sollten, hier nur durch Anzeige dieses Titels, weil er doch nicht eigentliches Kirchenrecht ist, erinnert, wohin sie sich in vorkommenden Fällen sogleich zu wenden haben, um die gehörige Auskunft zu erhalten. S. auch Normaljahr.

Präsentation zum Pfarramte. Sobald ein Berufener die Vocation angenommen hat, muß er den geistlichen Obern der Diöces, oder des Departements, zur Bestätigung, präsentirt werden Die Präsentation muß von dem Patrone, und wo deren mehrere sind, von allen geschehen, welche zur Theilnehmung an der Wahl und

Vocation berechtigt sind. In Ermangelung von Patronen geschieht die Präsentation durch die Vorsteher. Der Präsentation muß eine Abschrift der ertheilten oder noch zu ertheilenden Vocation, ingleichen das Protocoll über die Probe- oder Gastpredigt, beigelegt werden. In allen Fällen, wo eine Wahl der Gemeinde statt gefunden hat, ist auch die Beilegung des Wahlprotocolls erforderlich. Wird von den geistlichen Obern der Präsentirte untauglich, oder die Wahl unregelmäßig befunden: so muß eine neue Wahl und Präsentation erfolgen. Ist der Patron, welcher ein untaugliches Subject vorgeschlagen hat, selbst ein Geistlicher: so verliert er für diesen Fall sein Präsentationsrecht und die Besetzung der Pfarre geschieht durch die geistlichen Obern. Die Präsentation zu einem erledigten Pfarramte muß innerhalb sechs Monaten von Zeit der Erledigung geschehen. Ist der Pfarrer auswärts verstorben: so läuft die Frist von der Zeit an, wo sein Tod dem Patrone oder den Kirchenvorstehern bekannt geworden. Th. 2. Tit. 11. §. 386—394.

Präsentationsfrist. S. Devolutionsrecht.

Prediger können bei Testamenten vor den Dorfgerichten, die aus einem Schulzen und zwei vereideten Schöppen bestehen, den Mangel eines dabei zuzuziehenden vereideten und ordentlichen Gerichtsschreibers ersetzen. Auch in kleinen Städten können sie dasselbe. Th. 1. Tit. 12. §. 94 und 99. S. auch von andern besondern Pflichten der Prediger die Rubriken: Amtsblatt; Berichte; Reisen.

Prediger, fremde. 1) Soll kein Prediger bei 5 Thlr. Strafe einen von der Akademie bereits Abgegangenen für sich predigen lassen, wenn derselbe nicht die licentiam concionandi von E. Königl. Preuß. Consistorio erhalten hat und ihm vorzeigt. Unbekannte Fremde, wenn sie sich gleich für ordinirte Prediger ausgeben, soll Niemand für sich predigen lassen. Außerhalb Landes erlangte Licenzen sind erst dann gültig, wenn sie zuvor bei E. Königl. Preuß. Consistorio eingereicht und von demselben bestätiget sind. 2) Kein Prediger darf bei gleicher Verantwortlichkeit einen noch auf der Akademie Studirenden für sich predigen lassen, wenn er ihm nicht einen schriftlichen Er-

laubnißschein vorzeigt, der von dem Superintendenten der Dioces, in welcher die Predigt gehalten werden soll, ausgestellt seyn, und den Pfarrer, der ihn für sich predigen lassen will, ausdrücklich benennen muß; den Superintendenten ist 3) nachgelassen, dergleichen Erlaubnißscheine auf den Grund der bei ihnen einzureichenden und von ihnen zu beurtheilenden Predigten zu ertheilen; jedoch müssen diese Scheine nie allgemein gefaßt seyn, sondern jedesmal die sub. 2) angegebenen speciellen Bestimmungen enthalten. 4) Candidaten, welche die Universität verlassen haben, sind dergleichen Erlaubnißscheine gänzlich zu versagen, weil es ihre Pflicht ist, sich unverzüglich zu der Prüfung pro licentia concionandi zu melden. 5) Junge Leute, welche noch nicht auf der Universität gewesen sind, sollen gar nicht predigen. Consistorialverordn. d. d. Magdeburg d. 23. Nov. 1819. auch ABl. 1819. St. 50. Seite 516. wo solches auch den Privatpatronen und Wahlbehörden, Hinsichts der Vacanz- und Wahlpredigten eingeschärft wird.

Predigerwitwenhäuser. Diese ist in der Regel weder die Kirchencasse, noch der Patron, oder die Gemeinde, zu unterhalten verbunden. Vielmehr müssen die Kosten aus dem von dem Erbauer dazu ausgesetzten Fond genommen: und bei dessen Ermangelung oder Unzulänglichkeit, von der Witwe, gegen den ihr zu gute kommenden Genuß der freien Wohnung, getragen werden. Ist aber das Haus von dem Patrone und der Gemeinde selbst errichtet; oder sonst mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung zur Pfarre geschlagen worden: so gilt von desselben Unterhaltung alles, was von Unterhaltung der Pfarrgebäude verordnet ist. Th. 2. Tit. 11. §. 793—795.

Presbyterien. Jede Ortsgemeinde, die aus den Eingepfarrten einer Kirche besteht, hat ein Presbyterium, bestehend aus einigen Aeltesten, Armenpflegern, und einem oder zweien Rendanten. Die Aeltesten führen mit dem Geistlichen die Specialaufsicht über die innern Angelegenheiten der Gemeinde; die Armenpfleger theilen mit denselben die Fürsorge für die Nothleidenden und die Verwendung der, der Gemeinde zustehenden, Mittel zur Unterstützung der Dürftigen; die Rendanten haben außer der

Specialverwaltung des Kirchenvermögens die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, doch so, daß alle diese Dinge zur gemeinsamen Berathung des ganzen Presbyteriums kommen. Armenpfleger (Diaconen) sind auch da erforderlich, wo besoldete Säckelträger die Einsammlung und Ausgabe der Almosen auf Anweisung besorgen, da diese letzteren den Presbyterien untergeordnet sind. Bei einem besoldeten, für Lebenszeit angestellten Rendanten, der an das Presbyterium zu berichten, und dasselbe von allem in Kenntniß zu setzen hätte, ohne ihm untergeordnet zu seyn, auch zu den Berathungen zugezogen werden könnte, würde es nicht nöthig seyn, in dieser Qualität ein besonderes Mitglied des Presbyteriums anzuordnen. Der Patron ist, als angesehenes Gemeindeglied, jedesmal Mitglied des Presbyteriums. Wo sich dazu Gelegenheit findet, wird es von Nutzen seyn, auch einen Rechtsverständigen als 2tes beständiges Mitglied in das Presbyterium aufzunehmen. Den Vorsitz im Presbyterium führt der Prediger; wo mehrere sind, der Erste unter ihnen, wenn nicht irgendwo der Gebrauch des Wechsels besteht, bei welchem es daselbst verbleiben kann. Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums richtet sich nach der Größe der Gemeinde. Die Mitglieder werden, mit Ausnahme der Prediger, des Patrons, und des besoldeten Rendanten, wenn ein solcher zum Presbyterio zugezogen worden ist, auf 4 Jahre erwählt, und zwar von den abgehenden und bleibenden Mitgliedern des Presbyteriums. Alle 2 Jahre geht die Hälfte dieser gewählten Mitglieder ab; doch können die Abgehenden ohne Einschränkung, wenn sie sich dazu qualificiren, von neuem erwählt werden. Die Prediger und Superintendenten werden darüber wachen, daß nicht einzelne Familien auf diese Weise sich dieser Ehrenämter bemächtigen. Nur solche Männer dürfen zu Mitgliedern des Presbyteriums erwählt werden, die einen völlig unbescholtenen Ruf haben. Ueberdies sind solche vorzuziehen, die durch ihr würdiges Familienleben, durch einen wahrhaft christlichen Sinn, durch fleißige Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste und an dem Genusse des h. Abendmals sich auszeichnen und in ihrem Wandel der Gemeinde als Vorbilder seyn können. Wer sich nur selten oder gar

nicht beim öffentlichen Gottesdienste einfindet, den Genuß des h. Abendmals Jahre lang meidet, eignet sich nicht, Mitglied des Presbyteriums zu werden oder zu bleiben. Die Namen der erwählten Mitglieder werden den Sonntag nach der Wahl der Gemeinde von der Kanzel bekannt gemacht. In der Regel versammlet sich das Presbyterium jeden Monat Einmal; indessen kann der Präses dasselbe auch, wo es erforderlich ist, außer der Zeit zusammenberufen. Ueber die Verhandlungen wird ein genaues Protocoll geführt. In dieses Protocoll werden auch alle Ereignisse der Gemeinde, die eine kirchliche Wichtigkeit haben, und besonders solche, aus denen sich auf den Zustand des religiösen Lebens der Gemeinde schließen läßt, z. B. Zahl der Communicanten, Vermehrung oder Verminderung des Kirchenbesuchs, ob gewisse Laster überhandgenommen rc. eingetragen. Das Protocoll wird von allen Mitgliedern unterzeichnet und dem Superintendenten bei der Kirchen-Visitation vorgelegt. ABl. 1817. St. 36. Nro. 7. Entwurf zur Synodalordnung §. 7 — 18. Anmerk. Es wäre zu wünschen, daß diese schöne Einrichtung, welche der Herausgeber dieses Wörterbuchs in seiner Gegend mit herzlicher Freude entstehen sah und von welcher er sich viel Gutes versprechen durfte, mit regerem Eifer, als bisher sich an mehreren Orten gezeigt haben mag, aufrecht erhalten würde.

Priesterrock. S. Chorrock.

Privatangelegenheiten. S. Berichte.

Privatbegräbniß. Durch Veranstaltung eines solchen (nämlich außerhalb des öffentlichen Kirchhofs und anderswo) kann Niemand der Kirchencasse und der Geistlichkeit die ihnen zukommenden Abgaben entziehen. Th. 2. Tit. 11. §. 187.

Privatcollecten, sind, da sie nur von der höchsten Landesbehörde erlaubt werden, auf das Ernstlichste untersagt. ABl. 1816. St. 29. Nro. 201.

Privatermahnungen. Zu diesen, in so fern sie mit Sanftmuth und Bescheidenheit geschehen, sind Geistliche berechtiget. Wenn sie einem Mitgliede der Gemeinde seine Vergehungen ingeheim vorhalten: so sind sie nicht schuldig, die Quelle ihrer davon erhaltenen Nachrichten

anzugeben. Dergleichen geheime Vorhaltungen sollen niemals für Injurien angesehen werden. Fehlen Geistliche dabei aus Mangel an Sanftmuth und Bescheidenheit: so müssen die geistlichen Obern sie deshalb zurechtweisen. Th. 2. Tit. 11. §. 76 — 79.

Privatgerichtsbarkeit. Dieser sind Geistliche in der Regel nicht unterworfen. Auch erstreckt sie sich in der Regel nicht auf Kirchen- und Pfarrgüter, und die mit diesen gleiche Rechte haben. Th. 2. Tit. 17. §. 32. 33.

Privatgottesdienst. Die freie Ausübung desselben ist geduldeten Kirchengesellschaften gestattet. Dazu gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, deren Eigenthum sie aber, ohne besondere Erlaubniß des Staates, nicht erwerben können, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche, sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder. Th. 2. Tit. 11. §. 22 — 24.

Privatmeinungen in Religionssachen. Ueber diese ist Niemand schuldig, Vorschriften vom Staate anzunehmen. Auch soll deswegen Niemand beunruhiget, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden. Th. 2. Tit. 11. §. 3. 4. S. auch: Kirchengesellschaften.

Privatschulen. Darunter werden diejenigen Lehranstalten verstanden, welche von Personen des einen oder des andern Geschlechts auf eigne Rechnung und ohne daß dieselben dafür eine Remuneration von Seiten des Staats oder der Commune empfangen, jedoch mit Erlaubniß des erstern, eröffnet und gehalten werden. Diejenigen, welche Privatschulen anlegen wollen, haben sich zunächst bei der Schul-Inspection des Orts, wo sie ihre Schule zu halten gedenken, zu melden. Diese muß alsdenn die Gesuche, mit ihrem Gutachten begleitet, an die Kirchen- und Schul-Commission einsenden, welcher es demnächst freisteht, die Candidaten, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder selbst zu prüfen, oder durch die Schul-Inspection prüfen zu lassen. Auf die letztere Art ist es in der Regel mit denen, welche sich zu Anlegung bloßer Elementarschulen melden, zu halten. Die städtische Schul-Inspection

kann diese Prüfungen durch ihre sachkundigen Mitglieder verrichten lassen, und hat dann nur die Zeugnisse und etwanigen Protocolle mit dem Bestätigungsgesuch an die Kirchen- und Schul-Commission einzureichen. Die Prüfung ist immer nach dem Grade der Schule, die der Nachsuchende anlegen will, einzurichten. Daher muß in den Gesuchen immer bestimmt angegeben werden, ob dieselben auf die Errichtung bloßer Elementar- oder aber höherer Schulen gerichtet sind. Gesuche um Anlegung von gelehrten Privatschulen sind ganz unstatthaft. Unverheirathete Männer haben auf Ertheilung von Concessionen zu Anlegung mittlerer oder höherer Töchterschulen keine Rechnung zu machen, wogegen Witwen und ledigen Frauenspersonen von einem gewissen Alter, wenn sonst kein Bedenken eintritt, die Concession nicht wohl wird versagt werden können. Findet die Kirchen- und Schul-Commission kein Bedenken, dem Gesuche zu willfahren, so fertigt sie, unter Berücksichtigung der in den Zeugnissen enthaltenen Umstände und insonderheit mit Bemerkung der Gattung der Schule, welche dem Bewerber oder der Bewerberin zu eröffnen gestattet seyn soll, die Concession aus, und läßt solche demnächst an die Schul-Inspection gelangen. Nur dann erst, wenn die betreffenden Personen die Concession durch die Schul-Inspection erhalten haben, ist es ihnen erlaubt, ihre Lehranstalten wirklich zu eröffnen, und daß dieses geschehen sey, durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Wer im Besitz eines von der für den Merseburg. Regierungsbezirk bestehenden wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Halle ausgefertigten Zeugnisses seiner Tüchtigkeit ist und eine Privatschule anlegen will, hat sich, unter Einreichung desselben, an die Kirchen- und Schul-Commission zu wenden, von welcher das Erforderliche alsdann an die städtische Schulinspection des Orts zu erlassen ist. Diese hat überhaupt auf jedes Gesuch, um Erlaubniß zu Anlegung einer Privatschule, dann Rücksicht zu nehmen, wenn demselben ein, sey es von einer wissenschaftlichen Deputation oder von der Kirchen- und Schul-Commission ausgestelltes Zeugniß der Tüchtigkeit des Inhabers oder der Inhaberin beigefügt ist, mögen sie auch dasselbe anfänglich nicht Behufs der

Anlegung einer Privatschule nachgesucht und erhalten haben. Prediger und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zu Anlegung von Privatschulen befugt, sie haben vielmehr ihre desfallsigen Gesuche ebenfalls bei der Schulinspection anzubringen, welche dann bei Einreichung des Gesuchs an die Kirchen- und Schul-Commission gutachtlich berichtet. Die Entscheidung und Concessions-Ertheilung steht, wie gewöhnlich, der Kirchen- und Schul-Commission zu. Sobald eine Privatschule förmlich concessionirt worden, liegt der Schulinspection des Orts ob, dieselbe, gleich jeder öffentlichen Schule, unter Aufsicht zu behalten, welche ihr jedoch in größern Städten nachgelassen ist, nach Befinden einem sachkundigen Manne außer ihrer Mitte zu übertragen. Auch hat sie von Eröffnung der Privatschule der Orts-Polizeibehörde Nachricht zu ertheilen. Diese Aufsicht aber braucht sich nicht weiter zu erstrecken, als nöthig ist, um die Handhabung der Disciplin und den Gang des Unterrichts überhaupt zu beobachten, wogegen die specielle Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Lehrbücher ꝛc. den Vorstehern oder Vorsteherinnen, so lange dieselben nämlich das in sie gesetzte Zutrauen rechtfertigen, oder in dieser Rücksicht nicht allgemeinere, auch sie verpflichtende, Gesetze erlassen werden, überlassen bleibt, wobei aber die Special-Aufseher durch ihren Rath wirken können. Es sollen ferner die Vorsteher und Vorsteherinnen der Privat-Lehranstalten in größern Städten nicht auf einen bestimmten Theil der Stadt beschränkt, noch in Betreff der Anzahl ihrer Schüler und Schülerinnen behindert werden, sie können und dürfen vielmehr derselben so viele annehmen, als ohne Nachtheil geschehen kann, auch sich mit ihren Schulen in der Stadt aufhalten, wo sie wollen, jedoch haben sie jede Veränderung ihrer Wohnung der Schul-Inspection unaufgefordert und schriftlich anzuzeigen. Die unbefugte Erhebung ihrer Schulen zu einer andern Gattung, als zu welcher dieselben concessionirt sind, bleibt ihnen streng verboten; aber es steht ihnen frei, sich, wenn sie ihre Elementarschule zu einer Mittelschule erweitern wollen, wegen ihrer dann nothwendigen anderweiten Prüfung, an die Kirchen- und Schul-Commission zu wenden.

Eine dem Vorsteher oder der Vorsteherin einer Privatschule gegebene Concession hat nur so lange Kraft, als deren Inhaber oder Inhaberin lebt und im Stande ist, die damit verbundenen Obliegenheiten selbst zu erfüllen. Mit dem Tode oder der eingetretenen Unfähigkeit der Unternehmer hört in der Regel die Schule auf. Eine solche Concession ist, wie sich von selbst versteht, nur für den gültig, auf dessen Namen sie lautet; der Verkauf derselben darf bei Strafe des völligen Verlustes für den Käufer und Verkäufer in keinem Falle statt finden. Vorsteher und Vorsteherinnen, welche ihre Privat-Lehranstalten aufgeben wollen, haben solches, unter Zurückgabe ihrer Concession, schriftlich zu melden. Wird eine Privat-Schule drei Monate hindurch nicht gehalten, so bedarf es zu ihrer Wiedereröffnung zwar nicht einer neuen Prüfung des Unternehmers, jedoch einer neuen Genehmigung der Schulinspection. In Ansehung des von den concessionirten Privat-Schulhaltern und Schulhalterinnen zu erhebenden Schulgeldes soll weder von der Kirchen- und Schul-Commission, noch von den städtischen Schul-Inspectionen etwas festgesetzt werden, sondern das Maas desselben zu bestimmen und abzuändern, es ganz oder zur Hälfte zu erlassen, gedachten Personen völlig frei stehen. Sie sind aber verpflichtet, der Orts-Schul-Inspection jedesmal auf Verlangen die bestimmteste Auskunft hierüber zu geben. In Hinsicht auf das von den Eltern der eine Privatschule besuchenden Kinder an die öffentliche Schulcasse zu entrichtende gesetzliche Schulgeld bewendet es bei den zeitherigen Vorschriften so lange, als die bisherige Art der Erhebung des Schulgeldes überhaupt bestehen wird. Wo dasselbe bereits in eine allgemeine Communal-Anlage verwandelt ist, tragen nothwendig auch diejenigen dazu bei, deren Kinder die öffentliche Schule nicht besuchen, so wie die, welche selbst ohne Kinder sind. Mit denjenigen Eltern, welche Hauslehrer besolden, hat vor der Hand die Schul-Inspection jedes Orts, rücksichtlich der öffentlichen Schulcasse, besondere Uebereinkunft zu treffen. Die Wahl der Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen bleibt zwar lediglich Sache der Schulvorsteher und Schulvorsteherinnen; sie müssen erstere indessen, so viel als

thunlich, aus den öffentlichen oder den bewährten Privatstunden-Lehrern wählen, insonderheit auch deren Sittlichkeit zuvor genau zu erforschen suchen. Ob sie von den Fortschritten ihrer Scholaren durch öffentliche, oder blos in Gegenwart der Eltern zu veranstaltende Schulprüfungen Rechenschaft ablegen wollen oder nicht, hängt lediglich von ihnen ab, auch können die in einigen Privat-Töchterschulen üblichen jährlichen Ausstellungen der Beweise von der Kunstfertigkeit der Schülerinnen, insonderheit wenn deren Arbeiten zugleich auch den Stempel des Nützlichen tragen, unbedingt statt finden. Der Special-Aufseher muß aber von ihnen zu der Prüfung eingeladen werden, auch von der Zeit der erwähnten Ausstellung Kenntniß erhalten. Die in einigen Privat-Töchterschulen bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfungen üblichen Declamir-Uebungen der Schülerinnen müssen dagegen gänzlich unterbleiben. Eben so wenig geziemt es sich, daß dieselben bei erwähnten Gelegenheiten ihre im Tanzen erlangte Fertigkeit zeigen, wie denn überhaupt Kinderbälle weder bei Gelegenheit der Schulfeierlichkeiten, noch sonst, von Privatschulen veranstaltet werden sollen. Personen, welche bereits Privatschulen eröffnet haben, aber noch nicht concessionirt sind, müssen sich einer von der städtischen Schul-Inspection zu bewirkenden genauen Untersuchung ihrer Lehranstalten unterziehen, und haben hiernächst, und nach dem Ausfall der, wenn die Umstände es räthlich machen, annoch mit ihnen vorzunehmenden Prüfung zu gewärtigen, ob ihnen die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Lehranstalten wird ertheilt werden können, oder nicht. Sie müssen sich zu dem Ende spätestens innerhalb dreier Monate nach Eingang dieser Verfügung zur Prüfung bei der städtischen Schul-Inspection melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist ihre Schulen von der Orts-Polizeibehörde ohne Weiteres aufgelöst werden. Die städtische Schulinspection hat innerhalb der gedachten Frist ein Verzeichniß aller unconcessionirten Lehranstalten an die Kirchen- und Schul-Commission mit der Anzeige einzureichen, welche Vorsteher und Vorsteherinnen zu einer Prüfung bei der Kirchen- und Schul-Commission vorzuladen seyn möchten, welchen dagegen dieselbe, in Erwägung der zeitherigen Leitung

ihrer Anstalten, erlassen werden könne. Diejenigen, welche nach Publication dieser Vorschriften unbefugter Weise neue Privatschulen errichten, haben nicht allein die Auflösung ihrer Winkelschulen zu gewärtigen, sondern können auch innerhalb der nächsten drei Jahre, selbst wenn sie den anderweitigen Forderungen zu genügen Hoffnung geben, keine Privatschule eröffnen. ABl. 1818. St. 39. Nro. 256. §. 1 — 23. Vergl. Hauslehrer; Pensionsanstalten; Näh- Strick- und Stick-Schulen; Stundenunterricht; Warteschulen.

Privilegien kann der Staat, jedoch nur aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls, und nur gegen hinlängliche Entschädigung des Privilegirten, wieder aufheben. Einleit. zum A. L. §. 70.

Probepredigt. Der Tag der zu haltenden Probe- oder Gastpredigt muß der Gemeinde wenigstens 14 Tage vorher bekannt gemacht werden. Sind zwei oder mehrere Kirchen unter einem Pfarrer zusammengeschlagen: so muß in jeder eine Probepredigt gehalten werden. Ob auch in eigentlichen Filialkirchen die Haltung einer Probepredigt nöthig sey, oder ob die Mitglieder einer solchen Tochtergemeinde zu deren Anhörung in der Mutterkirche sich einfinden müssen, bleibt der hergebrachten Verfassung bei einem jeden Kirchensysteme überlassen. Nach Verlauf von wenigstens 8 Tagen, muß die Gemeinde mit ihrer Erklärung über das von dem Patrone ausgewählte Subject vernommen werden. Ist der Candidat aus einer andern Dioces oder Consistorialdepartement: so kann die Gemeinde eine längere Frist, allenfalls bis 4 Wochen, zu ihrer Erklärung verlangen. §. 336. Ist die Gemeinde mit dem Patrone über die Würdigkeit des von letzterem ausgewählten Subjects uneins: so müssen die vorgesetzten geistlichen Obern, ohne prozessualische Weitläuftigkeiten, über die Erheblichkeit der Einwendungen entscheiden. (Vergl. Bestechung.) Auf den bloßen, mit keinen erheblichen Gründen unterstützten Widerspruch einzelner Mitglieder der Gemeinde soll keine Rücksicht genommen werden. Wenn aber ein Subject wenigstens ⅔ der Stimmen sämmtlicher Gemeindeglieder gegen sich hat, soll es zu der Pfarrstelle nicht anders gelassen werden, als

wenn sich bei der Untersuchung findet, daß der Widerspruch durch bloße Verhetzungen und Aufwiegeleien veranlaßt worden. §. 340. Ist der Patron dem römisch-katholischen, die Gemeinde aber dem protestantischen Glaubensbekenntnisse zugethan: so muß der Patron wenigstens drei Subjecte zur Probepredigt zulassen. Demjenigen unter diesen, welcher bei der Gemeinde, nach der Mehrheit der Stimmen derselben, den vorzüglichsten Beifall hat, kann er die Vocation nicht versagen. §. 342. In diesem sowohl, als in allen übrigen Fällen, wo es hergebracht ist, daß der Patron der Gemeinde mehrere Subjecte zur Auswahl vorschlage, muß die Gemeinde nothwendig eins derselben wählen, in so fern sie nicht allen dreien erhebliche Einwendungen nach Vorschrift §. 336. 337 und 338. entgegensetzen kann. §. 343. Eben dieses findet, im umgekehrten Falle, in Ansehung des Patrons statt, wenn nach wohlhergebrachter Verfassung demselben mehrere Subjecte zur Auswahl von der Gemeinde vorgeschlagen werden. S. Compatronat. A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 331 — 336. und 338 — 343.

Proclamation eines Gensd'armen. S. Gensd'armerieoffizier.

Pröven. S. Pfarrabgaben.

Proselyt. Seiner Aufnahme in die christliche Kirche muß ein gründlicher und genügender Unterricht in den Lehren der christlichen Religion vorangehen. Da über die Zeit, wie lange dieser Unterricht dauern soll, nichts allgemein festgesetzt werden kann, indem theils die äußern Verhältnisse des Proselyten, theils dessen Fähigkeiten, Bildung und schon erlangte Kenntniß der allgemeinen Religionswahrheiten zu berücksichtigen sind; so muß doch in jedem Falle der Geistliche, welcher einen Proselyten zur Taufe angenommen, auf Erfordern sich darüber ausweisen können, daß es möglich gewesen ist, in derjenigen Zeit, welche er auf den Unterricht verwendet hat, denselben zu vollenden. S. Circulare d. d. Magdeburg d. 4. Jan. 1820.

Proselytentaufe. Obwohl es schicklich und vorzuziehen ist, daß die Taufe der Proselyten eben so, wie die Confirmation der jungen Christen, in der Regel öffentlich in der Kirche geschehe, so kann doch, wenn ein Proselyt im

Hause getauft zu werden wünscht, ihm hierunter gewillfahrt werden. Es mag nun aber diese Taufe in der Kirche oder im Hause geschehen: so muß in dem einen, wie in dem andern Falle, vor derselben der Geistliche, welcher den Täufling unterrichtet hat, mit diesem eine Unterredung halten, welche so einzurichten ist, daß die dabei Anwesenden sich daraus überzeugen können, ob der Täufling die erforderliche Einsicht in die christlichen Heilslehren erlangt habe. Zu dieser Unterredung, welche mit dem Taufactus verbunden, oder an einem der vorhergehenden Tage angestellt werden kann, sind außer dem Superintendenten, zu dessen Kirchsprengel der taufende Geistliche gehört, wenn an dem Orte, wo die Taufe geschieht, mehrere Prediger sind, auch diese, oder einige derselben einzuladen. Ist der Superintendent selbst der Täufer, so muß ein anderer im Orte wohnender oder benachbarter Superintendent ersucht werden, der Prüfung des Proselyten beizuwohnen. Wo jedoch ein Kirchen = Presbyterium besteht, genügt es, wenn dieses bei der gedachten Prüfung zugezogen ist, oder einige seiner Mitglieder dazu sendet. Ebendas.

Protocoll. Zu einem solchen über die Auseinandersetzung eines neuen Predigers mit seinem Vorgänger oder mit dessen Erben, sollen die Superintendenten, bei Vermeidung der gesetzlichen Stempelstrafe, den vorgeschriebenen Stempel von 8 gr. nehmen, nach des Stempelgesetzes Art. 6. sub. 2. a. Vergl. ABl. 1818. St. 15. Nro. 80.

Provinzialconsistorium. Dieses ist bestimmt, in reingeistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht das evangelische Kirchenwesen und die Schulangelegenheiten der Provinz zu leiten; und verwaltet außerdem verschiedene, ihm ausdrücklich übertragene Gegenstände des Cultus und öffentlichen Unterrichts in der Provinz. Demnach hat das Consistorium in Kirchenangelegenheiten der evangelischen Kirche 1) die Sorge für Einrichtung der Synoden der evangelischen Geistlichkeit; die Aufsicht über diejenigen, welche schon vorhanden sind; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung oder Bestätigung der Synodalbeschlüsse, auch die Berichtserstattung über selbige, wo sie erforderlich ist; 2) die Aufsicht über den Gottesdienst im

Allgemeinen, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung, zur Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde; 3) die Prüfung der Candidaten, welche auf geistliche Aemter Anspruch machen, pro facultate concionandi und die Prüfung pro ministerio; 4) die Bestätigung der von den Regierungen vermöge des Königl. Patronatrechts anzustellenden, oder bei denenselben von Privatpersonen präsentirten und von ihnen genehmigten Geistlichen, im Fall diese von außerhalb Landes vocirt werden; 5) den Vorschlag wegen der in der Provinz anzustellenden Superintendenten, und sonstigen geistlichen Obern, an das vorgesetzte Ministerium, und deren Einführung; 6) die Aufsicht über geistliche Seminarien, und die Anstellung der Lehrer bei denselben; 7) die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen, und die Befugniß außerordentliche Visitationen zu veranlassen; 8) die Einleitung des Strafverfahrens gegen diejenigen Beamten des öffentlichen Gottesdienstes, welche bei Führung ihres Amts gegen die liturgischen und reinkirchlichen Anordnungen verstoßen; 9) die Suspension der Geistlichen vom Dienst, und den Antrag auf deren Remotion, so fern solches nicht wegen eines gemeinen, nicht in der Eigenschaft als Geistlicher verübten Vergehens wegen nothwendig wird, in welchem letztern Falle die Suspension von Seiten der Kirchen- und Schul-Commission, oder der betreffenden Gerichtsbehörde verfügt werden kann; 10) die Ertheilung von Concessionen und Dispensationen, mit Ausschluß derjenigen zu Haustaufen und Haustrauungen, vom dritten Aufgebote, und von den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Confirmation, welche den Regierungen zustehen, und mit Ausnahme der Dispensation zum einmaligen Aufgebote, welche dem vorgesetzten Ministerium vorbehalten ist; 11) die Anordnung kirchlicher Feste, ingleichen der Buß- und Bettage, nach den Anweisungen des Königl. Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, und die Bestimmung der Texte der bei solchen Gelegenheiten zu haltenden Predigten; 12) die Censur der das Kirchenwesen betreffenden Schriften; aller pädagogischen und Schulschriften und der religiösen Volksschriften. In Rücksicht der sämmtlichen Elementar- und Bürgerschulen, so

wie der Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, die der Aufsicht und Verwaltung der Königlichen Regierungen und der mit ihnen verbundenen Kirchen- und Schul-Commissionen unterworfen sind, steht dem Consistorio nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht, und in Beziehung auf die innere Verfassung, ingleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementarlehrer, nach folgenden Bestimmungen, zu: Es befaßt nämlich die hier in Frage seyende Wirksamkeit des Consistoriums folgende Gegenstände: 1) alle sich auf den pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten im Allgemeinen beziehende Angelegenheiten; 2) die Prüfung der Grundplane oder Statuten der Schulen und Erziehungsanstalten, in so fern sie deren innere Einrichtung betreffen; 3) die Prüfung neuer, die Revision und Berichtigung schon vorhandener specieller Schulordnungen und Reglements, ingleichen der Disciplinargesetze, nicht minder die Abgabe zweckmäßiger Vorschläge, Behufs der Abstellung der bei dem Erziehungs- und Unterrichtswesen eingeschlichenen Mißbräuche und anzutreffenden Mängel; 4) Prüfung der im Gebrauch befindlichen Schulbücher; Bestimmung derjenigen, welche abzuschaffen oder neu einzuführen, und Regulirung der Anwendung, nach vorheriger Genehmigung des vorgesetzten Ministerii; 5) Abfassung neuer für nöthig erachteter Schulbücher, und deren Einführung zum Gebrauch für inländische Schulen, mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums; 6) Abfassung und Revision der Pläne zur Gründung und innern Einrichtung von Schullehrer-Seminarien, so wie der Anstalten zum Behuf weiterer Ausbildung schon angestellter Lehrer; ferner die Aufsicht und Leitung der gedachten Seminarien; die Anstellung und Disciplin der Lehrer bei denselben; endlich außerordentliche Revisionen der Seminarien. Diejenigen Gegenstände der Wirksamkeit eines Consistoriums, welche die gelehrten Schulen d. i. solche, die zur Universität entlassen, betreffen, sind von diesem Wörterbuche ausgeschlossen. Die Verwaltung übrigens der äußern Angelegenheiten der Kirchen und Schulen, insbesondere die Aufsicht auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens, steht in der Regel den Königl. Regierungen zu. Eine Ausnahme hiervon aber fin-

findet statt hinsichtlich der vorstehend zweimal unter 6) erwähnten Anstalten, ingleichen solcher Kirchen- und Schul-Fonds, deren Bestimmung sich nicht auf den einzelnen Regierungsbezirk, sondern auf mehrere der Provinz erstreckt, und zwar in der Art statt, daß die bei der Regierung entworfenen Etats dieser Anstalten und Fonds dem Consistorium zur Prüfung eingereicht werden, welches entweder die Bestätigung ertheilt, oder, wenn es nöthig ist, selbige bei dem vorgesetzten Ministerium nachsucht. In so weit der Etat die Summe sowohl als den Empfänger bestimmt ausdrückt, kann die Regierung nach Maasgabe desselben, die Zahlung zur gehörigen Zeit ohne weitere Anfrage leisten lassen; im entgegengesetzten Falle ist die Genehmigung des Consistoriums erforderlich. Wegen Abnahme und Decharge der Rechnungen von dergleichen Fonds wird es eben so gehalten, als wegen der Etats. In Ansehung der die römisch-katholische Kirche betreffenden Puncte dürfte hier nur das Eine zu bemerken seyn, daß die Erörterung und Erledigung ihrer Streitigkeiten mit andern Religionspartheien über Gegenstände des öffentlichen Cultus dem Oberpräsidenten der Provinz zustehe. — Auszug aus ABl. 1817. St. 51. Nro. 287., so weit als es hier nöthig ist. S. auch Gesetzsamml. 1817. Nro. 438.

Provinzialgesetze. S. Abzehntung; Auseinandersetzung; Baukosten.

Provinzialrechte und Gewohnheiten. S. Landrecht, allgemeines.

Provinzialverordnungen, besondere, und Statuten einzelner Gemeinheiten und Gesellschaften erhalten nur durch die Landesherrliche Bestätigung die Kraft der Gesetze. Einleit. zum allgem. Landr. §. 2.

Prozeß bei Kirchenbauen. S. Bauaufsicht.

Prüfung. Ohne dieselbe kann keiner zu einem geistlichen Amte gelangen. S. Erfordernisse.

Prüfung, monatliche, der Schullehrer und Schulcandidaten. Die gewöhnlichen monatlichen Prüfungen und Confirmationen bleiben auf die 1ste Mittewoche eines jeden Monats, und wenn auf selbige ein Festtag, oder das Oster- oder Pfingstfest in derselben Woche fiele, auf die 2te Mittewoche bestimmt, und nehmen des Vormittags

um 8 Uhr ihren Anfang. In Ansehung der außerordentlichen Prüfungen behält man sich die Bestimmung der Zeit für jeden einzelnen Fall vor. Die zu prüfenden haben sich spätestens Vormittag des Tages vor der Prüfung in der Kanzlei der 1sten Abtheilung der Königl. Regierung zu melden, wo sie ihre Präsentationsschreiben, falls diese nicht früher eingegangen sind, abgeben, und weitere Anweisung erhalten werden. Wer sich zu der vorbenannten Zeit nicht einstellte, oder das Präsentationsschreiben nicht gehörig beibrächte, würde gewärtig seyn müssen, daß ihm die Confirmation erst später ertheilt werden könnte, und er genöthiget wäre, seinen Aufenthalt in Merseburg um so viel mehr zu verlängern. ABl. 1817. St. 18. Nro. 157. und ABl. 1819. St. 20. Seite 218.

Prüfung, außerordentliche. S. die vorhergehende Rubrik.

Prüfungscommissionen, wissenschaftliche. Für die Prüfungen der Schulamtscandidaten, und für jede andere das gelehrte Schulwesen betreffende Prüfung sind dergleichen Prüfungscommissionen bei allen Consistorien der Monarchie errichtet worden. Die nun in dem Merseburg. Regierungsbezirke, welche zu einem Schulamt befördert zu werden wünschen, haben sich an das Consistorium in Magdeburg zu wenden, welches diese Prüfungen durch die in Halle errichtete wissenschaftliche Prüfungscommission veranlassen wird. ABl. 1817. St. 7. S. 130.

Pupillencollegium. S. Gerichtsstand.

Q.

Quittung. S. Aufkündigung.

R.

Raine oder sogenannte Pflugrechte zwischen benachbarten Grundstücken werden in der Regel als gemeinschaftliches Eigenthum angesehen. Sie dürfen also von keinem der benachbarten Besitzer, ohne Einwilligung der Miteigenthümer, verändert oder geschmälert werden. A. L. R. Th. 1. Tit. 8. §. 118. 119.

Raserei und Wahnsinn, in welche ein Ehegatte verfällt, können die Scheidung nur alsdann begründen, wenn sie über ein Jahr, ohne wahrscheinliche Hoffnung zur Besserung, fortdauern. Wird die Ehe wegen Wahnsinnes oder Raserei des einen Theils getrennt: so bleibt der andere Ehegatte verpflichtet, für die nach Verhältniß des Standes nothdürftige Verpflegung des Unglücklichen, in so fern ihm dieselbe aus eignen Mitteln nicht verschafft werden kann, nach seinem Vermögen und Kräften zu sorgen. Ein Gleiches findet statt, wenn ein Ehegatte, wegen eines dem Andern während der Ehe unverschuldet zugestoßenen Unvermögens zur Leistung der ehelichen Pflicht, oder wegen andern körperlichen Gebrechens, die Scheidung gesucht hat. Th. 2. Tit. 1. §. 698. 759 und 760. S. Unvermögen.

Realpatronatrecht. Die Ausübung des auf einem Gute haftenden Patronatrechts gebührt demjenigen, welchem das bürgerliche Eigenthum (dominium civile) des Guts zukommt. Wem die Gesetze die Verwaltung des Inbegriffs der Güter und Gerechtsame eines andern übertragen haben, der ist auch das dazu gehörende Kirchen-Patronat in dessen Namen auszuüben berechtigt. Ein bloses Verwaltungs- Nutzungs- oder Erbpachtrecht an dem mit dem Patronate versehenen Gute, giebt noch keine Befugniß zur Ausübung des letztern. Dagegen ist die Leibgedingsfrau zu solcher Ausübung während ihres Besitzes berechtigt. Wenn ein Gut Schulden halber in Beschlag genommen worden: so bleibt die Ausübung des Patronatrechts dennoch dem Eigenthümer; und nur diejenigen Befugnisse und Pflichten, welche auf das Kirchenvermögen Beziehung haben, müssen von dem gerichtlich bestellten Administrator wahrgenommen werden. Dagegen müssen die Lasten des Patronats, auch in diesem Falle, aus den Einkünften des Guts getragen werden. Verfällt ein mit dem Patronatrechte versehenes Gut aus andern Ursachen, als Schulden halber, auf den Antrag des Fiskus in gerichtlichen Beschlag: so kommt es, während desselben, dem Staate zu, für die Ausübung der diesfälligen Rechte und Pflichten zu sorgen. Th. 2. Tit. 11. §. 598 — 604.

Rechnungslegung. Bei jeder Parochialkirche sind gewisse Termine zu bestimmen, in welchen die Vorsteher von ihrer Administration Rechnung legen müssen. Bei Patronatkirchen gebührt die Abnahme der Rechnung dem Patron; und muß auf dessen Verlangen in seiner Behausung geschehen. Ist der Patron nicht selbst am Orte wohnhaft: so hängt die Bestimmung, wo die Rechnung am Orte abgenommen werden soll, von ihm ab. §. 691. Die Kirchengemeinde ist der Rechnungsabnahme durch ihre Repräsentanten und Bevollmächtigte beizuwohnen berechtigt. Hat die Kirche keinen Patron: so müssen die Vorsteher dem Kirchencollegio die Rechnung ablegen, und findet auch dabei die Vorschrift (des vorhergehenden) §. 691. Anwendung. Ist auch ein Kirchencollegium vorhanden: so muß die Rechnung den von der Kirchengemeinde dazu ernannten Deputirten abgelegt werden. In allen Fällen ist der Pfarrer, auch wenn er nicht Vorsteher wäre, bei der Rechnungsabgabe zuzuziehen. Die geistlichen Obern müssen von Amts wegen darauf halten, daß die Rechnungslegung zur bestimmten Zeit gehörig erfolge. Bei Gelegenheit einer jeden Kirchenvisitation muß der Erzpriester oder Inspector die, seit der letztvorhergehenden, gelegten Rechnungen nachsehen, und einen Extract, in Ansehung der verschiedenen Rubriken von Einnahme und Ausgabe, den geistlichen Obern einsenden. Findet er bei den abgelegten Rechnungen noch Zweifel oder Bedenken: so muß er die Vorsteher darüber vernehmen, und die Sache den geistlichen Obern zur weitern Beurtheilung und Verfügung anzeigen. Die Rechnungen von Königlichen Patronatkirchen; ingleichen von denjenigen, worüber Magisträten oder Communen in den Städten das Patronatrecht zusteht, müssen an das Consistorium zur Revision; und wenn die jährliche Einnahme über 500 Thlr. beträgt, von dem Consistorio an die Oberrechenkammer eingesendet werden. Th. 2. Tit. 11. §. 688 bis 698.

Rechtsfälle. In allen noch zu entscheidenden Rechtsfällen giebt die von Seiten des Gesetzgebers nöthig befundene und gehörig publicirte Erklärung eines ältern Gesetzes den Ausschlag. Einleit. zum allgem. Landr. §. 15.

Rechtskraft neuer Gesetze. S. **Amtsblatt.**

Rechtskraft. Ein Gesetz erhält seine rechtliche Verbindlichkeit erst von der Zeit an, da es gehörig bekannt gemacht worden. Es müssen daher alle gesetzliche Verordnungen, ihrem völligen Inhalte nach, an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen, und im Auszuge in den Intelligenzblättern der Provinz, für welche sie gegeben sind, bekannt gemacht werden. Jeder Einwohner des Staats ist aber auch gehalten, sich um die ihn betreffenden Gesetze genau zu erkundigen: und es kann sich Niemand mit der Unwissenheit eines gehörig publicirten Gesetzes entschuldigen. Nur in dem Falle, wo vorhin erlaubte, oder als gleichgültig angesehene Handlungen durch Strafgesetze eingeschränkt oder verboten worden: soll der Uebertreter mit dem Einwande: daß er, ohne Vernachlässigung seiner Pflichten, vor der vollbrachten That, von dem Verbote nicht unterrichtet gewesen — annoch gehört werden. Einleit. zum A. LR. §. 10 — 13.

Rechtslehrer. Auf die Meinungen derselben, oder auf ältere Aussprüche der Richter, soll bei künftigen Entscheidungen (seitdem nämlich das allgemeine Landrecht publicirt worden) keine Rücksicht genommen werden. Ebds. §. 6.

Regierung. S. **Berichte.**

Reisen der Prediger. S. **Amtspflichten; Creissynoden.**

Reisen in Staatsangelegenheiten. S. **Aufgebot.**

Religion. Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche, nach den Grundsätzen ihrer Religion, sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen gehindert werden. Th. 2. Tit. 1. §. 36.

Religionsbegriffe. Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen seyn. Th. 2. Tit. 11. §. 1.

Religionseifer. Unter dem Vorwande desselben darf Niemand den Hausfrieden stören oder Familienrechte kränken. Ebds. §. 44.

Religionsgesellschaften. S. **Kirchengesellschaften.**

Religionsgrundsätze. S. **ebendaselbst.**

Religionspartheí. Die Angabe: zu welcher sich ein einzelner Unterthan bekenne, kann der Staat von ihm nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt. Selbst in diesem Falle aber können mit dem Geständnisse abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Gestehenden verbunden werden, welche aus seiner dadurch, vermöge der Gesetze, begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von selbst fließen. Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religionspartheí, zu welcher er sich halten will, frei stehen. Der Uebergang von einer Religionspartheí zur andern geschiehet in der Regel durch ausdrückliche Erklärung. Die Theilnehmung an solchen Religionshandlungen, wodurch eine Partheí sich von der andern wesentlich unterscheidet, hat die Kraft einer ausdrücklichen Erklärung, wenn nicht das Gegentheil aus den Umständen deutlich erhellet. (S. §. 39. unter: Kirchengesellschaften, protestantische.) Keine Religionspartheí soll sich anmaaßen, die Mitglieder der andern durch Zwang oder listige Ueberredungen zum Uebergange zu verleiten. Th. 2. Tit 11. §. 5. 6. 40—43.

Religionsübungen. Nur unter Genehmigung des Staats können mehrere Einwohner sich zu Religionsübungen verbinden. Ebds. §. 10.

Religionsunterricht. Sind die Aeltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan: so müssen, bis nach zurückgelegtem 14ten Jahre, die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichtet werden. Zu Abweichungen von diesen gesetzlichen Vorschriften kann keiner der Aeltern den Andern, auch nicht durch Verträge, verpflichten. So lange jedoch Aeltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses Keinem der Aeltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte. Auch nach dem Tode der Aeltern muß der Unterricht der Kinder in dem Glau-

bensbekenntnisse desjenigen von ihnen, zu dessen Geschlecht sie gehören, fortgesetzt werden. Auf eine in der letzten Krankheit erst erfolgte Religionsveränderung wird dabei keine Rücksicht genommen. Hat aber der verstorbene Ehegatte ein zu seinem Geschlechte gehöriges Kind, wenigstens durch das ganze letzte Jahr vor seinem Tode, in dem Glaubensbekenntnisse des andern Ehegatten unterrichten lassen: so muß dieser Unterricht in eben der Art, auch nach seinem Tode, bis zum vollendeten 14ten Jahre des Kindes, fortgesetzt werden. Vor zurückgelegtem 14ten Jahre darf keine Religionsgesellschaft ein Kind zur Annahme, oder zum öffentlichen Bekenntnisse einer andern Religion, als wozu dasselbe nach vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gehört, selbst nicht mit Einwilligung der Aeltern seines Geschlechts, zulassen. Nach zurückgelegtem 14ten Jahre hingegen steht es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartheï sie sich bekennen wollen. Auch wenn das Kind eine andere, als die Religion beider Aeltern wählt, wird dadurch in den Rechten und Pflichten der Aeltern, wegen der Erziehung, Verpflegung und Versorgung, nichts geändert. Th. 2. Tit. 2. §. 76 — 85.

Religionsveränderung. In so weit als der Unterschied der Religion von Anfang an ein Ehehinderniß ist, (nach §. 36. s. Religion) in so fern giebt ein Ehegatte durch Veränderung seiner bisherigen Religion, dem Andern rechtmäßigen Anlaß, auf die Scheidung zu klagen. Th. 2. Tit. 1. §. 715.

Religionsverwandte, fremde. Die Aufnahme derselben in die protestantische Kirche ist bei dem Königl. Consistorio in Magdeburg anzuzeigen. ABl. 1817. St. 3. vergl. mit St. 51. Nro. 288.

Remission. §. 480. Der Pachter, welcher auf den Grund eines erlittenen Unglücksfalls Remission fordern will, muß denselben sofort, nachdem er sich ereignet hat, und ohne Zeitverlust dem Verpachter anzeigen. §. 431. Dem Verpachter steht frei, sich von der Wirklichkeit und Erheblichkeit des angegebenen Unglücksfalles durch eigene Besichtigung zu überzeugen, oder auf vorläufige gerichtliche Untersuchung darüber, nach Vorschrift der Pro-

zesordnung, anzutragen. Befindet sich der Verpachter außerhalb der Provinz; und hat er auch den Pachter an einen Bevollmächtigten in Pachtangelegenheiten nicht verwiesen: so muß der Pachter, indem er die §. 480. vorgeschriebene Anzeige macht, zugleich auf die gerichtliche Untersuchung nach §. 481. selbst antragen. Hat der Pachter die vorgeschriebene Anzeige in Zeiten zu thun unterlassen: so kann er in der Folge, unter dem Schutze eines solchen vorgeblichen Unglücksfalles, keinen Nachlaß weiter verlangen. Th. 1. Tit. 21. §. 480 — 483.

Remission bei Ehescheidungsklagen. Beleidigungen, welche einmal ausdrücklich verziehen worden, können in der Folge nicht weiter als Ehescheidungs-Ursachen gerügt werden. Einer ausdrücklichen Verzeihung wird gleich geachtet, wenn der beleidigte Ehegatte, nach erhaltener überzeugender Kenntniß, die Ehe Ein Jahr hindurch fortgesetzt hat. Blos aus Leistung der ehelichen Pflicht, wozu beide Theile vor Anstellung der Klage verbunden waren, soll kein Verzicht auf das Recht zur Scheidungsklage gefolgert werden. Th. 2. Tit. 1. §. 720 — 722.

Rendanten der Kirchencassen und milden Stiftungen, welche für die Rendantur 50 Thlr. und mehr jährlichen Gehalt beziehen, sind verpflichtet zu den Titeln des Hauptexemplars ihrer Rechnung einen 8 gr. Stempelbogen zu nehmen. ABl. 1817. St. 45. Nro. 263.

Remotion. Hat ein Pfarrer in seinem Amte grobe Exzesse begangen: so müssen die geistlichen Obern ihm die Führung seines Amts vorläufig untersagen; wegen dessen Wahrnehmung die erforderlichen Anstalten treffen; die nähere Untersuchung verhängen; und nach dem Befunde derselben ihm die Entsetzung andeuten. Will sich der Pfarrer dabei nicht beruhigen, so steht ihm frei, auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen. Er muß sich aber dazu binnen 4 Wochen nach angedeuteter Entsetzung melden. Bei protestantischen Pfarrern gebührt das Erkenntniß dem Landes-Justizcollegio der Provinz. Th. 2. Tit. 11. §. 532 — 535. S. Suspension.

Reparaturen. Die Unterhaltung der Zäune und Gehege, so wie kleine Reparaturen an den Gebäuden,

müssen die Pfarrer und Kirchenbedienten aus eigenen Mitteln besorgen. Für kleine Reparaturen sind diejenigen zu achten, die entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder wo die Kosten, von jeder einzeln genommen, für den Pfarrer nicht über 3, und für den Kirchenbedienten nicht über 1 Thlr. betragen. Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser und andere dergleichen innere Pertinenzstücke der Gebäude, müssen von dem Nießbraucher, mit eigenen Kosten, ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, unterhalten werden. Auch zu größern Reparaturen der Pfarrgebäude, so wie zu neuen Bauen, muß der Pfarrer die Materialien, so weit als dieselben bei der Pfarre über die Wirthschaftsnothdurft befindlich sind, unentgeldlich hergeben. Woher die übrigen Kosten, in Ermangelung eines eigenen dazu bestimmten Fonds, zu nehmen sind, ist nach den vorhandenen verschiedenen Provinzialgesetzen zu bestimmen. Wo darüber keine besondere gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, da müssen diese Kosten, gleich den Bau- und Reparaturkosten der Kirche selbst, aus dem Kirchenvermögen genommen; bei dessen Unzulänglichkeit aber, von dem Patron und den Eingepfarrten getragen werden. Wegen Aufbringung und Vertheilung der Beiträge finden eben die Grundsätze, wie bei Kirchengebäuden, statt. Doch sind Filial- und zugeschlagene Gemeinden von allen Beiträgen zu Pfarr- und Küstergebäuden bei der gemeinschaftlichen Kirche frei, wenn sie eigne dergleichen Gebäude zu unterhalten haben. Dagegen ist eine solche Filial- und zugeschlagene Gemeinde von dem Beitrage zur Unterhaltung des Küstergebäudes bei der gemeinschaftlichen Kirche nicht frei, wenn sie gleich einen eigenen Schulmeister hat; sobald dieser das Küsteramt bei dem Gottesdienste nicht zugleich mit versieht. Den Kirchenvorstehern liegt vorzüglich ob, darauf zu sehen, daß der Pfarrer, und die übrigen zu kleinen Reparaturen verpflichteten Personen, den Schaden nicht größer werden lassen. Die geistlichen Obern müssen, bei Gelegenheit der Visitationen, die Pfarrer und Kirchenbedienten zu ihrer Schuldigkeit, auch in diesem Stücke, ernstlich anhalten lassen. Hat ein Pfarrer oder Kirchenbedienter durch Vernachlässigung der kleinen Reparaturen, oder durch

schuldbar unterlassene Anzeige eines vorhandenen beträchtlichen Schadens, zur Vergrößerung desselben Anlaß gegeben; so muß die Wiederherstellung auf desselben eigene Kosten geschehen. Th. 2. Tit. 11. §. 784 — 792. 796 — 798. Vergl. Bau.

Repräsentanten der Gemeinde. S. Baukosten.

Resignation. S. Entsagung.

Ressort der Kirchen- und Schulangelegenheiten. So weit solches Predigern, Kirchenbedienten und deutschen Schullehrern zu wissen nöthig ist, findet man es unter der Rubrik: Provinzialconsistorium.

Rettung der Scheintodten oder sonst verunglückten Personen, als im Wasser Verunglückten, Erhängten, Erstickten, Erfrornen u. s. w. Da das Vorurtheil, als sey es der Ehre zuwider, sich solcher Personen anzunehmen, vielmals die noch zu hoffende Rettung derselben verhindert, so werden im ABl. 1821. St. 2. Nro. 10. alle Geistliche und Schullehrer dringend aufgefordert, dieses Vorurtheil in ihren Gemeinden mit aller Macht zu bekämpfen und zu unterdrücken.

Revisionsgebühren. S. Kirchrechnung.

Revisionsprotocoll über Kirchrechnungen. Der aufgeschlagene Bogen wird wie zu einem Protocoll gebrochen, wodurch neben einander 4 Spalten entstehen. Diese werden mit folgenden Ueberschriften versehen:

Revisionsprotocoll.	Antwort des Rendanten.	Gutachten des Superintendenten.	Entscheidung der Regierung.

In die erste Spalte kommt die Abschrift des Revisionsprotocolls, in die 2te und bei jedem einzelnen Monitum desselben, die Beantwortung des Rendanten, in die 3te das dafür abzugebende Gutachten des Superintendenten, durch welchen die Rechnung nebst den Belägen an das Consistorium einzusenden ist, und die 4te bleibt offen.

Richter, weltlicher. S. Bauaufsicht.

Rückfrage. S. Bau.

S.

Sachverständige. S. Brachfeld.

Sackzehent. Wenn der Zehente auf gewisse Quantitäten oder Maase von gedroschenem Getraide oder gewonnenen Früchten bestimmt ist: so heißt derselbe ein Sackzehent. Wenn erhellet, daß der Berechtigte einen Naturalzehenten zu fordern habe: so hat derselbe sein Recht, diesen Zehenten in Natur zu ziehen, nicht verloren, wenn er gleich seit länger als rechtsverjährter Zeit selbigen in gedroschenen Körnern angenommen hätte. Hat aber der Berechtigte sein Recht zum Zugzehenten ausüben wollen; der Verpflichtete demselben widersprochen; und ersterer seit diesem Widerspruche, durch rechtsverjährte Zeit, den Zehenten in gedroschenem Getraide angenommen: so ist eine Verwandlung des Zug= in einen Sackzehenten durch Verjährung erfolgt. Der Sackzehente muß gleich durch, wie der Zehentpflichtige die Früchte gewonnen hat, entrichtet und angenommen werden. Doch ist der Zehentpflichtige in jedem Falle marktgängiges Getraide abzuliefern verbunden. Die Ablieferung muß in der Regel nach gestrichenem Maase geschehen. Die Abfuhre in die Wohnung, oder auf den Boden des Empfängers, muß der Zehentpflichtige besorgen. Ist der Zehentpflichtige in der Ablieferung säumig gewesen: so finden die Vorschriften des Tit. 7. §. 479. 480. Anwendung. (S. diese angezogenen §§. unter: Saumseligkeit.) Vergl. Mißwachs. Th. 2. Tit. 11. §. 922 — 929.

Saumseligkeit. Fällt (bei Abgaben) dem Unterthan eine Saumseligkeit erweislich zur Last; so steht es in der Wahl der Herrschaft: ob sie nach dem Verfalltage noch die Naturallieferung, oder baare Bezahlung, nach dem am Verfalltage gestandenen mittleren Marktpreise, fordern wolle. Wählt sie Letzteres: so muß der Unterthan von der schuldigen Geldsumme Zögerungszinnsen seit dem Verfalltage entrichten. Nach Ablauf von 4 Wochen nach dem Verfalltage hat der Unterthan die Vermuthung der Saumseligkeit wider sich. Th. 2. Tit. 7. §. 479 und 480 a und b.

Schadenersatz. Wer den Befehl dessen, dem er zu gehorchen schuldig ist, vollzieht, kann in der Regel zu keinem Schadenersatz angehalten werden. Er muß aber dafür haften, wenn die befohlne Handlung in dem Gesetz ausdrücklich verboten ist. Wer vermöge seines Standes oder Amtes die Befehle seiner Vorgesetzten ohne Einschränkung zu befolgen verpflichtet ist, von dem kann nicht gefordert werden, daß er einen in Dienstgeschäften ihm geschehenen Auftrag seiner Obern prüfe. Dem, der aus Unwissenheit einen gesetzwidrigen Befehl ausgerichtet hat, bleibt der Regreß gegen den Befehlenden vorbehalten. Wer die Gränzen des erhaltenen Befehls überschreitet, macht sich allemal zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verantwortlich. Th. 1. Tit. 6. §. 45—49.

Scharlachfieber. Als dieses zu Ende des Jahres 1816 in einigen Orten des Merseburg. Regierungsbezirks einen nicht gutartigen Character anzunehmen drohte, so wurden die Vorsteher der Schulen angewiesen, die vom Scharlachfieber Genesenen vor Verlauf von 4 Wochen nicht in der Schule zuzulassen, damit theils weniger die Ansteckung der Gesunden durch sie geschehen könne, theils auch bei damaliger Jahreszeit die Gelegenheit verringert werde, sie den gefährlichen bekannten Nachkrankheiten auszusetzen. ABl. 1816. St. 47. Nro. 337.

Scheidegräben. S. Grabenhebung.

Schenkungen an Kirchen. S. Auszierung.

Schiffsprediger stehen unter den geistlichen Obern der Provinz, wohin das Schiff gehört, und haben, in Ansehung der ihnen angewiesenen Kirchengesellschaft, die Rechte und die Glaubwürdigkeit eines wirklichen Pfarrers. Th. 2. Tit. 11. §. 548 und 549.

Schleichwege. S. Bestechung.

Schlittschuhlaufen. Den Schulvorstehern und Unterrichtsanstalten soll von den Polizeibehörden bekannt gemacht werden, an welchen Orten, von welcher Zeit an und wie lange das Schlittschuhlaufen gestattet werden könne, damit erstere die unerfahrene Schuljugend vor der Gefahr warnen können. ABl. 1818. St. 3. Nro. 18.

Scholae collectae (die von anderer Art sind als eigentliche Winkelschulen) werden nur unter der Bedingung

gestattet, daß die Unternehmer oder Lehrer derselben bei der Königl. Preuß. Regierung angezeigt, durch sie geprüft und zugelassen werden; die Schulen selbst aber unter der Mitaufsicht der Schulinspection jedes Orts stehen. Der öffentliche Unterricht darf durch dergleichen Anstalten nicht beeinträchtigt werden. ABl. 1816. St. 49. Nro. 348.

Schuläcker tragen zu Kirchenbauen nicht bei. S. Geldbeitrag.

Schulamtscandidaten. Für die, welche sich dem Erziehungs- und Unterrichtswesen widmen wollen, ist eine ähnliche allgemeine Prüfung, wie für die Candidaten des Predigtamts, eingeführt worden. Die Königl. Verordnung hierzu d. d. Berlin d. 12. Juli 1810. ist im ABl. 1817. St. 7. Nro. 65. enthalten.

Schulamtsveränderung. S. Niederlegung.

Schulaufsicht. Die Schulaufseher müssen darauf Acht haben, daß der Schulmeister sein Amt mit Treue und Fleiß abwarte. Ihnen liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit, darauf zu sehen, daß alle schulfähige Kinder, nach den Bestimmungen §. 43 ff., (S. Schulunterricht) erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Aeltern, zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden. Der Prediger des Orts ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eignen Unterricht des Schulmeisters sowohl, als der Kinder, zur Erreichung des Zwecks der Schulanstalten thätig mitzuwirken. Th. 2. Tit. 12. §. 47—49.

Schulbau. Bei Bauen und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magistrate in den Städten, und die Gutsherrschaften auf dem Lande, die auf dem Gute oder Kämmereieigenthume, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, so weit selbige hinreichend vorhanden, und zum Baue nothwendig sind, unentgeldlich verabfolgen. Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben die Art, wie bei Pfarrbauen vorgeschrieben ist, besorgt werden. (S. Reparaturen.) Doch kann kein Mitglied der Gemeinde, wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses, dem Beitrage zur

Unterhaltung solcher Gebäude sich entziehen. Th. 2. Tit. 12. §. 36 — 38.

Schulbesetzung. Die Gemeinden sind in der Regel verbunden, einen neuen Schulmeister herbeizuholen. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die zur Familie des Schulmeisters gehörenden Personen und was derselbe an Kleidung, Wäsche, Hausrath und Büchern, mitbringt. Doch findet dabei, in Ansehung der Entfernung, eben die Einschränkung auf 2 Tagereisen, wie bei Abholung der Pfarrer durch die Kirchengemeinde, statt. Th. 2. Tit. 12. §. 39 — 41. S. Pfarrbesetzungskosten.

Schulbesoldung. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben, oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet: so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionsparthei beizutragen verbunden. Die Beiträge, sie bestehen nun in Gelde oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt, und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden. Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder der Contribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei. Gutsherrschaften auf dem Lande sind verpflichtet, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrags ganz oder zum Theil auf eine Zeitlang unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen. Th. 2. Tit. 12. §. 29 — 33.

Schulbestellung. Die Bestellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu. Durch wen diese Befugniß in Ansehung der auf Domainen- oder andern Königl. Gütern zu bestellenden Schulmeister ausgeübt werde, ist nach den Verfassungen einer jeden Provinz bestimmt. Ueberall aber soll kein Schulmeister bestellt und angenommen werden, der nicht zuvor, nach angestellter Prüfung, ein Zeugniß der Tüchtigkeit zu einem

solchen Amte erhalten hat. Es muß also jeder neu anzunehmende Schullehrer dem Kreisinspector oder Erzpriester angezeigt, und wenn er noch mit keinem Zeugnisse seiner Tüchtigkeit versehen ist, demselben zur Prüfung vorgestellt werden. Th. 2 Tit. 12. §. 22—25. Vergl. Gerichtsstand; Befreiungen.

Schulcapitalien. S. Capitalien.

Schulen. Alle öffentliche Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht des Staats, und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen. Niemanden soll, wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses, der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden. Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehret wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen, können dem Religionsunterrichte in derselben beizuwohnen, nicht angehalten werden. Th. 2. Tit. 12. §. 9 — 11.

Schulen, gemeine, die dem ersten Unterrichte der Jugend gewidmet sind, stehen unter der Direction der Gerichtsobrigkeit eines jeden Orts, welche dabei die Geistlichkeit der Gemeinde, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß. Die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeinde, auf dem Lande und in kleinen Städten, so wie in Ermangelung derselben, Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizeimagisträte, sind schuldig, unter Direction der Obrigkeit und der Geistlichen, die Aufsicht über die äußere Verfassung der Schulanstalt, und über die Aufrechthaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen. Alle dabei bemerkten Mängel, Versäumnisse und Unordnungen, müssen sie der Obrigkeit und dem Geistlichen, zur nähern Untersuchung und Abstellung, anzeigen. Ebds. §. 12 — 14. S. Schulordnung.

Schulgebäude. Genießen eben die Vorrechte, wie die Kirchengebäude. (S. Kirchengebäude.) Die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeister-Wohnungen muß, als gemeine Last, von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden. Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeschlagenen Gemeinde zur Unterhaltung der Gebäude

nur halb so viel bei, als ein Einwohner von gleicher Classe an dem Orte, wo die Schule befindlich ist. Th. 2. Tit. 12. §. 18. 34. und 35. Vergl. auch Schulvermögen und Schulbau.

Schulgeld. Dieses darf aller Orten, nach einem gegen die alten Ansätze erhöhten Maasstabe, wobei 6 pf. wöchentlich für die kleinsten Schulkinder, als das Minimum zu betrachten ist, eingefordert werden. Die Schulinspectoren und Ortsobrigkeiten sorgen gemeinschaftlich dafür, daß bei solchen Ansätzen, wo sie noch nicht bestimmt sind, billige Rücksichten auf die Verhältnisse ärmerer Gemeinden obwalten. Die Gemeinden selbst aber dürfen sich nicht weigern, das billig erhöhte Schulgeld zu entrichten, und zwar vom Anfange bis zu Ende des schulfähigen Alters, ununterbrochen und unangesehen, ob das Kind die Schule wirklich besucht habe oder nicht. Vor der Hand bleibt es den Schulinspectoren und Ortsobrigkeiten überlassen, gemeinschaftlich zu bestimmen, ob in ihren Schulen von Anfang bis zu Ende des schulfähigen Alters immer ein gleiches Schulgeld (z. B. 6 pf., 9 pf. oder 1 gr.) wöchentlich entrichtet, oder ob es nach Verschiedenheit des Alters oder der Classen gesteigert werden solle. ABl. 1816. St. 49. Nro. 348. Vergl. Catecheten.

Schulgeldereinnehmer. Die Einsammlung des Schulgeldes soll überall nicht durch die Lehrer, sondern, nach den vorhandenen Gesetzen, durch einen dazu verpflichteten Einnehmer geschehen. Wo daher dergleichen fehlen, müssen sie ohne allen Anstand bestellt werden. Die Allmosen-Einnehmer scheinen hierzu, wo dergleichen angestellt sind, vorzüglich passend zu seyn. Sie bekommen zu ihrer Entschädigung von jedem abgelieferten Thaler 2 gr. Durch die Ortsobrigkeit oder Schulinspection erhalten sie ein genaues Verzeichniß aller sie betreffenden schulfähigen Kinder. Sie fordern das Schulgeld so oft als es zweckmäßig scheint, in der Regel monatlich ein, und übergeben die Verzeichnisse der Restanten monatlich ihrer Ortsobrigkeit, welche die Reste ohne Verzug beizutreiben, und, wie dies geschehen, spätestens am Schlusse des nächsten Monats der Schulinspection anzuzeigen hat, und, wenn es nicht geschieht, ist die Schulinspection beauftragt, davon ungesäumt An-

Anzeige an die Königl. Regierung zu machen. Jede hierbei von dem einen oder dem andern Theile begangene Versäumniß soll, auf geschehene Anzeige, dadurch geahndet werden, daß der schuldige Theil angehalten wird, die nicht eingezogenen, noch nicht als inexigibel dargethanen Reste ex propriis an die Schulgeldercasse zu bezahlen. Ebds.

Schulgelderreste. Wegen wirklich inexigibler Reste sind die Schullehrer aus der Armencasse des Orts nach der Hälfte des (oben unter: Schulgeld bestimmten) Schul-Geld-Ansatzes zu entschädigen. Wo dies nicht ausführbar seyn möchte, werden sie selbst ein gütliches Abkommen zu treffen, und wirkliche Armuth billig zu berücksichtigen, aller Orten geneigt seyn. Ebds.

Schulhauß. S. Catecheten.

Schulinspectoren. S. Berichte; Einkommen.

Schullehrer. Da diese wegen dessen, was sie und ihre Schulen betreffen kann, die Amtsblätter der Königl. Regierung lesen sollen, so sind die Prediger und Schulinspectoren jedes Orts angewiesen, diese Amtsblätter bei sämmtlichen Schullehrern ihrer Parochie und Aufsicht zirkuliren zu lassen, diese aber solche zur bestimmten Zeit wieder zurück zu geben. ABl. 1816. St. 49. Nro. 348.

Schullehrer, gemeine. S. Gerichtsstand.

Schul-Locale. Die Gemeinden müssen überall mit Ernst angehalten werden, nicht allein die vorhandenen Schulstuben und Schul- und Küsterwohnungen stets im baulichen Zustande zu erhalten, sie, so oft es nöthig ist, gehörig auszuweisen u. dgl., sondern auch sie dem Bedürfnisse gemäß zu erweitern oder zu erneuen, und wo sie gänzlich fehlen, wie namentlich bei den meisten noch unconfirmirten Schulstellen, sie entweder miethweise, oder durch Ankauf oder Neubau zu beschaffen. Die Einrichtung oder Verbesserung eines Schul-Locals, deren Kosten über 50 Thlr. betragen, auch wenn die Gemeinde von selbst dazu erbötig wäre, darf nie ohne Zuziehung der Inspection und ohne Genehmigung des Plans von Seiten derselben, veranstaltet werden. ABl. 1820. St. 22. Nro. 84. 2.

Schulordnung. Die Obrigkeit und der Geistliche müssen sich nach den vom Staate ertheilten oder geneh-

migten Schulordnungen achten; und nichts, was denselben zuwider ist, eigenmächtig vornehmen und einführen. Finden sie bei der Anwendung der ergangenen allgemeinen Vorschriften auf die ihrer Aufsicht anvertrauete Schule Zweifel oder Bedenklichkeiten: so muß der geistliche Vorsteher der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen. Eben dieser Behörde gebührt die Entscheidung, wenn die Obrigkeit sich mit dem geistlichen Schulvorsteher über eine oder die andere bei der Schule zu treffende Anstalt oder Einrichtung nicht vereinigen kann. Th. 2. Tit. 12. §. 15—17.

Schulpforta. Die Wohlthat, eine Freistelle in Schulpforta zu genießen, ist zunächst nur für Bedürftige bestimmt, und begüterte, wohlhabende Aeltern können für ihre Söhne darauf keinen Anspruch machen. Alle Gesuche an die Königl. Regierung müssen deshalb mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse der Armuth, oder Unvermögenheit der Aeltern, welches von dem Landrath des Kreises seyn muß, begleitet seyn. Auch muß ein Taufschein, ein ärztliches Attest der Gesundheit und ein Zeugniß der Tüchtigkeit des jungen Mannes zum Studiren, um dessen Aufnahme in Pforta gebeten wird, beigelegt werden. Gesuche ohne diese Bescheinigungen bleiben unerfüllt. ABl. 1817. St. 15. Nro. 126.

Schulstrafgelder. Die wegen Schulversäumnissen eingehenden Strafgelder sollen an jedem Orte berechnet, und unter Leitung der Schulinspection nebst dem Ertrage der jährlichen Schulcollecte und etwanigen andern Gefällen, so fern diese nicht schon zu andern Zwecken bestimmt sind, zu Anschaffung von Hülfsmitteln beim Unterrichte, als Lesemaschinen, Wandfiebeln, schwarzen Tafeln, Landcharten, Schulbüchern und dergleichen verwendet werden. ABl. 1816. St. 49. Nro. 348.

Schulstuben. Für die Heizung derselben haben die Gemeinden zu sorgen. ABl. 1816. Ebds.

Schultabellen. S. Berichte.

Schulunterricht. Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann, oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem 5ten Jahre zur Schule zu schicken. Nur

unter Genehmigung der Obrigkeit, und des geistlichen Schulvorstehers, kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, für einige Zeit ausgesetzt werden. Zum Besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte die ordinairen Schulstunden, zu gewissen nothwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten, nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll am Sonntage, in den Feierstunden, zwischen der Arbeit, und zu andern schicklichen Zeiten, besonderer Unterricht gegeben werden. Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat. Th. 2. Tit. 12. §. 43 bis 46. Von der Willkühr der Aeltern oder Versorger schulfähiger Kinder kann es nie abhängen, ob, oder von welcher Zeit an, diese im Schreiben, Rechnen, oder was sonst in der öffentlichen Schule gelehrt wird, unterwiesen werden sollen. Dagegen aber, und rücksichtlich des aus der Erhöhung des Schulgeldes erwachsenden Vortheils, sind auch alle Schullehrer verpflichtet, alle ihre Schüler, von dem dazu fähigen Alter an, in allem demjenigen zu unterrichten, was durch die landesherrlichen Gesetze verordnet, oder ihnen sonst in ihrem künftigen Leben von Schulkenntnissen zu besitzen nöthig und nützlich ist. ABl. 1816. St. 49. Nro. 348.

Schulvermögen. Von den Grundstücken und übrigen Vermögen der Schulen gilt in der Regel alles das, was vom Kirchenvermögen verordnet ist. (S. Grundstücke; Kirchengüter; Corporationen; Gründe, liegende.) Doch sind Vermögen und Grundstücke, die zu einer gemeinen Schule gehören, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen. Auch sind inländische Schulen, bei Schenkungen und Vermächtnissen den Einschränkungen der Kirchen und geistlichen Gesellschaften nicht unterworfen. Th. 2. Tit. 12. §. 19 — 21, wozu im A. LR. selbst Th. 1. Tit. 11. §. 1075. angeführet wird.

Schulversäumnisse, für welche keine triftigen Entschuldigungsgründe bei den Schullehrern angebracht worden,

sollen von diesen genau aufgezeichnet und in tabellarischer Form, nach Ablauf jedes Monats, der Ortsobrigkeit übergeben werden, die alsdann diese Versäumnisse, so fern die Schuld an den Eltern oder andern Versorgern der Kinder liegt, nach den gesetzlichen Vorschriften streng bestrafen, und, wie dies geschehen, in den erhaltenen Tabellen unter einer besondern Colonne bemerken, auch die solchergestalt ausgefüllten Tabellen, spätestens am Schlusse des nächsten Monats, an die Schulinspection einreichen soll, die Schulinspection aber soll, wenn dies nicht geschieht, davon ungesäumt Anzeige an die Königl. Regierung machen. In der Regel sollen jene Strafen in Gelde bestehen, auch die Bestraften nöthigen Falls durch Execution von den Ortspolizeibehörden angehalten werden, die Strafe durch Arbeit abzuverdienen. Nur in subsidium soll auf zu erstattenden Bericht Gefängnißstrafe eintreten, jedoch auch diese nach Befinden verschärft werden. ABl. 1816. St. 49. Nro. 348. 1820. St. 22. Nro. 84. 1. S. Schulstrafgelder.

Schulversetzungen. Bei den Versetzungen der Schüler in höhere Classen ist streng darüber zu halten, daß sie die dazu in unsrer Zeit erforderlichen und nach Verhältniß des genossenen Schulunterrichts möglichen Kenntnisse wirklich besitzen. ABl. Ebds.

Schulzucht. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder, auch nur auf entfernte Art, schädlich werden könnten, ausgedehnt werden. Glaubt der Schullehrer, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes, oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne: so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schul-Vorsteher davon Anzeige machen. Diese müssen alsdann, mit Zuziehung der Aeltern oder Vormünder, die Sache näher prüfen und zweckmäßige Besserungsmittel verfügen. Aber auch dabei dürfen die der älterlichen Zucht vorgeschriebenen Gränzen nicht überschritten werden. Th. 2. Tit. 12. §. 50—53.

Schutzblatternimpfung. Dieser können sich auch Prediger unterziehen, wenn sie dazu geschickt und von Aerzten

gehörig unterrichtet sind, dürfen aber dieselbe doch nicht als eignes Gewerbe treiben, sondern sind nur als Gehülfen des Arztes anzusehen. ABl. 1816. St. 20. 134.

Schwängerungsprozeß. S. Einspruch.

Schwangerschaft, uneheliche, ist nicht strafbar. ABl. 1817. St. 6. Seite 116.

Seelsorge. S. Amtsvorträge.

Selbsthülfe kann nur in dem Falle entschuldiget werden, wenn die Hülfe des Staats zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens zu spät kommen würde. Gegen Gewalt muß jeder Inhaber und Besitzer geschützt werden. Er ist berechtigt, Gewalt mit Gewalt abzuwehren, wenn die Hülfe des Staats zu spät kommen würde, einen unersetzlichen Verlust abzuwenden. Unter gleichen Umständen kann auch der, welcher seiner Gewahrsam oder seines Besitzes mit Gewalt entsetzt worden, sich der in den Gesetzen erlaubten Selbsthülfe bedienen. Einleit. §. 78. Th. 1. Tit. 7. §. 141 — 143.

Siegel der Beichte. S. Amtsverschwiegenheit.

Simultaneum. Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionspartheien zu Einer Kirche berechtigt sind: so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden. Mangelt es an solchen Bestimmungen: so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe. Die nähern Maasgaben wegen der Ausübung dieser Rechte müssen, bei entstehendem Streite, nach dem Einverständnisse der beiderseitigen Obern, und wenn dieses nicht statt findet, durch unmittelbare landesherrliche Entscheidung festgesetzt werden. Dabei ist jedoch auf dasjenige, was bisher üblich gewesen, hauptsächlich Rücksicht zu nehmen. Wird aber darüber gestritten: ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sey: so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt sind: so wird angenommen, daß diejenige, welche zu den gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben nur bittweise d. h. als eine wiederrufliche Gefälligkeit erhalten habe. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann,

für sich allein, die Erwerbung eines wirklichen Rechts durch Verjährung in der Regel nicht begründen. (Th. 1. Tit. 9. §. 589.) Wenn jedoch, außer diesem Mitgebrauche, auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden gemeinschaftlich bestritten worden: so begründet dieses die rechtliche Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauche gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die besondere Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen. Th. 2. Tit. 11. §. 309 — 317.

Sodomiterei, und andere unnatürliche Laster dieser Art, werden dem Ehebruche gleich geachtet. Th. 2. Tit. 1. §. 672.

Sohn, siebenter. Wenn er von einer Mutter in ununterbrochener Folge geboren worden, so darf demselben in sämmtlichen Provinzen der Preuß. Monarchie der Name des Landesherrn beigelegt werden, und es erhält der Täufling ein Gnadengeschenk. Außerdem ist es aber auch der Wille Sr. Maj., solchen dürftigen Aeltern, welche 7 oder mehr lebende Söhne, gleichviel ob sie in einer oder mehrern Ehen: in ununterbrochener Folge oder mit Dazwischenkunft von Töchtern geboren worden sind, zu erziehen haben, eine öffentliche Unterstützung angedeihen zu lassen. ABl. 1816. St. 19. Nro. 129. Die Gesuche deshalb sind bei den betreffenden Landräthen oder Stadt-Creis-Directoren anzubringen, und von diesen, nach der ihnen vorgeschriebenen Prüfung der Gesuche, an die Regierung weiter zu befördern. ABl. 1817. St. 6. Nro. 58. Eine nähere allerhöchste Bestimmung über diese verheisene Unterstützung, auf den Fall, wenn einer von den 7 Söhnen stirbt, oder aus der älterlichen Pflege ausscheidet, ist enthalten im ABl. 1818. St. 28. Nro. 214; auch 1820. St. 20. Nro. 76. 1821. St. 22. Nro. 90.

Soldaten. S. Ehen.

Sommerschulen. 1) Auch in den Sommermonaten soll der Schulunterricht regelmäßig ertheilt werden; jedoch ist 2) nachgelassen, daß von Ostern bis Michaelis, oder wo Orts- und Zeitverhältnisse es wünschenswerth machen, von

Pfingsten bis Martini, die schulfähigen Kinder den Unterricht blos Vormittags erhalten können. 3) Hierbei sind dieselben, nach ihrem Alter und ihren Kenntnissen, an allen Orten in 2 Classen zu theilen, und die größeren in den 3 frühesten Morgenstunden, die kleinern in den 2 oder 3 darauf folgenden täglich zu unterrichten. 4) Wenn einzelne Gemeinden von der unter Nro. 2) gegebenen Erlaubniß für sich entweder gar nicht, oder doch nur in beschränkterem Maase Gebrauch machen wollen, so wird dies der Königl. Regierung zu besonderem Wohlgefallen gereichen, und es sind derselben solche Gemeinden von den Superintendenten zu der unten bestimmten Zeit namentlich bekannt zu machen. 5) Während der Erntezeit sind 6 Wochen Schulferien gestattet, von welchen 4 Wochen in die Zeit der Getraideärnte, und 2 Wochen in die der Herbst- oder Fruchternte zu verlegen sind. 6) Es bleibt einzelnen Gemeinden, wie unter Nro. 4) überlassen, diese Ferien auf 4 Wochen im Ganzen zu beschränken und den örtlichen Verhältnissen gemäß zu vertheilen. Hingegen können andere Ferien nicht länger als zu Weihnachten vom 24. December bis Neujahr, zu Ostern von der Mitte der Charwoche bis zum Donnerstag nach dem Feste, und zu Pfingsten vom Vorabende des Festes bis zum Donnerstag nach demselben, zugelassen werden. 7) Das Schulgeld ist während des ganzen Jahres ununterbrochen nach den früher bestimmten oder neuerdings erhöheten Sätzen, auch so lange die Ferien dauern, zu entrichten. 8) Die Kinder sind zum Besuche der Schulen, im Sommer, wie im Winter, nach obigen Bestimmungen mit gleicher Sorgfalt und Strenge anzuhalten. Es bleiben daher die über die Schulversäumnisse und deren monatliche Anzeige und nach Befinden Bestrafung ergangenen Verordnungen in Kraft, und die Schullehrer, Schulgeldereinnehmer, Ortsobrigkeiten und Prediger werden an die genaue Befolgung ihrer diesfallsigen Obliegenheiten hierdurch ernstlich erinnert. 9) Die Ortsprediger haben, als Local-Inspectoren der Schule, unter Aufsicht der Superintendenten und mit Zuziehung der Gemeindevorsteher eines jeden Orts, auch resp. der Herren Kirchenpatrone, die Zeit und Dauer der Sommerschulen überhaupt sowohl als der täglichen Lehr-

stunden, ingleichen den Anfang und die Einrichtung der Ernteferien, nach örtlichen Verhältnissen zu reguliren. Sie erstatten darüber Bericht an die Landräthe ihres Kreises und die resp. Superintendenten, welche vereint die Kirchen- und Schulinspection bilden, und die getroffene Einrichtung nach Befinden bestätigen oder abändern. Die Superintendenten aber berichten über diese Angelegenheit von Seiten der Schulinspection an die Königl. Regierung alljährlich, bei Einsendung der Nachrichten über die in jedem Jahre gehaltenen Schulvisitationen. ABl. 1817. St. 18. Nro. 155. Es betrifft aber dieses Gesetz, wie im Eingange desselben gesagt wird, nur den Schulbesuch auf dem Lande, um ihn während der Sommermonate in gehörige Ordnung zu erhalten und zugleich den Aeltern schulfähiger Kinder die billige Benutzung derselben bei ihren wirthschaftlichen Verrichtungen zu erleichtern. Noch eine besondere die Sommerschulen betreffende Verordnung an die Superintendenten ist im ABl. 1819. St. 13. Nro. 54. enthalten.

Sonn- und Festtage sollen heilig gehalten werden. Eine eigene hohe Verordnung, in Gemäßheit der Königl. Cabinetsordre vom 25sten und der darauf ergangenen Verordnung vom 30. Januar 1810 und des Königl. Sächs. Generale's vom 24. Juli 1812 ist d. d. Merseburg d. 10. Juli 1818 im ABl. 1818 St. 30. Nro. 224. zu finden. Die darin enthaltenen Vorschriften sind in diesem Wörterbuche alle angegeben und zwar so, daß am Ende einer jeden Rubrik Nachweisung von dem Folgenden gegeben wird, und es ist daher der Anfang mit der Rubrik: Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes, zu machen.

Spanndienste. S. Handdienste.

Staat. Seiner Oberaufsicht ist die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengesellschaft unterworfen. Er ist berechtiget, Kenntniß von dem einzuziehen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird. Von ihm hängt allein die Anordnung öffentlicher Bet- Dank- und anderer außerordentlicher Festtage ab. Nur er kann bestimmen, in wie fern die bereits angeordneten Kirchenfeste mit Einstellung aller Handarbeiten und bürgerlichen Gewerbe

begangen werden sollen. Th. 2. Tit. 11. §. 32 — 35. Vergl. Ausschließung; Ausfall.

Staatsdiener, wirkliche. Als solche müssen auch die Geistlichen betrachtet werden, indem sie nicht nur nach ihrem individuellen Wirkungskreise zur Classe derselben gehören, sondern auch von dem Gesetze selbst mit dieser Benennung bezeichnet werden, und in solcher Qualität alle Prärogative der Staatsdiener in ihrem gesammten Umfange genießen. ABl. 1818. St. 19. Nro. 14. mit Bezug auf A. L. Th. 2. Tit. 11. §. 96.

Staatsgesetze. S. Gesetze.

Staatslasten. Zu denselben sind Kirchen, welche, gleich andern Gesellschaften im Staate, den Schutz desselben bei ihrem Vermögen genießen, von diesem Vermögen, so weit ihnen nicht aus besondern Gesetzen und Verfassungen gewisse Freiheiten zu statten kommen, beizutragen verbunden. Sind Kirchengesellschaften, vermöge besonderer Privilegien oder Verordnungen, von gewissen Lasten in Ansehung ihrer liegenden Gründe frei: so kann doch diese Befreiung, wofern das Privilegium, oder die Verordnung es nicht ausdrücklich festsetzt, auf nachher erst erworbene Grundstücke nicht ausgedehnt werden. Kirchengebäude aber sind von den gemeinen Lasten des Staats frei und genießen alle Vorrechte der dem Staate zustehenden öffentlichen Gebäude. Th. 2. Tit. 11. §. 165. 166 und 174.

Stadtkirchen. Bei diesen geschieht die Vertheilung (des Geldbeitrags zum Bau oder Reparatur einer Kirche) zwischen dem Patrone und den Eingepfarrten dergestalt, daß ersterer ⅓, letztere aber ⅔ beitragen. Die Vertheilung unter den Eingepfarrten geschieht auf eben die Art, wie andere gemeine persönliche Lasten und Abgaben nach eines jeden Orts Verfassung aufgebracht werden. Th. 2. Tit. 11. §. 740 und 741. S. auch: Hand- und Spanndienste.

Stadtchronik. Den Stadträthen ist aufgetragen, eine dergleichen Stadtchronik für das 19te Jahrhundert zu besorgen; es ist ihnen aber auch freigelassen, deshalb einen Geistlichen des Orts Auftrag zu thun. Was in eine solche

Chronik vor andern aufgenommen werden könnte, ist im ABl. 1817. St. 21. Nro. 169. bestimmt worden.

Stammrollen. Dergleichen müssen auf dem platten Lande von den Gemeindevorstehern gefertiget werden, und wenn diese des Schreibens nicht gehörig erfahren sind, so sollen die Ortsgeistlichen, Schullehrer oder andere nächste Beamte sie unterstützen. Extrabl. zum ABl. 1818. St. 1. Seite 117.

Statuten. S. Provinzialverordnungen.

Stellgelder, die nach Gewohnheit des Orts für die Begräbnißplätze auf den Kirchhöfen entrichtet werden, müssen von den Kirchenvorstehern, mit Zuziehung des Pfarrers, übernommen werden. Th. 2. Tit. 11. §. 667.

Stempelbogen. S. Candidatenexamen.

Stempelbogen, verdorbener. S. Atteste.

Stempelfreiheit genießen Zeugnisse der Superintendenten für Hebammen-Schülerinnen, um ihre Zulassung zum Unterricht oder Examen zu bewirken oder zu erleichtern. ABl. 1816. St. 14. Nro. 71. und 1819. St. 15. Nro. 58. vergl. auch die folgende Rubrik.

Stempelgesetze. Die in den ältern Königl. Preuß. Staaten geltenden Stempelgesetze wurden auch in dem Herzogthume Sachsen eingeführt und mittelst ABl. 1816. St. 15. Nro. 80. anbefohlen, daß vom 1. Juli 1816 an darnach verfahren werden solle. Nach diesem Gesetz müssen Zeugnisse und Extracte aus den Kirchenbüchern, z. E. Tauf- und Todtenscheine, auf einem 8 gr. Stempelbogen gefertiget; zu Besoldungsquittungen über empfangenes baares Geld muß zu 50 Thlr. incl. bis 100 Thlr. excl. ein 2 gr. Bogen, von 100 Thlr. incl. aber bis 200 Thlr. excl. ein 4 gr. Bogen u. s. w. mit 2 gr. von jedem Hundert genommen werden. Frei sind vom Stempel alle Angelegenheiten der Kirchen, Armen-Anstalten, Waisenhäuser, milden Stiftungen, Schulen u. s. w. S. Todtenlisten; Atteste.

Stempelpapier. S. Atteste.

Stempelpflichtigkeit. Von derselben sind ausgenommen alle einer Schätzung in Gelde fähigen Gegenstände, deren Werth unter 50 Thlr. beträgt; alle Verhandlungen öffentlicher Behörden, die sich blos auf das gemeine Wohl

oder Verwaltung des Staats und seiner Einkünfte beziehen, so wie die Eingaben von Privatpersonen über dergleichen Gegenstände, in so fern ihr Privatinteresse damit nicht in Verbindung steht; ingleichen alle Armenatteste, so wie die Verhandlungen über solche Personen, welche das Armenrecht erlangt haben. Diese Ausnahmen finden nun auch auf kirchliche Zeugnisse Anwendung. Außerdem sind stempelfrei, die den Confirmanden Behufs ihrer Zulassung zur Confirmation nöthigen Altersbescheinigungen, Proclamationsatteste und Dimissorialien, als Bescheinigungen über bezahlte Kosten und dadurch erlangte Freiheit, außerhalb der Parochie getrauet zu werden; Taufscheine, welche bei den Canton-Revisionen von den Cantonisten beigebracht werden müssen; Lebensatteste, womit Pensionsquittungen zu begleiten sind; Atteste über das Absterben pensionirter oder auf Wartegeld gestandener Officianten; Anschreiben der Prediger an ihre Mitbeamte zu Bestellung eines auswärtigen Aufgebots, oder die Präsentations- und Integritätsscheine. In Fällen, wo kirchliche Atteste auf ungestempelten Papier ausgestellet werden, muß darin oder auf denselben angegeben werden, zu welchem Zwecke sie verlangt sind. ABl. 1817. St. 11. Nro. 97. S. Atteste.

Stempelstrafe. Der Mangel eines Stempels in den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen hat die Folge, daß keine Klage darauf gegründet und kein Beweis daraus hergenommen werden kann. — Die Geldstrafe für den Nichtgebrauch des Stempelpapiers ist, wenn der 4fache Betrag des nicht gebrauchten Stempels weniger als 1 Thlr. beträgt, 1 Thaler mit Ausschluß des nachzubringenden Stempels. — Ist ein geringerer Stempel genommen als vorgeschrieben ist, so muß der fehlende Stempel ersetzt und das Vierfache desjenigen, was ergänzt worden, als Strafe erlegt werden. S. Stempelgesetz Art. 11. p. 9.

Sterbequartal. Dieses kommt der Witwe und den Kindern des im Amte gestorbenen Pfarrers zu gute. Doch müssen dieselben davon die Begräbnißkosten, so weit die Einkünfte dazu hinreichen, bestreiten. Zum Nachtheile der Gläubiger des verstorbenen Pfarrers können auch seine Witwe und Kinder auf das Sterbequartal

keinen Anspruch machen. Dagegen kann ihnen der Mann und Vater diesen Genuß durch letztwillige Verordnung, zu Gunsten anderer Erben, nicht entziehen. Sowohl das Amtsjahr, als das Sterbequartal, werden von dem ersten Tage desjenigen Monats, in welchem der Pfarrer eingewiesen worden, berechnet. Das Sterbequartal wird in die Gnadenzeit nicht mit eingerechnet. Th. 2. Tit. 11. §. 833 — 837 und 845.

Stiftung, augustäische. Witwen und Waisen verstorbener Geistlichen, die aus dieser Stiftung Provisionen zu beziehen berechtigt sind, haben ihre Quittungen zu beiden jährlichen Terminen Trinitatis und Martini, an die Superintendenten, in deren Ephorie ihre Männer und Väter verstorben, zu Empfangnahme der Gelder einzusenden. Es müssen aber diese Quittungen auf die Regierungs-Instituten- und Communal-Hauptcasse lauten und mit dem bekannten Lebensatteste versehen seyn. ABl. 1817. St. 46. Nro. 271. Schon mit dem nächsten Termin nach dem Ableben des Vaters und Ehegatten treten die Witwen und Waisen zur Perception ein; so daß z. B. wenn ein Geistlicher auch nur einen Tag vor Eintritt des Trinitatistermins stirbt, dessen Witwe und Kinder die geordnete Provision schon auf diesen Termin erhalten. Auch wird die Provision noch nach dem Ableben oder Wiederverheirathung einer Witwe, und nach dem Ableben oder Vollendung des 14ten Lebensjahres eines Kindes, auf den zunächst eintretenden Termin gezahlt, so daß z. B. wenn eine Witwe auch nur einen Tag nach dem Trinitatistermine stirbt, deren Erben die geordnete Provision noch auf den Martinitermin erhalten. Verordn. der Königl. Regierung zu Merseburg d. d. 23. Sept. 1820.

Stimmenmehrheit. In allen Fällen, wo es auf die Stimmenmehrheit unter den Patronen ankommt, werden die Stimmen, wenn das Patronatrecht blos persönlich ist, nach den Personen; wenn es aber auf Gütern haftet, nach den Gütern, ohne Rücksicht auf den Werth oder die Größe derselben, gezählt; in so fern nicht, vermöge vorhandener Verträge, oder einer rechtverjährten Gewohnheit, ungleiche Antheile für die mit dem Patronatrechte versehenen

Güter bestimmt sind. Th. 2. Tit. 11. §. 352. Vergl. Compatronat.

Stimmrecht. Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt, der Regel nach, die Wahl des Pfarrers der Gemeinde. In diesem Falle müssen die Kirchenvorsteher der Gemeinde drei Subjecte vorschlagen. Bei diesem Vorschlage aber müssen sie nur auf solche Subjecte, die der Gemeinde durch Probepredigten, oder sonst, hinlänglich bekannt sind, Rücksicht nehmen; und besonders solche, von welchen sie Ursache haben, zu glauben, daß mehrere Mitglieder der Gemeinde Zuneigung und Vertrauen gegen sie hegen, nicht übergehen. Bei der Wahl selbst hat in der Regel jedes Mitglied der Gemeinde, welches nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet ist, ein Stimmrecht. Auch Witwen und unverheiratheten Frauenzimmern ist hierbei und unter der gedachten Einschränkung die Concurrenz durch qualificirte Stellvertreter nicht zu versagen. §. 357. Durch Streitigkeiten über die Befugnisse zum Stimmrechte soll die Wahl niemals aufgehalten werden. §. 358. Wer entweder selbst schon in einem ähnlichen Falle ein Stimmrecht bei der Gemeinde ausgeübt hat; oder wer zu einer Classe gehört, deren Mitglieder in vorigen ähnlichen Fällen zum Stimmen zugelassen worden, dem muß auch bei der gegenwärtigen Wahl die Abgebung seiner Stimme verstattet werden. §. 359. Ein Gleiches gilt von demjenigen, der ein Grundstück besitzt, dessen vorige Inhaber, als Glieder der Gemeinde, in ähnlichen Fällen zur Wahl gelassen worden. §. 360. Niemand aber kann ein Stimmrecht sich anmaßen, der zu einer andern, als derjenigen Religionspartbei gehört, für welche der Pfarrer gewählt werden soll. §. 361. Die Festsetzung: wie nach diesen Grundsätzen ein streitig gewordenes Stimmrecht in dem gegenwärtigen Falle ausgeübt werden soll, kommt den geistlichen Obern zu. §. 362. Die Entscheidung über das streitige Stimmrecht selbst aber gehört vor den ordentlichen weltlichen Richter. §. 363. Die nach der Festsetzung der geistlichen Obern vorgenommene Wahl (§. 361.) verliert für den gegenwärtigen Fall nichts von ihrer Gültigkeit, wenn auch hiernächst durch richter-

liches Erkenntniß Jemanden das ausgeübte Stimmrecht ab-, oder wenn dasselbe einem Ausgeschlossenen zugesprochen wird. Was vorstehend §. 357—363. wegen eines über das Stimmrecht gewisser Gemeindeglieder entstehenden Streits verordnet ist, gilt, jedoch mit Ausschließung des §. 360, auch in Fällen, wo unter mehrern Patronen das Berufsrecht streitig wird. Uebrigens findet, bei der von einer Gemeinde anzustellenden Pfarrwahl, dasjenige statt, was (Tit. 6. §. 167. 168.) wegen Verhandlung und Entscheidung gemeinschaftlicher Angelegenheiten bei Gemeinden überhaupt verordnet ist. Nehmen mehrere Gemeinden an der Pfarrwahl Theil: so sind, wenn nicht ein Vertrag, oder eine seit rechtsverjährter Zeit wohl hergebrachte Gewohnheit etwas Anderes bestimmt, die Mitglieder der Filialgemeinde ihre Stimmen unter der Hauptgemeinde abzugeben befugt. Sind mehrere Pfarrgemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt: so hat jede solche Gemeinde nach der Regel ihre eigene Stimme. Entsteht durch Zählung der Stimmen dieser vereinigten Kirchengemeinden keine überwiegende Mehrheit: so müssen die einzelnen Stimmen der Mitglieder, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Gemeinden, gezählt werden. In allen Fällen, wo keine entscheidende Mehrheit der Stimmen zu finden ist, gebührt den geistlichen Obern die Ernennung unter den mit gleich viel Stimmen gewählten Personen. Mitglieder blos zugeschlagener Gemeinden nehmen, wenn nicht bei der Zuschlagung nach §. 297. (S. Zuschlagung) ein Anderes festgesetzt worden, an der Pfarrwahl keinen Theil. Doch ist, wenn von den übrigen Gemeinden ein Pfarrer gewählt worden, zu welchem der größere Theil der Gastgemeinde kein Vertrauen hat, dieses für einen erheblichen Grund, aus welchem letztere auf die Wiederabtrennung antragen kann, zu achten. Th. 2. Tit. 11. §. 353 bis 356. Anh. §. 129. Tit. 11. §. 357—371. S. auch: Gerichtsobrigkeit.

Stöhrung der Andacht. S. Ausschließung.

Stolgebühren. Der Pfarrer hat für die Handlungen der Trauungen, Taufen und Begräbnisse die festgesetzten Stolgebühren zu fordern; und der Richter muß ihm

dazu, nöthigenfalls, auf gebührendes Anmelden verhelfen. Er kann aber diese Gebühren niemals voraus fordern, noch deshalb die von ihm begehrte Amtshandlung verschieben. Das Recht, eine Taxordnung für die Stolgebühren vorzuschreiben, selbige zu erhöhen, oder sonst zu ändern, gebührt allein dem Staate. Kirchenbediente, welche sich mit den ihnen angewiesenen Gebühren nicht begnügen, sollen um den 3- bis 10fachen Betrag des zu viel Geforderten fiskalisch bestraft werden. Kein Geistlicher darf dergleichen Handlungen, die einer andern Parochie zukommen, ohne ausdrückliche Bewilligung des gehörigen Pfarrers vornehmen. Dieser aber darf, gegen Empfang der ihm zukommenden Gebühren, die Einwilligung nicht versagen. Diese Einwilligung muß schriftlich ertheilt, und es dürfen dafür keine besondere Gebühren gefordert werden. Eine dergleichen Einwilligung berechtigt jeden zu dergleichen Handlungen überhaupt befugten Geistlichen, die Handlung vorzunehmen. Soll aber bei einem protestantischen Eingepfarrten die Handlung von einem katholischen Geistlichen oder umgekehrt, verrichtet werden: so ist dazu die Erlaubniß des Staats erforderlich. Soll ein Pfarrer eine an sich ihm gebührende Handlung in dem Sprengel eines andern Pfarrers von seiner Religionsparthei vornehmen: so muß dazu die Einwilligung des diesem Sprengel vorgesetzten Pfarrers eingeholt werden. Dieser letztere ist schuldig, die Einwilligung gegen Empfang der halben Gebühren zu ertheilen; dem die Handlung selbst vollziehenden Pfarrer aber darf deswegen an seinen Gebühren nichts abgezogen werden. Ein Pfarrer, welcher obigen Vorschriften zuwider, eine vor einen andern Pfarrer gehörige Handlung ohne dessen Einwilligung vornimmt, soll um den doppelten Betrag der erhaltenen Gebühren fiskalisch bestraft; der gehörige Pfarrer aber von dem Eingepfarrten entschädiget werden. Th. 2. Tit. 11. §. 423—434. Vergl. Auseinandersetzung; Gnadenjahr; Abgaben, persönliche.

Strafe, fiskalische. S. Aufgebot; Stolgebühren.

Strafen der Prediger. S. Amtsvergehungen; Aufgebot.

Streitfragen. Bei Beurtheilung einzelner Streitfragen stehen die allgemeinen Gesetze den Provinzialgesetzen, diese den besondern Statuten, und diese endlich den auf andere Art wohlerworbenen Rechten nach. Einleit. zum A. LR. §. 21.

Streitigkeiten bei Kirchenbauen. S. Bau.

Stundenunterricht. Personen, welche in einzelnen Stunden und in einzelnen Fächern Unterricht geben, dürfen hierzu nicht besonders concessionirt werden. ABl. 1818. St. 39. Nro. 256. §. 29.

Subhastation, öffentliche. Diese ist zur Gültigkeit einer Veräußerung bei Kirchen (S. Veräußerung §. 219—221.) nicht wesentlich nothwendig. Bei Veräußerung unbeweglicher Grundstücke und anderer geistlichen Stiftungen, so wie bei Erb- und Zeitverpachtungen (letztere über 6 Jahre) soll zwar in der Regel eine freiwillige Subhastation veranlaßt werden; es soll jedoch von dem Ermessen der geistlichen Obern abhängen, ob nach aufgenommener gerichtlichen Taxe, nach dem Gutachten der Untergerichte, Inspectoren und Prediger, die Subhastation noch erforderlich sey, und deren Unterlassung soll keine Ungültigkeit nach sich ziehen. Th. 2. Tit. 11. §. 222. und Anh. §. 126.

Sühnetermin. Die Geistlichen erhalten wegen Abwartung des Termins zum Versuch der Sühne nach Verschiedenheit des Ranges und nach dem Vermögen der Partheien 16 gr. bis 2 Thlr. S. die Beilage zu St. 15. der Gesetzsamml. 1815 die Einführung allgemeiner Gebührentaxen betreffend.

Superintendenten, desgleichen auch Inspectoren und Erzpriester sind untergeordnete Aufseher einzelner Diöcesen oder Kreise. Sie stehen unter der Direction der Consistorien und werden von denselben, unter Genehmigung des Staats, ausgewählt und bestellt. Ihr Amt besteht eigentlich nur in der Aufsicht über die zu ihrem Kreise geschlagenen Kirchen und Geistlichen. Zu entscheidenden Verfügungen, so wie überhaupt zu andern Geschäften, sind sie ohne besondern Auftrag ihrer Obern nicht befugt. Th. 2. Tit. 11. §. 150—152 u. 155. S. Kirchenvisitationen. Superintendenten des Merseburg. Regierungsbezirks, so weit derselbe zu dem vormaligen

Herzogthum Sachsen gehört, sind von dieser Regierung autorisirt worden, in allen denjenigen Fällen, wo es ihnen nach Königl. Sächsischen Gesetzen nachgelassen war, Dispensationen zu ertheilen, auch fernerhin mit Ertheilung derselben fortzufahren, jedoch darüber nachträglich Bericht an die Geistliche und Schulcommission in Merseburg zu ertheilen. ABl. 1816. St. 29. S. 293. Vergl. Berichte; Einkommen. Das Verhältniß der Landräthe und Superintendenten in Kirchen- und Schulinspections-Angelegenheiten wird im ABl. 1819. St. 2. Nro. 5. bestimmt, und für das Publicum ist daher nur zu bemerken, daß alle diese Angelegenheiten betreffende und an die Kirchen- und Schulinspection gerichtete Eingaben an die Superintendenten zur Erbrechung eingehen.

Suspension. Hat ein Pfarrer sich bürgerlicher Verbrechen, die eine Criminaluntersuchung nach sich ziehen, schuldig gemacht: so müssen die geistlichen Obern ihn suspendiren, und die Sache der ordentlichen Obrigkeit zur weitern Verfügung anzeigen. Es kann aber auch die bürgerliche Obrigkeit, ohne erst die Anzeige abzuwarten, sich des Verbrechers sofort bemächtigen, und ihm den Proceß machen. Doch muß sie den geistlichen Obern davon Nachricht geben; damit diese wegen der Amtsversehung das Nöthige verfügen können. Th. 2. Tit. 11. §. 536 — 538.

Synodalordnung. Ein Entwurf zu derselben für den Kirchenverein beider evangelischen Confessionen im Preußischen Staate ist den K. Preuß. Predigern auf drei gedruckten Foliobogen im 2ten Tertial des Jahres 1817 eingehändiget worden.

Synoden. Die erste Erwähnung derselben geschieht in einer hohen Verordnung des Ministerium des Innern an das Königl. Consistorium zu Magdeburg d. d. Berlin den 2. Januar 1817, von welcher Verordnung den Königl. Preuß. Predigern Abschrift ertheilt worden ist. Darauf erfolgte von dem Königl. Consistorio in Magdeburg d. d. 7. Juli 1818 wieder ein besonderes Circularschreiben an die sämmtlichen Superintendenten und Prediger der Provinz Sachsen, in welchem die Gegenstände der Berathungen für die Kreissynoden noch näher bestimmt werden. Endlich erfolgte noch zur Berathung auf der Kreissynode

1819, jedoch ohne Datum, eine Anleitung zum Entwurfe der Kirchenordnung auf 2 gedruckten Foliobogen. Da diese verschiedenen Verordnungen und Circularschreiben in den Händen aller Prediger seyn werden, so ist es nicht nöthig, dieselben hier ganz anzuführen, welches ohnedies viel zu weitläuftig seyn würde.

T.

Tabellen, statistische. Diese sind jährlich an die Regierungen von den Kreisbehörden einzureichen, und von den Unterbehörden an die Kreisbehörden, nach einem dazu gelieferten und auszufüllenden Schema. Weil nun Dorfgerichtspersonen und Schulzen nicht allenthalben mit den, zu zweckmäßiger Fertigung dieser Arbeit, erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten versorgt seyn können, so werden die Landprediger aufgefordert, denselben mit ihren bessern Kenntnissen und Erfahrungen beizustehen. Die Kreisbehörden aber werden angewiesen, bei Einreichung ihrer Haupttabelle, der Regierung diejenigen Prediger zu nennen, welche auf der einen Seite sich durch Bereitwilligkeit und zweckmäßige Behandlung, oder auf der andern Seite durch Unwillfährigkeit ausgezeichnet haben. ABl. 1817. St. 6. Nro. 50. gegen das Ende.

Tanzbelustigungen in den Wirthshäusern. An denselben soll Schulkindern keine Theilnahme verstattet werden, und es werden daher Prediger und Schullehrer verbindlich gemacht, dies möglichst zu verhüten, und Ortsobrigkeiten sollen ihnen in der Erreichung dieses Zwecks behülflich seyn, auch sollen die Prediger in ihren Schulberichten mit anführen, welche Gemeinden und Individuen zu diesen Zweck löblich mitgewirket haben. ABl. 1817. St. 23. Nro. 182.

Taufe. Die Taufe ehelicher Kinder gebührt in der Regel dem Pfarrer des Vaters. Kinder christlicher Aeltern sollen längstens 6 Wochen nach der Geburt getauft werden. Sind die Aeltern von verschiedener Religionspartheі: so gebührt die Taufe, bei Söhnen, der Regel nach dem Pfarrer des Vaters; so wie bei Töchtern

dem Pfarrer der Mutter. Die Taufe der unehelichen Kinder kommt dem Pfarrer der Mutter zu. Steht in beiden Fällen der Vater unter Militärgerichtsbarkeit: so muß die Taufe von dem Feld- oder Garnisonprediger, ohne Unterschied der Religionsparthei des Vaters, verrichtet werden. Ist die Niederkunft nicht an dem Orte geschehen, wo der gehörige Pfarrer sich aufhält: so kann auch der Pfarrer des Orts der Niederkunft die Taufe ohne weitere Rückfrage verrichten. Th. 2. Tit. 11. §. 446. Anh. §. 131. dann weiter §. 447 — 450. S. Nothtaufe. Daß übrigens neugeborne Kinder nicht über 6 Wochen ungetauft liegen bleiben sollen, ist durch eine allerhöchste Cabinetsordre vom 23. Febr. 1802 bestimmt, und im ABl. 1818 St. 33. S. 279. von neuem in Erinnerung gebracht worden.

Taufname. Bei der Taufe eines Kindes soll nur die Beilegung solcher Namen gestattet werden, welche entweder zu den bisher unter den Christen üblichen Taufnamen gehören, oder falls sie neu gebildet worden, doch theils an sich einen Sinn, theils in ihrer Bedeutung nichts Anstößiges haben; daher Namen entgegengesetzter Art von den Pfarrern zurückgewiesen werden müssen, wenn wirklich der Fall eintreten sollte, daß die Beilegung derselben von unverständigen oder leichtfertigen Aeltern verlangt würde. Auch Familienzunamen, welche nicht zugleich schon übliche Taufnamen sind, dürfen als solche den Täuflingen nicht beigelegt werden. ABl. 1816. St. 46. Nro. 8.

Taufschein, freiauszustellender. Wenn die Ausstellung desselben zum Zweck hat, dem gebornen 7ten Sohne das von des Königs Maj. verheißene Pathengeschenk zu verschaffen, oder die Hülfsbedürftigen Aeltern der Wohlthaten an Erziehungsgeldern theilhaftig zu machen, welche des Königs Maj. für diesen Fall zugesichert haben, so sind die Pfarrer verbunden, zur Erreichung dieses Zwecks die Taufscheine gebührenfrei auszustellen und haben in diesem Falle auch keinen 8 gr. Stempelbogen dazu zu nehmen. ABl. 1820. St. 26. Nro. 103.

Taufscheine. S. Atteste.

Taufzeugen. Gestattung von mehr als 3 Taufzeugen war nach ABl, 1817, St, 3, S, 42, den Superintendenten

überlassen, welche nachträgliche Anzeige davon an die Geistliche und Schulcommission zu erstatten hatten; nach St. 51 aber Nro. 288 scheint dieses wieder aufgehoben zu seyn und allein vor das Königl. Consistorium in Magdeburg zu gehören. Nur schon confirmirte Christen sollen als Zeugen bei der heiligen Taufe zugelassen werden, nicht also Kinder, die noch nicht confirmirt sind. ABl. 1821. St. 19. Seite 243. Nro. 3.

Testament. Wenn Personen des Civilstandes ein Testament errichten wollen, und der Ort, oder die Gegend, da sie wohnen, wegen ausgebrochener ansteckender Krankheiten gesperrt, oder wegen obwaltender Kriegegefahr die Gerichte des Orts geschlossen worden, und sie sich also des richterlichen Amts zu bedienen verhindert werden, so können auch Prediger die Stelle des Richters vertreten. Dergleichen Testamente gelten auf ein Jahr nach wieder aufgehobener Sperre, oder nach wieder hergestelltem ordentlichen Gange der gerichtlichen Geschäfte. Th. 1. Tit. 12. §. 198—201. Die 3 ersten §§. sind hier zusammengezogen.

Text. S. Bustag.

Tochterkirchen werden Kirchen genennet, wenn in einer Parochie, außer der Haupt- und ursprünglichen Pfarr-Kirche, mehrere Nebenkirchen in entlegenen Gegenden, zur Bequemlichkeit der daselbst wohnhaften Eingepfarrten errichtet worden sind. Eigentliche Tochterkirchen sind von der Haupt- oder Mutterkirche abhängig und können sich von ihr ohne Einwilligung der Hauptgemeinde nicht trennen. Im zweifelhaften Falle streitet die Vermuthung gegen die Eigenschaft einer Tochterkirche. Wenn erhellet, daß die eine Kirche aus den Mitteln der andern errichtet oder dotiret worden: so ist dies zum Beweise, daß jene eine Tochterkirche von dieser sey, wenn nicht das Gegentheil aus den vorhandenen Urkunden klar erhellet, hinreichend. Hat eine eigentliche Tochterkirche einen besondern Patron: so muß dieser in der Regel dem Patrone in der Mutterkirche beitreten, wenn er nicht gegen das von letzterem ausgewählte Subject erhebliche Einwendungen nach §. 336. 337. zu machen vermag. Th. 2. Tit. 11. §. 245. 249 — 251. und §. 348. die im Texte

selbst angezogenen §§. 336. 337. f. unter: Probepredigt und Bestechung.

Todesarten, gewaltsame. S. Anzeige, gerichtliche.

Todeserklärung. Wird ein Ehegatte durch Urtel und Recht für todt erklärt: so stehet es alsdann dem andern Ehegatten frei, sich wieder zu verheirathen; und diese Ehe besteht, wenn auch der Verschollene wieder zurückkehrt. Wenn aber die anderweitige Verheirathung nicht geschehen ist, so wird bei erfolgender Rückkehr des Verschollenen, die vorige Ehe als fortdaurend angesehen. Th. 2. Tit. 1. §. 666. 667.

Todesfälle. Jeder Todesfall muß dem Pfarrer des Kirchspiels, in welchem er erfolgt ist, angezeigt werden. Eben das gilt auch bei Personen, die sonst keiner Parochie unterworfen sind. Auch von todtgebornen, oder vor der Taufe verstorbenen Kindern, muß die Anzeige dem Pfarrer geschehen. Auch dürfen solche Kinder ohne Vorwissen des Pfarrers nicht außerhalb dem öffentlichen Kirchhofe begraben werden. Der hinterlassenen Familie, und in deren Ermangelung dem Wirthe des Hauses, in welchem der Todesfall erfolgt ist, liegt es ob, denselben anzuzeigen. Der Pfarrer muß sich nach der Todesart erkundigen, und dem Todtengräber aufgeben, bei der Einlegung der Leiche in den Sarg, und bei dessen Zuschlagung gegenwärtig zu seyn. So lange es noch im geringsten zweifelhaft ist: ob die angebliche Leiche wirklich todt sey, muß das Zuschlagen des Sarges nicht gestattet werden. Die nähern Bestimmungen wegen der zur Verhütung des Lebendigbegrabens nöthigen Vorsichten, bleiben den besondern Polizeiverordnungen vorbehalten. Th. 2. Tit. 11. §. 469—476. S. Anzeige, gerichtliche, des Pfarrers bei Todesfällen.

Todesfälle, plötzliche. Bei dergleichen sollen die Geistlichen und Polizei-Behörden dem Mißbrauche kräftigst steuern, daß die vorgeschriebene Anzeige derselben an die öffentlichen Aerzte unterbleibe, oder wohl gar ohne ärztliche Einwilligung die Beerdigung der Verstorbenen noch vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Abscheiden bewirkt werde. ABl. 1819. St. 35. Nro. 139. Art. 2.

Todesgefahr, plötzliche. S. Aufgebot.

Todtenlisten. Alle Prediger, ohne Unterschied der Religion, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, sind verbunden, jährlich dreimal, als für die Monate Januar bis mit April in den ersten 8 Tagen des Mai's, für die Monate Mai bis mit August in den ersten 8 Tagen des Septembers, und für die Monate September bis mit December in den ersten 8 Tagen des Januars, eine vollständige Liste der in dem verflossenen Tertiale gestorbenen Personen, sie mögen Erwachsene oder Kinder gewesen seyn, nach dem Formular A. bei den Gerichten ihres Wohnorts oder ihrer Parochie, (nach ABl. 1821. St. 18. Seite 236. den Gerichtsämtern und nicht den Landgerichten) bei Vermeidung der schon in ältern Verordnungen bestimmten Strafe von 10 Thlr. unfehlbar einzureichen. Diese Listen müssen jedesmal zu Bezeugung ihrer Richtigkeit von den Predigern unterschrieben seyn. Fällt im Laufe eines Tertials kein Todesfall in einer Parochie vor, so muß der Prediger dieses, statt der Liste, dem betreffenden Gericht, bei gleicher Strafe, schriftlich anzeigen. Die Berlinschen Parochien, mit Inbegriff der Garnison- Charité- und Invalidenhaus-Kirchen haben diese Todtenlisten nach dem Formular A. monatlich bei der Berlinschen Abgaben-Direction einzureichen. ABl. 1816. S. 235. S. Formular.

Todtenschein. S. Atteste.

Tranksteuerbeneficium. Dieses ist mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 29. März 1821 den Geistlichen und Schullehrern im Herzogthume Sachsen, in der zeitherigen Maaße von neuem gnädigst bewilliget worden. ABl. 1821. St. 17. Nro. 74.

Trauerlauten für den Kirchenpatron und seine Angehörigen wird nach Maasgabe der Observanz an jedem Orte gestattet und bedarf es deshalb keiner ausdrücklichen Erlaubniß. ABl. 1817. St. 3. S. 42. Auch im A. LR. Th. 2. Tit. 11. §. 593. ist verordnet: Bei seinem und seiner Ehegattin Absterben findet, durch den nach jedes Orts Gewohnheit bestimmten Zeitraum, das Trauergeläute statt.

Trauung. Diese gebührt der Regel nach dem Pfarrer der Braut. Wenn ein Theil der Verlobten zur deutsch-reformirten, und der andere zur französisch-

reformirten Kirche gehört: so kommt die Trauung dem Pfarrer des Bräutigams zu. Gehört der Bräutigam zur Militärgerichtsbarkeit: so muß die Trauung von dem Feld- oder Garnisonprediger geschehen; und zwar ohne Unterschied, zu welcher Religionsparthei der Bräutigam sich bekenne. Gehört der Bräutigam zum Civil- die Braut aber zum Militärstande: so gebührt die Trauung dem Pfarrer des Orts, zu dessen Kirchsprengel der Bräutigam gehört. Soll jedoch die Trauung an einem andern Orte, als wo der Pfarrer des Bräutigams wohnt, geschehen: so ist in diesem Falle auch der Pfarrer der Braut dazu berechtigt. Jeder Pfarrer, welcher ein Aufgebot oder eine Trauung verrichten soll, muß die darüber vorhandenen gesetzlichen Vorschriften genau beobachten, und sorgfältige Erkundigung einziehen: ob (nach Tit. 1. Abschn. 1. 2.) die rechtlichen Erfordernisse einer gültigen Ehe vorhanden, oder ob Ehehindernisse im Wege sind. Wenn mit Erlaubniß des ordentlichen Pfarrers die Trauung durch einen andern Geistlichen verrichtet, und diesem der gehörige Aufgebotsschein vorgelegt worden: so wird der trauende Pfarrer nur wegen solcher Mängel und Ehehindernisse verantwortlich, von denen er überführt werden kann, daß sie ihm wirklich bekannt gewesen sind. Wenn ein katholischer Pfarrer Anstand nimmt, eine Ehe, welche nach den Landesgesetzen erlaubt ist, um deswillen, weil die Dispensation der geistlichen Obern nicht nachgesucht, oder versagt worden, durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen: so muß er sich gefallen lassen, daß diese von einem andern Pfarrer verrichtet werden. Das Landes-Justizcollegium ist in einem solchen Falle, so wie auch alsdann schon, wenn der katholische Pfarrer das Aufgebot aus einem solchen Grunde versagt, wohl befugt, beides einem andern Pfarrer, allenfalls auch von einer verschiedenen Religionsparthei, aufzutragen. Es macht ein en Unterschied, ob nur einer oder ob beide Theile der katholischen Religion zugethan sind. Kein Pfarrer darf, ohne besondere Erlaubniß des geistlichen Departements, fremde Offiziers, die in hiesigen Landen heirathen wollen, aufbieten und trauen. Privatpersonen können bei er Trauung durch Bevollmächtigte nicht vertreten

werden. Daß die Trauung nicht von dem gehörigen Pfarrer vollzogen worden, macht die Ehe selbst nicht ungültig. Wer aber, um die Gesetze des Landes unwirksam zu machen, in fremden Landen sich trauen läßt, hat, außer den übrigen rechtlichen Folgen der Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer solchen gesetzwidrigen Ehe, auch noch eine fiskalische Strafe von 10 bis 300 Thalern verwirkt. Die Kosten des Aufgebots, der Trauung und der Hochzeit, tragen beide Eheleute gemeinschaftlich: wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet; oder an dem Orte, wo die Braut wohnt, unter der Classe, zu welcher sie gehört, hergebracht ist. Th. 2. Tit. 11. §. 435—443. Anh. §. 130. Th. 2. Tit. 11. §. 445. Th. 2. Tit. 1. §. 167. 169—171. S. Dienstboten, weibliche; Eintragung; Einspruch.

Trauung in der Advents- und Fastenzeit ist bei dem Königl. Consistorio in Magdeburg nachzusuchen. ABl. 1817. St. 3. S. 42. vergl. mit St. 51. Nro. 288.

Trauung im Hause ist bei der Königl. Regierung in Merseburg nachzusuchen. S. ebendas.

Trauung der Kantonisten. Wenn Kantonisten, welche das 20ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sich verheirathen, so ist der Geistliche, der den Act der Trauung vollzieht, verpflichtet, dem betreffenden Kantonisten dabei jedesmal ausdrücklich bekannt zu machen, daß seine Verheirathung keinesweges einen besondern Anspruch auf Befreiung von der Militär-Dienstverbindlichkeit für ihn begründen könne, auch ein jeder sich erst Verheirathende, nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 27. Nvbr. 1807, in Rücksicht seiner Militär-Verhältnisse fortdauernd als unverehelicht werde betrachtet werden, daß daher auf ihre Ehefrauen weder Servis, noch auf die Kinder das Kindergeld verabreicht, oder bei etwanigen Veränderungen ihres Aufenthalts auf deren Fortschaffung nur im geringsten Bedacht genommen werden könne, so wie auch bei dem Absterben der Männer die künftigen Ehefrauen für ihren eigenen und ihrer Kinder Unterhalt ohne Zutritt des Staats zu sorgen hätten. ABl. 1819. St. 5. Nro. 26.

Trauungscompetenz. Wegen der Competenz des Pfarrers bei Trauungen sollen alle früherhin bestandene

besondere Observanzen beseitiget und die Vorschriften des Allg. Preuß. Landrechts über diesen Gegenstand in dem ganzen Umfange des Magdeburg. Consistorialbezirks in Anwendung kommen und zur allgemeinen Norm dienen. ABl. 1817. St. 6. Nro. 44.

Treibjagden an Sonn- und Festtagen sind durchaus untersagt, und die Behörden angewiesen, darüber streng zu wachen, daß dieser Verfügung nicht entgegengehandelt werde. ABl. 1819. St. 11. Nro. 41.

U.

Umgang, unerlaubter, wodurch eine dringende Vermuthung der verletzten ehelichen Treue begründet wird, wird dem Ehebruche gleich geachtet. Bloßer Verdacht ist zur Trennung der Ehe nicht hinreichend. Ist jedoch scheinbarer Anlaß zu einem solchen Argwohne vorhanden: so muß dem beschuldigten Ehegatten, auf Anrufen des Andern, der fernere Umgang mit der verdächtigen Person gerichtlich untersagt werden. Setzt derselbe, dieses Verbots ungeachtet, einen vertrauten Umgang mit der verdächtigen Person fort: so ist dieses ein erheblicher Grund zur Ehescheidung. Th. 2. Tit. 1. §. 673—676.

Umschlagen des Stempelbogens. S. Atteste.

Unfähigkeit zum geistlichen Amte. S. Bestechung.

Ungleichheit des Standes. §. 30. Mannspersonen von Adel können mit Weibspersonen aus dem Bauer- oder geringern Bürgerstande keine Ehe zur rechten Hand schließen. Zum höhern Bürgerstande werden hier gerechnet, alle öffentliche Beamte, (die geringern Subalternen, deren Kinder in der Regel dem Kanton unterworfen sind, ausgenommen,) Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken, und diejenigen, welche gleiche Achtung mit diesen in der bürgerlichen Gesellschaft genießen. Zu ungleichen Ehen eines Adlichen (§. 30.) kann das Landes-Justiz-Collegium der Provinz Dispensation ertheilen, wenn der, welcher eine solche Ehe schließen will, nachweiset, daß drei seiner nächsten Verwandten desselben Namens und Standes darein willigen. Kann

er dergleichen Einwilligung nicht beibringen, oder findet sich von Verwandten, die mit den Consentirenden gleich nahe sind, ein Widerspruch: so kann die Dispensation nur von dem Landesherrn unmittelbar ertheilt werden. Th. 2. Tit. 1. §. 30—33.

Union der lutherischen und reformirten Kirche in eine evangelisch-christliche. Das dieselbe betreffende Allerhöchste Königl. Publicandum ist in einem Extrabl. zum ABl. 1817. S. 589 ff. enthalten.

Unmündige heißen die, welche das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt haben. Th. 1. Tit. 1. §. 25.

Unterbringung der Kirchencapitalien. Sobald aus den Einkünften der Kirche ein Bestand von 50 Thalern oder mehr erübriget werden kann, müssen die Vorsteher für dessen sichere und zinsbare Unterbringung zum Besten der Kirche sorgen. So lange sich zu einer solchen Unterbrigung gegen höhere Zinsen, unter gesetzmäßiger Sicherheit, keine Gelegenheit findet, müssen dergleichen aufgesammelte Capitalien bei der Königl. Bank belegt werden. Th. 2. Tit. 11. §. 634. 635. S. Ausleihung.

Unterhaltung der Kirche, Kirchengebäude und des Kirchengeräthes. S. Ausfall; Bau; Baukosten.

Unterricht, öffentlicher. S. Amtsvorträge.

Unterthanen eines Ritterguts sind bei ihrer vorhabenden Heirath die herrschaftliche Genehmigung nachzusuchen verbunden. Die Herrschaft aber kann ihnen die Erlaubniß ohne gesetzmäßige Ursache nicht versagen. Gesetzmäßige Weigerungsursachen sind, wenn die Person, die der Unterthan heirathen will, sich grober Verbrechen schuldig gemacht hat. Ferner: wenn diese Person wegen Liederlichkeit, Faulheit oder Widerspenstigkeit bekannt ist, und dessen durch glaubwürdige Zeugnisse überführt werden kann. Ingleichen, wenn dieselbe wegen körperlicher Gebrechen unfähig ist, den wirthschaftlichen Arbeiten, deren Verrichtung ihr obliegt, gehörig vorzustehen. Auch Leuten, welche selbst, körperlicher Gebrechen wegen, sich und eine Familie zu ernähren außer Stande sind, kann die Herrschaft die Erlaubniß zu einer Heirath, durch welche ihre Umstände nicht verbessert werden, versagen. Wenn die Herrschaft, nach erfolgter

gehöriger Begrüßung, ihren Consens in die Heirath eines Unterthans ohne rechtlichen Grund versagt: so muß derselbe, auf Anrufen des Unterthans, durch das Obergericht der Provinz ergänzt werden. Th. 2. Tit. 7. §. 161—166 und 170.

Unvermögen. Ein während der Ehe erst entstandenes, gänzliches und unheilbares Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht, begründet ebenfalls die Scheidung. Ein gleiches gilt von andern unheilbaren körperlichen Gebrechen, welche Ekel und Abscheu erregen, oder die Erfüllung der Zwecke des Ehestandes gänzlich verhindern. Th. 2. Tit. 1. §. 696. 697. Vergl. Raserei.

Unverträglichkeit und Zanksucht werden eine gegründete Scheidungsursache, wenn sie zu einem solchen Grade der Bosheit steigen, daß dadurch des unschuldigen Theiles Leben oder Gesundheit in Gefahr gesetzt wird. Th. 2. Tit. 1. §. 703.

V.

Vakanz. Während der Vakanz muß der Gottesdienst in der Pfarrkirche, auf Veranstaltung des Erzpriesters oder Kreisinspectors, durch dazu qualificirte Personen versehen werden. In der Regel sind bei Pfarrkirchen, wo nur ein Geistlicher angesetzt ist, die benachbarten Pfarrer derselben Inspection, nach der Anweisung des Erzpriesters oder Inspectors, gegen die hergebrachte Vergütung aus den Einkünften der erledigten Pfarre, dazu verpflichtet. Auch bei Kirchen, wo mehrere Geistliche sind, findet eine solche Vertretung der vakanten Stelle statt, wenn nach dem Befinden des Inspectors, die übrigen Geistlichen die Arbeit allein nicht bestreiten können. Th. 2. Tit. 11. §. 395 bis 397. S. Devolutionsrecht.

Vater, sich wieder verheirathender. Schreitet ein Vater, welcher liegende Gründe oder Gerechtigkeiten besitzt, zur anderweiten Verehelichung: so muß er das Vermögen der Kinder aus voriger Ehe auf diese Grundstücke eintragen lassen. Der Geistliche, welcher eine solche Ehe durch Proclamation und Trauung vollziehen soll, ist schuldig,

dem vormundschaftlichen Gerichte davon in Zeiten Anzeige zu machen. Th. 2. Tit. 2. §. 187. und Anh. §. 89.

Verachtung des Gottesdienstes. S. Ausschließung.

Veräußerung. Kirchengeräthschaften können in der Regel nur wegen einer dringenden Nothwendigkeit, unter Genehmigung des Staats und der geistlichen Obern, veräußert werden. Doch können der Staat und die geistlichen Obern, dergleichen Veräußerung überflüssiger Kirchengeräthschaften, auch wegen eines für die Kirchengesellschaft zu hoffenden sichern und überwiegenden Nutzens zulassen. Grundstücke und Gerechtigkeiten, die einer Kirche gehören, können, ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats, nicht veräußert werden. Bei ganzen Landgütern oder Häusern ist die Genehmigung des geistlichen Departements nothwendig: bei einzelnen Grundstücken oder bloßen Gerechtigkeiten hingegen ist der Consens der unmittelbaren geistlichen Obern hinreichend. Die Genehmigung kann nur alsdann nachgesucht werden, wenn die Veräußerung zum Besten der Kirche nothwendig oder von erheblichen Nutzen ist. S. Subhastation. Die ohne den erforderlichen Consens geschehene Veräußerung eines solchen Eigenthums der Kirche ist nichtig. Dagegen kann dieselbe, wenn die Einwilligung der Behörde hinzugekommen ist, unter dem Vorwande, daß sie unnöthig, oder nicht nützlich gewesen sey, nicht angefochten werden. Vielmehr finden dagegen nur eben die Einwendungen und Rechtsmittel, wie gegen jede andere Veräußerung, statt. Doch bleibt derjenige, welcher durch unrichtige Vorspiegelungen, oder sonst, vorsätzlich, oder aus groben Versehen, die Einwilligung zu einer nicht nothwendigen oder schädlichen Veräußerung bewirkt hat, der Kirche zur vollständigen Schadloshaltung verhaftet. Th. 2. Tit. 11. §. 180. 181. 219—221. 225—226. S. auch: Kirchengüter.

Veräußerung Königl. Domainen und eingezogener geistlicher Güter. Bei diesen werden die Patronatrechte nicht mit verkauft, sondern dem Staate vorbehalten, die Patronatlasten der zu veräußernden Güter aber, nach ihrem jährlichen Durchschnitte veranschlagt, als Canon auf die Güter gelegt, und von den Erwerbern derselben, jährlich

zum Kirchen- und Schul- Bau- und Unterhaltungs-Fond an die Regierungen gezahlt. GSamml. 1812. St. 1. Nro. 69.

Verbesserung der Pfarrgüter. S. Auseinandersetzung.

Verbrechen, grobe, gegen Andere, wegen welcher ein Ehegatte harte und schmälige Zuchthaus- oder Festungsstrafe nach Urtel und Recht erlitten hat, berechtigen den daran unschuldigen Theil, die Scheidung zu suchen. Ein Gleiches findet statt, wenn ein Ehegatte den andern solcher Verbrechen vor Gericht, gegen besseres Bewußtseyn, fälschlich beschuldiget. Ferner, wenn ein Ehegatte durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen den andern in Gefahr bringt, Leben, Ehre, Amt oder Gewerbe zu verlieren. Th. 2. Tit. 1. §. 704—706. S. Gewerbe, schimpfliches.

Verehelichung, anderweite, geschiedener Personen. S. Dissolutionsbescheid.

Verehelichung, anderweite, eines Vaters. S. Vater.

Vergehung, grobe. S. Entsetzung.

Vergnügungen, geräuschvolle. S. Zusammenkünfte, gesellschaftliche.

Vergütung. S. Befreiungen.

Verhältniß vereinigter Mutterkirchen. S. Ausfall.

Verhandlungen, gerichtliche. Sollen an den Sonn- Fest- und Bußtagen von den Beamten und Obrigkeiten in- und außerhalb den Amts- und Gerichtsstellen nicht vorgenommen werden. Der dringende Nothfall allein kann einzelne Ausnahmen hiervon verstatten. ABl. 1818. St. 30. Nro. 224. 3. S. Landwehrübungen.

Verheirathung der Militärpersonen. Da nach dem Militär-Kirchen-Reglement V. 16. alle zur Militär-Gemeinde gehörenden Personen, ohne Unterschied der Confession, wenn sie sich verheirathen wollen, von ihrem Militärprediger proclamirt werden müssen, so werden die sämmtlichen Prediger des Merseburg. Regierungsbezirks aufgefordert, sich nicht nur in Zukunft nach dieser Bestimmung zu richten, sondern auch von jedem, seit dem Anfange des Cantonnements in dem Merseburg. Regierungsbezirke bei Personen aus der Militär-Gemeinde verrichteten kirchlichen

Acte, die nöthigen Notizen an die dazu vorgeschlagenen Geistlichen der dritten Brigade, zum Behuf der Eintragung in das Kirchenbuch zu übersenden. ABl. 1817. St. 4. Nro. 27.

Verheirathung militärpflichtiger Personen. Haben sie das 20ste Jahr zurückgelegt, so bedürfen sie bei Verheirathungen nur dann eines Regimentsconsenses, wenn sie noch bei dem stehenden Heere oder den Stämmen der Landwehrregimenter eingestellt, nicht aber, wenn sie bereits zur Kriegsreserve entlassen, oder von den Landwehr-Regimentern beurlaubt worden sind. Personen, welche noch nicht das 20ste Jahr vollendet haben, können zu Verheirathungen nur dann zugelassen werden, wenn ihnen dazu vom Königl. Generalcommando der Provinz und der betreffenden Regierung besondere Erlaubniß ertheilt worden ist. ABl. 1816. St. 10. Nro. 54. wo auch das anbefohlen ist, was bereits unter der Rubrik: Trauung der Cantonisten, angezeigt worden.

Verjährung. S. Präscription; Normaljahr. Das Recht, jährliche Leistungen und Abgaben von der Person oder dem Grundstücke eines andern zu fordern, kann durch den bloßen Nichtgebrauch verjährt werden. Doch findet die Verjährung nicht statt, wenn entweder aus einer während der Frist geäußerten Erklärung des Berechtigten, oder aus der Beschaffenheit der Zeiten, aus der Verfassung der Verpflichteten, oder aus andern Umständen, klar erhellet, daß die Einforderung solcher Gefälle aus bloßer Nachsicht unterlassen worden. Rechte auf unbewegliche Sachen, die im Hypothekenbuche eingetragen sind, können weder durch den bloßen Nichtgebrauch erlöschen, noch kann ein denselben entgegenstehendes Recht mittelst der Verjährung durch Besitz erworben werden. Th. 1. Tit. 9. §. 509—511. Diese 3 §§. gehören zu dem Artikel: Zehentfreiheit, wo im A. L. R. selbst darauf hingewiesen wird.

Verkehr, bürgerlicher. Während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, sowohl Vormittags als Nachmittags, ist aller öffentliche bürgerliche Verkehr strenge untersagt, namentlich das Ausrufen und Verkaufen von Waaren auf den Straßen, in den Buden und Häusern. Alle

Läden und Gewölbe der Kaufleute, Italiäner, Zuckerbäcker, Höcker, Juden ꝛc. und die Boutiken der Obsthändler und Trödler müssen daher geschlossen seyn. Nur allein die Apotheken dürfen während des öffentlichen Gottesdienstes Arzneien verabfolgen lassen. Eben so müssen während derselben Zeit alle Kaffeehäuser, Wein- Bier- und Branntweinstuben geschlossen seyn und keine Gäste gesetzt, noch, mit alleiniger Ausnahme des Bedürfnisses der Reisenden oder Kranken, Getränke ausgeschenkt werden. ABl. 1818. St. 30. Nro. 224. 7 und 8. S. Handwerker.

Verlassung, bösliche. §. 677. Wegen derselben kann eine Ehe getrennt werden. §. 678. Die bloße Veränderung des bisherigen Aufenthalts ist für eine bösliche Verlassung noch nicht zu achten. §. 679. Vielmehr ist, wenn der Mann einen neuen Wohnort wählt, die Frau ihm dahin zu folgen verbunden. §. 680. Wenn sie sich dessen auf ergehende richterliche Verfügung beharrlich weigert: so ist der Mann auf Scheidung anzutragen wohl befugt. §. 681. Dagegen ist die Frau dem Manne zu folgen nicht schuldig, wenn derselbe, wegen begangener Verbrechen, oder sonst wider die Gesetze, sich aus den Königl. Landen entfernt hat. §. 682. Ingleichen, wenn der Frau die Pflicht, dem Manne zu folgen, durch einen vor der Heirath geschlossenen Vertrag erlassen worden. §. 683. In allen Fällen ist der Mann die Frau, welche an seinen veränderten Wohnort ihm folgen will, anzunehmen in der Regel verpflichtet. §. 684. Weigert er sich dessen beharrlich und ohne hinreichenden Grund (§. 687.): so giebt er dadurch der Frau rechtmäßigen Anlaß, auf die Scheidung anzutragen. §. 685. Verläßt die Frau den Mann ohne dessen Einwilligung, oder rechtmäßigen Grund der Entfernung, so muß sie der Richter zur Rückkehr anhalten. §. 686. Bleibt die richterliche Verfügung fruchtlos: so kann der Mann auf Trennung der Ehe dringen. §. 687. In keinem Falle ist der Mann die Frau, welche sich eigenmächtig, und ohne rechtmäßigen Grund von ihm getrennt hat, wenn sie in der Folge zurückkehrt, eher anzunehmen schuldig, als bis sie ihren inzwischen geführten unbescholtenen Wandel durch glaubhafte Zeugnisse nachgewiesen hat. §. 688. Ist der

Aufenthalt des entwichenen Ehegatten unbekannt; oder dergestalt außerhalb der Königl. Staaten entlegen, daß keine richterliche Verfügung zur Wiedervereinigung der getrennten Ehe statt finden kann: so ist der zurückgebliebene Theil auf öffentliche Vorladung, und wenn auch diese fruchtlos wäre, auf die Scheidung anzutragen berechtiget. §. 689. Doch müssen solche Umstände der Entfernung bescheiniget werden, die wenigstens eine dringende Vermuthung des Vorsatzes, den zurückgebliebenen Ehegatten zu verlassen, begründen. §. 690. Auch kann die öffentliche Vorladung erst nach Verlauf Eines Jahres, von der Zeit an, da die Entfernung des Entwichenen bemerkt worden, nachgesucht werden. Anh. §. 80. Die Ehefrau eines entwichenen Soldaten ist sofort, ohne Abwartung irgend einer Frist, auf Trennung der Ehe anzutragen berechtigt. Wenn aber die Frau sich entfernt hat, so soll nur in besondern Fällen, und bei obwaltenden vorzüglich dringenden Umständen, das Kriegsconsistorium von der Vorschrift des Allg. LandR. zu dispensiren, und den Scheidungsprozeß noch vor dem Ablaufe der bestimmten Frist zu veranstalten, berechtiget seyn. §. 691. Während dieses Jahres (nach §. 689.) muß der zurückgebliebene Ehegatte alle ihm mögliche Mühe anwenden, den Aufenthalt des Weggegangenen auszuforschen. §. 692. Erhellet aus den Umständen, daß der abwesende Ehegatte aus erheblichen und erlaubten Gründen sich entfernt habe: so muß der Zurückgebliebene den 10jährigen Zeitraum nach der Entfernung abwarten, und alsdann auf die Todeserklärung antragen. §. 693. Kann von den eigentlichen Gründen der ersten Entfernung mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit nichts ausgemittelt werden: so findet die Klage auf Trennung der Ehe nach Ablauf zweier Jahre von dem §. 690. bestimmten Zeitpuncte und unter der §. 691. bestimmten Maasgabe statt. Th. 2. Tit. 1. §. 677 — 690. Anh. §. 80. Th. 2. Tit. 1. §. 691 — 693.

Verlassung der Parochie. Wer von einer Religionspartei zur andern übergeht, verläßt seine bisherige Parochie. Wer seinen Wohnsitz außer den Gränzen seiner bisherigen Parochie verlegt, wird dadurch zugleich von dem Pfarrzwange derselben frei. Ein Gleiches geschieht

durch Erlangung eines Standes, Amts oder Titels, mit welchem die Befreiung von der ordinären Parochie gesetzlich verbunden ist. Th. 2. Tit. 11. §. 303 — 305.

Verletzung öffentlicher Denkmäler und Anlagen. Weil öffentliche Denkmäler der Kunst und andere zum Nutzen und Vergnügen dienende Anlagen größtentheils blos aus Mangel an Gemeinsinn, und aus Unbekanntschaft mit dem Zweck der Anlagen verletzt werden, so werden nicht allein Schullehrer, daß sie bei schicklichen Gelegenheiten den Gemeinsinn der Jugend zu wecken suchen, und dieselbe über den Zweck öffentlicher Denkmäler und Anlagen, vorzüglich in Rücksicht auf Baumanpflanzungen, belehren sollen; sondern auch die Prediger aufgefordert, nicht nur selbst bei angemessenen Veranlassungen den Sinn für die Erhaltung jedes Gemeinguts zu wecken und zu nähren, sondern auch die ihnen untergebenen Schullehrer darauf aufmerksam zu machen, damit die heranwachsende Jugend recht lebhaft von der Sträflichkeit solcher muthwilliger Beschädigungen überzeugt werde. ABl. 1816. St. 44. Nro. 314.

Verlust des Patronatrechts. Niemand kann, ohne ausdrückliche Einwilligung der Gemeinde, und ohne Genehmigung der geistlichen Obern, des Patronatrechts und der damit verbundenen Obliegenheiten sich begeben. Dagegen verliert aber auch der Patron seine Rechte keinesweges durch den bloßen Nichtgebrauch. Hat er aber geschehen lassen, daß einzelne unter dem Patronatrechte begriffene Befugnisse von der Gemeinde, oder deren Vorstehern, oder auch von einem Dritten, durch eine zur gewöhnlichen Verjährung hinreichende Frist, als ein ihnen zukommendes Recht ausgeübt worden: so hat er diese Befugnisse verloren. Wer um Bestechung, oder anderer unerlaubter Privatvortheile willen, Jemanden zu einer Pfarrstelle präsentirt, verliert für seine Person das Wahl- und Präsentationsrecht bei dieser und allen folgenden Vacanzen. In diesem und allen übrigen Fällen, wo der Patron das Wahl- und Präsentationsrecht für seine Person verliert, kommt die Besetzung der vacanten Pfarrstelle (nach §. 398 ff. S. Devolutionsrecht) den geistlichen Obern zu. Th. 2. Tit. 11. §. 610 — 614.

Vermächtnisse. Diese, und Geschenke, welche die Summe von 500 Thlr. übersteigen, dürfen inländische Kirchen, ohne besondere Einwilligung des Staats, nicht annehmen. Wird einer Kirche oder andern frommen Anstalt ein Geschenk oder Vermächtniß zugewendet: so sind die Vorsteher in allen Fällen schuldig, der geistlichen vorgesetzten Behörde Anzeige davon zu machen. Beträgt das Quantum nur 500 Thlr. oder weniger: so muß die Bestätigung darüber sofort ohne weitere Rückfrage ausgefertiget werden; außer diesen Fällen aber muß darüber an das geistliche Departement berichtet und in keinem Falle die Schenkung oder das Vermächtniß ohne vorgängige Immediatanfrage abgewiesen werden. Geschenke und Vermächtnisse von höherm Werthe erhalten erst durch die Genehmigung des Staats ihre Gültigkeit. Erst mit dem Tage, da diese Bestätigung dem Geschenkgeber oder Erben bekannt gemacht worden, nimmt dessen Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geschenks oder Vermächtnisses ihren Anfang. (S. Geschenk.) Wenn ein Geschenk oder Vermächtniß zur Verbesserung des Auskommens der bei einer Kirche angestellten, und noch nicht hinlänglich versorgten Prediger, oder anderer Beamte, gewidmet ist, so soll darüber auch auf einen höhern Betrag, bis zur wirklichen Nothdurft, die Einwilligung des Staats in der Regel nicht versagt werden. Ein Gleiches findet statt, wenn das Geschenk oder Vermächtniß zur Wiederherstellung oder Reparatur eines schon vorhandenen kirchlichen Gebäudes bestimmt ist. Dem Staate allein aber gebührt die Beurtheilung: ob die Unterhaltung eines solchen Gebäudes für die Kirchengesellschaft, der es gewidmet ist, nothwendig und nützlich sey. Zum Baue neuer Kirchen finden Geschenke und Vermächtnisse nur in so fern statt, als der Staat den Bau selbst genehmiget. (Vergl. hierzu §. 176 ff. unter der Rubrik: Kirchen.) So weit ein Geschenk oder Vermächtniß nicht bestätiget wird, fällt Ersteres an den Geber oder dessen Erben; so wie Letzteres in den Nachlaß zurück. Th. 2. Tit. 11. §. 197 und dazu Anh. §. 125. dann §. 198. 199. 208 — 211. und §. 216. S. auch: Auszierung; Kirchenvorsteher; Widerruf.

Vermögen der Geistlichen. S. Disposition.

Verordnungen, landesherrliche, in einzelnen Fällen, oder in Ansehung einzelner Gegenstände, können in andern Fällen, oder bei andern Gegenständen, als Gesetze nicht angesehen werden. Einleit. zum A. LR. §. 5.

Verpachtung. Pfarräcker kann der Pfarrer ohne weitere Rückfrage verpachten; sein Amtsfolger ist aber an den von ihm geschlossenen Vertrag nicht gebunden. Doch muß der Amtsfolger, wenn die Aecker in gewisse Felder getheilt sind, den Pachter so lange dulden, bis derselbe mit der Nutzung wenigstens Einmal, vom Anfang der Pacht an, durch alle Felder herumgekommen ist. Trifft die Anstellung des Nachfolgers in eine Zeit, da der Pachter die Benutzung der Felder nach der Reihe bereits von neuem wieder angefangen hat: so muß der Nachfolger sich die Fortsetzung der Pacht so lange, bis die Reihe wieder herum ist, gefallen lassen. Ist der Pachtcontract mit Zuziehung des Patrons und der Vorsteher, und unter ausdrücklicher Bestätigung der geistlichen Obern geschlossen worden: so ist auch der Amtsfolger daran gebunden. Th. 2. Tit. 11. §. 800—803.

Verpfändungen des unbeweglichen Kirchenvermögens. Zu solchen ist bei protestantischen Kirchen die Einwilligung des Consistorii nothwendig. Ebds. §. 227.

Verpflichtung zum ehelosen Stande. Zusagen, wodurch eine Mannsperson bis über das 30ste und eine Frauensperson bis über das 25ste Jahr hinaus zum ehelosen Stande verpflichtet werden soll, sind ungültig. Auch ist Niemand an eine Willenserklärung gebunden, wodurch er seinen Witwenstand nicht zu ändern angelobt hat. Ist aber die Ehelosigkeit das nothwendige Erforderniß eines gewissen Standes, so dauert die Verpflichtung dazu so lange, als Jemand in diesem Stande sich befindet. Ist Jemanden ein Recht oder Vortheil unter der Bedingung, daß er seinen verwitweten Stand nicht ändere, eingeräumt worden, so kann derselbe, wenn er sich wieder verheirathet, die gezogenen Nutzungen herauszugeben, niemals angehalten werden. Th. 1. Tit. 4. §. 10—12 u. 120.

Versagung der älterlichen Einwilligung. Erhebliche Gründe zu derselben sind alle diejenigen, aus welchen

eine vernünftige und wahrscheinliche Besorgniß, daß die künftige Ehe unglücklich und mißvergnügt seyn dürfte, entspringt. Dahin ist besonders zu rechnen, wenn den künftigen Eheleuten das nöthige Auskommen fehlen würde. Oder wenn der andere Theil zu einer infamirenden, oder auch nur sonst nach der gemeinen Meinung schimpflichen Strafe, durch ein rechtskräftiges Criminal-Erkenntniß verurtheilt worden. Ferner, wenn derselbe der Verschwendung, Trunkenheit, Lüderlichkeit, oder sonst einem groben Laster ergeben ist. Desgleichen, wenn er schon einmal geschieden, und in dem Scheidungsurtel für den schuldigen Theil erklärt worden ist. Oder, wenn er mit epileptischen Zufällen, der Schwindsucht, venerischen oder andern ansteckenden Krankheiten behaftet ist. Endlich, wenn eine minderjährige Person des Adels oder höhern Bürgerstandes, sich mit einer solchen, die nach den Bestimmungen §. 30. 31. (S. Ungleichheit des Standes) zu einer niedrigen Classe gehört, verheirathen will. Aeltern und Großältern versagen ihre Einwilligung mit Grunde, wenn sie von dem andern Theile mit Beschimpfungen oder Thätlichkeiten gröblich beleidiget worden. Oder wenn die Kinder die nicht erbetene oder verweigerte Einwilligung durch heimliche Ehegelöbnisse, Entführung, oder andere unerlaubte Mittel, zu erzwingen gesucht haben. Th. 2. Tit. 1. §. 59—67. Anmerkung: Wenn über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung solcher Einwilligung Streit entsteht, so gehört das nach den folgenden §§. für den ordentlichen Richter oder für das vormundschaftliche Gerichte.

Versagung der ehelichen Pflicht. Halsstarrige und fortdaurende Versagung derselben soll der böslichen Verlassung gleich geachtet werden. Ein Ehegatte, welcher durch sein Betragen, bei oder nach der Beiwohnung, die Erreichung des gesetzmäßigen Zwecks derselben vorsätzlich hindert, giebt dem andern zur Scheidung rechtmäßigen Anlaß. Th. 2. Tit. 1. §. 694. 695. S. Unvermögen.

Versagung des Unterhalts. Mangel am Unterhalte berechtiget die Frau nur alsdann zur Scheidung, wenn der Mann durch begangene Verbrechen, Ausschweifungen,

oder unordentliche Wirthschaft, sich selbst außer Stand, sie zu ernähren, versetzt hat. Versagt aber der Mann der Frau den Unterhalt: so muß der Richter die Verpflegung der Frau nach den Umständen des Mannes bestimmen und letztern dazu durch Zwangsmittel anhalten. Fährt dessen ungeachtet der Mann beharrlich fort, der Frau den Unterhalt zu versagen: so kann letztere zur Ehescheidungsklage gelassen werden. Th. 2. Tit 1. §. 711 bis 713.

Verschweigung des Namens. S. Ausschließung.

Versehen. Ein jeder ist schuldig, in den Geschäften des bürgerlichen Lebens Aufmerksamkeit anzuwenden, daß er den Gesetzen gemäß handele. Wer aus Mangel dieser Aufmerksamkeit wider die Gesetze handelt, der begeht ein Versehen. Ein Versehen, welches bei gewöhnlichen Fähigkeiten, ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit, vermieden werden konnte, heißt ein grobes Versehen. Die Folgen eines groben Versehens werden, in so fern es auf den Schadenersatz ankommt, eben so zugerechnet, wie die Folgen des Vorsatzes. Ein mäßiges Versehen heißt dasjenige, welches bei einem gewöhnlichen Grade von Aufmerksamkeit vermieden werden konnte. Auch ein mäßiges Versehen muß verantwortet werden. Ein geringes Versehen ist dasjenige, welches nur bei vorzüglichen Fähigkeiten, oder bei einer besondern Kenntniß der Sache, oder des Geschäftes, oder durch eine ungewöhnliche Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden konnte. Ein geringes Versehen darf nur derjenige vertreten, welchen die Gesetze besonders verpflichten, vorzügliche Fähigkeiten oder Kenntnisse, oder eine mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit bei einer Handlung anzuwenden. Th. 1. Tit. 3. §. 16—23. Anmerkung. Da die Begriffe: Versehen, grobes, mäßiges, geringes Versehen in dem Königl. Preuß. Kirchenrechte vielmals vorkommen, so wurde es dadurch nothwendig, die Erklärung derselben aus dem Allg. LandR. selbst hier anzugeben.

Versetzung. Hat ein Pfarrer, ohne bösen Vorsatz, durch unvorsichtiges Betragen, das Vertrauen seiner Gemeinde

verloren: so müssen die geistlichen Obern seine Versetzung an einen andern Ort veranstalten. Th. 2. Tit. 11. §. 531.

Verstorbene. Das jährliche Fest zur Erinnerung an dieselben am letzten Trinitatissonntage soll durchaus den ersten Feiertagen der hohen Feste und dem jährlichen allgemeinen Bettage gleich geachtet, und alles, was die ernste Stille desselben unterbrechen kann, davon entfernt gehalten werden. ABl. 1819. St. 43. Nro. 170. S. auch: Kirchenfeste.

Verträge. S. Baukosten.

Vertretung des Pfarrers in seinem Amte. Ein Pfarrer, der nur bei einer einzelnen Handlung, oder nur auf kurze Zeit, sein Amt selbst zu verrichten gehindert wird, kann sich dabei durch einen andern Geistlichen, welcher zu solchen Handlungen an und für sich befugt ist, vertreten lassen. Soll die Vertretung länger als 3 Tage dauern: so muß dem Erzpriester oder dem Kreisinspector davon Anzeige geschehen. Ist die Vertretung auf länger als 14 Tage erforderlich: so muß der Erzpriester oder Inspector es an das Consistorium berichten, und die genommenen Maasregeln zur Genehmigung anzeigen. Verrichtet der Stellvertreter eine Amtshandlung, die ins Kirchenbuch eingetragen werden muß: so ist er schuldig, seinen eigenen Namen, mit der Angabe seines Amts, und der Ursache der Vertretung, zu unterzeichnen. Th. 2. Tit. 11. §. 506—509.

Verzeichniß der Pfarr- und Schuleinkünfte. S. Einkommen.

Visitationsberichte. S. Berichte.

Vocation. Demjenigen, welcher von dem Patron, oder der Gemeinde, zu der erledigten Pfarrstelle rechtmäßig gewählt worden, muß eine schriftliche Vocation zugefertigt werden. Wo es bisher gebräuchlich gewesen, daß die Vocation erst nach erfolgter Prüfung ertheilt worden, da muß dem Gewählten eine schriftliche Bekanntmachung, welche die Bedingungen zur künftig zu ertheilenden Vocation enthält, geschehen. Die Ausfertigung der Vocation gebührt dem Patrone, und in dessen Ermangelung, den Kirchenvorstehern. Die Bestimmung der Zeit, binnen welcher der Berufene sich über die Annahme der

Vocation erklären muß, ist willkührlich; und hängt von dem Gutbefinden der Wählenden ab. Kommt binnen dieser Frist die Erklärung des Berufenen nicht ein: so sind der Patron, oder die Gemeinde, zu einer neuen Wahl zu schreiten so fort berechtigt. Ist keine Zeit zur Erklärung bestimmt: so kann der Berufene die Vocation so lange annehmen, als ihm nicht ein geschehener Widerruf derselben bekannt gemacht worden. Hat er sich aber binnen 14 Tagen, nach erhaltener Vocation, über die Annahme derselben nicht erklärt; und sind, nach Verlauf dieser Frist, der Patron und die Gemeinde zu einer neuen Wahl geschritten: so hat eine später erfolgte Annahme keine rechtliche Wirkung. Uebrigens gelten von der Annahme der Vocationen die von der Annahme bei Verträgen (Th. 1. Tit. 5. §. 78 ff.) überhaupt vorgeschriebenen Gesetze. Ist die Vocation von mehreren ausgefertigt: so ist es hinlänglich, wenn die Annahme auch nur gegen Einen derselben erklärt worden. Die von dem Berufenen einmal gültig angenommene Vocation kann ohne erhebliche Ursachen nicht widerrufen werden. Nur aus eben den Gründen, aus welchen ein schon bestellter Pfarrer seines Amts entsetzt werden kann, ist auch der Widerruf einer zu rechter Zeit angenommenen Vocation zulässig. Es macht dabei keinen Unterschied, ob diese Gründe schon vor Erlassung der Vocation vorhanden und bekannt gewesen, oder ob sie erst nachher entstanden, oder zur Wissenschaft des Patrons oder der Gemeinde gelangt sind. Th. 2. Tit. 11. §. 374 — 385. S. auch: Amt, geistliches.

Vollmacht zu Kirchenprozessen, wie dieselbe zu ertheilen sey? s. unter: Kirchenprozesse.

Vorabende heiliger Tage. An solchen, besonders der angeordneten großen Kirchenfeste, sollen auf höchst eigenen Befehl Sr. Königl. Maj. durchaus keine Bälle gegeben werden. ABl. 1818. St. 4. Nro. 28.

Vormund. Von dessen Einwilligung zur Verehelichung seiner Mündel s. unter: Einwilligung; wozu jedoch zu bemerken, daß über die daselbst angeführten §§. 49 bis 54. Th. 2. Tit. 1. des A. LandR. im ABl. 1820. St. 38. Nro. 150. folgende nähere Bestimmung gegeben wird, „daß bei Verheirathung minderjähriger, unter Vormundschaft

stehender Personen die Einwilligung des Vormundes erforderlich sey, diese jedoch ohne Genehmignng des vormundschaftlichen Gerichts nicht ertheilt werden könne, und daher diese Genehmigung jedesmal von dem Vormunde dem Prediger vorgezeigt werden müsse."

Vormundschaft. Geistliche, mit deren Amte eine Seelsorge verknüpft ist, auch ordentliche Lehrer an Schulen, können nur über Kinder ihrer Verwandten und Amtsgenossen Vormundschaften zu übernehmen angehalten werden. Haben sie aber, des für sich habenden Privilegii ungeachtet, sich zur Uebernehmung einer Vormundschaft schriftlich verbunden: so können sie dasselbe zu ihrer Entschuldigung nicht weiter vorschützen. Vielmehr sind sie die besondere Erlaubniß ihrer Vorgesetzten zu Uebernehmung einer solchen Vormundschaft nachzusuchen, und nach deren Erhaltung die Vormundschaft wirklich anzutreten verbunden. Th. 2. Tit. 18. §. 213—215. Daß die Geistlichen bei Uebernahme von Vormundschaften der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde bedürfen, ist durch eine, auf ein Rescript des Hrn. Justizministers sich gründende, Verordnung des Königl. Hochlöbl. Oberlandsgerichts in Naumburg im ABl. 1818. St. 19. Nro. 14. noch besonders und mit Bezug auf das Allg. LandR. Th. 2. Tit. 18. §. 161. festgesetzt worden, und es ist diese Genehmigung bei dem Provinzial-Consistorium einzufordern. Auch im 36sten St. zu Ende wird dieses noch einmal erwähnt.

Vorrechte, persönliche. Ob und in wie fern den Pfarrern, und andern Kirchenbedienten, die Accise- oder Abschoßfreiheit, das Recht zum Haustrunke, und andere dergleichen besondere persönliche Vorrechte zukommen, wird in den Provinzialgesetzen näher bestimmt. Th. 2. Tit. 11. §. 821.

Vorspannleistung. S. Befreiungen.

Vorsteher. Kirchenvorsteher. Diese sind, wenn ein Pfarrer seine Amtspflichten vernachlässiget, oder in seinem sittlichen Verhalten zu gegründetem Tadel und Aergerniß der Gemeinden Veranlassung giebt, verbunden, solches der geistlichen Behörde anzuzeigen. Th. 2. Tit. 11. §. 325.

Vorzugsrecht der Kirchen bei Concursen. S. Concurse.

W.

W.

Wahl des Begräbnisses. S. Begräbniß.

Wahl des Pfarrers. Ob diese von dem Consistorio, einem Privatpatrone, oder den Gliedern der Gemeinde abhänge, wird durch die besondern Verfassungen jeder Provinz und jedes Orts näher bestimmt. Niemals soll ein Subject, welches mit der Gemeinde in Streit und Feindschaft lebt, oder gegen dessen Grundsätze, oder moralisches Verhalten, die Gemeinde erhebliche Einwendungen hat, derselben zum Pfarrer aufgedrungen werden. In allen Fällen muß daher das Subject, welches zum Pfarrer bestellt werden soll, der Gemeinde zuvor bekannt gemacht werden. Th. 2. Tit. 11. §. 324 — 326. S. Stimmrecht.

Wahldirection. Wem dieselbe bei Pfarrwahlen zustehe, s. unter: Gerichtsobrigkeit.

Wahlfähigkeit. S. Amt, geistliches.

Wahnsinn. S. Raserei.

Waisen, vater- und mutterlose. S. Einwilligung.

Warteschulen. Es soll gestattet seyn, daß weibliche Personen, insonderheit die Witwen der Elementarschullehrer, kleinere Kinder, welche noch nicht das schulfähige Alter erreicht haben, den Tag hindurch zur Beaufsichtigung annehmen. In Betreff solcher Personen liegt der städtischen Schulinspection nur ob, dahin sehen zu lassen, daß dieselben von unbescholtenen Sitten, zur ersten Erziehung der Kinder geeignet, auch ihre Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind; ingleichen daß sie die Kinder nicht länger als bis zum erreichten 6ten Jahre behalten, übrigens aber doch in einigem Grade Tüchtigkeit genug haben, um auf die Sitten und den Verstand zu wirken. Zur Anlegung solcher, demnächst nach Befinden gleichfalls unter die Inspection eines Specialaufsehers zu stellenden Warteschulen, bedarf es blos der Genehmigung der städtischen Schulinspection. ABl. 1818. St. 39. Nro. 256. §. 30.

Wasserstau. Geistliche, mit deren Amte eine Seelsorge verbunden ist, können sich entschuldigen, das Amt eines Schiedsrichters bei Wasserstauungen zu übernehmen. ABl. 1816. Seite 252.

Wege, unerlaubte. S. Bestechung.
Wettergarben. S. Pfarrabgaben.

Widerruf. Die Gründe zum Widerrufe, welche bei Schenkungen überhaupt eintreten können, finden, auch bei bestätigten Schenkungen an Kirchen, Anwendung. Th. 2. Tit. 11. §. 213. vergl. mit Th. 1. Tit. 11. §. 1089 ff.

Wiedmuthsstücke. Der Patron und die Kirchenvorsteher sind schuldig und befugt, darauf zu sehen, daß der Pfarrer die Wiedmuthsstücke ordentlich verwalte und wirthschaftlich nutze. Besonders müssen sie dafür sorgen: daß ein richtiges und vollständiges Wohnungs- Wirthschafts- Garten- und Feldinventarium gehalten werde. Wenn Streit entsteht, was an Grundstücken, Gebäuden, Inventarien, Capitalien oder jährlichen Hebungen, zur Kirche oder Pfarre gehöre: so muß bei dessen Entscheidung auf die vorhandenen Kirchenmatrikeln vorzüglich Rücksicht genommen werden. T. 2. Tit. 11. §. 779—781.

Winkelschulen. Auf dem Lande und in kleinen Städten, wo öffentliche Schulanstalten sind, sollen keine Neben- oder sogenannte Winkelschulen, ohne besondere Erlaubniß, geduldet werden. Th. 2. Tit. 12. §. 6. Eigentliche Winkelschulen sind und bleiben verboten. ABl. 1816. St. 49. Nro. 548. S. Scholae collectae.

Witwen. S. Ehen, anderweite.

Witwencasse. In diese sollen auch Geistliche und Schulbeamte, jedoch mit Ausschluß der niedern Kirchenbedienten und der Lehrer bei den Elementarschulen, ihre künftigen Gattinnen einkaufen. Sie haben daher bei ihren Gesuchen um den Consens des Chef-Präsidenten ihrer Regierung zu ihrer Verheirathung sich zu erklären, ob und mit welcher Summe sie ihre künftige Ehefrau bei der allgemeinen Witwensocietät einkaufen wollen. Diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welche bei ihrer Verheirathung noch nicht einen jährlichen Gehalt von 400 Thlr. beziehen, haben ihrem Consensgesuch zur Verheirathung eine, von der betreffenden Ephorie bescheinigte, genaue Angabe ihres Diensteinkommens beizufügen, damit wegen der aus den Staatscassen zu bewilligenden Beitragssumme, welche erforderlich ist, um den Witwen die verheißene Pension

von 100 Thlr. zu sichern, die nöthigen Anträge gemacht werden können. ABl. 1817. St. 6. Nro. 46.

Witwengehalt. S. Gnadenjahr.

Witwenverpflegungsanstalt in Berlin. Ein Königliches Patent und Reglement dieser Anstalt, d. d. 28. December 1775, liegt für jeden, der es wünscht, bei den Landräthen und Stadtkreisdirectoren zur Einsicht bereit. ABl. 1817. St. 8. Nro. 70.

Witwer. S. Ehen, anderweite.

Z.

Zanksucht. S. Unverträglichkeit.

Zehent. Nach einem Königl. Befehl d. d. 6. Febr. 1812, in der Gesetzsamml. 1813. St. 8. Nro. 167. sollen in dem Herzogthum Schlesien die von den Besitzern der den Pfarrern pflichtigen Grundstücke zu entrichtenden Zehnten und andere Parochialabgaben, auch bei den Veräußerungen dieser Grundstücke an Personen eines andern Glaubensbekenntnisses, der Pfarre unveränderlich verbleiben; und es mußten die damals, wegen der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses des Grundstückbesitzers, ruhenden Zehentabgabenverpflichtungen wieder in volle Wirksamkeit treten, und sollen nun in derselben unabänderlich bleiben. Der eigentliche Zehente ist eine Abgabe von Früchten, die auf der zur Parochie gehörenden Feldmark erzeugt werden. Ursprünglich ist der Zehente zur Unterhaltung des Pfarrers bestimmt; er kann aber auch von der Kirche, so wie von jedem Andern, erworben und besessen werden. Bei Zehenten, die sich in den Händen eines weltlichen Besitzers befinden, hat, wenn sie auch ursprünglich Pfarrzehenten sind, die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses auf das Recht, sie zu fordern, keinen Einfluß. Daraus, daß eine Kirche die Eigenschaft einer Parochialkirche hat, folgt noch nicht, daß die Eingepfarrten zur Entrichtung eines Zehenten verbunden sind. Der Regel nach, besteht der Zehente in dem 10ten Theile der auf dem zehentpflichtigen Lande gewachsenen, und dem Zehentrechte unterworfenen Früchte. Th. 2. Tit. 11. §. 857

bis 860 und 874. S. Abzehntung; Großzehente; Kleinzehente; Zehenterlaß; Blutzehent; Personalzehent; Sackzehent; Geldzehent.

Zehentäcker. S. Bewirthschaftung.

Zehentberechtigte. Sobald ausgemittelt ist, daß dem Zehentberechtigten, der einen ursprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehent besitzt, das Zehentrecht über eine gewisse Feldmark zustehe, gilt die Vermuthung, daß alle in dieser Feldmark gelegene Grundstücke demselben unterworfen sind. Th. 2. Tit. 11. §. 865. S. Zehentsteine; Bewirthschaftung; Abzehntung.

Zehenteinführung, oder Einfahren desselben. S. Abzehntung.

Zehenterlaß. Weder am Groß- noch Kleinzehenten kann der Zehentpflichtige, wegen erlittener Unglücksfälle, Erlaß fordern. Th. 2. Tit. 11. §. 911. S. Zehentverkauf.

Zehentfreiheit. Wer zehentfreie Aecker neben zehentpflichtigen erwirbt, oder zehentfreie Wiesen, Weiden und Holzungen, in Saatland verwandeln und mit zehentpflichtigen Ländereien vereinigen will, muß dem Zehentherrn davon Anzeige machen, und in Gegenwart desselben, oder dessen Bevollmächtigten, das zehentfreie Land von dem zehentpflichtigen durch Gränzmahle absondern. Hat er dies nicht beobachtet: so ist die Vermuthung wider ihn, und er muß, bei entstehendem Streite, die Gränzen des zehentfreien Landes vollständig nachweisen. Die sonstigen Eigenschaften und Vorrechte eines innerhalb des Zehentbezirks gelegenen Grundstückes begründen noch nicht die Befreiung vom Zehenten. Wenn jedoch der Inhaber sich seit 10 Jahren im ruhigen Besitze der Zehentfreiheit befindet: so wird dadurch die aus der Lage des Grundstücks entstandene rechtliche Vermuthung gehoben. Kann aber die zehentpflichtige Eigenschaft des Grundstücks auf andere Art nachgewiesen werden: so geht die Befugniß, den Zehenten zu fordern für die Kirche oder den Pfarrer nur durch einen 44jährigen Nichtgebrauch unter den im Titel (9. §. 509—511.) von der Verjährung enthaltenen Bestimmungen verloren. Wenn der Besitzer eines an sich zehentbaren Grundstückes, für seine Person,

wegen Verschiedenheit seines Religionsbekenntnisses, von Entrichtung des Zehenten frei ist: so ruht inzwischen das Zehentrecht; und es kann, während dieses Besitzes, keine Verjährung wider die Kirche oder den Pfarrer anfangen. Auch werden die Jahre eines solchen Besitzes von dem Zeitraume, in welchem die Verjährung gegen die Kirche oder den Pfarrer gehörig angefangen und fortgesetzt worden, abgerechnet. Th. 2. Tit. 11. §. 867 — 873. S. Verjährung.

Zehentherr. S. Abzehntung.

Zehentpflichtiger. S. Abzehntung; Bewirthschaftung.

Zehentrecht. Der Pfarrer und die Kirche können das Zehentrecht auf eben die Art, wie jedes andere Recht, auch durch die ordentliche Verjährung erwerben. Wenn ein Laie den durch Verjährung geschehenen Erwerb eines ursprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehenten gegen den Pfarrer oder die Kirche behaupten will: so müssen alle Erfordernisse der Kirchenverjährung vorhanden seyn. Zwischen Laien, die über den Besitz eines ursprünglichen Kirchen- oder Pfarrzehenten unter einander streiten, ist die gewöhnliche Verjährung zur Entscheidung hinreichend. Alle, auch über Pfarr- und Kirchenzehenten entstehende Streitigkeiten, gehören zur Entscheidung des weltlichen Richters. Th. 2. Tit. 11. §. 861 — 864.

Zehentsteine beweisen kein allgemeines Zehentrecht; sondern nur, daß derjenige, dessen Zeichen darauf befindlich ist, ein Zehentrecht in dem innerhalb der Steine gelegenen Bezirke auszuüben befugt sey. Th. 2. Tit. 11. §. 866. S. Zehentfreiheit.

Zehentverkauf. Zehentverpachtung. Weder bei dem Verkaufe der Zehentfrüchte, noch bei Verpachtungen des Zehentrechts, gebührt dem Zehentpflichtigen Vorkaufs- oder Näherrecht. Eben das gilt, wenn das Zehentrecht mit dem Gute oder Grundstücke, worauf dasselbe haftet, verkauft wird. Wenn hingegen das Zehentrecht über eine ganze Feldflur, oder auch über einzelne in derselben gelegene Grundstücke, für sich allein verkauft werden soll: so kommt im ersten Falle der Gemeinde, so wie im letztern dem Besitzer des pflichtigen Grundstücks,

das Vorkaufs- und Näherrecht zu. Th. 2. Tit. 11. §. 912 bis 914.

Zehentvieh. S. Blutzehent.

Zeitbestimmungen, gesetzliche. Bei diesen wird der Tag von Mitternacht bis zu Mitternacht gerechnet. Ist die Zeit durch den Ausdruck: Jahr und Tag bezeichnet, so werden darunter Ein Jahr und dreißig Tage verstanden. Th. 1. Tit. 3. §. 45 und 49.

Zeugnisse. Nach einer Verordnung im ABl. 1820. St. 1. Nro. 1. sollen nicht mehrere Zeugnisse auf einem einzigen 8 gr. Stempelbogen ausgestellt, sondern für mehrere Zeugnisse auch verschiedene Stempelbogen genommen werden. Nach einer neuern Verordnung im ABl. 1821. St. 23. Nro. 97. ist dieses dahin modificirt worden, daß, wenn ein Zeugniß von einem und demselben Prediger ausgehet, auch mehrere Fälle einer und derselben Familie dennoch nur auf einem Stempelbogen von 8 gr. bescheiniget werden können. S. Atteste.

Zeugniß, gerichtliches. S. Amtsverschwiegenheit.

Zinsgetraide. Dieses soll rein und unvermischt und nach Maasgabe des eigenen Gewinns entrichtet werden, und die Königl. Domainen- und Rentbeamten, auch übrigen Einnehmer des Zinsgetraides werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschrift strenge zu halten, und die bei der Abführung des Zinsgetraides bisher statt gefundenen Mißbräuche, bei eigener Verantwortlichkeit, längerhin nicht zu gestatten. ABl. 1817. St. 5. Nro. 36.

Zugzehent. S. Sackzehent.

Zulassung zu einem geistlichen Amte. Niemand soll ohne vorhergegangene genaue Prüfung seiner Kenntnisse und seines bisher geführten Wandels zu einem geistlichen Amte gelassen werden. Th. 2. Tit. 11. §. 61.

Zurückweisung. Wenn Jemand zu einer gottesdienstlichen Handlung in der Trunkenheit, in anstößiger und ärgerlicher Kleidung, oder sonst in einem Zustande sich darstellt, in welchem er, ohne offenbaren Anstoß und grobes Aergerniß der Gemeinde, oder seiner Mitgenossen bei dieser Handlung, nicht zugelassen werden kann, so mag der Geistliche einen solchen Menschen, bis auf weitere Verfügung der Behörde, zurückweisen. Der einmal Zurück-

gewiesene muß die Vorbescheidung der geistlichen Obern abwarten. Th. 2. Tit. 11. §. 89. 90.

Zusammenkünfte, gesellschaftliche, und Vergnügungen an öffentlichen Orten müssen eben so, wie die geräuschvollen Belustigungen in Privatwohnungen und Privatgärten, an Sonn- Fest- und Bußtagen, während des Gottesdienstes unterbleiben. ABl. 1818. St. 30. Nro. 224. 6. S. Musikhalten.

Zusammenkünfte, heimliche. Diese sollen, wenn sie der Ordnung und Sicherheit des Staats gefährlich werden könnten, auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes, nicht geduldet werden. Th. 2. Tit. 11. §. 9. S. auch: Religionsübungen.

Zuschlagung der Gemeinden. Ganze Gemeinden, welche noch zu keinem Kirchspiele gewiesen sind, müssen sich, unter Vorwissen und Genehmigung der geistlichen Obern, zu einer benachbarten Kirche schlagen. Der Regel nach hängt die Bestimmung, zu welcher Kirche sie sich halten wollen, von der Mehrheit der Stimmen einer solchen Gemeinde ab. Doch können, wenn keine Vereinigung statt findet, die geistlichen Obern, nach Bewandniß der Umstände, einen Theil der Gemeinde zu dieser, und die Uebrigen zu einer andern Kirche weisen. Bei der Zuschlagung solcher Gemeinden zu benachbarten Kirchen, müssen die Abgaben und Beiträge derselben, so wie ihre Theilnehmung an einem der Gemeinde bei Besetzung der Pfarrstelle zukommenden Wahlrechte, unter Direction der geistlichen Obern, durch Verträge bestimmt werden. Sind damals keine Verträge geschlossen worden: so muß die fehlende Bestimmung, in vorkommenden streitigen Fällen, von den geistlichen Obern, nach der Billigkeit, und nach dem, was unter ähnlichen Umständen im Kreise oder in der Provinz üblich ist, ergänzt werden. Dergleichen Zuschlag hat zwar nicht die Wirkung einer beständigen Einpfarrung; es können aber die zugeschlagenen Gemeinden nur aus erheblichen Ursachen, und nur unter Approbation der geistlichen Obern, von der einmal gewählten Kirche wieder abgehen. So lange der Pfarrer, welcher für diese zugeschlagene Gemeinde mit berufen worden, noch im Amte steht, kann zu seinem Nachtheile

eine Abtrennung dieser Gemeinde nicht gestattet werden. Dagegen hat der Prediger, während dessen Amtsführung die Zuschlagung geschehen ist, gegen eine von den geistlichen Obern genehmigte Wiederabtretung kein Recht zum Widerspruch. Th. 2. Tit. 11. §. 294—302.

Zwang. Kein Geistlicher kann ein Mitglied der Gemeinde zur Beiwohnung des Gottesdienstes und zum Gebrauch der Sacramente durch äußern Zwang anhalten. Th. 2. Tit. 11. §. 91.

Zwangsgesetze. S. Begriffe; Glaube; Gottesdienst, innerer.

Nacherinnerung.

Es ist einigemal übersehen worden, daß, wegen der durch das Amtsblatt, selbst während des Drucks, verursachten Einschaltungen, die am Ende der Rubriken oft gebrauchte Abbreviatur: Ebds. (ebendaselbst) in diese: A. L. R. Th. 2. Tit. 11. hätte verwandelt werden sollen. Es ist daher im Allgemeinen zu bemerken, daß die Abbreviatur: Ebds., wenn sie §§. angiebt, die sich auch wohl noch besonders durch den Druck der Anfangsworte unterscheiden, dennoch, wenn sie gleich nach einem Artikel aus dem Amtsblatte folgt, sich nicht auf dieses, sondern auf das A. L. R. bezieht. — S. 3. L. 22. ist das Wort: und zu streichen. Außer diesem hat der Verf. bei der genauesten Durchsicht nichts weiter zu erinnern gefunden und er lebt der guten Hoffnung, daß er dem geehrten Publikum ein korrektes und zuverlässiges Buch übergeben könne.

Preußen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Philipp, Johann Paul Christian

Wörterbuch des königl. preuß. Kirchenrechts und anderer in dieser Monarchie geltenden Gesetze welche Kirchenpatronen evangelischen Predigern und andern Kirchendienern, auch Schullehrern an den deutschen Stadt- und Landschulen zu wissen nöthig und nützlich sind

Zeitz 1822

J.can.u. 140 sf
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548000-3